40
H. mon.
197

4 H. mon. 1917

4° H. mon. 197

Rechtmässige Gegenwehr,

Oder:

Gründliche

Widerlegung

Der

So genannten abgetrungenen Ehren-Rettung der Ehrwürdigen PP. Franciscaner zu Jerusalem, und durch das Heil. Land Palæstinam des Apostolischen Stuhls Missionarien,

Wider

Eine von so genanntem Jacob Frantz de l'Ecluse frevelhaffte Laster-Schrifft, der erbaren Christlichen Welt zum Grund-Bericht der aufrichtigen Wahrheit fürgestellet

Von

F. CANDIDO NEEMAN,

Ord. S. Francisci FF. Min. Reform. Priestern.

Mit Erlaubnuß der Obern.

Stüfft-Kempten, druckt durch Caspar Roll, 1726.

Zu schuldiger Defension

Seiner schwerlich verletzten Ehren (nebst vielen eingeführten Merckwürdigkeiten des Heil. Lands) an den respective Wahrheit und Gerechtigkeit liebenden unpartheyischen Leser gestellt

Von

Jacob Frantz DE L'ECLUSE,

Burger und Kramer in Augspurg, welcher, als der Römisch-Catholischen Kirchen zugethaner, das vierdte mahl in dem Heil. Land gewesen.

Cum permissu Superiorum.

ULM, Gedruckt bey Christian Ulrich Wagner, Anno 1729.
Zu finden in Augspurg bey dem Authore.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BIBLIOTHEK MUENCHEN

Geneigter Leser.

Es ist zwar auf das von Ihro Hochwürd. und Gnaden Herrn Vicario Generali an einen Hoch-Löbl. Geheimen Rath des Heil. Röm. Reichs-Stadt Augspurg erlassene Schreiben mir Obrigkeitl. aufgetragen worden, gegenwärtige meine Refutation- und Defensions-Schrifft nicht in offentlichen Druck zu bringen; Nachdem ich aber daraufhin das wider mich von denen Herren Franciscanern in offentlichen Druck außgesprengte, Ehr- und Nahrung-schwehr verletzliche Scriptum, und nachgehends auch diese meine Refutation- und Defensions-Schrifft einem Hoch-Löbl. Geheimen Rath ad consultandum & judicandum durch ein unterthäniges Memoriale übergeben, seynd mir folgende 4. Geheimen Raths-Decreta zugestellt, und krafft letzteren Decrets die völlige Erlaubnuß diese meine Refutation- und Defensions-Schrifft, gleichfalls in offentlichen Druck zu geben gnädig zuerkennet und ertheilet worden.

Copia des ersten Decrets.

Auf des Herrn General Vicarii Hoch-Würd. Schreiben .dd. 7. & præs. 12. Dec. letzt abgewichenen Jahrs ein von Jacob Frantz de l'Ecluse, Burger und Kramern allhier vorhabende in Druckbringung einer Refutations-Schrifft wider die Herren PP. Fratrum Recollect. Ordinis S. Francisci betreffend, wie auch Herrn Amts-Burgermeister Joseph Antoni von Rehlingen hierüber erstatteten Bericht, und Protocolls-Ubergab sub A. und dann ersagten de l'Ecluse Bitten und Anflehen, de præs. 4. Dec. vorigen und 30. Jan. diß Jahrs, wird dem Herrn Stadt-Secretario Lt. Frantz Joseph Zwerger aufgetragen, sich zu Herrn Pat. Guardian der Herren P.P. Franciscaner zu verfügen, und selbigem nomine Senatus Secret. die Vorstellung und Anfrag zu thun, ob Sie sich nicht mit gedachtem de l'Ecluse gütlich abzufinden, und entweder durch Ubernehm- und Auskauffung seiner heiligen Land-Waaren ausser Schaden, oder selbigen wiederum auf thun- und zulängliche Weiß in Credit zu setzen belieben möchten: und hat Er Herr Secretarius Zwerger ermeldten Herrn P. Guardians Erklärung fördersambst zu berichten.

Decret. in Sen. Secret.
den 4. Febr. 1727.

Copia des andern Decrets.

Auf Herrn Stadt-Secretarii Lt. Frantz Joseph Zwergers fernerweite Relation, über die bey Herrn P. Guardian, der Herren P. P Franciscaner allhier, wegen des Jacob Frantz de l'Ecluse, hiesigen Kramers, Ausrichtungen, und sein, de l'Ecluse, mehrmahliges Bitten, de præs. 1. huj. solle gedachte Relation, ermeldtem de l'Ecluse, per Extractum, a verbis: Wo übrigens derselbe etc. usque ad finem, um seine förderliche Erklärung, communicirt, und vorgehalten werden.

Decretum in Sen. Secret.
den 13. Martii 1727.

An

Einen Hoch-Löbl. Geheimen Rath allhier gehorsamste Relatio

Mein

Lt. Frantz Joseph Zwergers Stadt-Secretarii

Uber die fernerweite Ausrichtung bey Herr P. Guardian deren Herren P.P. Franciscaner allhier, wegen Frantz Jacob de l'Ecluse.

Extract.

etc. Wo übrigens derselbe jedoch weitershin keineswegs verhalten könnte, daß Ihme Herrn Patris Commissarii Terræ Sanctæ, welchem er letzthin offerierter massen das Ansinnen eines Hoch-Löbl. Geheimen Raths überschrieben, so viel ruckantwortlichen in terminis rescribiret habe: judicare se scilicet, non esse emendum, quod vetitum est vendere: interim placeat nihilominus suæ Reverentiæ, à dicto de l'Ecluse petere, quot habeat Rosaria & cruculas, quantique valoris esse judicet: quidque prætendat pro resarcitione prætensi damni, & proxime me informet de resolutione ejusdem: hac habita, de remedio opportuno providebo, ut ab hac vexa alma Provincia vestra liberetur &c. Und wie nun Herr P. Guardian bereits bey letzterer Post das nöthige hieraufhin an besagten Herrn P. Commissarium per Wienn gelangen habe lassen, auch mit nächster Post abermahls, was innzwischen von Einem Hoch-Löbl. Geheimen Rath weiters an Ihne hierinfalls gekommen, demselben überschreiben, und somithin die Beschleunigung dessen Resolution in Sachen urgiren werde: als wolle er lediglich biß zu deren Einlangung um gnädige Gedult und Nachsicht gebetten haben: Ich aber mich etc.

Euer etc. etc.

Frantz Joseph Zwerger, J. V. Ltus
Stadt-Secretarius.

Copia

Copia des dritten Decrets.

Auf Herrn Stadt-Secretarii Lt. Frantz Joseph Zwergers abermahlige Relation, über die bey Herrn P. Guardian der Herren P. P. Franciscaner allhier, wegen des Jacob Frantz de l'Ecluse, hiesigen Kramers, Ausrichtung solle das Schreiben des Herrn Vicarii Generalis Hochwürd. dd. 7. & præs. 12. vorigen Jahrs, dahin beantwortet, und dieselbe respective requirirt, und ersucht werden, die von dem Impresso quæst. in allhiesigem Convent ersagten Herren P.P. Franciscaner ligende Exemplaria, des wider gedachten de l'Ecluse, in offentlichen Druck gebrachten ärger- und ehren-verletzlichen Scripti abzufordern, und solcher gestalten zu confisciren, daß kein dergleichen Exemplar mehr zu Gesicht, und in Vorschein gebracht werden könne; oder allhiesige Obrigkeit nicht zu verdencken, wann man sich seines an Ehr- und Nahrung schwerlich verletzten Burgers anzunehmen, und Selbem seine Refutation- und Defensions-Schrifft ebenfalls in offentlichen Druck zu bringen, prævia Censura Sæculari, erlauben werde. Und solle hiervon ermeldtem de l'Ecluse, mittelst Zustellung dieses Geheimen Raths-Decreti, Nachricht ertheilet werden.

Decret. in Sen. Secret.
den 29. Martii 1727.

Copia Attestati von des Herrn Pœnitentiarii zu Augspurg Hochwürden.

Das ich Ends-Unterschriebner das Buch, so die RR. PP. Franciscani Conventus Augustani wider Herrn de l'Ecluse Burger und Kramer wolten lassen ausgehen, nachdem ich solches in Manuscripto durchlesen, nit nur allein nit approbirt, sondern Ihnen Patribus positive dissuadirt, attestire hiemit. Augspurg, 19. Aprilis, 1727.

Franc. Joseph von Handl,
Pœnit. Can. & Par. ad
S.Mauritium mpria.

Copia des vierdten und letzten Decrets.

Auf Jacob Frantz de l'Ecluse, Kramers allhier, Bitten und Anflehen um Obrigkeitliche Assistenz puncto des von den Herren PP. Franciscanern allhier, wider Ihn, in außwärtigen Druck gegebenen Ehr- und Nahrungs-verletzlichen Scripti, auch Verschlagung seiner heiligen Land-Waaren, mit Beylagen sub A. de præs. 22. curr. solle an des Herrn Vicarii Generalis Hochwürden ein anderweites Ersuch- und Anmahnungs-Schreiben, um Confiscir- und Cassirung, solch von ermeldten Herren Franciscanern außwärttig in Druck gegebenen

 Scripti

Scripti erlassen, und mithin vorigem vom 29. Martii, mit dem weiteren Anhang, inhæriret werden, daß wann die Confiscir- und Cassirung innerhalb 14. Tagen durch widersetzen der Herren Franciscanern nicht geschehen, und der an Ehr und Nahrung schwerlich verletzte allhiesige Burger, ernannter de l'Ecluse, durch einen mit selbigem, von Seiten ermeldter Herren Franciscaner, über die Ubernahm, und Außkauffung seiner Waaren anstossenden Verglich, inner bemeldter Zeit, consolirt werden solte, Ihme sodann seine, von natürlichen Rechts wegen schuldige Verantwortung, und Defension, prævia Censura Sæculari, ebenfalls in Druck zu bringen, und andurch seine Waaren in Credit zu stellen, erlaubt seyn solle: um so mehrers, als besag übergebenen vidimirten Attestati sub A. mehr erwehnten Herren Franciscaneren Conventus Augustani, das quæstionirte Scriptum a Censore Ecclesiastico, Herrn Pœnitentiario von Handel, nicht nur nicht approbirt, sondern denselben positive dissuadirt worden.

Decretum in Sen. Secret.
den 29. April 1727.

Copia-Schreibens

Von Titl. Ihro Hochwürden Herrn Johann Gotthardt Vöhlin Freyherrn 2c. und Vicario Generali allhier.

An die Stadt Augspurg den 17. Maji, 1727.

Den Jacob Frantz de l'Ecluse Burgerl. Kramer allhier betreffend.

PP.

WAs meine hoch- und vielgeehrte Herren so wohl unterm 29. Martii, als auch den 6. diß wegen des allhiesig Burgerlichen Kramers Jacob Frantz de l'Ecluse allhero widerholter gelangen lassen, hierauf solle denenselben anmit in Antwort ohnverhalten seyn, was massen man diß Orts unermanglet, den Herrn P. Guardianum des allhiesigen Franciscaner-Convents über die per Extractum Löbl. Burgermeister-Amts Protocolli communicirte Erklärung des ermeldten de l'Ecluse vernehmen zu lassen, alleinig es hat sich derselbe ebenfalls auf die Herren Commissarios Terræ Sanctæ beworffen, und gemeldet, daß man sich ex parte des hiesigen Convents der Sach lediglich nicht annehmen könne, bey welcher Beschaffenheit dann gleichwohlen mehr besagter de l'Ecluse an die ernannte Commissarios nacher Wien zu verweisen seyn würdet; unterdessen wollen aber meine hoch- und vielgeehrte Herren denselben zuruckhalten, damit seine vermeinte Refutations-Schrifft nit in Druck gebracht werde, da zumahlen derselbe sich hierdurch

durch grosses Unheyl zuziehen, und sein völliges Verderben verursachen dörffte, man auch allenfalls von Seiten der geistlichen Obrigkeit, wider sothane Schrifft, in so weit selbige contra bonos mores, das gebührende Einsehen fürkehren müßte; nechst Göttl. Protections-Ergebung anbey verbleibend

Meiner 2c. 2c.

Augspurg den 17. Maji 1727. —

Johann Gotthardt Böhlin Freyherr Vicarius Generalis.

Copia.

Der Löbl. Tübingischen Universität gestellten Rechtlichen Gutachtens.

DEmnach Herr Jacob Frantz de l'Ecluse, Burger und Kramer in Augspurg, Uns subsignirten Decano und andern zur Juristen-Facultät bey allhiesiger Hoch-Fürstl. Würtemb. Universität Tübingen verordneten Doctoribus seine in Manuscripto verfaßte Rechtliche Gegenwehr, oder Gründliche Widerlegung der in Kempten bey Caspar Roll Anno 1726. gedruckten, und von F. Candido Neemann, Ord. S. Francisci Min. Reform. Priestern zusammen geschriebenen sogenannten abgetrungenen Ehren-Rettung der P.P. Franciscanern zu Jerusalem, &c. &c. samt denen von gedachtem l'Ecluse in obgedachtem zu defension seiner Ehren, dem Wahrheit- und Gerechtigkeit-liebenden unpartheyischen Lesern gerichteten Scripto allegirten Beylagen vorgelegt, und gebetten: daß Wir dieselbe in Unserem versammleten Collegio fleissig überlegen, und Unsere ohnpartheyische Rechtliche Gedancken darüber eröffnen möchten, ob gedachtem l'Ecluse seine Unschuld über folgende 3. ihme imputirte Crimina, da ihme von gedachtem P. Neemann und denen P. P. Franciscanis vorgeworffen worden; daß Er l'Ecluse (1) Eine ziemmliche von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Bischoff zu Aichstatt ihme in das gelobte Land anvertrauete Summa Gelds unterschlagen, verläugnet, und entwendet. (2) Den P. Cassian Gründler in Augspurg ermorden wollen. (3) Seine aus dem heiligen Land gebrachte Waaren mit fingirten Indulgentien verkaufft habe. Rechtlicher Genüge nach probiret? Als haben Wir diesem billigen Begehren vermöge Unsers Officii nicht entstehen wollen, noch können, und nach vorgängiger Verlesung obgedachten Scripti, samt dessen Beylagen, die proponirte 3. Quæstiones in Unserer Facultät in reiffliche Deliberation gezogen, und nach genugsamer derselben ponderirung befunden, daß gedachter l'Ecluse durch die in Copiis Vidimatis exhibirte, wie Wir nicht zweifflen, richtige Atteſtata von obigen 3. falschen Auflagen und angeschuldigten Crimine Furti, Homicidii attentati, & falsi, sich dergestalten purgiret, daß nicht einmahl der geringste Verdacht auf ihme beliegen geblieben, sondern derselbe seine Ehre und guten Laimuth sattsam gerettet, welches Unser Rechtliches in solius Veritatis & Justitiæ Amore gegründetes ohnvorgreiff-

greiffliches Sentiment Wir ihme l'Ecluse schrifftlich zu ertheilen kein Bedencken getragen, die Wir übrigens die in desselben Scripto ex hypothesi Religionis Romano Catholicæ herfliessende und sonsten all andere ausser unserer Sphæra Juridica versirenden puncten, Redens-Arten und Expressiones, vornemlich die Krämerey der sogenannten heiligen Landes-Waaren, darbey im geringsten nicht approbiren.

In Urkund Unsers Collegii hierbey gedruckten Insigels.

Actum in Collegio Nostro Tubingen den 12. Novembris Anno 1728. Decanus und andere Doctores zur Juristen-Facultät bey der Hoch-Fürstl. Würtemb. Universität daselbsten gehörig.

(L.S.)

Vorrede

Vorrede an den günstigen Leser.

DEmnach der Ehrwürdige P. Candidus Neeman dieser spitzfindige Federfechter/ aus dem Orden der minderen Brüder des H. Seraphischen Vatters Francisci mich durch seine Haß- Rach- und Schmach-volle so genannte Ehren-Rettung auf den offentlichen Kampff-Platz ausgefordert / um mir und denen Meinigen an Ehr und Nahrung einen tödtlichen Streich zu versetzen / bin ich zwar anfangs angestanden / ob ich / als ein in der Feder-Kunst ungeübter / mich in diesen Streit einlassen / und mit ihme P. Neeman einen Gang wagen solle / wie ich dann in Erwegung der daraus unumgänglich erfolgenden Aergernuß / auch in Regard und aus Veneration des Heiligen Seraphischen Ordens / all ersinnliche Mittel vorgekehret / damit die zwischen denen Herren Franciscanern / und mir bißherige Mißverständnuß / durch eine freundliche Composition möchte beygelegt werden (wie aus meinen Bitt-Schrifften sub Lit. A. 1. 2. & 3. genugsam erhellet /) hat auch Reverendissimus P. Commissarius Generalis, P. Wilhelmus Weinands, Nationis Germano-Belgicæ, und dermahlig neu-erwehlter R. P. Provincialis, mir zimliche Vertröstung gemacht / es werde die vormahlens jederzeit zwischen uns gepflegte gute Harmonie wieder hergestellt / und alle vorbeygegangene Feindseeligkeit in ewiges Vergessen gesetzet werden; So hat sich aber leyder! nachdem Herr P. Commissarius Generalis abgereißt / das Widerspiel gezeigt / indeme die Herren PP. Franciscani an statt der verhofften amicablen Composition mir durch Herrn Notarium Sprengler ihre gefaßte Resolution schrifftlich unter dem Notariat- Sigill gefertiget zustellen lassen / (videatur Lit. B.) mit dem Bedeuten / ich dörffte mich keines wegs einigen Vergleichs gegen dieselbe versehen / sondern könne nach Belieben mit meiner Verantwortung in den Druck gehen. Wohlan dann! wann es je muß gestritten seyn / es auch von Göttlich- und natürlichen Rechten erlaubt und zugelassen ist / sein Leben und Ehr (siquidem pari passu ambulant) durch eine unsträffliche Gegenwehr wider alle feindliche Unternehmungen zu beschützen und zu retten: Als erscheine ich zu zu diesem End auf dem offentlichen Kampff-Platz / ehe und bevor ich aber zu dem Gewehr greiffe / protestire ich vor GOtt / und der gantzen ehrlichen Welt / daß ich nichts wider die Ehr / Satz- und Ordnungen der Heiligen Kirchen GOttes / als meine Liebste Mutter / nichts wider die Heilige Congregation zu Rom / noch wider die Ehr des Heiligen Seraphischen Ordens / als welchen ich von Jugend auf

jederzeit geliebt und verehret habe, nichts wider dessen hohe Obere und Vorgesetzte, noch Unschuldige, sondern lediglich wider diejenige Ordens-Brüder und PP. Teutscher Nation will verstanden haben, welche mich mit Rath und That verfolgt, gelästert, und zum Streit leichtsinnig ausgefordert haben. Dieweilen ich aber zu meinem Gegner einen GOtt-gewenhten Priester habe, als protestire abermahlen, daß ich seine Priesterliche Würde jederzeit venerire, und in Ehren will gehalten haben. Wann ich demnach dem Herrn P. Neeman in diesem Zweykampff zuweilen einen ungeschickten Streich anbringe, muß ers seiner selbst-eigenen leichtsinnigen Ausforderung beymessen; massen es ihme weit anständiger gewesen wäre, wañ er nach dem Exempel Christi, und seines Heiligen Vatters die Schwachheit seines Nächstens mit Gedult und Sanfftmuth übertragen, den Frieden gesucht, und nit zerstöret, ja lieber seiner heiligen Regel gemäß mit seiner knopffeten Strick-Gürtel solche rachgierige Mucken aus dem Kopff zu jagen, auf seinen Rucken wohl-empfindlich zugeschlagen hätte, als daß er zur Aergernuß der gantzen Welt wider alle Christliche Liebe einem ehrlichen Mann, welcher sich mit Weib und Kindern in der Welt durch Müh und Kümmernuß nähren und erhalten muß, Ehr und Nahrung fürsetzlich zu entrauben, sich unterfangen hat. Es muß vermuthlich Herr P. Neeman in diesen Umständen sich jenes Fluchs und Malediction nicht erinnert haben, welchen sein heiliger Ordens-Vatter Franciscus über diejenige Ordens-Brüder ergehen lassen, welche mit ihrem bösen Exempel Aergernuß geben (wie in dem kleinen Hand-Büchlein: Regul und Testament des Seraphischen Vatters S. Francisci, gedruckt zu München bey Johann Lucas Straub, Löbl. Landschafft Buchdruckern Ao. 1721. in dem 35. Blat mit folgenden Worten abzulesen ist:) O Allerheiligster Vatter, von dir und dem gantzen himmlischen Heer, auch von mir armen und kleinen seyn verflucht und vermaledeyet alle Brüder, welche mit ihrem ärgerlichen Leben zerstören, und verhergen, was du durch die Heilige Vätter dieses Ordens auferbauet hast, und aufzubauen nit aufhörest. Derowegen dann mir niemand verargen, noch eines Frevels bestraffen kan, wann ich die so genannte Ehren-Rettung des Herrn P. Neemans tam remonstrando quam retorquendo auf alle und jede Puncten, wordurch meine Ehr verletzt befinde, beantworte; auf daß aber der geneigte Leser eigentlich wissen möge, in wem meine, denen Herren Franciscanern zugestellte Manuscripta oder Handschrifften, worüber sich P. Neeman also unzeitig ereyfert hat, bestehen, hab ich solche zu End meiner Verantwortung beydrucken lassen. Wo demnach der Nahmen *P. Neeman* vorstehet, seynd die Formalien seiner in Druck gegebenen Ehren-Rettung, wo aber der Nahmen Antwort stehet, ist dasjenige enthalten, was ich, den Vortrag des Herrn P. Neemans zu widerlegen, entgegen setze.

Günsti-

Günstiger Leser.

P. Neeman.

Es ist vor einigen Monaten wider die Ehrwürdige PP. Franciscaner, der Römischen Kirch Missionarien in Palæstinam und Jerusalem eine ihrer Ehr, und schon allbereit von mehr dann 400. Jahren unter vielen unsäglichen Verfolgungen, Ungemach und Tods-Gefahren wohl und rühmlich hergebrachten Leymuth (wie aus Apostolischen Brieffen Gregorii IX. Innocentii IV. und denen Nachkömmlingen, sonders Eugenii IV. Nicolai V. Calixti III. und jüngsthin Seiner Kayserlichen Majestät Leopoldi Primi Glorwürdigster Gedächtnuß zu ersehen,) höchst-nachtheilige Laster-Schrifft hie und dort ausgesprengt, so gar auch einer so Weltlich-als Geistlicher Hohen Obrigkeit in Augspurg unter Vorwand einer billichen Klag, von einem, wie er sich selbsten bekennet, ehmahlen Caffee-Sieder an dem Baadischen Hof, nun aber dasigen Burger und Handelsmann, Nahmens Jacob Frantz de l'Ecluse, zugestellt worden.

Antwort. Was hat wohl den P. Neeman so beweglich dahin gedrungen, daß er mit seiner Gall-händigen Schmäh-Schrifft ohne Consens und Bewilligung Rev. Ordinarii Augustani wider mich einen ehrlichen Burger der Röm. Reichs-Stadt Augspurg also unzeitig in offentlichen Druck geeylet, deren ein und anderes Exemplar schon an gewissen hohen Orten ausgesprengt, ohne daß mir auf mein geziemendes Bitten und ernstliches Begehren von Ihro Hochwürden neu-erwehlten Herrn P. Provincial einiges Exemplar, wie Er mir solches schon in Druck verfasset vorgewiesen, und dessen Titul selbst abgelesen hat, wäre communicirt worden. Ich habe, was zu meiner Defension schrifftlich aufgesetzt worden, nicht public gemacht, weniger in offentlichen Druck, oder Weltlicher Obrigkeit, wie Herr P. Neeman anfüget, klagbar vorgelegt, sondern, da ich auf mein inständiges Bitten und Ersuchen die Herren PP. Franciscaner auf keine Weiß bewegen konnte, sich einsmahls zu declariren, ob sie mir in meinem Petito willfahren, und an Handen gehen wolten, habe allein solches mein Begehren mit beweglichen Ursachen und authentischen Atteftatis beleget, schrifftlich verfasset, und Ihro beeden Hochwürden und Gnaden, Tit. Herrn Weyh-Bischoffen, rc. rc. und Tit. Herrn Prælaten zu S. Georgen allhier, welche ich als gnädige Mediatores unterthänig imploriret, ad legendum, und selbe denen Herren

Franciscanern gnädig einhändigen zu lassen, communiciret. Dieweilen aber auf hochgedachte gnädige Recommendationes von denen Herren Franciscanern, da sie doch meine Schrifften schon würcklich in Handen hatten, kein Regard getragen worden, hab ich einem und anderen meiner gnädigen Herren der Stadt privatim in ihrer Behausung aufgewartet, und dieselbe als der Herren Franciscaner bekandte Special-Freund um gnädige Mediation gehorsam angesucht, und meine Schrifften zu überlesen behändiget, selbe aber gleich wiederum zuruck erhalten; Da also nach langem Hoffen nichts zuverlässiges vernehmen mögen, hab ich endlich bey einem Geheimen Hoch-Edlen Magistrat der Stadt Augspurg per Memoriale um gnädige Deputation angehalten, willens, meine Schrifften in besserer Form und Ausführung in offentlichen Druck zu geben, ist aber von Seiten des Hoch-Löbl. Magistrats weder Con- noch Dissensus erfolget, dahero auch demselben meine Schrifften nicht fürgelegt, sondern meine Sach nochmahlen bey denen Herren Franciscanern supplicando (wie auch nach der Hand geschehen,) zu suchen mich entschlossen habe. Wann man demnach von Seiten der Herren Franciscaner nicht meinen gäntzlichen Ruin an Ehr und Nahrung gesucht hätte, wurde man nicht so eylfertig mit höchst-præjudicirlicher præterirung meiner so Geistlich- als Weltlichen rechtmässigen Obrigkeit (wann ich in meinen Schrifften zu weit gegangen wäre,) mit dem Druck fortgefahren seyn, Zweifels ohne mich, weilen ihnen zu lang meine Augen nicht zuschliesse, wenigist civiliter todt zu machen, welches widerrechtliche Absehen aus deme sonderheitlich erhellet, daß die Herren Franciscaner ihrer so genannten Ehren-Rettung, meine denenselben zu handen gestellte Manuscripta nicht beydrucken lassen, mithin dem P. Neeman eine leichte Sach ware, mich als einen Ehren-Dieb bey der gantzen Erbaren Welt zu proclamiren, und mit allerhand angedichteten Verbrechen zu beschmützen.

P. Neeman. Welche, gleichwie sie frevelhafft, vermessen, unverschamt, und durchgehends mit vielen Unwahrheiten, unerfindlichen falschen Innzichten und Auflagen ärgerlich ist, also nit von Ehr- und Wahrheit-liebenden Gemüth, Vorgeben nach zur Schadfreyhaltung seiner Handlung, welche, weilen grossen theils in so genannten Heil. Land-Waaren bestehet, ohne dem eine von der H. Kirch Christi, als dem Gesatz GOttes zuwider, verbottene Gewerbschafft ist, sondern von verbitterter Gall, und Rach-Geist hergeflossen, wie jedem unpartheyischen Aug, welches so besagte Schand-Schrifft liset, offen stehet.

Antwort. Die von P. Neeman meinen Schrifften beygemessene Unwahrheiten und falsche Auflagen abzuleinen, werde ich alle und jede in meinen Schriff-

ten

ten einbegriffene Propositiones oder Vorträg, wider welche P. Neeman als unerfindliche falsche Innzichten in seiner Ehren-Rettung also ergrimmet, bey jedes Particular-Abhandlung genugsam darthun, und erweisen, daß ein jeder Unpartheyischer daraus leichtlich ersehen, und schliessen kan, welcher aus beeden den andern einer Unwahrheit convincirt, und überwiesen habe. Ubrigens, wañ es absolutè eine dem Gesatz GOttes und der Heil. Kirchen zuwider handlende und verbottene Gewerbschafft ist, mit benedicirten, und mit Ablaß beschenckten Sanctuariis zu handlen: wie kommt es dann, daß man denen Pilgramen vor denen Kirch-Thüren und auf offentlichen Märckten solche Handlungen gestattet, Atteſtata über ihre Waaren ertheilet, auch solche Verschliessungen in Rom selbsten practicirt werden? will nit sagen, daß P. Neeman will gescheider seyn, und fünff Hoch-Fürstl. Ordinariis das Argument corrigiren, ob hätten Sie durch die mir gnädigst ertheilte Erlaubnuß, meine Heilige Land-Waaren in ihren Diœcesen aller Orten offentlich zu verkauffen (wie aus denen 6. Copien sub Lit. C. 1. biß 6. zu ersehen,) wider das Gesatz GOttes und der Heiligen Kirchen gehandlet. Wie wäre es aber P. Neeman? wann die Herren Franciscaner seinem Vortrag nach, weilen sie mir die Heilige Land-Waaren zu Jerusalem mehrentheils selbsten angehandelt, authenticas darüber ertheilet, und in Teutschland von offentlicher Cantzel dem andächtigen Volck verkündet, auch von mir selbsten nach der Hand in zimlicher Quantitæt abgekaufft haben, sich wider das Gesatz GOttes, und der Heiligen Kirchen verfehlet, und einer verbottenen Sacrilegischen Handlung theilhafftig gemacht hätten?

P. Neeman. Unerwogen sein gantzes Absehen dahin gehet (weilen er in ferneren GOttes Ehr und seiner Heiligen Kirch höchst-præjudicirlichen Ablaß-Kram, die allzeit von dem Römischen Stuhl als ein Greul verfolgt, abgeschafft, auch mit geistlichen Bann, und andern wohl-griffigen Kirchen-Straffen ausgereitet worden, unseren Gegneren zu ihrem bekandten Schmäch-Geschrey nit selbsten verhülfflich zu seyn, und mehrere Gelegenheit an Handen zu geben, gehindert und abgehalten worden,) die wohl-ernennte Patres vor der Welt zu schwärtzen, daß für sie in selben Landschafften, und so viele 100. arme Christen zu ihrem unter unglaubigen Völckern nothwendigen Unterhalt alle sieben Jahr zu sammlendes Allmosen zu schwächen, und mithin die Fortpflantzung des Christenthums in Orient zu hemmen, oder wie vielleicht sein Rach-Begierd gern sehete, gar aufzuheben.

Antwort. Vielleicht ist P. Neeman ein Prediger zu Augspurg gewesen, daß er unter dem Eyfer für die Religion diese seinem Intent nach zu meinem Untergang, bey denen hohen Geistlichen Vorstehern ein dringliche Beweg-Ursach beyfüget, was gestalten ich mit meinem Ablaß-Kram unseren Glaubens-Gegnern zu ihrem bekandten Schmäch-Geschrey mehrere Gelegenheit an die Hand gegeben habe; aber wie gottloß, falsch und ungereimt Herr P. Neeman? producire er mir eine ehrliche Zeugschafft, daß ich mit Ablaß gehandlet, und zur Aergernuß unserer Gegnern verkaufft habe, dahingegen ihn seiner falschen Auflagen, die mir über meine Gewohnheit zu handlen ertheilte 5. Attestata sub Lit. D. überweisen werden; mithin unsern Glaubens-Gegnern durch meine Gewerbschafft keine Gelegenheit der Aergernuß gegeben worden, wohl aber hab ich öffters gesehen und wahrgenommen, daß dieselbe bey denen Pilgramen, welche allhier in Augspurg den gantzen Tag hindurch wie die Marckschreyer den Ablaß auf offentlichen Gassen ausgeruffen, und in gedruckten Zedel zu ihrer Waar ausgetheilt, von Hertzen gelacht haben, wider diese aber schreibt, und redet niemand, wider einen ehrlichen Mann hingegen, welcher in Verschliessung seiner Waar ab Indulgentiis abstrahirt, und in der Stille verkaufft, schreyt, schreibt und druckt man ohne Bedencken. Zu deme ist bekandt, daß die Heil. Land-Waaren an und für sich selbsten (ab indulgentiis abstrahendo) vor anderen Rosenkräntzen eine sondere Prærogativ haben, und derowegen von männiglich hochgeschätzt, und gehalten werden, weilen sie materialiter von jenem Ort und Holtz hergenommen und gemacht werden, welche unser Heyland und Seeligmacher mit seiner heiligsten Gegenwart und Fußstapffen, auch vergossenen heiligsten Blut, geheiliget hat. Wird also durch Verkauffung der Heiligen Land-Waaren die Andacht und milde Gedächtnuß für das Heilige Land nicht allein nicht geschwächet, sondern mercklich gemehret: Muß demnach unter diesem unerfindlichen Vortrag P. Neeman eine andere, mir unbewußte, Eigennützigkeit suchen. Wie kommt es aber P. Neeman, daß er die Herren Franciscaner zu Rom in dem Convent Arasseli, und zu Venedig alla Vigna (wie aus meinem Attestato von Bethlehem sub Lit. E. 1. und anderen zu ersehen,) nicht auch eines Ablaß-Krams beschuldiget, um dieweilen sie denen Pilgram Heilige Land-Rosenkräntz theils um baares Geld anhandlen, theils gegen Waaren vertauschen, zumahlen das Verkauffen denen Brüdern, als ein Zeichen der Eigenschafft, verbotten, wie in obgemeldten Testament des Heil. Vatters Francisci, gedruckt zu München pag. 81. abzulesen ist.

P. Neeman. Als habe gedrungen gründlichen wahren Bericht der Heiligen Oerter, und zu deren Erhalt unumgängliche Kosten, welche jener so widerrechtlich angemaßte Heiligthum-Kramer gewissenloß so gar gemindert, der Erbaren Christlichen Welt erstatten sollen, damit ein jeder sehe, wie Ehrenloß dieser Calumniant die un-

unschuldige Patres angetast, hingegen aber wie vortheilhafftig der Ehr GOttes, und dem gesamten Christlichen Nahmen jene unermüdete Arbeiter von so vielen 100. Jahren her allzeit gewesen, und noch seyen.

So führet dann obbesagte Laster-Schrifft eine sehr harte Klag wider einen gewissen F. Antonium Nicht, und anderen P. Cassianum Grundler, beyde Vice-Commissarios Terræ Sanctæ, ob habe der eine ihn de l'Ecluse, und noch einen anderen Vincentium Brüemle (zweifle nicht daran, ejusdem farinæ, dann gemeiniglich gleiche Gesellen gern in ein Horn blasen,) in Cypro von fernerem Fortzug gen Jerusalem unter einer falschen Politic und Auflag angehalten, da ihme ein Diebstahl angedichtet, von dem anderen aber als ein Mörder, welcher ihm in Augspurg nach dem Leben gestellt hätte, seye beklagt, und also in äusserste Gefahr, Eisen, Band und Türckischer Brügel eingesteckt worden.

Antwort. Wie unverschamt P. Neeman unterstehet sich derselbe mir in meinen Schrifften unerfindliche Unwahrheit anzudichten? ob hätte in denenselben angefüget, wie daß F. Antonius Nicht, so wohl den Vincentium Brüemle, als mich eines Diebstalls bezüchtiget, mithin verursachet habe, daß wir in äusserste Gefahr, Eisen und Band, und Türckischer Brügel, seyen eingesteckt worden. Da doch gleich anfangs meiner Schrifften Sonnen-klar zu ersehen, was gestalten ich den Verlauff meiner Beschuldigung mit deme, so sich mit Vincentio Brüemle zugetragen, (nit wie mir P. Neeman boßhafftig andichtet) confundiret habe, sintemahlen allein die Beschuldigung meiner, und zwar schon Anno 1709. von F. Antonio Nicht, die wider den Vincenz Brüemle hingegen geführte Innzicht von R. P. Custode zu Larneca in Cypern den 16. Augusti 1714. hernach geschehen. Und zwar eben zur Zeit, als ich das Attestatum von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Bischoffen zu Eychstett, zur Verthädigung meiner Unschuld bey der Königlichen Cantzley in Cypern hinterlegt hab. Was ich demnach von denen Gefahren Türckischer Brügel in meinen Schrifften einfliessen lassen, ist allein von dem Vincenz Brüemle zu verstehen; was ist nun Wunder, wann dieser Wort-Drexler mit seiner verkehrten Schrifft-Stellung die gantze ehrliche Welt ärgert. Daß er aber mit Vincentio Brüemle mich, ejusdem farinæ zu seyn, verglichen, verschiesset sich P. Neeman gar zu weit, massen diese Comparation des Vincentii Brüemle mit dem Herrn P. Cassian Grundler weit mit besserem Fug und Fundament angehet; indeme, gleichwie Herr P. Cassian mich in Cypern eines zu Augspurg wider ihn angemaßten Mord-Sinns beschuldiget, da er solches bey meiner ordentlich-so

geist-

geist- als weltlichen Obrigkeit zu Augspurg hätte thun sollen, gleichergestalt erwehnter Vincenz Brüemle mich allhier in Augspurg angeklagt hat in einer Sach, welche er, wann sie wahr gewesen wäre, hätte mit mir in Cypern vor dem Königlichen Consulat, außtragen sollen; R. P. Cassian, weil er nichts probiren konnte, hat diese Bezüchtigung in dem allhiesigen hochwürdigen Vicariat-Amt gelaugnet, der Vincenz Brüemle aber, da er peremtorie ad probandum citirt worden, ist unverantwortet ausgeblieben, wie aus dem Gerichts-Decret zu Augspurg den 21. Novembris 1716. sub lit. F. zu ersehen.

P. Neemann. Ich lasse beyde diese Klagen dahingestellt, dann das erste belangend, er nur den Brüemle betreffende Zeug-Schrifft, (eine Abschrifft von einer Abschrifft) beygelegt, für seine Person aber mehr nicht, als was er zu Eychstätt wider besagten Antonium Nicht klagbar außgesagt, und hierüber seiner Unschuld ein Attestatum erpracticiret hat.

Antwort. Was ich von obbesagtem Vincenz Brüemle in Schrifftlichen Attestatis eingebracht, ist keine Abschrifft von einer gemeinen Abschrifft, sondern ein glaubwürdige Abschrifft von einem authentischen Extract aus der Königlichen Cantzley des Consulats in Cypern (wie lit. X. zeiget,) welchen mir die Herren Capuciner auf mein bittliches Ansuchen, als ich von ermeldtem Vincenz Brüemle allhier verklagt worden, zur Steur der Wahrheit außgewürckt, und anhero übersendet haben. Daß aber Pater Neemann die unter dem heiligen Ordens-Habit versteckte Wolffs-Art des F. Antonii Nicht mit dem Schaaf-Beltz der Unschuld auszukleiden sich bemühet, und behaupten will, daß ich ernannten F. Antonium Nicht dieses Facti halben nicht überwiesen, sondern lediglich ein Attestatum über meine eigene Außsag zu Eychstett erpracticiret habe, ist vernünfftig daraus zu schliessen, daß er entweders das Attestatum von weyland Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Bischoffen zu Eychstett gar nicht gelesen, oder was ihme in seinen Kram nicht getaugt, freventlich übergangen habe, gestalten darinnen ausdrucklich enthalten ist, daß dieses Factum nicht allein aus eigener meiner Außsag, sondern aus glaubwürdigen Briefen aus Venedig seye zu vernehmen gewesen (videatur lit. G. 1. 2. 3.) Ist demnach contra falsa edicita Patris Neemann, mir das so wohl in Teutscher als Lateinischer Sprach ertheilte Attestatum à Reverendissimo Episcopo Eustadiensi Zeugschafft genug, daß ich an dem mir von F. Antonio aufgetrungenen Verbrechen unschuldig declariret worden; habe auch zu mehrerer Versicherung einen Extract aus der Königlichen Cantzley in Cypern von dem daselbst in Lateinischer Sprach originaliter hinterlegten Attestato aus Eychstett in meiner dritten Reyß Rev. Patri Laurentio à S. Laurentio des heiligen Bergs Syon und des heiligen Grabs Christi Guardian zu Jerusalem überbracht, welcher zwar ungern vernommen, daß

solches

solches Attestatum bey der Königlichen Cantzley des Consulats in Cypern originaliter hinterlegt worden, nichts destoweniger der Sachen Beschaffenheit einzunehmen, hat er sich bey R. P. Raphael Vantayol gewesten Procuratori Generali Terræ Sanctæ dessen erkundiget, und ist auf befundene Wahrheit um so mehr bewegt worden, mir einen Filial-Brief seines H. Ordens (sub lit. H.) zu ertheilen.

P. Neeman. Ob nun, wann nicht Cicero pro domo sua, sondern ein passionirter Mann für seinen Eigennutz redet, seine Wort von solchem Gewicht seyen, und so festen Glauben verdienen, als er gern sehete, und öffters sich berühmet und gepralet hat, will ich anderen Urtheil übergeben, sage nur so viel, wann ihn P. Nicht, auch würcklich also gescholten; so ist es eine richtige Sach, daß welche mit Contraband, und verbottenen Waaren handlen, solch Ehren-Prædicat erst recht ansehen, sonderbar wann, wie die Seinige unter dem Wahn, ob wären Sie mit weiß nicht was für Apostolischen Gnaden und Ablassen versehen, über ihren materialischen Werth verkaufft, und eingehandlet werden.

Antwort. Wie ärgerlich und vermessen discuriret abermahl P. Neeman, da Er die Boßheit des F. Antonii Nicht zu schützen, mir wegen meiner Gewerbschafft, als Contraband und verbottenen Waaren, das Prædicat eines Diebs (dann für einen solchen hat mich Fr. Antonius ausgeschryen,) zueignen, und was F. Antonius Nicht aus Boßheit wider mich ersonnen, will P. Neeman, (solte sagen dieser Calumniant) mit Recht und Fundament behaupten, weilen aber der Grund-Satz seines Vortrags falsch, und in facto unerfindlich, fallet zu seiner selbst eigenen Beschimpffung das gantze Schmäh-Gebäu von sich selbsten übern hauffen. Massen nicht allein die von denen Herren Franciscaner zu Jerusalem und Nazareth mir verliehene Patenten und Authenticæ über meine Heil. Land-Waaren, sondern auch deren freye Passierung durch die gantze Türckey und Christenheit, wie meine Patenten aus Cypern und Seyda sub literis K. 1. biß K. 21. und S. 5. genugsam bezeugen,) auch die von 5. Hoch-Fürstl. Ordinariis erhaltene Hochgnädige Erlaubnuß, meine Waaren in ihren Diœcesen offentlich zu distrahiren, Prob und Beweißthum genug seynd, daß ich nicht mit Contraband und verbottenen Waaren handle, wann es aber je eine richtige Sach ist, daß diejenige, welche mit Heil. Land-Waaren, eben darum mit Contraband und verbottenen Waaren handlen, mithin das Ehren-Prædicat eines Diebs ihnen erst recht anständig seye, so ist es eine nothwendige Folg, daß weilen, wie oben erwiesen, die Herren Franciscaner mit heiligen Land-Rosen-Krántz und Creutzlein handlen, solche verkauffen, und gegen anderen Waaren und heiligen Messen antauschen, mit

Contraband und verbottenen Waaren handlen / hat also P. Neeman ein sehr hart und ungeschicktes Argument zu Beschmützung seiner eigenen Ordens-Brüder / auf die Bahn gebracht / oder die Wahrheit ansehnlich gesparet. Ich wiederhole es noch einmahl / wann die heilige Land-Waaren an und für sich selbsten Contrabande und verbottene Waaren seynd / quo jure werden dann auch post Decretum Innocentii XIII. die 5. Junii Anno 1721. editum (worinnen ausdrucklich verbotten / daß die heilige Land-Rosen-Kräntz und Creutz nicht mehr offentlich oder heimlich / weder verkaufft / oder auf einigerley Weiß vertauscht werden sollen) von denen Herren Franciscaner selbsten zu Rom und Venedig / (wie aus meinen attestatis sub E. 2. & 3. zu ersehen /) denen Pilgeren so viel heilige Land-Waaren / quocunque sive venditionis sive commutationis titulo außgefolgt? Da doch ihnen unverborgen und männiglich bekannt ist / daß dieselbe darmit gantz Teutschland anfüllen / und solche offentlich vor denen Kirch-Thüren um baares Geld verkauffen; wider diese beschweret sich weder R. P. Commissarius Generalis, noch einiger Vice-Commissarius Terræ Sanctæ, daß hiedurch dem Allmosen für das heilige Land einiger Abtrag oder Schmälerung geschehe / oder daß solche Verhandlung mit Aergernus und schändlichem Gewinn zugehe / die Ursach dessen ligt am Tag / weilen nemlichen die Herren Commissarii Terræ Sanctæ besagte Waaren denen Pilgramen (besag Attestati sub E. 2.) selbsten anhandlen / dahero ihre Kundschafft zu erhalten / und weiters fortzupflantzen / wider dieselbe nicht das mindeste moviren / mich hingegen in die äusserste Armuth und Verderben zu stürtzen / stellet man bald einer heiligen Congregation zu Rom vor / daß meine Gewerbschafft cum scandalo & turpi lucro geschehe / nicht erwegende / daß ich meine ausgelegte grosse und nahmhaffte Unkosten in 4. so mühseelig und gefährlichen Reysen / viel erlittene Ungemach / und ausgestandene Gefährlichkeiten zu werth schätzen / und mit Recht auf meine Waaren / welche jure positivo nicht verbotten / hab schlagen können / nach Lehr ihres selbst eigenen Ordens Authoris R. P. Anacleti Reisenstuls Ord. Minorum S. Francisci Reformatorum Provinciæ Bavaricæ Lectoris jubilati, welcher in seinem jure Canonico universo, so ausgangen zu München in Verlag Joannis Jacobi Remii Bibliopolæ, gedruckt von Johann Christian Carl Jmmel / Bischöfflich Freysingischen Buchdruckern An. 17. Tomo 5. lib. V. Decretal. Tit. III. de Simonia §. X. quæst. 7. num. 221. Responsione prima ausdrucklich sagt: Alle obgesagte und andere dergleichen benedicirte und geweyhte Sachen können ohne Verwürckung einiger Simoni verkaufft oder vertauscht werden / wann nur wegen der Weyh / oder Benediction, oder darumben / weilen sie geweyht und benediciret seynd / nicht mehrer gegeben oder begehrt wird / als dieselbe zeitliche Sach an sich selbsten / ohne Ansehung der Benediction, werth ist / und wañ sonsten derselben Sach Verkauffung oder Vertauschung jure positivo nicht verbotten. ita cum D. Thoma 2. 2. q. 100. a. 4. ad 1. 2. 3. Navarrus cap. 23. n. 108. Pirstinus num. 77. & hodie communis &c. die

Ursach

Ursach anbeyfügend: weilen die zeitliche und materialische Sachen durch hinzukommende Weyh oder Benediction ihren materialischen Werth nicht verlieren. Ferners sagt er bald hernach: allwo mit dem Engel (in seinem Collegio universi juris Canonici) zu mercken ist, h. t. n. 17. daß keine Simoni begangen werde, wann die geweyhte oder benedicirte, oder mit Ablaß beschenckte Sachen, dergleichen seynd, V. g. die Spanische Creutz, die Rosen-Räntz des heiligen Lands, welche Ablaß haben, theurer, als sie der Materi nach werth seynd, verkaufft werden, wegen der Unkosten und Ausgaben, so der Verkäuffer in Uberbringung derselben gemacht, und wegen der Mühseeligkeiten der Reyß, die er ausgestanden hat, welche, weilen sie zu werth anzuschlagen und zu schätzen seynd, ohne Zweifel auch in den Contract kommen können. Wie aber ein Handelsmann seine ausgelegte und aufgewendete Reyß-Unkosten, ausgestandene Mühseeligkeiten, und Ungemach zu schätzen habe, ligt eines jeden selbst Gewissen ob, und hat sich keiner nach dem Tax der Herren Franciscaner, (weilen sie ja keine Taxir-Herren seynd, noch für solche, vermög ihrer geschwornen Armuth, sich aufwerffen sollen,) zu reguliren. Bald berichten sie Reverendiss. Ordinarium, daß durch meine Gewerbschafft die gantze Christenheit in Palæstina, und zu Jerusalem Noth leide, indem ihnen dardurch das Allmosen, den jährlichen Tribut dem Feind der Christenheit abstatten zu können, (wie lit. P. zeiget) entzogen werde. Seynd daß nicht handgreiffliche Merckzeichen eines wider mich eingewurtzleten Haß, und unversöhnlicher persecution? Bedencke man um GOttes Willen! wie viel tausend dergleichen heilige Land-Rosen-Kräntz und Creutz, welche vielleicht Jerusalem nie gesehen, das Jahr hindurch, theils von unterschiedlichen Handels-Leuthen, als Vetter-Silber-und Land-Kramern, theils von Pilgram und anderen, welche solche in commissis haben, in so hoch und höherem Werth, als von mir, verhandlet werden, alle diese seynd passirlich und bleiben unangefochten, der einige verhaßte de l'Ecluse, (dessen Handelschafft zugleich mit seiner authentischen Waar, wann sie ihme nicht also unchristlich wäre verachtet und verschlagen worden, schon längsten aufgehört hätte,) muß dieser aller Schuld allein tragen, quo jure, überlaß ich dem gerechten GOtt. Wurde mich nicht die gantze gelehrte Welt einer Calumni, und Frevels bestraffen, wann ich auf obige Art argumentiren und sagen wolte, die Herren Franciscaner begehen eine Simoni, wann sie für einen heiligen Land-Rosen-Krantz und Creutz, ein Schaaf, ein Kalb, ein Fuder Holtz, ein Fäßlein Wein annehmen, nach Lehr obermeldten R. P. Anacleti Reisenstuels, welcher lib. & t. quibus supra n. 227. den Schluß macht. Es seye keine Simoni, ein Reliquien für ein anderes Reliquien zu vertauschen, oder einen Rosen-Krantz, welcher Ablaß hat, für ein andere geweyhte Sach; hingegen aber seye es eine Simoni, wann für eine der obgesagten, oder ein andere geweyhte, und benedicirte Sach, welche Ablaß hat, in Ansehung ihrer Geistlichkeit

eine ungeweyhte oder weltliche Sach gegeben wird, welche eines grösseren Werth und Giltbarkeit, als die geweyhte und benedicirte Sach ihrem materialischen Wesen nach ist. Wurden sie mir nicht mit Ungedult zur Antwort geben, daß sie dergleichen zeitliche Sachen nicht als einen Gegen-Tausch für die Rosen-Kräntz oder geweyhte Ding, sonder als ein freywilliges Geschanck und Allmosen empfangen, und mit Recht annehmen können, wann schon unterdessen das Allmosen in Ansehung des Rosen-Krantz, weilen er an denen Heil. Oerter zu Jerusalem berührt, und mit Ablaß begabt, geschehen. Welches sonsten vielleicht ausgeblieben wäre. Können sie also unter dem Nahmen eines Allmosen für die heilige Land-Waaren zeitliche Sachen von grossem Werth annehmen, worfür sie weder Mühseeligkeit noch Gefahr ausstehen, warum solte ich nicht mit besserem Recht meine gemachte grosse Unkosten und ausgestandene Gefahren, weilen mir niemand was umsonst gibt, noch zu verschencken habe, zu werth schätzen, und auf meine Waaren schlagen dörffen?

P. Neeman. Dann wie erweißlich, und selbst viel kenne, welche theils für sich, theils für andere ihre gute Freunde in excessiven Preiß von ihm die Sanctuarien abgenommen, hat er von grösseren Rosen-Kräntzen einen pro 1. fl. 30. kr. ein Creutz aber nur etwan eines Fingers lang um 45. kr. ein Stöckel Creutz von kleineren à 10. fl. verkaufft, das gibt freylich aus, und wundere nicht, daß er sich eines Verlusts so grossen Gewinns beklagt, wann er jedes mahl bey seiner Ruckkehr aus Jerusalem fünff Centner eigener Aussag nach in Teutschland gebracht, die so manche tausend Stuck ausmachen, deren ein jedes nach Proportion etwan um einen, zwey, aufs höchst 4. oder 5. Kreutzer, jene aber, die er um 10. oder 20. fl. verhandlet, etwan um einen oder anderen Gulden an sich gebracht hat, die einfältige Leuth aber heßlich betrogen.

Antwort. Dem Pater Neeman Ration zu geben, warumben die heilige Land-Rosen-Kräntz und Creutz über ihren materialischen Werth, (in Ansehung sie nur aus Holtz bestehen,) verkaufft habe, ist zu wissen *Primo*, daß die Herren Franciscaner berührte Waaren von der ersten Hand, auch vermuthlich um die Helffte wohlfeiler als ein Ausländischer einhandlen, und von dem gesammleten Allmosen-Geld bezahlen. *Secundo* können die Herren Franciscaner derley Waaren allzeit und ohne sonderbare Müh und Unkosten, oder vielleicht manchesmahl gar umsonst, in Europam transportiren, daß also, was sie biß gen Rom und Venedig zu überbringen 100. fl. kostet, ich mit 3. biß 400. fl. nicht hätte bestreiten können, mithin habe gegen ihrem Verkauff, wie solcher heut zu Tag nach Aussag der Pilgram,

welche

welche die heilige Land-Rosen-Kräntz und Creutzel von denen Herren Franciscaner zu Rom und Venedig theils um baares Geld eingehandlet, theils gegen andere Waar angetauscht haben, practiciret wird, meine heilige Land-Waaren um die Helffte und noch theurer, als sie zu thun pflegen, ohne Verletzung meines Gewissens, oder Betrug meines Nächsten verkauffen können, und zwar dieses in Ansehung vieler ausgestandenen Lebens-Gefahren, schweren Reyß, Fracht-Zoll- und Mauth-Unkosten, und daß solche Waaren von mir nicht, wie von ihnen, nach Belieben, wann, und wie viel mit ringer Müh und Unkosten können beygeschafft werden; Nun ist aber allen Pilgram, so von Rom kommen, und mit derley Waar handlen, eine bewußte Sach, daß die Herren Franciscaner zu Rom einen heiligen Land-Rosen-Krantz von den kleineren Sorten, welcher nach dem Tax des P. Neemans zu Jerusalem 1. kr. kostet, um einen Paul, unserer Lands-Wehrung nach ungefähr 13. bis 14. kr. verkauffen, wer will dann mir ein turpe lucrum beymessen, wann ich ein dergleichen Rosen-Krantz um 30. kr. und darunter verkaufft habe? weilen mich die Einhandlung und Transportirung derselben bis auf Augspurg wohl 3. bis 4. mahl mehrer, als die Herren Franciscaner bis gen Rom oder Venedig gekostet hat. *Tertio*, leide ich bey dieser Waar einen ziemlichen Ausschuß, und Pavel, welcher nicht mehr auf das Geld zu bringen. *Quarto*, bin ich allzeit entschlossen gewesen, derley heilige Land-Rosen-Kräntz und Creutz hinkünfftig nicht mehr einzuhandlen, sondern nach deren Verschleiß mich mit anderen Waaren zu sortiren. *Quinto*, hat ein jeder vor Augen gesehen, daß er um sein Geld weder Gold noch Silber, sondern lediglich ein Holtz eingehandlet, welches zwar in unserem Teutschland als von Oliven-Terebinth-und Ebenholtz, mit Perlmutter reich und künstlich versetzt nicht gemein, und eben darum pretios zu halten; habe auch niemand mit Speciosen Titlen (wie mir P. Neeman fälschlich andichten will,) zu Einhandlung meiner Waaren persuadiret, oder genöthiget. *Sexto*, bestunden die von P. Neeman angemerckte 5. Centner Waaren nicht in lauter Rosen-Kräntz und heiligen Land-Creutz, sondern auch guten theils aus allerhand anderen auch schweren Waaren. *Septimo*, hab ich mit andern Gefährten wegen grassirenden Kranckheiten zu Seyda und der Orten (wie aus dem Patent von Herrn Poullard sub lit. S 5. und dem Atteſtato von Herrn Vuiet sub lit. T 1. zu ersehen) woher ich meine Reiß genommen, zu Livorno in dem Meer-Hafen 13. Tag lang verbleiben müssen, bis wir Erlaubnus erhalten in das Lazareth zu kommen, allwo wir 42. Tag lang angehalten worden, wie das Atteſtatum über meine Waar von dem Oberen des Lazareths bezeuget sub lit. L. Welches und noch andere viele unglückliche Zufälligkeiten mir nicht geringe Speesen verursachet haben. Wie vermessen dann, und unbescheiden erkühnet sich der rachgierige P. Neeman in offentlichen Druck zu setzen, ich habe die einfältige Leuth mit meiner Warre heßlich betrogen, da doch aus obangezogenen vernünfftig zu schliessen, daß P. Neeman lediglich aus Haß und Rach-Begierd, mir solche falsche Auflag andichten will.

Wann ich demnach die Leuth mit meiner Waar betrogen habe, so haben die Herren Franciscaner, welche meine Waaren authentisiret, zu betrognen Waaren das Sigill aufgedruckt, hab ich durch den Verkauff der Ablaßlosen Rosen-Kräntz die Leuth angeführt, so haben die Herren Franciscaner mir zu solchem Betrug wissentlich und meisterlich geholffen, weilen sie solche Ablaßlose Rosen-Kräntz theils für sich selbst, theils für andere, um baares Geld eingehandlet, und gegen heiligen Messen übernommen haben, wie ich mit ihren eigenen Briefen unter dem Convent-Insigel mit mehrerem erweisen kan, allermassen Sie, nachdem Vortrag des P. Neemans, die Leuth, welchen Sie solche Ablaßlose Rosen-Kräntz geschenckt, und verehrt haben, heßlich hintergangen, dieweilen männiglich in dem Wahn ist, wann man einen heiligen Land-Rosen-Krantz oder Creutz von einem P. Franciscaner bekommt, daß er gerecht, und mit Ablaß begabt seye, oder es muß nur die Herren Franciscaner ihre Einfalt dieses facti halben entschuldigen.

P. Neeman. Er gibt zwar vor, er habe niemahlen im Sinn gehabt, seine Waaren cum Indulgentiis zu verschliessen, weniger habe er deren jemahlen einige Meldung gethan, habe auch von Rom de Anno 1723. den 16. Januarii, wie nicht minder durch 5. Diœceses oder Bistumber Erlaubnuß erhalten, derley Sanctuarien offentlich zu verkauffen.

Wann deme also, daß er so gar kein Aufsehen hatte auf die Benediction und Indulgentien, warum ergrimmt er dann so sehr wider die PP. Franciscaner, daß sie, wie er fälschlich einwendet, bey dem Römischen Stuhl ein Verbott, und aller Päpstl. Gnaden Nichtigkeit der ums Geld verkaufften Sanctuarien ausgewürcket haben? Ich sage fälschlich, dann sothane Inhibition schon vorlängsten von der Heil. Congregation geschehen, und wiederum von Clemente XI. dann letzlichen von Innocentio XIII. dergleichen ärgerliches Gewerb aufzuheben renovirt worden. Er kan sie ja noch verkauffen, als Creutz und Rosenkräntz, ꝛc. um solchen Werth, der ihn seiner ausgelegten Kösten nebst einem noch ehrlichen Gewinn kan Schad-frey halten, in Ansehen sie in Jerusalem, wie er selbsten gestehet, sehr wohlfeil, und die Erfahrenheit gezeigt hat, um 100. fl. etliche 1000. Stück wohl gegen ein oder anderthalb Centner schwer biß nach Augspurg mögen gebracht werden.

Antwort. Solt ich nicht billich ergrimmen wider diejenige, welche die Heilige Congregation zu Rom, aus wider mich eingewurtzelten Haß und Rach-

Rachgierigkeit, falsis narratis hintergangen, und nach ausgewürckter Inhibition auf dem gantzen Land meine Waar dergestalten, wie die Schand-Schrifft des P. Neemans genugsame Prob ist, verachtet und geschändet, daß sie alle æstimation bey dem andächtigen Volck verlohren, mithin durch diese Neid-hart die Veneration gegen dem Heiligen Land selbsten nicht wenig geschmälert worden. Ist es wohl denen Herren Franciscanern eine rühmliche Sach, daß sie ihren für die Ehr GOttes und seiner Heiligen Kirchen schuldigen Eyfer nicht damahls gezeigt, als die Inhibition auf die Heilige Land-Waaren unter Ihro Päpstl. Heiligkeit Clemente XI. geschehen? hätte auch die Christliche Liebe erfordert, daß sie mich sothaner Inhibition zeitlich erinnert hätten, dieweilen aber weder einiger Reverendissimus Ordinarius, noch die Herren PP. Franciscaner mir meine Gewerbschafft widersprochen, noch niedergelegt, sondern vielmehr von denen Hochwürdigsten Ordinariis deren freye Distrahirung in ihren Diœcesen mir gnädigst bewilliget worden, auch die Herren Franciscaner selbsten die Heilige Land-Waaren von mir abgekaufft haben, bin ich in dem unwidersprechlichen rechtmässigen Supposito gestanden, daß ich eine ehrliche, zulässige, und GOtt nicht mißfällige Handlung führe. Weilen nun aber die heilige Ablaß auf derley Waar, wann sie verkaufft oder vertauscht werden solten, gäntzlich aufgehoben seyndt, wundert mich, daß bey deren Verschenckung, bey welcher für ordinari so wohl, als im Kauffen und Verkauffen das Do, ut des, das Haupt-Absehen ist (wie von dergleichen der Poet singt: Ovum dant nulli, nisi sit retributio pulli.) nicht auch diese Clausula beygesetzt wird, daß gegen solche Schanckung nichts gegeben, noch angenommen werden solle. Ubrigens ist es wider das gemeine Vermuthen der gantzen gescheiden Welt, mit 100. fl. Spesen anderthalb Centner heiliger Land-Waaren zu Jerusalem einzuhandlen, und biß auf Augspurg transportiren zu können, es müßten nur die Herren Franciscaner aus der Erfahrnuß hahaben, daß sie mit 100. fl. Spesen eine anderthalb Centner schwere Kisten von etlich 1000. Stücken biß auf das Lechfeld unweit Augspurg hetten überbringen lassen, so ich nicht widersprechen will, sage nur, daß, was die Herren Franciscaner mit 1. fl. zu thun vermögen, ich mit 3. und 4. fl. auszurichten kaum getrauete.

P. Neeman. Aber ja es sihet sie niemand mehr an, und er selbsten muß sie mit betrübten Augen anschaueu, dieses ist eben ein klares Anzeigen, daß bey seinem Verschließ die Käuffer ihr gantzes Absehen hatten auf das Spirituale, dann sonsten wurde er gleich erstenmahl in seinem Handel stecken blieben seyn, so fern wäre bewußt gewesen, daß die Indulgentien aufgehoben seyen ipso facto, im fall daß solche Waar ver- und eingehandelt werden, und

und wurde er gewißlich nicht ein Stuck, wie er sich jetzt beklagt, schon damahlen um so hohes Geld an den Mann gebracht haben.

Antwort. Ich habe schon oben gemeldt, daß die Heilige Land-Waaren nicht so fast wegen der Indulgentien, weilen man solche auch bey anderen Coronen und Rosenkräntz, als Brigittiner und dergleichen zu gewinnen hat, sondern principaliter darumben von männiglich hochgeschätzt, und eingehandlet werden, weilen sie materialiter von jenem Holtz gemacht seynd, welches aus denen Heiligen Oertern und Land, wo Christus der HErr durch seinen Heiligsten Wandel, Leyden und Tod unser ewiges Heyl gewürcket hat, hergenommen worden. Gesetzt aber, es hätten auch die Käuffer auf das Spirituale der Indulgentien gesehen, folgt dann daraus, daß ich die Indugentien verkaufft habe? Ich habe ohne Meldung der Ablaß die Rosenkräntz und Creutz, &c. in dem einigen Character als gerechte Heilige Land-Waaren verkaufft, wurde sie auch in diesem Character noch wohl an den Mann zu bringen wissen, wann nicht der heimliche Mißgunst dieselbe also verächtlich in der Still, wie jetzund P. Neeman offentlich und gar zu laut, taxiret, und auf dem gantzen Land verschlagen hätte. Wann nun also die Leuth pur auf das Spirituale gesehen, so haben sie auch darauf gesehen, und sehen noch darauf, wann sie einen Heiligen Land-Rosen-Krantz oder Creutzl von einem P. Franciscaner geschenckt bekommen, welchen er gleichwohl zuvor aus dem, so geschmächten, Ablaß-Kram des Jacob Frantz de l'Ecluse an sich erhandlet, und für solchen Ablaß-losen Rosenkrantz 10. fache Vergeltung bekommen hat. Müssen auch die Herren Franciscaner auf das Spirituale gesehen haben, onsten wurden sie die Heilige Messen, als ein Spirituale, nicht mit Ablaß-losen Rosen-Kräntz vertauscht haben.

Unterdessen hab ich in Ansehung des Spiritualis in Verhandlung deren Werth nicht erhöhet, sondern lediglich, nach meinen aufgewendeten Reiß-Unkosten, ausgestandenen Lebens-Gefahren zu Wasser und Land, Unpäßlichkeiten des Leibs, und anderen vielen Ungemach, Versaumnuß und Verdrüßligkeiten dieselbe überlegt, und befunden, daß ich solchem Werth, wie ichs allzeit verkaufft habe, mit gutem Gewissen fortfahren können.

P. Neeman. Belangend die Licenz, die er von Rom erhalten zu haben flattirt, ist diese nicht per modum Decreti, Brevis, oder auf andere authentische Weiß an ihn kommen, sonsten wurde er sie fleissig unter seine Beylagen eingebracht haben, sondern ist nur von einem gewissen Agenten in der Still in seinen Favor geschrieben worden, mit dieser wohl-mercklichen Clausul: soll wohl verhütten, daß sein fernerer Handel auch nur materialiter bey der Heili-

Heiligen Congregation nicht bekandt werde etc. welches Absehen bey denen Hochwürdigsten Herren, Herren Ordinariis eben auch kein anderes hat seyn können, als im Verkauff und Werth nicht weiter zu gehen, als die Materie belaufft: so hätte dann le Cluse ein Stuck, Müh und Arbeit, nebst erheblichem Gewinn, und etwan aufs höchste à 10. oder 12. kr. verkauffen sollen, welches bey so vielen Centneren und so vielen tausenden ein wohl-nahmhafftes Geld in seinen Sack hätte mögen eintragen, Thaler, Halbthaler, halb- und Gulden geht viel zu weit über den materialischen Preiß, und welche sie so vertheurt eingehandlet, haben augenscheinlich nur auf das Spirituale abgesehen, und klagen nun eben so starck, bey besserer der Sachen Wissenschafft, daß sie unverantwortlich betrogen seyen.

Antwort. Als Ihro Hochwürden und Hoch-Freyherrliche Gnaden Herr Johann Gotthardt Dominicus Vöhlin von Frickenhausen, Freyherr zu Illertissen etc. des Hochen Domb-Stiffts zu Augspurg Canonicus Capitularis, Scholasticus, und des Hochfürstl. Durchl. Bischoffen daselbst Vicarius Generalis, mir das Anno 1721. den fünfften Junii von der Heiligen Congregation zu Rom / unter Regierung Ihro Päpstlichen Heiligkeit Innocentii XIII. höchst-seeligen Angedenckens emanirte Decret, die Aufhebung der Indulgentien auf die Heilige Land-Waaren betreffend / vorgehalten / habe zur Antwort in Unterthänigkeit ersetzet / wie daß ich entschlossen seye / meine Beschwerden und Nothdurfft hierüber an die Heilige Congregation zu Rom appellando gelangen zu lassen / worauf hochgedachte Freyherrliche Gnaden mir expressè angedeutet / daß / so fern darüberhin von der Heil. Congregation eine weitere Inhibition einlauffen solte / mir meine Gewerbschafft würde gäntzlich nidergelegt / und abgeschafft werden: Nachdem nun aber auf mein bey der Heil. Congregation vorgebrachte Nothdurfft / und eingeschickte Atteſtata authentica keine weitere Inhibition erfolget / sondern vielmehr von derselben meine bißherige Handlung / cum certa tamen reſtrictione, toleriret worden / (wie aus der Copia des Send-Schreibens aus Rom sub Lit. M. 1. und des darinn beygeschlossen geweßten gedruckten Folii der H. Congregation sub Lit. M. 2. mit mehrerem zu vernehmen /) auch darüberhin von 3. Hochfürstl. Ordinariis, als Regenspurg den 29. Auguſt. Anno 1721. Costantz / den 22. Octob. Anno 1722. und Freysing / den 1. Mertzen Anno 1723. die licenz ertheilt worden / besagte Heilige Land-Waaren in ihren Diœcesen von männiglich ungehindert offentlich zu verkauffen / wie aus denen mit gnädiger Erlaubnus Reverendiſſimi Ordinarii Auguſtani gedruckten teutschen Exemplarien bey Herr Michael Labhard / Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Bischoffen zu Augspurg

Buchdruckern de Anno 1724. wahrzunehmen, bekümmert sich P. Neeman nicht umsonst, es möchte mein Handel solcher gestalten auch nur materialiter bey der Heiligen Congregation nicht bekandt werden, dahero er dieselbe so wohl formaliter als materialiter bey der Heil. Congregation suspect und odios zu machen, mich in offentlichem Druck mit allerhand angedichteten falschen Innzichten bey der gantzen erbaren Welt schwärtzen und verkleinern will; da ihme doch aus meinen Schrifften bewußt, daß R. P. Chrysanthus Rosa Franciscaner auch nach ergangenem Decret S. Congregationis mir Anno 1722. den 7. Mertzen, laut seines Send-Schreibens aus Eggenfeld sub Lit. N. für 8. fl. Heilige Land-Rosenkräntz und Creutzl abgehandlet, und für 4. Heilige Messen 2. fl. Geld ohne meinen Consens innbehalten, auch die Herren Franciscaner zu Rom und Venedig, non obstante supra memorato Decreto, die Heil. Land-Waaren an die Pilgram, welche wieder einen Profit darauf schlagen, und deren Werth erhöhen, theils um baares Geld, theils gegen andere Waaren anhandlen, und vertauschen. Was die in geheim von Rom durch einen gewissen Agenten in meinen Favor geschriebene Licenz anbelanget, ist mir wohl bewußt, daß selbe nicht per modum Decreti vel Brevis Apostolici (massen es contra receptam consuetudinem Curiæ Romanæ, derley Facultates per publicum Decretum zu ertheilen,) an mich kommen, sondern daß solche Gewerbschafft cum certa restrictione nur toleriret werde, welches eben die Ursach ist, warumben mich solcher Handelschafft gantz und gar abzuthun, und zu entschlagen die Herren Franciscaner so vielfältig ersucht, und gebetten, mir an die Hand zu gehen, damit ich dieser Waaren mich loßkauffen, und mit andern fortiren könnte, da aber supplicando nichts erlangen können, habe nothgedrungen ein und andere bewegliche rationes angefügt, in deren Consideration die Billichkeit erheischete, daß die Herren Franciscaner mir nachdrucklich an die Hand gehen solten, so aber von ihnen sinistrè aufgenommen, und für eine Laster-Schrifft ausgedeutet worden. Die Taxirung meiner Waar betreffend, habe kurtz oben beantwortet, hier unnöthig zu widerholen: setze nur dieses anbey, daß, wann mir in meiner ersten oder anderen Reiß meine Heilige Land-Waaren, also wie dermahlen, wären taxirt und durchgehechelt worden, hätte ich versichert die dritte und vierdte Reiß nicht mehr angetretten, daß man aber jetzt erst nach meiner vierdten Reiß, da ich durch diese Waaren mich aller Geld-Mittel entblößt habe, will wider solche zu meinem endlichen Ruin und Verderben allerhand muthwillig-ersonnene Contradictiones machen, ist der Christlichen Liebe und Gerechtigkeit è diametro entgegen.

P. Neeman. P. Cassianus Grundler, wann er jene Gewaltthätigkeit, die ihme der le Cluse in Augspurg auf offentlicher Gassen zu nicht geringer Beschimpffung seines Ordens und Priesterlicher

cher Würdigkeit angethan, da er ihn beym Habit ergriffen, ungestümm angefallen, mit unverschamten Schand- und Läster-Worten angetast, deßgleichen nicht minder sein Weib gethan, daß er P. Cassian gezwungen war, sich in ein Catholisches Beckenhauß zu retiriren, solte schon anvorn erfahren, und in Cypro erzehlet haben, wurde man billich solch seine Furie, und Unsinnigkeit in selber Insul für einen gewältthätigen Mordsinn aufgenommen haben, dann es gewiß ist, wer in Augspurg zugesehen, hatte von so ungestümmer Zornwuth kaum was bessers vermuthen mögen; wie dann sein von dasigem Convent ihm als Socius zugeordneter Priester erstaunend, und in Forcht da gestanden, ob er sich nicht noch gröber vergreiffen werde, und derohalben von Einem Hochwürdigsten Herrn Vicario Generali, als ein in die Excommunication Can. Siquis suadente, verfallener, obwohlen aus gewissem Absehen heimlich absolvirt worden, da er verdienet hätte, tanquam publicus violator immunitatis ecclesiasticæ ad valvas Ecclesiæ biß zu völliger Satisfaction angeschlagen zu werden. Ob aber dieser Pater solches wider ihn in jenen Landen ausgesagt, und ihn eines Mordsinns beschuldigen wollen, habe in seinen des le Cluse Beylagen anders nichts ersehen können, als lauter Zeugen NB. von sagen hören; antworte derowegen kurtz darauf, was das teutsche Sprüchwort hat: lügt man gern.

Antwort. Eben die falsche Innzicht, welche P. Cassian wider mich in Cypern geführet, ob hätte ihn allhier in Augspurg ermorden wollen, wie meine 5. Attestata sub Lit. O. sattsam erweisen, und der hierdurch erlittene Schaden wegen geweigerten Pass nacher Jerusalem hat mich veranlasset, daß ich besagten P. Cassian, als er zuruck aus dem Heiligen Land nacher Augspurg kommen, auf offentlicher Gassen alse hart angeredt, und dieses sein gottloses factum publicè vorgestossen habe, hat sich also P. Cassian nicht aus Forcht eines fernern tödtlichen Angriffs, sondern aus billicher Schamhafftigkeit als ein Ehren-Schänder vor dem anwesenden Volck angesehen zu werden, in eines Becken-Haus retiriret. Was aber P. Neeman, um daß ich und mein Weib ihne bey dem Habit ergriffen, und mit ungestümmen Worten angetastet habe, von der hiedurch verwürckten Excommuication Can. Si quis suadente. anmercket, verwundere nur, daß er mich als publicum immunitatis ecclesiasticæ violatorem ad valvas Ecclesiæ angeschlagen zu werden schuldig erkennet, da er doch von meinem Weib,

 welche

welche gleiches factum an P. Cassian verübet, als correa, wegen verwürckter Excommunication nit das mindeste anreget; mir aber einen Schandfleck anzuhencken sich erkühnet hat in offentlichen Druck zu setzen, ich seye heimlich aus gewissen Absichten von der Excommunication absolvirt worden, wardurch er sich wie auch in vielen andern Puncten als publicum bonæ famæ detractorem selbsten prostituiret. Aber wie P. Neeman? sollen nicht die Brüder seines H. Ordens laut ob-angezogenen Testaments des Heil. Vaters Francisci fol. 58. weilen sie Evangelische Leuth seynd, um GOttes willen aller Menschlichen Creatur, sonderbar aber denen Prælaten der Kirchen unterworffen seyn? wie unverschamt und vermessen dann bestraffet er den Hochwürdigsten Ordinarium eines Fehlers, daß er mich nicht publicè ad valvas Ecclesiæ anschlagen lassen, mit Vorgeben, er habe mich heimlich von der Excommunication absolviret, scheuet sich also dieser super-kluge Pater nicht, in offentlichem Druck denen Hochwürdigsten Ordinariis Lehr und Regul vorzuschreiben, wie sie sich in dergleichen Fällen ihrem Officio gemäß zu verhalten haben, leget auch seinem selbst Eigendunckel und Ordens-Brüdern mehrer Authoritæt und Glauben zu, als denen Attestatis Reverendissimorum Ordinariorum und anderer Heiliger Ordens-Religiosen, und Priestern insgesamt. Ein Schand und Vermessenheit ist es, daß ein Mendicant, dessen Heiliger Orden so viel Gnaden und Gutthaten von denen Reverendissimis Ordinariis empfangen, und täglich geniesset, sich und zwar mit Erlaubnus der Oberen wider derselben Authoritæt in offentlichem Druck also meisterloß aufführen darff. Es hat zwar nach der Hand mein Herr Schwager N. des hohen Domb-Stiffts zu Augspurg Pfarr-Helffer und Pfarrer zu S. Stephan daselbst, aus tragender Veneration gegen dem Heiligen Seraphischen Orden, auch vermuthlich aus Wohlmeinung einer mir daraus vielleicht erfolgenden Beförderung meiner Waaren, sich äusserstens bemühet, einen gütlichen Vergleich zwischen uns zu machen, und solchen würcklich coram Reverendissimo Vicario Generali, quà judice, ad effectum gebracht, daß Herr P. Cassian mir schrifftlich attestiret hat, wie daß er mich für einen ehrlichen Mann halte, und wisse sich nicht zu erinnern, daß er mir ungebührlich nachgeredt/ oder mich diffamirt hätte: unangesehen ich mit glaubwürdigen Attestatis ihne dieses facti halben überwiesen, so habe jedannoch auf Zureden gedachten meines Herrn Schwagers (wann deme also, daß sich P. Neeman in seinem Gewissen frey befinde, mich in Cypern nicht also angeklagt zu haben,) ihme gleichfals schrifftlich attestiret, daß ich Ihn solcher gestalten für einen ehrlichen Religiosen halte und venerire. Unterdessen verbleiben meine Zeugschafften in ihrer Krafft ungekräncket, massen de jure allzeit mehrer Glauben dem affirmirenden, als laugnenden Theil beyzulegen ist, insonderheit, wann der bejahende Theil in eben solcher oder grösserer Würde und Glauben stehet, als der laugnende. Solte aber besagte Handschrifft in anderen mir præjudicirlichen terminis gestellt, und ihme

Herr

Herr P. Cassian in solchen mir unbewußten (seitenmahlen ich der teutschen Sprach so wohl im Lesen als Schreiben unkündig,) nachtheiligen terminis verfasset zugestellt worden seyn, protestire ich dargegen solennissimè, wie ich auch gleich anfangs gethan, daß es wider mein Wissen und Willen geschehen seye.

P. Neeman. Und gesetzt, es wäre deme also, daß beyde diese Religiosen in ihrem Eyfer unzeitig, und zu weit gegangen, auch sich wider die Christliche Lieb und Wahrheit gröblich verhauen hätten, welches doch der eine P. Cassian, eben so constanter, laut eigener Attestation so er l'Ecluse von Augspurg beylegt, widersprochen, als le Cluse seinen angemaßten Mordt-Willen gelaugnet hat. Was haben dann die übrige Franciscaner alle so wohl im heiligen Land, als durch Teutschland, und sonders in Augspurg wider ihn verbrochen, daß er sie ohn Ausnahm so Wuthsüchtig anbellet, und als co-reos wie ein winniges Thier anfallet? à particulari ad universale ist je keine Folg. Oder haben auch sie ihn als einen Dieb, und Mörder verruffen, oder sonst beschädiget? Sie haben NB. befragt, die Wahrheit geredt, daß seine Waaren nach Apostolischem Decret eben darumen, daß sie zu Gewinn mißbraucht, und ums Geld verhandlet werden, aller Päbstl. Gnaden und Indulgentien beraubt seyen, und dieses ist es, was sie aller von ihm ausgespyenen Malediction schuldig macht.

Antwort. Wann der unschuldige P. Neeman je zu wissen verlangt, was dann die übrige Franciscaner wider mich verbrochen haben, gib ich ihme zur Antwort, daß aus dieser seiner so ärgerlichen Laster-Schrifft, welche er mit Erlaubnus seiner Obern (zwar ohne Consens des Reverendissimi Ordinarii Augustani) in offentlichen Druck befördert hat, hell am Tag lige, daß ein ziemlicher Theil von dem Universali mit diesem unbehutsamen particularisten unter der Deck lige, ansonsten wurden ihme solche Ehrabschneidische Schmäh-Schrifften nicht approbirt, und zu drucken bewilliget worden seyn; Was aber derselbe wider mich verbrochen, zeigen seine selbst eigene Wort hierinn mit mehrerem, wie er bald behaupten will, daß Fr. Antonius Nicht mir mit Recht einen Diebstahl beymessen können, bald mich eines Mordsinnes beschuldiget, & ob violatam immunitatem Ecclesiasticam reum & Excommunicatum bey der ehrlichen Welt proclamiret, mein Gewerb- und Handelschafft einen ärgerlichen Ablaß-Kram, Betrug und Diebstahl verrufft, mithin mir, und meinem Weib und Kindern Ehr und Nahrung Gewissenlos entraubet hat, welches alle jede, mit deren Consens und Förderung solche ärgerliche

Laster-Schrifft in offentlichen Druck gegangen, vor GOtt und der Welt zu verantworten haben. Pfui! schamt euch P. Neeman, ist es wohl der Geistlichkeit ein anständiges Factum, oder in Rechten erlaubt, daß man mit præterirung der ordentlich- so geistlich- als weltlichen Obrigkeit, wann ich je wäre sträfflich befunden worden, sich zum äussersten Verderben seines Nächstens solcher unbefugten Calumnianten-Mittel bediene? Ich kan aus der Folg leichtlich erkennen die præmissa, woraus solche gezogen worden, aber dem gerechtisten GOtt seye alles anheim gestellt.

P. Neeman. Pfui scham dich: wann sie solche Leuth wären, sonderbar in Palæstina, wie sie gern schwärtzen woltest, (welche doch vor wenig Jahren aller Orten höchstrühmlich recommendiret hattest,) warum kommst erst jetzt wider sie so grob, und ungeschlacht aufgezogen, nachdem dir die Gall gerührt worden? Und errothest gleichwohl nicht zu sagen, du habest der lieben Wahrheit zur Steur ohne einige Passion deine Schand-Schrifft herausgegeben. Wann endlichen je ein Verbrechen muthmassest, müßtest es dem heiligen Stuhl zumessen, welcher ja, und nicht die PP. Franciscaner, deine Waar für null erkläret hat.

Antwort. Daß der Päbstl. Stuhl die Indulgentien meiner Waaren (warum nur meiner Waaren in particulari, und nicht insgemein aller heiligen Land-Waaren?) aufgehebt, und für null erkläret, ist nicht dem Päbstl. Stuhl, wohl aber denen jenigen beyzulegen, welche ihren wider mich eingewurtzleten Haß ausüben zu können, die heilige Congregation falsis narratis, ob geschehete solche Verhandlung cum scandalo & turpi lucro, dahin bewegt haben, wer aber die jenige gewesen seyen, wird denen, sonderbar Teutschen, Herren Franciscanern zum besten bekannt seyn.

P. Neeman. Endlich will dieser grob passionirte Gsell denen unverdienten PP. Franciscanis ein Monopolium, præpotenz und Eigenmächtigkeit in heiligen Land-Waaren zu verkauffen unverschamt andichten; Nein! um GOttes willen, wer hat jemahlen bey ihnen einen solchen Handel oder Kram-Laden gesehen? führe der Ehren-Dieb deren einen für; so versichere ihn, daß er als infractor seiner heiligen Regul und GOtt geschwornen Armuth exemplarisch werde abgestrafft, und ihm sein Handel, wie dem le Cluse, nidergelegt werden.

Wann

Wann aber jeweilen ein und anderer von denen PP. Franciscanern ihren Gutthätern ein Rosen-Kräntzl, oder Creutzl, die sie etwan von den PP. Commissariis und Missionariis Terræ Sanctæ geschenckt bekommen, verehren, wer will sie deßhalben einer Præpotenz oder Monopolii bezüchtigen? wie ungeschliffen Herr Jacob.

Antwort. Die Wort Monopolium, Præpotenz, und Eigenmächtigkeit, welche die Herren Franciscaner in meinen Manuscriptis so hoch resentiren, will ich hiemit (seitenmahlen ein jeder de jure seiner selbst Worten Ausleger ist,) erklären, und sage, daß ich durch das Wort Monopolium nicht in sensu strictissimo einen offentlichen Kram-Laden, sondern in sensu latiori & communi, alles Handlen, und Verhandlen, Tauschen, und Gegentauschen auch gegen heilige Messen will verstanden haben, warvon sich die Herren Franciscaner (laut obigen meinen beygebrachten Attestaten von Bethlehem &c. sub lit. E.) mit Wahrheit nicht werden eximiren können; durch die Præpotenz aber oder Eigenmächtigkeit habe allein dahin abgezielet, daß weilen die Herren Franciscaner zur Aufhebung der Freyheit mit heiligen Land-Waaren zu handlen sich äussersten Vermögens bemühen, (wie aus dem Sendschreiben Herrn P. Commissarii Generalis Terræ Sanctæ an den Revererendissimum Ordinarium zu Augspurg datirt sub lit. P. austrucklich mit klaren Worten zu vernehmen ist,) eben darumen an Tag geben, daß sie allein berechtiget seyn wollen, die heilige Land-Rosen-Räntz und Creutzl, quocunque etiam titulo, in die Christliche Landschafften zu überbringen, mithin sich unwidersprechlich in hoc puncto vor anderen eine Præpotenz und Eigenmächtigkeit selbsten zueignen. Ob nun jetzt der jenige ein Ehren-Dieb seye, welcher seine Wort mit authentischen Attestatis, und Welt-bekannter Wahrheit darthut, und erweiset, kan von keinem Recht- und Wahrheit-liebenden bejahet werden. Daß ich aber die arme PP. Franciscanos, welche jezuweilen ein Rosen-Kräntzl oder Creutzl (ey wie klein, und holdseelig redet nicht anjetzo P. Neeman von den Heil. Land-Waaren, welche er bloß zuvor dem Jacob Frantz de l'Ecluse so groß und etlich Centner schwehr gemacht hat,) von denen Herren Commissariis Terræ Sanctæ geschenckt bekommen, eines Monopolii solte beschuldiget haben, ist mir niemahlen eingefallen; hingegen kan ich klar und unwidersprechlich darthun und erweisen mit denen eigenhändigen Briefen vieler Herren Franciscaner unter jedes Convent Insiegel, daß dieselbe so wohl vor vielen Jahren von Doctor Lutzenberger seel. gewesten geistlichen Raths zu Augspurg Secretario, welcher meine Waaren zu verhandlen damahlens gratis auf sich genommen, und von mir selbsten die heilige Land-Rosen-Räntz und Creutz theils um baares Geld, und in dem Preiß, wie ich sie insgemein verkaufft, bis Anno 1722. abgehandlet, theils auch gegen Heil. Messen übernommen haben (videantur Extractus literarum sub lit. Q.)

P. Neeman.

P. Neeman. Letzlichen wirfft er einen gantzen Plunder von Beschreibung der heiligen Oertern, deren Baufälligkeit &c. die er vielleicht wenig oder gar nie gesehen, von unterschiedlichen Aussagen zusammen, und beschließt alles mit einer Gezeugnus aus seines gleichen Laster-Schrifft heraus gezogen, welche nicht zu zweifflen, ein irzglaubiger Maul-Christ, und gehässiger der Röm. Kirchen feind ans Liecht gebracht, die arme Patres in Palæstina so gar einer Grausamkeit wider sein eigen Erfahren, und Wissen zu verschreyen, thut aber eben so viel zur Sach, als ob ein Lästerer dem anderen, ein lugenhaffter Ehren-Rauber seines gleichen Zeug stehe, wie gleich erhellen wird.

Weilen er dann, dieser übel gemeinte Mann, zuletzt angemasset, denen Patribus des Allmosens halben ein Gewissenlose Rechnung anzusetzen, ob hätten sie die Helffte nicht nöthig, oder verwendeten solches nicht getreulich zu GOttes Ehr, und Erhalt der Heil. Oerter, als setze ihme seine Laster-Zung zu stutzen, eine wahre Specification der nothwendigen Ausgaaben, wie sie beschaffen waren, da Reverendissimus P. Laurentius à S. Laurentio, dermahliger würdigster General des gantzen heiligen Ordens, dem Convent des Heil. Bergs Syon als Guardian, Commissarius Apostolicus, und Vicarius Patriarchalis vorgestanden, und die gantze Custodiam regieret hat: Dann über selbe Jahr le Cluse seine unverständige Rechnung abgelegt: mag gleichwohl jeder unpartheyischer nachrechnen, und sehen, wie der übel gesinnte Calumniant so fein bestehe.

Antwort. Aus dem Vortrag des P. Neemans erhellet abermahlen sein wider mich gefaßter Haß und Schmäh-Geist, da er sich nicht scheuet zu schreiben, ich habe vielleicht die heilige Oerter wenig oder gar nie gesehen, mithin mich zu beschimpfen, auch so gar der Authorität der vorgesetzten Guardianen von Jerusalem und Nazareth, welche er kurtz hernach mit Patriarchalischen Titlen beehret, und welche in ihren mir zu Jerusalem und Nazareth ertheilten Attestatis so wohl specifice als in genere aller heiligen Oerter, so ich in Palæstina in meiner viermahligen Reyß besucht, Anregung thun, vermessentlich widersprechen darff. Zu diesem Vortrag aber scheinet ihne verleitet zu haben, daß ich ein und anderes aus der Reyß- oder Wallfarth-Beschreibung nach dem heiligen Land von dem Edlen Herren Melchior von Seydlitz, auf Niclaus Dorff und Wirben in Schlesien, heraus gezogen, welche Reyß besagter Herr von Seydlitz in Gesellschafft Wolff von Oppersdorff, Nicolai

von Reidtburg, und Moritz von Altmanshausen (nach dem sie in der Röm. Kayserlichen Majestät Caroli des Fünfften Diensten in Italia, nemlich in Kriegs-Läufften, wider die Cron Franckreich sich brauchen lassen, nachmahls aber Ihre Käyserliche Majestät mit Hochgedachter Cron einen Anstand auf fünff Jahr lang gemacht, und derohalben die Hauffen auf beeden Theilen geurlaubet,) Anno 1556. angetretten hat. Und ist, so viel aus seiner Schreibens-Art abzunehmen, der wahren Christ-Catholischen Religion zugethan gewesen, dann in dem sechsten Capitel, da er von den Griechen schreibt, meldet er: Zum sechsten thun sie dem Sacrament, wann es von unseren Priestern gehandlet wird, keine Ehr an ꝛc. zum neundten, wann NB. unsere Priester ob ihren Altaren Meß haben, so wäschen sie dieselbige, als wann sie entweyhet wären; bekennet sich also durch das Wort unsere Priester, daß er müsse Catholisch, und kein Irꝛglaubiger Maul-Christ, wie ihn P. Neeman betitult, gewesen seyn, daß er aber darumen von dem P. Neeman als ein lugenhaffter Ehren-Rauber gescholten wird, weilen er ein und anderes tadelhafftes wider die Herren Franciscaner beybringet, so er als ein ehrlicher alter Teutscher bey der Wahrheit zu stehen, und den rechten Grund, wie es ihme ergangen, umständlich zu erzehlen nicht umgehen sollen, ist ein unbilliche Sach, zumahlen er in eben dieser Erzehlung, in welchem er sich wider den Hochmuth und Unbarmhertzigkeit des damahligen Herꝛn P. Guardian zu Jerusalem beklagt und beschweret, des Herꝛn P. Vicarii von Bethlehem hingegen sein Demuth und Christliche Liebe, so er ihnen bewiesen, anrühmet; Uber das wird viel tadelhafftes von Päbsten, Bischöffen, Käyser, König und Fürsten in denen Chronigen beygebracht und verzeichnet, ohne daß sie darumen verwerffliche Authores seyn solten. Was krimmt sich dann der P. Neeman also sehr, wann man von den Münderen Brüdern eine Anregung thut, welche ihnen disreputirlich, in facto aber sich wahr befindet, unterdessen mache er mit dem Author den Handel aus, welcher mit Freyheit und Gnaden in Druck gegangen, ich aber schreite zur Antwort auf die andere Proposition die Application des Allmosens betreffend, von dieser Application habe keine Rechnung angesetzt, wohl aber zu verstehen gegeben, daß ich nicht fassen könne, wohin von so mächtigen Königreich und Landschafften, als gantz Hoch- und Nieder-Teutschland, Spanien, Portugall, Franckreich, Neapolis, Sicilien, Malta, Savoyen, Jenua, Florenz, Venedig, gantz Italien, und so gar Indien, (andere Provinzien mehr, und was Käyser, König, Chur- und Fürsten geistlich und weltlichen Standes für ihre Hohe Persohnen in particulari denen Herren Commissariis bezahlen lassen, auch was dieselbe privatim in denen Städten einsammlen, auch täglich zu Wien in der Käyserl. Haupt- und Residenz-Stadt, wann ein fremder Fürst oder Herꝛ daselbst ankommet, für das heilige Land erhalten, zu geschweigen) so importantes Allmosen solte verwendet werden, weilen die Herren Commissarii Terræ Sanctæ in ihren Specifications-Zettel, warzu das heilige Allmosen appliciret werde, keiner anderen Nothwendigkeit als der Unterhaltung

vieler darinn benambsten Clöster/ Kirchen und Gebäu/ gedencken/ dieselbe aber zu ihrem Unterhalt (theils weilen sie nicht kostbar wie in unseren Landen/ theils weilen etliche zerstöret/ und darvon nichts mehr als zerfallene Gemäur und Stein-Hauffen zu sehen seynd/) keiner sonders nahmhaffte Geld-Summa bedarffen/ als habe aus Christlicher Wohlmeynung darfür gehalten/ daß von so importanten Allmosen auch anderen lieben Geistlichen/ als Herren Carmeliter/ Herren Jesuiter/ und Herren Capuciner/ welche sich in Palæstina befinden/ und denen Missionen dienen/ auch dann und wann einige Beyhülff kunnte gereichet werden; weilen aber P. Neeman mich einer angesetzten gewissenlosen Rechnung beschuldiget/ als will ihme/ gegen seiner dem Vorgeben nach wahren Specification, da er von den Unkosten/ welche die Herren Franciscaner durch ihre all dreyjährige Abwechslung in dem heiligen Land verursachen/ melden wird/ eine einfältige Rechnung machen/ und zeigen daß die Herren Franciscaner gleichwohl etwas nahmhafftes erspahren könnten.

P. Neeman. So ist dann zu wissen/ daß die PP. Franciscani, welche sich im heiligen Land aufhalten/ nicht nur diejenige seynd/ die die Fußstapffen Christi da und dort bewahren/ deren Zahl le Cluse allenthalben leichtfertig verringert/ sondern müssen auch mit einverstanden werden/ alle jene Apostolische Missionarii, die in verschiedenen Orientalischen Landschafften auch ausser Judäa und Gallila dem Christ-Catholischen Wesen dienen/ solch heiligen Nahmen unter jenen unglaubigen und barbarischen Völckern theils zu erhalten/ theils zu erweitern/ welche samtlich unter einem Haupt und Oberen stehen/ nemlich dem P. Guardian des Heil. Bergs Syon/ der zugleich Custos des gantzen heiligen Lands/ Apostolischer Commissarius, und über alle jene Länder in Orient Vicarius Patriarchalis von dem Röm. Stuhl verordnet/ auch unmittelbare Jurisdiction und Gewalt hat in geistlichen Wesen über alle Römisch-Catholische Christen/ als getreue Schäflein deß höchsten Hirtens ihme/ was zum Dienst GOttes und ihrer Seelen Heyl ist/ unterthänigen Gehorsam zu leisten/ wannenhero alle jene Religiosen/ die sich in Syria in der Insul Cypern, in Ober- und Unter-Egypten/ und anderwärtig aufhalten/ von dem gesambten Allmosen/ welches aus Europa gen Jerusalem überschickt wird/ unterhalten werden/ solche ihre Häuser aber/ Clöster und Wohnungen seyn/ wie folgt.

Antwort. Die speciose und hohe Titel/ mit welchen P. Neeman Ihro Hochwürden Herrn P. Guardian zu Jerusalem beehret/ und seinen Gewalt extendiret/

diret, lasse ich in ihrem Werth, wie sie von dem Röm. Stuhl verordnet sind, daß aber alle jene Religiosen, die sich in Syria in der Insul Cypern, in Ober- und Unter-Egypten, und anderwärtig aufhalten, von dem gesamten Allmosen, welches aus Europa gen Jerusalem überschickt wird, unterhalten werden, ist allein zu verstehen von den Religiosen ihres Ordens, massen die Herren Carmeliter, Capupuciner, auch andere, welche in gedachten Landschafften und Oerter wohnen, von dem Allmosen, welches durch die Herren Commissarios Terræ Sanctæ gesammlet wird, nichts geniessen.

P. Neeman. I. Bewohnen sie in der Stadt Jerusalem neben dem Convent des heiligen Bergs Sion, oder S. Salvatoris noch ein anderes Hauß, nebst dem heiligen Grab Christi, inner denen Mauren und Umkreiß jenes überaus grossen Tempels, vor welchem der le Cluse ziemlich still vorbey schleicht; in dem ersten befinden sich wenigst 50. Religiosen, und nicht nur, wie er die Zahl ansetzt, zwey oder vier und dreyssig, allwo alle Frembdling und Pilgram, aus Italien, Spanien, Franckreich, Ober- und Nieder-Teutschland, Holland, Engelland, und was immer Nation und Religion aus denen Europæischen Königreichen sie seyn mögen, ob sie auch der Röm. Catholischen Kirch nicht zugethan, ihre Einkehr nehmen, und von den PP. Franciscanern mit Christlicher Lieb empfangen, aufgenommen und bewürthet werden, wie er selbsten erfahren zu haben nicht laugnen kan: da indessen noch niemahlen ein einiger Pilgram sich beklagt hätte, daß ihm nicht alle Höflichkeit, Ehr und Lieb erwiesen, zu seinem vollständigen Contento und Zufriedenheit versorgt, hingegen aber an ihn nur eines Pfennings werth, wie lang sie auch immer allda verblieben, wäre gefodert worden, ausser was jedem freywillig jeweilen als ein Allmosen zu reichen beliebet hat.

Antwort. Habe zwar die Anzahl der Religiosen in dem Convent S. Salvatoris zu Jerusalem in der heiligen Char-Wochen ziemlich starck gesehen, daß auch 2. Religiosen in einer Cellen gewohnet haben, ausser dieser Zeit aber habe niemahlen mehrer als beyläuffig 2. bis 34. Religiosen gezehlet, daß aber P. Neeman für ordinari 50. Religiosen allda zu seyn vermeldet, ist ihme vielleicht unbekannt, was auch ich in meiner anderten Reyß nicht so genau beobachtet, wie nemlichen, wann ein Fremdling zu Jerusalem anlanget, von den nechst gelegenen zwey Clöstern, als Bethlehem und S. Joannes auf dem Gebürg Judææ einige Religiosen dahin

kommen, bald aber in ihre gewohnliche Clöster wieder zurück kehren, wie ich dann in meiner Abreiß von Jerusalem an gedachte 2. Oerter eben die jenige PP. daselbst angetroffen, welche bloß zuvor in Jerusalem gesehen. Die Aufnahm und Beherbergung aller aus Europa ankommenden Fremdling in dem Closter S. Salvatoris zu Jerusalem betreffend, ist der Uberlauff meines Wissens so groß nicht, daß man zu deren Verpflegung grosse Speesen vonnöthen hätte, massen sich in meiner ersten Reyß nicht mehr als 2. Persohnen so ausländisch waren, neben meiner daselbst logirt befunden, nemlichen der geweßte Leib-Guardi weyland Jacobi Königs in Engelland, Nahmens Thomas Otton, der andere ware von Nation ein aus Türckischer Gefangenschafft loßgekaufter Frantzoß, in der anderten Reyß, ist neben mir beherberget gewesen Peter Gautie vormahliger Bedienter von Herrn Consul in Cypern, und Monsieur Blanc annoch würcklicher Bedienter, und Koch bey Monsieur Masson Consul von Holland und Engelland, zu S. Jean d'Acre oder Ptolomaida genannt, in der dritten Reyß habe nicht einigen Europæischen Pilgram oder Wallfahrter gesehen, die vierdte Reyß bin ich auf Jerusalem nicht hinkommen, konnte und solte demnach die Verpflegung der zu Jerusalem in dem Closter S. Salvatoris ankommenden Europæischen Pilger billich nicht unter die Unkosten des heiligen Lands verrechnet werden, in Ansehung dieselbe nicht von dem all sieben Jahr sammlenden Allmosen aus Europa hergenommen werden, oder wann sie von denenselben herkommen solten, wenigst von denen vermöglichen Pilgram bey ihrer Abreyß nahmhafft mit guten Uberschuß ersetzet werden, was sie Zeit ihres daseyns genossen, wie R.P. Vincentius Stern Francisc. Recoll. Straßburger Provinz Excustos und geweßter Præsident des Heil. Grabs Christi in Jerusalem, in seiner Jerosolimitanischen Fasten-Andacht, gedruckt mit Röm. Kayserl. Majestät Gnad und Freyheit in Eger, durch Johann Frantz Fritsch, Anno 1718. fol. 96. selbsten bekennet. Zum neundten, sagt, er wann die Pilger ihrem Verlangen nach, so viel möglich, alle heilige Oerter des heiligen Lands besucht und verehrt haben, werden sie schier allzeit ein heiliges Allmosen nach Vermögen zuruck lassen, die heilige Oerter, Franciscaner, und andere arme Christen darmit zu unterhalten. Massen hieraus klar und vernünfftig zu schliessen ist, daß sie nicht nur bezahlen, was sie genossen, sonsten wurde nach Bekanntnus des Herrn P. Sterns dasselbe zu Erhaltung der heiligen Oerter, Franciscaner und anderer armen Christen nicht beytragen können. Wann aber hingegen wenige dergleichen reiche und wohlvermögliche Pilger daselbsten ankommen solten, welche zu Behuff des Heil. Lands etwas ersprießliches mittheilen könnten, sondern vielmehr arme oder schlecht bemittelte alldorten anlangten, bezahlen die schlecht bemittelte wenigst ihre Kost, die gar arme aber, welche nicht zu zahlen haben, werden eintweders nicht dahin gelassen, oder wann sie dahin kommen sollen und müssen, sie von der Cassa der hinterlegten Gelder des hochansehnlichen Ritter-Ordens, beschrieben in Frantzösisch und Lateinischer Sprach Seigneur Villamont Rittern des heiligen Grabs, in dem Anhang

seiner

seiner Reyß-Beschreibung, bestehend in 3. Theil gedruckt zu Roven bey Claudii Vilain berühmten Buchdrucker an der Bec-Strassen, daselbst Anno 1618. mithin auch durch die Verpflegung und Beherbergung der armen Pilgram von dem allgemeinen Allmosen nichts entzogen, noch verwendet wird.

P. Neeman. In diesem Convent werden alltäglich über 12. Knaben Röm. Catholischer Elteren Kinder unterhalten, und auferzogen, vom sechsten Jahr an biß auf das zwölffte unter Obsorg eines Franciscaner-Priesters, deme sie von dem Superiore im heiligen Glauben, heiligen Sacramenten, und gut Christlichen Sitten gelehrt, und unterwiesen zu werden übergeben, und anvertraut seynd, wie allen, die dahin kommen, offen und bekannt ist, angesehen dergleichen nichts in geheim, sondern in aller Augen gehandlet wird.

Antwort. Die Knaben welche in dem Convent S. Salvatoris zu Jerusalem aufenthalten und erzogen werden, müssen sich in allem Dienst der Herren Franciscaner gebrauchen lassen, dienen zu Altar, und singen mit in dem Chor, geniessen also ihre Kost nicht gar umsonst, so bald man sie gebrauchen kan.

P. Neeman. Weilen über das in der Stadt Jerusalem beyläuffig 50. Familien deren mit der Römischen Kirch vereinigten Christen befindlich, welche sich alle offentlich zu dem Catholischen Glauben bekennen, und denen Türcken wohl bekannt, beynebens aber arm seynd, als welche keine ligende Güter in Besitz haben, und ihre Hand-Arbeit für ihre Nothdürfftigkeit nicht zulänglich ist, als werden sie in aller Noth von denen P. P. Franciscanern aus gemeinem Allwosen nicht nur mit Victualien, wann sie deren Mangel haben, sondern auch mit Geld-Mittlen versehen, denen Türcken ihren jährlichen Tribut bezahlen zu können, mit welchem sie beschweret werden. Erkrancket jemand von diesen Christen, wird ihm von dem Convent aus der Medicus, Krancken-Warter, der ihrer Sorg trage, Medicin, samt Speiß und Tranck, wie es die Kranckheit erheischet, verschaffen, und so sich begibt, daß sie von Türcken über ihr Vermögen angelegt und gepreßt werden, werden sie vom gemeinen Allmosen liebreich ausgelößt, welche grosse Lieb allen anderen Nationen, die in Jerusalem wohnen, unverborgen, und nicht ohne

Neid bewundert wird, als welche denen Ihrigen so reichliche Hülff nicht beweisen; dieses hätte le Cluse besser mercken können und sollen, als der Franciscaner wie er vorgibt, ihre Tück, und was noch mehr unverschamte Lugen, und höchst-sträffliche Schmäh- und Ehren-Schändereyen er zusammen geworffen, welche weilen er nicht belegen kan, er durch einen eben nicht besseren Ayd animo calumniandi zu bekräfftigen sucht, er hat es aber vielleicht gar wohl beobachtet, gleichwohl lieber verschweigen wollen, damit er seinen gottloß angedichten Auflagen und gewissenlosen Innzichten nicht selbsten einen wohl empfindlichen Stoß versetze, wie er dann auch jenes Convents S. Salvatoris Beschaffenheit nicht die geringste Meldung thut, wo er doch etlich mahl aufs freundlichst aufgenommen und des Allmosens genossen hat.

Antwort. Die Unterhaltung bey ungefehr 50. Familien nur zu Jerusalem Römisch-Catholischer Christen/ weilen es eine merckliche und nahmhaffte Summa jährlich erfordert, wundert mich sehr, daß Herr P. Commissarius Terræ Sanctæ in seiner an die Kirch-Thürn in Kupffer und offentlichen Druck anzuschlagen- auch zur Zeit der Collectur von der Cantzel zu verkünden pflegenden Specification, wohin das Allmosen verwendet werde, besagte grosse Ausgaben für Unterhaltung so vieler Christen zu Jerusalem und anderen Orten mehr, als in Judæa, Bethlehem und Nazareth nicht mit einbegriffen, und deren ausdruckliche Meldung thut, da doch dieselbe mercklich die angeregte Bau-Unkösten übersteigen. Daß aber die Christenheit mehrentheils so arm, und sich von ihrer Hand-Arbeit, welche namhafft in Heiligen Land-Waaren bestehet, nicht wohl erhalten und fortbringen kan, ist die mehriste Ursach, weilen die Frembdling, welche von erster ihrer Hand die Waaren gern einhandleten, mit ihnen allein nit handlen können, dannenhero auch ich die Sanctuarien von R. P. Procuratore Generali in der Procura selbsten eingekaufft, und um ein ergiebiges theurer, als von denen Handwercks-Leuthen daselbst/ daß aber alle Christen, wie P. Neeman zu seinem Vorhaben schreibet, also arm seyen, widerspricht obgemeldter R. P. Stern in angezogener seiner Jerosolimitanischen Fasten-Andacht fol. 75. mit folgenden Worten: Jedoch seynd nicht alle Jerosolimitanische Christen in so grosser Armuth, es gibt auch etliche Wohlhabende, ja gar reiche Burger, als wie ein Seiffen-Sieder, welcher zum öfftern 14. biß 16. Gesellen hat, und schicket jährlich gantze Schiffe voll Seiffen in Maltha, Neapoli, Rom, Genua, Florentz, Venedig, ja in das gantze Welschland, Holland, Engelland, Franckreich, Spanien und andere weit-entlegene Länder, weilen in Jerusalem die feinste Seiffen solle gesotten werden, dieser

dieser Jerosolymitanische Seiffen-Sieder solle unter allen der reichiste, ja biß 50000. Reichs-Thaler reich geschätzet werden. Wann denen andern armen Christen auch erlaubt wäre, von allerhand Sorten und Holtz, als Oliven, Terebinth und Ebenholtz gedrexlete Rosenkräntz, deren auch einige an allen Perlen und Vatter Unser um und um mit Perlmutter versetzt seynd, und Psalter, item grosse und kleine Better-Creutz, mehr grosse und kleine Altar- und Hand-Creutz, welche alle von obbesagtem Holtz gemacht, und mit Perlmutter reich versetzt künstlich eingelegt seynd, item das wahre und gerechte Modell oder Vorstellung des grossen Tempels oder Heil. Grab-Kirchen zu Jerusalem, darinnen nicht allein das Heilige Grab, sondern auch alle andere daselbst befindliche Capellen und Heilige Oerter, auch der Berg Calvariæ, und der Ort, wo die Mutter GOttes bey dem Heil. Creutz gestanden, in ordentlicher Abtheilung können gesehen werden, dergleichen sonderbares Kunst-Stuck, welches wohl einer Ehlen lang mit aller seiner Zugehör, Cupel und Thurn auf das zierlichste ausgearbeitet, und mit viel 1000. Stuck von Perlmutter künstlich versetzet aus Oliven-Holtz bestehet, und also eingerichtet ist, daß man den oberen Theil abheben, und alle darinn begriffene Oerter besehen kan, hab ich in meiner vierdten Reiß mit mir nacher Augspurg gebracht, wie solches auch noch bey mir zu finden ist, dergleichen wenig und vielleicht niemahlen so pretios gesehen worden, item grössere und kleinere Modell des Heil. Grabs Christi und der Seeligsten Mutter GOttes, Modell von der Kirchen und Krippen zu Bethlehem, item der Kirchen S. Johannis des Täuffers auf dem Gebürg Judææ, allwo er gebohren worden, und anderer heiligen Oerter mehr ꝛc. Item Schächtelen mit 18. Abtheilungen, darüber ein Schieber schön mit Perlmutter eingelegt, die 18. Spatia oder Dätlein seynd mit Steinlein von unterschiedlichen heiligen Oertern angefüllt, wie in dem innern Theil des Deckels ordentlich verzeichnet ist, item die Länge des Heil. Grabs Christi, und der Gürtel der seeligsten Jungfrauen Mariä alles von Seiden, darinn die Bildung des Heiligen Grabs Christi, und die zugehörige Schrifften mit grossen Lateinischen Buchstaben künstlich eingewürcket seynd, auch kleine und grosse Jericho-Rosen und Palm-Zweig ꝛc. Wann, sag ich, denen armen Christen erlaubt wäre, vorernannte Waaren in die Christliche Landschafften, wie dem Seiffen-Sieder die Seiffen, in quantitate zu überschicken, wurden sie, dieweilen die mehriste derley Waar machen, sich bald aus ihrer Armuth erschwingen, und ein reichliches Stück Brodt geniessen können, ich bin in meiner vierdten Reiß gesinnt gewesen, die Vorstellung der gantzen Stadt Jerusalem in Gebäu, wenigst 5. Schuh lang, und nach Proportion der Stadt breit, mit allen Strassen, Tempel und Clöster so wohl der Armenier, Griechen ꝛc. als der Herren Franciscaner, item alle Palatien und Heilige Oerter, wo Christus der HErr gelitten, und theils noch gantz, theils in Ruin zu sehen seynd, mit ihrer völligen Ringmaur und Stadt-Thor, von unterschiedlichem Holtz, wie darvon die Rosenkräntz gemacht werden, und

was

was Tempel / Clöster und Palatien seynd / alles mit Perlmutter reich versetzt machen zu lassen / der Grund der Stadt müßte abgetheilt und zusammen können gelegt werden / darauf alle Strassen der Stadt / und bey jedem Platz / wo ein nahmhafftes Gebäu / als Tempel / Clöster / Palatien ꝛc. zu stehen kommt / müßte der Namen desselben samt seinem gewissen Numero verzeichnet werden / das Gebäu aber mit dem Numero bemercket / damit man jedes Gebäu an sein gehöriges Ort setzen / und also die gantze Stadt præsentiren könnte / welches denen Handwercks-Leuthen ein nahmhafftes Stuck Geld wurde eingetragen haben.

P. Neeman. Die andere Wohnung anbetreffend / welche die PP. Franciscaner inner der Heiligen Grab-Kirch-Mauren und Umkreyß innhaben / bestehet regulariter von 12. Religiosen / zuweilen mehrmahlen die Zahl deren in das Heilige Land abgeordneten Brüderen anwachset / diese haben das Heilige Grab Christi in Verwahr / lesen allda die Heilige Messen / und halten Tag und Nacht den Chor / Göttliche Ampt und Gottesdienst / nach Art der Heiligen Kirch. Inner dieser Kirch Bezirck haben auch die Griechen / Armenier und Surianer einige von Holtz gebaute Cellen / welche von 3. Griechen / 3. Armenier und 1. Surianer besetzt seynd / seynd aber nicht berechtiget / das Heilige Grab zu betretten / in dessen Heil. Capellen Meß zu lesen / oder einigen Gottesdienst zu verrichten / sondern dieses stehet nur denen Franciscanern zu / die alleinig jenen Priester zulassen / welche der Röm. Catholischen Kirch zugethan seynd / allda wohnen besagte Religiosen allein beysamm / und wird keinen Weltlichen / als etwann ein und anderm Pilgram auf etliche wenige Tag sich darinnen aufzuhalten erlaubt / darumen nicht Wunder / wann in dem heiligen Tempel für ordinari weder die Predigen gehalten / weder Beicht gehört / noch einige heilige Sacramenten administriret werden / ausser denen hohen Fest- und allen Sonntägen in der Fasten / das hoche Oster-Fest mit einbegriffen / zu welcher Zeit jedermänniglich der Eingang offen stehet / die andächtige Christen ihre Beicht ablegen / das Wort GOttes anhören / und meistens aus denen Händen des alldasigen Superioris das hochheilige Abendmahl empfangen / solches alles hätte der Lästerer ja können und sollen wenigst berühren / wann er der Warheit hätte steuren wollen / und noch anbey fügen / daß die gute Patres in dieser heiligen Grab-Kirch verschlossen leben / also daß keinem heraus / weder anderen / die aussen

seynd

seynd, wie etwann belieben möchte, zu ihnen hinein zu gehen, erlaubt ist: dann die Porten des Tempels allzeit verschlossen seynd, worzu die Türcken allein den Schlüssel bewahren, welche niemahlen ohne darzu beruffene Wacht auffsperren, und weder Ein- noch Ausgang jemanden zustehen, ausser man bezahle, so es die Noth auch nur auf ein kleine Zeit erfordert, für jedesmahl einen Venetianischen Zygin. Ist es daß der heilige Orth eröffnet wird zu Geistlichen Functionen und offentlichen GOttes-Diensten, wie in der Fasten, und hohen Fest-Tägen, müssen allemal 5. á 6. Ducaten erlegt werden, von diesem ist der boßhaffte le Cluse mäußlich still, weilen es freylich ja nicht in seine Schmach-Kram getaugt hat.

Antwort. In meiner dreymahligen Reyß nacher Jerusalem, als ich in dem von Herrn P. Commissario Terræ Sanctæ in seinem Specifications-Anschlag so genannten heiligen Grab-Closter, oder wie P. Neeman besser redet, in dem angebauten Hauß des grossen Tempels der Franciscaner eingekehrt, habe bey meinem Wissen und Gewissen niemahl mehr als 8. oder aufs höchste 9. Religiosen wargenommen, ausser zu Oesterlichen Zeiten, wo sich der Numerus aus andern Clöstern und Hospitiis vermehret hat, wie solches auch R. P. Caccia Commissarius Generalis Terræ Sanctæ in seinem Monumento Gloriæ Seraphicæ gedruckt zu Wien in Oesterreich bey Andreas Heuinger Universitätischen Buchdrucker, Anno 1694. selbsten bejahet, da er fol. 211. meldet: Das andere ist ein Hospitium bey dem Grab Christi, darinnen gemeiniglich 6. Priester und 3. Leyen-Brüder, damit der Gottes-Dienst tag und nacht fleissig verricht wird, wohnen. Da hingegen obgemelter P. Vincentius Stern Excustos und gewester Præsident des heiligen Grabs Christi in Jerusalem in seiner obangezogenen neu- und alten Jerosolymitanischen Fasten-Andacht fol. 34. anmercket: daß in besagtem heiligen Grab stets 9. biß 12. P. P. Franciscaner und 2. oder 3. Leyen-Brüder wohnen, den Gottes-Dienst bey tag und nacht unausseßlich zu halten. Ist viel daß diese beede Hochgelehrte einander widersprechende Authores von dem P. Neeman nicht bestraffet werden, daß der eine die Zahl der Franciscaner in dem H. Grab zum behuff des de l'Ecluse also unbedachtsam verringert, der letztere aber, weil er viel sagt, könnte endlich zu dem Vorhaben des P. Neemans noch passirt werden, wann er nur seiner Zahl das biß und oder nicht beygesetzt hätte, dann oder und *regulariter* sich nicht wohl miteinander vertragen, unterdessen weichet P. Neeman nicht eine jota von seiner Meynung, muß aber gleichwohl der unpartheyische Leser daraus erkennen, wie unbefugt mich derselbe beschuldige, daß ich aus Passion den Numerum oder Zahl der Religiosen aller Orthen leichtfertig verringere, massen leichtlich zu schliessen, weilen die vorgemelte 2. Authores, beede

S. Francisci Ordens, und des heiligen Lands Commissarii und gewesste Præsidenten, in der Zahl der Religiosen in dem heiligen Grab einander contradiciren. Was noch weitere Differenz zu ersehen seyn würde, wann die auch in andern Sprachen, als Welsch, Frantzösisch, Spannisch ꝛc. in Druck gegebene Beschreibungen des H. Lands, welche von denen Herren Franciscanern selbst gestellet, solten durchlesen werden. Ubrigens lesen zwar die Armenier, Griechen und Surianer keine H. Meß ober dem H. Grab, halten aber daselbst ewige Liechter oder Lampen, wie die Catholische Christen, pflegen auch, zur Veneration des H. Grabs dasselbe öffters mit Rosen-Wasser zu besprengen, seynd auch mit denen Herren P. P. Franciscanis zugleich eingeschlossen, die Amplen der Röm. Catholischen Christen werden auch glaublich von denenselben mit Oel überflüssig unterhalten, dann oberwehnter R. P. Stern in gemeldtem Büchlein fol. 36. gar schön erkläret, von wem diese Amplen dahin verehret worden, und unterhalten werden, mit folgenden Worten: Zum ersten ist zu wissen daß im gantzen H. Grab, an allen heiligen Oertern etlich und dreissig Amplen von denen P. P. Franciscanern bewahrt, und täglich versorgt werden: die erste Ampel auf dem H. Grab, ist von dem Röm. Kayser, das Oel selbe zu erhalten, und Jährlich zu einem Allmosen ist der Cammer Insprugg angeschafft worden Jährlich 3. biß 400. Gulden zu geben, die andere ist von dem König in Spanien, die dritte von dem König in Franckreich, die vierdte vom Chur-Fürsten aus Bayern, die fünffte von der Republic zu Venedig, die sechste von dem Duca zu Florenz &c. und die andere Amplen von unterschiedlichen Christlichen Fürsten und Potentaten geschickt und dahin verehrt worden, in der Char-Wochen aber werden von diesen hohen Potentaten grössere und schönere Amplen aufgesetzt und angezündet, (id est) mit Oel unterhalten, gehet also dem allgemeinen Allmosen hierdurch nichts ab. Die Unterhaltung dieses Hospitii betreffend, weil es ein schlechtes Gebäu, wie es R. P. Vincentius Stern in mehrgemelten seinen neu- und alt Jerosolymitanischen Fasten-Andachten beschreibet, da er sagt, fol. 35. Zum Fünfften haben die innwohnende Franciscaner neun, aber wohl redlich armseelige Cellen, so vielmehr einem Tauben-Schlag, als einer Kammer vor einen Religiosen gleich seynd, und alsó mit zusammen gepapten Brettern, und papirenen Fensteren vor dem Lufft beschirmet werden, erfordert schlechte Bau-Kosten; Von den Unkosten für den Eingang in das H. Grab kan ich nicht gar maußlich still seyn, besorge nur ich möchte dem P. Neeman gar zu laut, und eben darum lieber geschwiegen und maußlich still gewesen seyn. So wird dann niemand weder Ein- noch Ausgang in die heilige Grab-Kirchen zugestanden, ausser man bezahle für jedes mahl einen Venetianischen Zygin, das ist, für den Ein- und Ausgang 2. Zygin, so unsers Gelts ungefehr 8. fl. 30. kr. ausmachen. Warumb meldet dann R. P. Vincentius Stern gewester Præsident des H. Grabs in seinen neu- und alt Jerosolymitanischen Fasten-Andacht fol. 33. daß die grosse

Kirch des H. Grabs so offt, als es von denen Christen begehrt wird, eröffnet werde, aber nicht ohne Bezahlung, koste ordinari nur einen Christen hinein oder heraus zu lassen ohngefehr einen Gulden: zwischen einem Venetianischen Zygin, Herr P. Neeman, und ungefehr einem Gulden, ist ein merckliche Difference, nun aber auf meine Unkosten zu kommen, ist sich billich zu verwundern, wann für den Ein- und Ausgang der Kirch des H. Grabs von einem Christen nach Aussag R.P. Vincentii Stern ungefehr nur 2. fl. oder nach Rechnung des P. Neemaus 2. Zygin, das ist 8. fl. 30. kr. zu bezahlen seynd, warumen ich für diesen Ein- und Ausgang 15. Piastre, unsers Gelts den Piastre à 1. fl. 30. kr. zu rechnen, 22. fl. 30. kr. bezahlen müssen, wie auch eben so viel Balthasar Schmid laut seiner Specification, welche er in seine Reiß-Beschreibung eingetragen, und bald hernach verzeichnet hierinn zu finden ist, erlegt hat. Damit ich aber mit mehrerem zu erkennen gebe, wie unterschiedlich die Authores von diesem Tribut schreiben, kan ich nicht umgehen, was Signeur de Villamont Ritter des H. Grabs zu Jerusalem in seinem anderten Buch seiner Reiß-Beschreibung in Frantzösischer Sprach am 19. Capitul und 400. Blatt meldet, wie folgt: Denselbigen Tag, 2. Stund vor Nidergang der Sonnen, ist der Hochwürdige P. Guardian und seine Religiosen mit uns sieben Pilgram von dem Closter aus geraden Weg der Kirchen des H. Grabs zugangen, allwo wir 3. Türcken angetroffen haben, welche auf einem mit Teppich überzogenen und 3. Schuh hohen Stein gesessen, welcher just zwischen den zwey Porten der Kirchen ligt. Die Thür gegen dem Calvari Berg gelegen ist aus Befelch des Groß-Türcken vermauret worden; alldorten haben wir denen Türcken jeder 9. Gold-gewichtige Zygin bezahlen müssen, nach diesem hat er unsere Namen und Zunahmen begehrt, welche er in ein Buch eingeschrieben, und liesse uns also in die Kirchen eingehen, doch haben wir zuvor vor jeden Kopf ein Medin dem Janitscharen, welcher den Eingang der Kirchen bewachet, erlegen müssen, mit uns ist auch hinein gegangen ein Pilger von Nation ein Florentiner samt seinem Diener, und zwar das anderte mahl, welcher nichts bezahlen darffen, als nur ein Medin, weilen es die Gewohnheit wäre, daß die Pilger, welche schon ein- zwey- oder dreymal hineingegangen, (verstehe von einer Wallfahrt) können dieselbe mit denen neu ankommenden Pilger wieder hinein gehen, ohne daß sie mehrers als einen Medin bezahlen müssen. Der Author der neuen Reiß-Beschreibung, welche Anno 1679. zu Paris in Frantzösischer Sprach Andreas Pralard Buchhändler und Buchdrucker daselbst mit Privilegio und Freyheit des Königs, so ihme den 17. Febr. An. 1678. unter dem grossen Königlichen Innsigel mit gelbem Wachs ertheilet, und in das Gemeindschaffts-Buch der Buchhändler und Buchdrucker zu Paris eingezeichnet worden, in Druck befördert, und von einem in denen Theilen von Orient in die zehen biß zwölff Jahr lang geweßten Missionario, nachdem er die

Ehr gehabt unter dem Geleit des M. Marquis de Nointel Frantzösischen Abgesandten bey der Ottomannischen Porten die heilige Oerther das anderte mahl zu besuchen, und bey solcher Gelegenheit, bevorab weilen er der Landsprach erfahren, Zeit und Discurs gefunden, alle Ding auf das genaueste zu betrachten, nachzuforschen und aufzuzeichnen, auf unablässiges Ansuchen vieler hochverständigen und Tugendsamen Persohnen (nachdem er viel andere dergleichen heilige Land-Beschreibungen im durchlesen Mangel-hafft befunden) ausführlich beschrieben, und dem Monseigneur Charles Maurice le Tellier Archeveque de Reims, Premier Duc & Pair de France, & Grand-Maistre de la Chapelle du Roy &c. dedicirt worden, mithin eine von den vollkommnesten und aufrichtigsten Beschreibungen des Heil. Lands ist (wie in seiner Vorrede mit mehrerem zu ersehen) sagt fol. 149. von diesem Tribut der heiligen Grab-Kirchen, wie folgt: Die jenige, welche nicht von Jerusalem seynd, gibt ein jeder für seinen Kopf oder Person fünff oder sechs Ecus, aber die Francken (das ist Europäische Christen) bezahlen sechszehen; wann man einmahl auf diese weiß bezahlet hat, kan man, so offt die Thür eröffnet wird, hinein gehen, ohne etwas weiters zu geben. Ist also der Tribut allein zu geben, wann man wegen deß Ein-oder Ausgangs à parte die Kirchen eröffnen und auffsperren muß. Anbey kan auch nicht unerinnert lassen, was Herr P. Neeman bald hernach von denen Religiosen seines H. Ordens anmercket, wie nemlichen alle 3. Jahr wenigst hundert von denselbigen zu Jerusalem ankommen, die heilige Oerther zu besuchen, für deren jeden man 11. Ducaten bezahlen müsse; massen solches wider die gemeine Privilegia der Herren Franciscaner lauffet. Krafft deren alle und jede Brüder S. Francisci-Ordens, das ist Franciscaner, ohne daß sie mit Mauth-oder einem Particular-Tribut wie andere Religiosen, oder Geistliche und Weltliche beschweret würden, frey und ungehindert durch die gantze Türckey reisen können, und dieses in Ansehung ihres all Jahr dem Türcken zu reichen habenden Tributs. Wie hiervon obgedachter Seigneur de Villamont in obangezogenem Buch fol. 345. folgende Meldung thut: Die Religiosen oder Geistliche, verstehe was Ordens sie immer seynd, bezahlen für sich durch die gantze Türckey nur die helffte Tribut und Mauth, was das gemeine Volck, oder der gemeine Mann, verstehe die Weltliche, bezahlen; die Religiosen aber S. Francisci Ordens oder Franciscaner darffen gar nichts bezahlen; müssen demnach die obgemelte 11. Ducaten schon in dem alljährigen Tribut mit einbegriffen seyn; Unterdessen wann ich nicht nach dem Kopf des P. Neeman geschrieben habe, so bin ich wenigst seinem Vorgeben nach nicht mäußlich still gewesen.

P. Neeman. Drittens haben die P. P. Franciscani bey der Krippen des HErren ein Convent inn, welches regulariter von 15. Religiosen, Priester und Layen-Brüdern bewohnet wird, zuweilen auch

auch nach dem die Anzahl der Missionarien, und deren die aus Andacht dahin reisen, sich zu vermehren, oder zu mindern pflegt, die Catholische Christen aber in dem Städtlein Bethlehem erstrecken sich über 500. an der Zahl, deren Kinder über 30. wie zu Jerusalem vom sechsten biß über das zwölffte Jahr in dem Closter auferzogen werden, und was insgemein alle diese Christliche Seelen anbelangt, wird ihnen in allem Nothfall eben jene Lieb und Hülff bewisen, wie oben von jenen in der Stadt Jerusalem schon bemeldet worden. Der Tempel ist prächtig schön und groß, dann er fünff von Stein gebauet und gewölbte Naves oder Abtheilungen hat, welche alle auf Pfeiler oder Saulen aufgesetzt stehen, die in Warheit nicht zuverachten seynd. Das Presbyterium, allwo die Patres das Göttliche Amt und H. Meß-Opfer verrichten, ist herrlich, und von scheinbarer Magnificenz. Unter dieser Kirch aber ist eine andere, wo der Orth der Krippen verehret wird, neben jenem, wo die 3. Weiße Christum angebetet haben, begreifft auch in sich den Orth des Grabs des H. Hieronymi, der Heiligen Paule, Eustachium und Eusebii, ehmaligen Abtten zu Cremona, und noch einen anderen, wo die Sag und uralt hergebrachte Tradition ist, sehr viel unschuldige Kindlein ihre Begräbnus hätten, über welche alle Altär gebaut seynd, ob welchen zu seiner Zeit die H. Meß gehalten wird; das Dach über die Kirch ist sehr breit und groß mit bleyenen Schienen bedeckt, wie allen vor Augen steth. L'Ecluse beschreibet dieses alles kürtzlich also: ist schon ein sauberes aber nicht so kostbares Gebäu; wohl gemerckt in einem Land unter denen Feinden des heiligen Glaubens, wo so gar die Erlaubnus der Reparation, von Materialien nichts zu melden, um unerschwencklich hoches Gelt, wie unten deutlicher, muß erkaufft werden. So muß man aber mit der Warheit spielen, verbitterte Gedancken nach Wunsch anzubringen, was nicht anständig, weil mans nicht laugnen kan, theils verachten, theils stillschweigend umgehen.

Antwort. Was ich in meinen Manuscripten von dem Gebäu des Tempels zu Bethlehem vermeldet, habe um Kürtze willen, gleich wie all anderes, so eigentlich nicht beschreiben wollen, jedoch als ein ansehnlich und sauberes Gebäu gerühmet. Daß aber P. Neeman den Numerum der Herren Franciscaner daselbst, gleichwie in allen andern Orthen, wider meine Verzeichnus ergrössert, geschicht vermuthlich

 mehrers

mehrers animo contradicendi, als befindlicher Warheit willen, da es indessen ein leerer Wort-Streit ist, welcher weder dem einen was einträgt, noch dem andern derogirt. Ich hab in meinen Schrifften von 10. oder 12. Religiosen Meldung gethan, R. P. Caccia in seinem Monumento gloriæ Seraphicæ pag. 211. sagt, daß zu Bethlehem gemeiniglich 10. oder mehr Brüder wohnen. P. Neeman aber, weil er gescheider als andere, macht dem verhaßten de l'Ecluse zu trutz regulariter 15. daraus.

P. Neeman. Vierdtens siehet man auf dem Gebürg Judææ ein feines Closter, welches nach Art deren in Europa gebauet ist, sammt einer zwar nicht gar grossen, aber schönen und wohlgezierten Convent-Kirchen, in der Mitte, an einem Orth, wo von Alters geglaubt wird, daß der Heil. Joannes Christi Vorlauffer gebohren worden, zu dessen Geburts Gedächtnus in dem untern Theil der Kirchen noch eine Capell vorstehet, da werden insgemein 10. biß 12. Religiosen ernährt, welche Tag und Nacht dem Lob GOTTES in Verrichtung der Tag Zeiten, und andern GOttes Diensten, wie allenthalben in unserer Christenheit, abwarten, in dem angelegenen Flecken aber werden bey 40. Röm. Catholische Christen gezehlet, die unter der Geistlichen Obsicht der Franciscaner leben, deren Kinder 6. biß 7. im Convent, wie oben, auferzogen, sie selbsten aber, wie die zu Jerusalem und Bethlehem, in allen Nöthen mit Christlicher Liebe und Hülff verpflogen werden.

Antwort. P. Neeman, da er von dem Closter, und einer Convent-Kirchen, auf dem Gebürg Judææ Anregung thut, widerspricht den R. P. P. Vice-Commissariis Terræ Sanctæ insgemein, welche de Anno 1668. biß Anno 1712. und 24. in ihrem Anschlag an die Kirchen-Thor zur Zeit der Sammlung von 2. Kirchen melden, daß aber P. Neeman in seiner Beschreibung von einer dem untern Theil der Convent-Kirchen angebauten Capellen gedencket, wäre zu viel, wann darumben die Herren P. P. Vice-Commissarii 2. besondere Kirchen daraus machen wolten, ansonsten wurde die Kirchen der Herren Franciscaner zum H. Grab in Augspurg den Nahmen von 2. biß 3. Kirchen verdienen. In dem Numero der Religiosen obbesagten Convents differiren wir wenig oder gar nicht, indem ich von 8. biß 10., P. Neeman aber von 10. biß 12. Religiosen gemeldet hat.

P. Neeman. Das fünffte Orth welches die P. P. Franciscani bewohnen, ist Nazareth, wo sie eine kleine Kirch haben, an eben jenem

jenem Orth, wo der Seeligsten Jungfrauen Mariä ihr kleines Häußlein gestanden, und von dem Engel gegrüest, Christum empfangen hat, welches Häußlein nachmahlen durch Englische Dienst gen Laureto über getragen worden, wo es noch auf heutigen Tag mit gröster Andacht besucht und verehret wird. Welche allda den GOttes Dienst Tag und Nacht versehen, seynd 10., jezuweilen nur 8. Religiosen, der Christen aber nicht mehr dann 15. welche der Geistlichen Obsorg des dasigen Superioris als Delegati P. Guardiani auf dem Heil. Berg Sion und Custodis des gantzen Heiligen Lands übergeben und anvertrauet seynd, in Ansehen Nazareth von Jerusalem 90. Welsche Meil entlegen ist. Die Christliche Kinder samt ihren Elteren werden versorgt in- und ausser dem Convent von dem gemeinen Allmosen, wie oben von Jerusalem und Bethlehem schon eingerückt ist.

Sechtens. Und diese zwar seynd die Clöster, welche die Ordens-Kinder des H. Vatters Francisci der Regularischen Observanz allein und mit völligem Recht der Heiligen Kirchen in Besitz haben, und lediglich von ihnen bewaltet und versorgt werden. Die übrige, als die Capell auf dem Oelberg, und die Kirch unser lieben Frauen Begärbnus, stehen nicht völlig unter ihrem Gewalt. Dann jene auf dem Oelberg ist einigen Santoni, wie sie die Europäer nennen, Türckischen Heiligen zugehörig (seynd Leuth, welche der Türckischen Heiligthümer Obsicht haben, und wohnen in einem Closter beysamm) das besagten Capellen anhängig ist, auf Befelch doch des Groß-Sultans ist denen Christen der Zugang unverwehrt, da ihr Gebet zu verrichten, die Franciscaner aber kommen des Jahres einmahl dahin, auf das Fest der Himmelfahrt Christi des HErrn, das Göttliche Amt zu halten, und ob denen Portatilibus oder beweglichen Altar-Steinen Meß zu lesen, und von der ersten Vesper an biß des andern Tags zu Sonnen Aufgang dem Lob GOttes vorzustehen: mehr ist ihnen nicht erlaubt.

Antwort. Erstlich was den Orth Nazareth anbelanget, hab ich in meinen Schrifften gemeldet, daß allda die Zahl der Religiosen sich aufs höchste auf 6. oder 8. Persohnen erstrecke. R. P. Caccia Commissarius Generalis Terræ Sanctæ in seinem mehrangezogenen Monumento Gloriæ Seraphicæ fol. 212. sagt: In

Galilæa haben wir ein Convent zu Nazareth, allda gemeiniglich 6. oder 7. wohnen, damit der GOttes-Dienst fleissig verrichtet wird. P. Neeman, damit er seinen Eigen-Sinn und mir angedichte, in facto aber unerfindliche Auflag, ob hätte den Numerum der Religiosen aller Orthen leichtfertig verringert, behaupten möge; extendiret die Anzahl derselben biß auf zehen, oder jeweilen, dann das Gewissen rührte ihn, daß er zu viel geredt, nur auf 8. Zum andern sündiget P. Neeman wider den gebührenden Respect des Guardianats zu Nazareth, da er dessen Vorsteher allein den Titul eines Superioris und nicht Guardiani, wie ihme gebühret, zueignet. Massen die Geistliche Obere des Convents zu Nazareth sich in ihren den Pilger zu ertheilen pflegenden Attestatis jederzeit als Guardian unterschreiben, wie ich selbsten 2. dergleichen Attestata, als von R. P. Alexandro à Monte Prandone Pfarrern und Guardian zu Nazareth de Anno 1707. und von R. P. Francisco Maria à Siracusis Guardian zu Nazareth de Anno 1719. aufzuweisen hab. Videatur sub. K. 2. & K. 18. Welches ja P. Neeman hätte besser observiren sollen. Die Capellen auf dem Berg Oliveti ist ein schlechtes Gebäu, und einigen Santoni, wie P. Neeman meldet, zugehörig.

P. Neemann. Nicht münder stehet die Kirche des heiligen Grabs Mariæ der Jungfrauen im Thal Josaphat nebst dem Garten Gethsemani an dem Fuß des Oelbergs unter dem Gewalt eines Santoni, der einen Schlüssel hat, den anderen gleichwohl haben und behalten bis daher aus Vergünstigung des Groß-Türcken die PP. S. Francisci Ordens, wo sie alle Tag ober einem portatili Meß halten, und jährlichen einmahl auf das hoche Fest Mariæ Himmelfahrt das völlige Göttliche Amt mit grosser solemnität, unter Zulauff aller Römisch-Catholischen Christen verrichten, und von der ersten Vesper an, biß früh Morgens in wachtbaren Göttlichen Lob-Gesang zubringen, auf eben jene Weiß, wie am hochen Fest der Himmelfahrt Christi auf dem Oelberg. Diese Kirch ist sehr groß, und zeigt neben dem Grab der allerseeligsten Jungfrauen, auch jene des heiligen Josephs, und Joachims, nebst anderen mehr, welche herkommens der Wahn ist, daß allda begraben gewesen. Der Ort ist sehr feucht, wegen des vielen Regen-Wassers, so von dem Oelberg herab sich in dieser Gegend zusammen setzt, welchem Ubel die PP. Franciscani schon längsten zu begegnen gewünschet, wann ihnen nur die Erlaubnus des Groß-Sultans nicht ermanglet hätte, ohne dessen Zusag sie sich nicht erkecken dårffen, einigen Stein mit Kalch zu versetzen,

welche

welche ohne deme beschwerlich, und nicht ohne grosse Kosten dahin zu bringen seynd. Was hie der unverständige le Cluse beysetzet: seye abermahlen zu ersehen, was grosse Spesen erfordert werden, und seye dieses Gebäu N. B. nur ein Keller.

Antwort. Die RR.PP.Vice-Commissarii Terræ Sanctæ melden in ihren Specificationen der heiligen Oerter von keiner Kirchen des heiligen Grabs Mariæ, sondern sagen lediglich nur: Zu Erhaltung des heiligen Grabs unser lieben Frauen, S. Josephs, S. Joachims, S. Anna und S. Simeon. Ist auch dem äusserlichen Ansehen nach keine Kirch, sondern vielmehr eine Grufft oder Grabstatt, gleich einem Gewölb oder gemaurten Keller zu nennen, massen es an dem Fuß des Oelbergs stehet, und in die Tieffe bis in die 48. oder mehr Stapfflen hinunter gehet, wann man etliche Schritt abwärts, befinden sich zu recht- und lincker Seiten die Begräbnussen des heiligen Josephs, S. Joachims, S. Annæ, und S. Simeonis, das Grab aber der seeligsten Jungfrauen Mariæ ist aus dem völligen Grund dieses Orts, dem Grab ihres Göttlichen Sohns nicht viel ungleich, darinnen ist ein Altar, auf welchem alle Tag Meß gelesen wird, worzu alle Paramenta aus dem Closter S. Salvatoris mitgebracht, und wieder zuruck genommen werden. Oben an dem Gewölb hangen etliche gläserne Amplen, welche bey der heiligen Meß angezündet werden, wie in der Reyß-Beschreibung Balthasar Schmids fol. 495. zu ersehen ist: sonsten ist keine sondere Zierlichkeit für ordinari allda zu finden, als daß die Stiegen, welche ziemlich breit, von Marmelstein, auch das heilige Grab Mariæ mit weissem Marmor gezieret ist, dann was man an dem hohen Fest der Himmelfahrt Mariæ, nach Zeugnus R. P. Vincentii Stern gewesten Præsidenten des heiligen Grabs zu Jerusalem in seinen neu- und alt Jerosolymitanischen Fasten-Andachten fol. 17. von Paramenten und Ornat, als silbernen Ampeln, Zinder, Kertzen, &c. aussetzet, wird, nach verrichter Solemnität, wieder zuruck in das Closter S. Salvatoris getragen. Die neue Reyß-Beschreibung des heiligen Lands, welche in Frantzösischer Sprach zu Paris durch Andreas Pralard in Druck ausgangen, meldet von dieser Heil. Grab-Kirchen der Mutter GOttes fol. 236. also: Man thut nichts dahin von grossem Werth, dann diese Kirch ist unter dem Gewalt der Türcken, welche auch alldorten ihr Ort zu beten haben, und den Schlüssel darzu bewahren, daß geschicht darumen, daß man die Kostbarkeiten, welche wann man dahin verordnet, nicht verlieren, und sich immerwährende Proceß verursachen will. R. P. Franciscus Caccia Commissarius Generalis Terræ Sanctæ in seinem Monumento Gloriæ Seraphicæ fol. 122. beschreibet es also: In dieses heilige Grab Mariæ zu kommen, muß man 48. Stapfflen unter die Erden hinab gehen, &c. gantz darunten ist eine Kirch oder Capellen, darinnen das heilige Grab der Mutter GOttes Mariæ mit schönen weissen Marmel-

 stein

stein geziert, inwendig etwas weiters, als das Grab Christi, ist vierecket, hat 2. Thüren oder Eingäng, rc. Daß ich diese heilige Grab-Kirchen der seeligsten Jungfrauen einem Keller verglichen, ist nicht aus Verachtung, sondern lediglich darumen geschehen, weilen solcher Ort tieff unter der Erden, finster, und ausser seinem Gemäur von keiner sonderlichen Zierlichkeit ist. Wann ich demnach von P. Neeman dafür gehalten werde, daß ich verächtlich von denen heiligen Oerter geredt habe, weilen ich diese Kirch einem Keller verglichen, wird auch R. P. Vincentius Stern Excustos und geweßter Præsident des Heil. Grabs zu Jerusalem seiner Censur nicht entgehen können, da er das Wohnhaus der Herren Franciscaner inner der heiligen Grab-Kirchen einem Taubenschlag verglichen hat.

P. Neeman. Ist dieses letztere eine unverschamte Unwahrheit, wie allen Augen, die dahin kommen, offen stehet; beyde aber zeigen genugsam seine verbitterte Geitz-Gall an; wären die Ablassen seiner Waaren niemahlen null erkläret worden, wurde er ewiglich von diesen heiligen Oertern so verächtlich nie geredt haben, als welche er zuvor, seine Sanctuarien glücklich an den Mann zu bringen, bis über die Himmel erhoben hat. So zeigt auch P. Cassiani Verzeichnus der heiligen Oerter, auf welche sich sein Schmäch-Geist beziehet, nicht mit einem Wort, daß dieses oder noch mehr anderen, die nicht lediglich unter der Franciscaner Sorg, und Gewalt stehen, Baukosten grosses Geld erforderen, sondern N. B. Die Erhaltung deren. Damit sie nicht gar aus ihren Händen entrissen, und aller Andacht der Zugang gesperret werde; welches ausser Zweifel sehr viel kost, wie unten klar erhellen wird. So ist es dann eine stirnlose Kühnheit, den einfältigen Buchstaben der Wort dahin verdrehen, wie sie nur immer zum Nachtheil der Ehren der jenigen, die er so gehässig, obwohlen unverdient, anfeindet, dienen mögen.

Antwort. Es wird unbillich darfür gehalten, daß der jenige verächtlich von einer Sach rede, wann er sie, wie sie an und für sich selbsten in natura bestehet, mit Wahrheit beschreibet; habe in meinen Manuscriptis gemeldet, daß dieses Gebäu materialiter seiner Zierlichkeit halben schlecht, und nicht pretios seye, wie es dann auch in Wahrheit also ist; Mithin P. Neeman eine freventliche præsumption wider mich formiret, da er sagt: Wann die Indulgentien nicht wären aufgehoben worden, wurd ich gewißlich von denen Heil. Oertern so verächtlich niemahlen geredt haben, als welche ich vormahlens, meine Waaren an den Mann zu bringen, bis über die Himmel erhoben habe. Ich setze dem P. Neeman entgegen: wann die

Herren

Herren Franciscaner nicht meinen Untergang, und gänzliches Verderben suchten, wurden sie, in Ansehung ich meine Vorträg pur in Schrifften, und zwar an sie selbsten, mediatione Reverendissimorum quorumdam DD. &c. gestellet, mich nicht mit solchen Schmäch-Scartecken in offentlichen Druck, als einen Ehren-Dieb, sacrilegischen Ablaß-Kramer und offentlichen Betrüger proclamiren, da sie mich doch zuvor, eh ihnen die Gallen in den Magen geloffen, als ihren Gutthäter, laut Filials-Brief sub lit. H. so nunmehro ihrem heiligen Orden fürstehender hochwürdigste General P. Laurentius à S. Laurentio mir zu Jerusalem als damahliger würdigster Guardian ertheilet hat, prædiciret, und alles liebs und guts, wie einer Ehrliebenden Priesterschafft wohl anständig, von mir ausgesagt haben, daß aber P. Neeman, um daß ich etwan in Berührung eines Orts nicht alles nach seinem Kopff fürtrage, mich alsobald einer f. v. Lugen bestraffen will, zeigt eben darumen, daß er einen vergallten Magen habe. Anerwogen auch R. P. Franciscus Caccia Commissarius Generalis Terræ Sanctæ in seinem Monumento Gloriæ Seraphicæ fol. 325. & 26. meldet: Der Oelberg ligt auf der Seiten der Stadt Jerusalem gegen Morgen, und hat an seinem Fuß den Bach Cedron, der zwischen dem Berg und der Stadt hinlaufft, ꝛc. Auf diesem Ort stehet nun anheut ein schöne Kirch oder Capellen, etliche sagen, sie habe kein Spitz des Dachs, andere aber schreiben, daß sie vollkommentlich mit einem Dach versehen. Mein! warumen bestraffet nicht R. P. Caccia, welcher ohne Zweifel, als Commissarius Generalis, in dem heiligen Land gewesen, einen oder den anderen aus beyden einer f. v. Lugen? Zweifels ohne aus Bescheidenheit, wohl wissend, daß die Reysende nicht so genau allzeit eine Sach in allen ihren Theilen betrachten, daß sie ohne einigen Anstand alles umständlich beschreiben können. Was aber P. Neeman mir wegen des Patris Cassiani Specifications-Anschlag deren heiligen Oerter vorruckt, ist solcher Anschlag kein inventum ermeldten Patris Cassiani, sondern ein allgemeines Formular, bey allen ihme vor- und nachkommenden Vice-Commissariis Terræ Sanctæ üblich und gebräuchlich, mithin der P. Neemann mich abermahlen suspect machen will, ob hätte aus Passion gegen dem P. Cassian die Wort seiner Specification verdrehet, welcher unterdessen, gleichwie er nicht ausdrückliche Meldung thut, daß dieses oder jenes grosse Bau-Unkosten erfordere, also macht er auch unter denen Oertern, welche lediglich unter der Franciscaner Sorg stehen, und den anderen, so denen Santoni zugehörig, keinen unterscheid, sondern sagt in genere: Verzeichnus aller heiligen Oerter, zu deren Unterhalt obgedachtes Allmosen angewendet wird. Unter dem Wort Unterhalt und Erhalt ist ein mercklicher Unterscheid, massen das Wort Unterhalt lediglich die Verpflegung mit Victualien und Baukosten, das Wort Erhalt aber neben deme auch die Behaupt- und Conservirung der Innwohnung und Besitzung der Heil. Oerter anzeiget; Für welche der grosse jährliche Tribut denen Türcken gereicht wird. Von diesem Tribut

schreibt R.P. Franciscus Caccia in mehrgedachtem seinem Monumento Gloriæ Seraphicæ. fol. 7. daß er jährlich sich über 60000. fl. belauffe. Hingegen R. P. Stern, Excustos, und geweßter Præsident des heiligen Grabs in Jerusalem, in seinen neu- und alten Jerosolymitanischen Fasten-Andachten fol. 31. berichtet mit folgenden Worten: Zweytens in diesem Türckischen Kauff- und Vertrags-Brief wird nichts ausführliches gemeldet, wie viel, oder was für einen jährlichen Tribut die PP. Franciscaner geben sollen, jedoch haben sie in dem ersten Sæculo und Jahren nicht mehrers als andere Christen geben dörffen, wie anjetzo in Cypern der Gebrauch ist, für einen Kopff einen Ducaten, von 200. Jahren her, bis auf diese Zeiten aber, wird die heilige Stadt Jerusalem, samt dem gantzen Land-Crayß von dem Groß-Sultan dem vornehmsten Bassa des heiligen Lands jährlich verlassen, um demselben etlich hundert Seckel Gelds auf Constantinopel zu liefern, und mithin ist ihme erlaubt, das Land (absonderlich die Christen) nach seinem Belieben zu regieren, pressen, tyrannisiren, ꝛc. dahero müssen anjetzo die PP Franciscaner bald gar viel, bald weniger Tribut geben, nachdem der Bassa gut, oder tyrannisch regieret. Es wird schier jährlich von dem Sultan ein neuer Bassa gesetzt.

Drittens vor 19. Jahren hat ein neuer mit 400. Soldaten ankommender Bassa von denen PP. Franciscanern für jährlichen Tribut begehrt, 30000. Piastri, das ist, teutsche Thaler, aber durch vielfältiges Bitten und Beten, hat er mit 20000. vor lieb genommen. Die Türckische Kauffleuth haben alles Geld gar gern hergeschossen, weilen sie aus Spanien gantz sicher ein vierfaches Interesse, auch nur auf ein viertel Jahr bekommen, und so geschicht es auch in andern gefährlichen Begebenheiten. Was P. Neeman von dem Türckischen Tribut meldet, werden wir an seinem Ort vernehmen.

P. Neeman. Siebendens, das Grab Lazari in Bethania ist nicht münder ausser der Franciscaner Händen, doch aber erlaubt, daß sie des Jahrs zweymahl dahin kommen, und inner denen zerfallenen Mauren ob denen Hand-Altar-Steinen einige heilige Messen lesen, und andere geistliche Functiones verrichten, nemlichen an dem Freytag nach dem vierdten Sonntag in der Fasten, und am Fest der Heil. Mariæ Magdalenæ. Der Ort Quarantana genannt, wo Christus seine 40tägige Fasten gehalten, der Platz, wo der Heyland bey dem Fluß Jordan von Joanne getaufft worden, und das Thal zu Jericho seynd öde Ort, und allein von denen Arabier

bewohnt,

bewohnt, welche derohalben niemand sicher, und ohne Gefahr von diesem Raub-Gesindl geplündert zu werden, besuchen kan. Wannenhero nur einmahl im Jahr eine Wallfahrt dahin angestellt wird, und zwar nicht so viel auf Erlaubnus als Zwang des Bassa zu Jerusalem, die er selbsten mit seinen Soldaten begleitet. Diesem Zug, welcher am Montag in der Char-Wochen wird angeordnet, werden alle Pilgram und Frembdling, was Nation und Religion unter denen Christen sie immer seyn mögen, beyzuwohnen gehalten, und belaufft sich deren Zahl öffters auf 2000. Seelen, ohne die Escorte oder Geleit, so zur Sicherheit mitgehet. Die Franciscaner mit ihren Europæischen Christen müssen jeder für sein Person 4. die Orientalische Christen aber 2. Venetianische Zygin bezahlen; wer nicht mitziehen will, muß nichts destoweniger solchen Tribut erlegen, will er anderst nicht in Eisen und Band gesetzt werden. Bey dieser Wallfahrt gehen die PP. am Erchtag vor Tags, von denen Türckischen Soldaten bedeckt zum Gstatt des Jordans, richten an dem Ort, wo man von alterher glaubt, daß Christus getaufft worden, einen Altar auf, und halten 4. oder 5. heilige Messen, und gleich darauf bey Sonnen Aufgang gehen sie wieder zuruck, unter die im Jerichontinischen Thal aufgeschlagene Gezelt, welche Lust haben, besuchen die Wüsten, wo Christus gefastet hat, deren aber sehr wenig seynd, weilen der Weg dahin nicht wohl gangbar ist, und endlichen bey ankommender Nacht, wann sich der Mond an den Himmel stellt, kehren alle zusammen mit dem Bassa, und seinen Türcken wiederum gen Jerusalem.

Wie der Ehr-vergessene le Cluse diese Reyß beschreibt, kan seiner unverschamten Meisterlosigkeit nicht genug verwunderen: Man tragt alles mit, sagt er, auch wenige Speiß und Tranck, daß also weniger kostet, als wann man zu Haus speisete, und an sich selbst eine Wallfahrt, wie e. g. von Augspurg auf den heiligen Berg Andex: werden die Burger zu Augspurg auch gezwungen, 4. Venetianische Zygin zu bezahlen, so beyläuffig 17. fl. thun, sie Wallfahrten oder nicht? oder verspeißt vielleicht ein armer Christ, Franciscaner, oder auch Pilgram in Jerusalem so viel in 3. Tagen? frag

er sich selbst darum, er wird die Rechnung seiner Kost, die er zu Haus machet, viel geringer finden, mit Weib und Kind keinen Thaler; Wann aber, wie oben schon gemeldt worden, die Franciscaner allen solchen Tribut für die arme Christen, die unvermöglich seynd, wie für ihre Person, auszahlen, belaufft sich je die Summa bey dieser Wallfahrt nur wohl hoch, und hat er um ein gantzes latus gefehlet.

Antwort. Das Grab Lazari in Bethania ligt wohl redlich inner denen zerfallenen Mauren, daß man sich auch vor Baufälligkeit an die Stein einhalten muß, wann man in den Ort ein- oder hinunter gehen will. An dem Ort Quarantana genannt, habe keine Capellen wahrgenommen, wird auch selten den Felsen zu besteigen erlaubt, theils wegen des engen und gefährlichen Wegs des gähen und sehr hohen Felsen, theils wegen der Arabier, so auf selbigem Gebürg sich aufhalten. Ein gleiches ist auch bey Besuchung des Orts am Fluß Jordan, allwo Christus von Joanne getaufft worden, zu befahren: Dannenhero unter Türckischer Begleitung dahin jährlich eine Wallfahrt von allen Fremden nicht allein Eropæisch-Römisch-Catholischen, sondern auch Orientalischen Christen, welche in weit grösserer Anzahl dahin reysen, verrichtet wird; die Orientalische Christen als Armenier, Griechen, Surianer, Nestorianer, Georgianer, Indianer, Abissiner, &c. bezahlen ihren Tribut dem Türckischen Bassa selbsten, die Catholische Christen hingegen müssen das Geld denen Herren Franciscaner erlegen. Daß aber der grisgrammende P. Neeman, wie ein erzürnter Gockelhan mit seinem rothen Kamm also ungestümm an mir auffähret, ob hätte ich crimen læsæ Majestatis begangen, Ehrvergessen, meisterlos, und unverschamt von dieser Reyß geschrieben, ist abermahl ein Excrementum seiner überflüssigen Gall, massen er zu solcher Schmäch- und Schinderey aus besagter meiner Beschreibung, welche propriè keine Beschreibung, sondern vielmehr ein beyläuffige Anzeigung der Entlegne des Jordans und Quarantana von Jerusalem, und der Victual-Unkosten zu nennen (abstrahendo von dem Tribut und anderen Speesen, welche in meinen Schrifften unter denen Reyß-Unköstens sub lit. R. specifice eingezeichnet seynd,) hätte keine vernünfftige Anlaß nehmen mögen, sich also darüber zu erröthen, und in solche unanständige Schmäch-Wort auszubrechen. Wie gefiele es ihme, wann ich in Antwort ersetzte: Wie meisterlos und unverschamt hoch spannet nicht der P. Neeman die Ausgaaben des heiligen Lands, da er sich zu schreiben getrauet, daß ein jeder Europæischer Pilger oder Fremdling, so gar die Franciscaner selbsten, welche mit dieser Wallfahrt ziehen oder nicht ziehen, für seine Person 4. Venetianische Zygin, das ist 17. fl. die Orientalische Christen aber jeder 2. Venetianische Zygin, das ist 8. fl. 30. kr. Tribut bezahlen müssen, und belauffe sich die Anzahl der Christen ohne die Escorte der

der Türcken öffters auf 2000. Seelen. Wie aber P. Neeman in dieser seiner Beschreibung und Rechnung bestehe, wird den besten Ausschlag geben R. P. Vincentius Stern Excustos, und gewester Præsident des heiligen Grabs in Jerusalem in seinen Anno 1718. zu Eger in Druck gegebenen neu- und alt Jerosolymitanischen Fasten-Andachten fol. 51. allwo er diese Reyß folgender massen beschreibt: Zum ersten, nachdem die Christen am Palm-Sonntag aus dem heiligen Grab wieder in ihre Häuser und Clöster gangen, schickt der Bassa in jedes Closter einen vornehmen Türcken, und Trommelschlager, mit ernstlichem Befehl, daß alle frembde Christen (so niemahlen auf dem Jordan gewesen seynd, keiner ausgenommen,) sollen Montags früh bey dem von ihm bestimmten Ort erscheinen, mit ihme, und seiner Soldatesca auf den Jordan, auch andere umligende Oerter, seine Jurisdiction zu behaubten, unwidersprechlich verreysen, und bey einem gewisen Thor unter dem Berg Quarantana ihren Tribut, nemlich jede Person 5. bis 6. Gulden erlegen, und solte einer ausbleiben, muß er dannoch gedachtes Geld bezahlen.

Zum andern, wann nun an dem Montag darauf in der Char-Wochen früh um 10. Uhr alle so wohl bis 400. Türcken, als auch, und zwar bisweilen mehr als 1000. Christen auf der Reyß würcklich begriffen seynd, so werden aus gegebenen Befelch des Cadi die Clöster, auch andere Christen-Häuser visitiret, und ausgesucht, ob nicht ein Pilger oder Christ sich verborgen aufhalte. Sie suchen alles aus, aber in das Franciscaner-Closter kommen sie nicht, wohl wissend, daß die Dollmetscher der Francki schon vor der Abreiß ihr Contingent, ohne einigen Vortheil redlich entrichten und auszahlen.

Bey dieser Beschreibung nun ist erstlich zu mercken, daß solcher Türckische Befelch des Bassa lediglich die Fremde, und Ausländische Pilger, und die, so niemahlen auf dem Jordan gewesen, nicht aber alle Lands-Insessen von denen Christen betreffe. Zum anderen, daß unter denen Europæischen und Orientalischen Christen kein Unterscheid des Tributs halben gemacht werde. Drittens daß jede Persohn für sich mehr nicht als 5. bis 6. Gulden Tribut erlegen müsse. Viertens, daß die Escorte oder Geleit der Türcken beyläuffig aus 400. Mann, die Anzahl aber der Wallfahrter bisweilen mehr nit als in 1000. Christen bestehe. Fünfftens, daß unter diesen Christen die wenigste Europæer oder Römisch-Catholische, weilen sie die weit entlegniste in so grosser Anzahl nicht dahin kommen, sich befinden, und insgemein die mehriste selbst zu zahlen haben: Für die Armenier, Griechen, Surianer, ꝛc. bezahlen die Herren Franciscaner keinen liard. Sechstens, ist vermuthlich, daß die Herren Franciscaner, weilen ihre Clöster von dem Befelch des Cadi, besucht zu werden, exempt seynd, auch von dem obbesagten Tribut für ihre Person befreyt seyen, zumahlen nach Zeugnus Seigneurs de Villamont, Ritters

des Heil. Grabs / fol. 345. wie oben schon gemeldt worden / die Herren Franciscaner durch die gantze Türckey insgemein von allem Zoll und Tribut / welchen andere Religiosen / so mit ihres Ordens / einfach / die weltliche Pilger und Frembdling aber doppelt erlegen müssen / überhebt und befreyet werden. In der neuen Reyß-Beschreibung des heiligen Lands / so in Frantzösischer Sprach zu Paris von Andreas Pralard Buchhändlern daselbst 1679. in Druck gegeben worden / wird die Reyß nach dem Jordan folgender gestalten beschrieben: Es ist gewohnlich diese Reyß um die Oesterliche Zeit zu verrichten / die Türcken / welche ihr Interesse darbey suchen / tragen grosse Sorg dasselbe nicht zu verlieren / derowegen sie alle Frembdling anhalten / dieselbe zu thun / oder eben so viel zu bezahlen / als die jenige welche solche verrichten. Die jenige / welche von dem Land seynd / und dem Groß-Türcken unterworffen / bezahlen vier und einen halben Ecus. Von denen Francken aber (oder Europæischen Christen /) nimmt man sieben. Aber darmit verschafft man ihnen ihre Ausrüstung / man bringt herbey von allen Sorten Pferdt / Maulthier / und Esel / und die etwas fleissiger seynd / ringfertiger fortzukommen / rüsten sich besser zu Pferdt. Die Caravana oder der Zug ist zahlreich / und man rechnet zuweilen mehr als 2. tausend Persohnen. Allda seynd zu sehen Völcker von unterschiedlichen Alter / von allen Geschlecht / von allen Ländern / und von allerhand Sprachen und Sorten der Religion. Der Lieutenant des Bassa marschieret voraus mit seinen Soldaten / seinen Trompeter / Pfeiffer / und Tambours. Wann der alte und neue Calender zusammen treffen / wegen des Oster-Fests / geht man aus am Montag in der heiligen Char-Wochen / und kommt am Mittwoch wiederum zuruck / wann aber dieselbe nicht zusammen treffen / halten die Catholische Christen ihr Ostern / und warten / bis die andere Nationen ihr Fest halten / um mit selbigen in einer Begleitschafft oder Zug diese Reyß zu verrichten.

Der Pater oder Guardian des heiligen Lands befindet sich höchstgeehret zu seyn durch die Gegenwart des Ambassadeurs von Franckreich / dahero ihme eine Erkanntlichkeit zu bezeugen wegen der guten Dienst und Gefallen / so er ihme bey der Ottomannischen Porten geleistet / hat er bey dem Lieutenant des Bassa angehalten / diese Reyß à parte zu thun / und vor der Zeit / eh die andere Nationen dieselbe vornehmen / als welche ihr Fest der Ostern erst 5. Wochen nach dem unseren hatten. Er glaubte daß er dessentwegen nichts geben müßte in Ansehung des grossen und mächtigsten Christlichen Königs. Der Lieutenant hat in alles eingewilliget / was man begehret / und seinem Volck die Ordre gegeben / sich bereit zu halten. Wir seynd ausmarschiert am Montag der Ostern in Anzahl mehr als mit hundert Persohnen / nicht beyzurechnen das Gefolg und

die Soldaten des Lieutenants, der Hochwürdigste P. Guardian, und ein nahmhaffte Anzahl der Religiosen haben den Abgesandten begleitet mit uns/ ꝛc. Dem geneigten Leser also besser vorzustellen / wie unbefuegt P. Neeman mich einer unverschamten Ehr = vergessenen Meisterlosigkeit beschuldige / daß ich in meiner nur obenhin gethanen Anzeig dieser Reiß nach dem Jordan keiner Unkosten gedencke / welche ich doch ordentlich in die Listen meiner Reiß-Kosten specificirter eingetragen habe / und wie variable die Authores (lauter Leuth und Männer / die des heiligen Lands entweder Commissarii Generales oder Præsidenten des H. Grabs zu Jerusalem gewesen / oder wenigist das heilige Land zum zweyten mahl besucht haben / diese Reiß beschreiben / will ich kürtzlich anbeyfügen / was R. P. Franciscus Caccia Commissarius Generalis Terræ Sanctæ in seinem Monumento Gloriæ Seraphicæ fol. 227. hievon meldet: Es ist zu wissen / schreibt er / daß ein alter Brauch zu Jerusalem / daß man Jährlich einmahl den Jordan / wo unser lieber Herr und Heyland von dem H. Johanne dem Tauffer getauffet worden / besuche / also daß sich allein von den Christen / als Griechen / Gofften / Armenier / Nestorianer / Abyssiner und Catholische bey 2000. Personen (zu Zeiten mehr / zu Zeiten weniger) versamlen / welche alle der Bassa von Jerusalem unter seinem Schutz (wegen Gefahr der Arabischen Bauren um Jericho / und selbige Oerther herum) annimmt / pfleget derowegen zu mehrerer Versicherung in die 3000. Mann mit sich zu nehmen / daß wann sie einen Anstoß müssen erleiden / ist er verobligirt alle Christen zu beschützen. Von dem Tribut / was jede Person bezahlen müsse / meldet er nichts. Auf ein andere Art beschreibt solche Reiß R. P. Magnus Schleyr, des freyen Reichs = Stiffts und Gottes = Hauß Elchingen Benedictiner in der von ihme cum facultate Rev. D. Abbatis Imperialis Monasterii Elchingensis Ord. S. Bened. de die 18. Septembr. Anno Domini 1723. verfaßten Reiß = Beschreibung in das gelobte und heilige Land des Balthasar Schmids / gedruckt zu Ulm bey Elias Daniel Süeß fol. 697. Den 3. April haben wir unsere Reiß zu Pferdt nach dem Fluß Jordan angetretten / es bestunde unser Hauffen ungefehr in 8000. Mann / aus unterschiedlichen Nationen / und wurden von dem Bassa oder Statthalter samt seinen Soldaten / welche (wie in diesem Authore fol. 701. zu ersehen / in 15. fliegenden Standarten bestunden) begleitet. Diese Reiß wurde Morgens in aller frühe angestellet / und geschicht solche allein um die Oesterliche Zeit und gemeiniglich an dem Montag nach dem Palmtag / ꝛc. Bey anbrechendem Tag seynd wir Catholische ungefehr mit etlich dreissig Personen von unserm Convent Closter S. Salvator abgereiset / und die Schmertz = haffte Strassen durch die heilige Stadt Jerusalem zu Fuß gegangen / ꝛc. fol. 698. So dieses geschehen / und das Volck in dem Thal Josaphat bereitet ist / so marschiret der gantze Zug fort / und gehet unsere Nation allen vor. In dem gantzen Verlauff dieser Erzehlung

wird abermahl von dem Tribut nichts gemeldet, die Ursach ist, weilen er, (wie ich in meinen Schrifften auch gethan,) alle und jede Unkosten, so er in dem heiligen Land gemacht, und in der Procur bezahlt hat, in eine Listam specificè zusammen getragen, welche austrucklich anzeiget, daß er für den Tribut wegen obgedachter Reiß 10. Piastre, und 22. Medin, das ist unsers Gelts ungefehr 15. fl. 33. kr. bezahlen müssen, ein gleiches ist auch in meiner Lista zu finden, welche mit des Balthasar Schmids durchaus concordiret, weder daß er einige Posten mehr, als ich, angesetzt hat. Folget die Lista Balthasar Schmids fol. 47. verzeichnet.

Spese de Sigri. Pelegrini Tedeschi.

	Piastre.	Medini.
Per la entrata e sortita per Giaffa cafarro - -	28.	22.
Per la Montatura sin a Rama - - -	—	10.
Al Cadi di Rama - - - -	—	10.
Per la Montatura di Rama in Gierusaleme - -	1.	22.
Per Cortesia ai Muccari - - - -	1.	12.
Per la entrata nella S. Città - - -	1.	33.
Per li caffarri della entrata - - -	—	23.
Al Portinaro - - - -	—	15.
Per la entrata à Visitar' il ssmo Sepolcro - -	15.	—
Al templo di Salomone - - -	—	25.
Al Portinaro - - - -	—	10.
Alli officiali della Porta per Capane di Succaro -	—	15.
Ai duoi Turcimanni - - -	3.	33.
Per l'andata al Giordano al Basso Caffarro -	10.	22.
Per la Cavalcatura - - -	2.	—
Per la guarentena - - -	2.	—
Per il ritorno ai Caffarri - - -	—	23.
Per la Cavalcatura à Rama - - -	1.	22.
Al Cadi di Rama - - - -	—	10.
Per la Cavalcatura di Rama sinà Giaffa - -	—	10.
De Maidines de Margea . - -	5.	20.
Summa Piastre apok -	75.	10.

Alla Procura furono pagati ongheri - - 23.
Piastre apokolbe - - 1.
Medini - - 12.

Wobey

Wobey zu mercken, daß durch die Procura die Herren Franciscaner verstanden werden, als welchen ich allein alle und jede Unkosten laut meiner Lista, und niemand anderen bezahlt habe. Wie nun P. Neemans Beschreibung gegen denen anderen bestehe, und welchem aus ihnen mehrer Glauben beyzulegen seye, überlasse ich dem Urtheil des vernünfftigen Lesers, welcher sonderbar aus der Relation des Balthasar Schmids warnehmen kan, daß der Tribut für die Catholische Christen, welchen die Herren Franciscaner bey dieser Reiß auszulegen haben, nicht groß seyn könne, weilen deren Anzahl unter 8000. Mann lediglich, zu seiner Zeit, in etlich und dreissig Persohnen bestanden, deren jeder sich auf so weit entlegene Reiß genugsam mit Mitteln vorsihet, ausser es möchte einer zuweilen auf der Reiß verunglückt, und von Mitteln kommen seyn.

P. Neeman. Achtens, besitzen die Franciscaner ein Hospitium samt einer Kirchen im Hauß des H. Nicodemi nach alter Tradition, wo sich aber nur 2. Priester, und ein Laicus aufhalten, denen deren Röm. Catholischen Christen die Seelsorg obliget, und die Frembdling von dieser Nation, verstehe aus Europa ohne Unterscheid, wie oben schon bedeutet worden, zu beherbergen, und sicher gen Jerusalem zu dirigiren.

Neundtens wird in Joppe ein Hauß bewohnt von einem Weltlichen der Röm. Catholischen Religion zugethan, und aber lediglich von dem Allmosen, welches in Europa gesammlet wird, unterhalten, ist dahin bestellt, die Pilgram aufzunehmen, und nicht die Kauffmanns-Waaren, wie le Cluse einen Nebel vor Augen hat, dörffte seyn, daß er seine so offt erschlichene Centner-schwere Sanctuarien dahin in Verwahr gebracht, und dannenhero die Consequenz auf ein Universale, wie sein verkehrter Sinn ist, ziehen will, dann die Franciscaner keine Guthfertiger, weniger Kauffleuth seynd. Dieses aber ist wahr, daß ihm alles nothwendige für der Brüder Sustentation, und was zum Dienst GOTTES von Meß-Gewänder, Alben, und derley Kirchen-Geräth aus Europa übermacht wird, ihm zur Verwahrung wird eingehändiget, solches zu gelegener Zeit nach Jerusalem zu schicken.

Antwort. Wegen der Anzahl der Religiosen des Hospitii zu Rama seynd wir nicht different. Joppe belangend, ware daselbst in meiner dritten Reiß ein vormahls gewester Kauffmann Vorsteher von dem Hauß, worinnen die Frembdling aufgenommen und beherberget werden. Kommen einige Herren Franciscaner, Carme-

Carmeliter, Capuciner, oder andere Geistliche oder Weltliche dahin, werden sie oben auf logirt, und lesen die Geistliche in dem ordinari Zimmer super portatili die H. Meß, deren ich etlichmahl gegenwärtig gewesen, in dem untern Theil des Hauß ist ein Gewölb, allwo alles, was von Jerusalem von denen Herren Franciscanern ankommt, und dahin abgehet, aufbehalten wird, auch die Kauffleuth ihre bey sich habende Güter in Verwahr geben, nicht dardurch zusagen, daß es eine Hall oder Factori-Hauß seye. Daß aber P. Neeman dieser übelgemeinte Mann und gehässige Mendicant beysetzet: Es dörffte wohl seyn, daß ich meine so offt erschlichene Centner-schwere Sanctuarien dahin in Verwahr gebracht, schreibt er nicht, wie einem Ehr- und Wahrheit-liebenden Priester zusteht, Trutz beweise er, wann er kan, daß ich meine Sanctuarien so offt erschlichen habe, aber producire unpartheyische Zeugen, so nicht seines gleichen; Dahingegen ihn in hoc puncto einer offenbahren Unwarheit convinciren kan, mit Vorzeigung deren mir über meine Waaren von denen Herren Franciscanern zu Jerusalem ertheilten authentischen Attestaten (wie sub lit. K. 4. & 5. item K. 9. &c. zu ersehen) deren mehristen Theil ich von ihnen selbsten eingehandelt habe. Daß aber von der ersten Reiß de Anno 1707. meiner Sanctuarien halben keine Authenticam mitgebracht, ware die einige Ursach, weilen ich bona fide geglaubt hatte, daß, wann ich lediglich erweisen könnte, in dem Heiligen Land, und zu Jerusalem gewesen zu seyn, ich der Waar halben keinen Anstand leiden wurde; als ich aber in das Teutschland zuruck kommen, ist mir von denen Herren Franciscanern, als damahlen meinen guten Freunden gesagt worden, ich hätte von denen Herren Franciscanern zu Jerusalem eine Authenticam über meine Waar, daß solche ob dem H. Grab Christi benediciret, und an denen H. Oerthern berührt worden seye, begehren sollen, welches auch hernach in meiner anderen und dritten Reiß de Annis 1709. & —— 14. wohl observiret, und meine Waaren authentisiren lassen. Heißt das seine Sanctuarien erschleichen? Pfui! schamt euch P. Neeman. Die in meiner 4ten und letzten Reiß mit mir gebrachte Sanctuarien, weilen ich auf Jerusalem wegen falscher Innzicht, so Hr. P. Cassian Grundler Vice-Commissarius Terræ Sanctæ bey dem Frantzösischen Consulat in Cypern in meiner Abwesenheit wider mich geführet, nicht hinkommen, habe von einem Wohl-Ehrwürdigen P. Carmeliter, welcher solche selbsten laut seines Attestati, so 3. mahl bekräfftiget, und unterschrieben sub Lit. S. zu Jerusalem ober dem H. Grab Christi benediciret, und an allen H. Oerthern berühret hat, übernommen. Zeiget also P. Neeman in der That, daß er als ein Franciscaner zwar kein Gutfertiger, wohl aber ein Gut-Verderber seye.

P. Neeman. Zehendens, halten sich zu Ptolomaida in ihrem Hospitio 3. à 4. zu weilen mehr Franciscaner auf, welche den Frantzösischen Pro-Consulem als Caplän bedienen, und die Geistliche Jurisdiction und Seelsorg über alle Catholische Christen haben, beher-

bergen

bergen die Pilgramen, die gen Jerusalem reisen, und tragen ihrer Sorg, sie sicher nach Joppe überzubringen. Wann der le Cluse dahin kommen, und im Wirths-Hauß gespeiset hat, ist erst eine Frag auf was Kosten? wann er einen Pfenning ausgelegt, wurde er ihn sicher unter seine Reiß-Unkösten eingeführt haben.

Antwort. R. P. Cassian Grundler gewester Vice-Comissarius Terræ Sanctæ meldet in seiner Specification der Heiligen Oerther, so er An. 1712. zu Augspurg an die Kirch-Thüren anschlagen und verkünden lassen. sub num. 13. zu Erhaltung des Closters zu Ptolomaida. P. Neeman hingegen gestehet selbsten, daß es nur ein Hospitium von 3. à 4. Religiosen seye. Eben dieses bezeuget auch R. P. Franciscus Caccia Commissarius Generalis in seinem Monumento Gloriæ Seraphicæ fol. 209. & fol. 213. Allda ist auch neben denen Herren Franciscanern, dem Frantzösischen Pro-Consul, und dem Consul von Holl- und Engelland, die gantze Kauffmannschafft, wie auch die Herren Carmeliter loschieret, deren jedwedere in einer besondern Abtheilung wohnen, welche aber alle, auch das Hospitium der Herren Franciscaner in einem Gebäu begriffen seynd.

P. Neeman. Eilfftens. Neben diesen Hospitiis und Häuseren, die auf dem Weg nach dem H. Land ligen, ist noch ein anderes, deren in dem Heil. Land selbsten, zu Sydon, das nun den Nahmen Seyda hat, von wenigst 4. Religiosen bewohnt wird, welche die dasige Catholische Christen und Kauffleuth bedienen, und ihre Seelsorg halten, nicht minder die Pilgramen, so einige hinkommen, aufnehmen, und gen Ptolomaida zuruck beförderen.

Zwölfftens. Zu Damasco stehen in ihrem Hauß 8. Religiosen Missionarii beysamb, und ist ein Studium da, die Arabische Sprach zu erlernen, in welcher sich alle die jenige üben, welche zur Mission unter Barbarische Völcker von der heiligen Congregation verordnet seynd.

Dreyzehendes. Zu Trippoli Soriæ ist ein Hauß von 3. oder 4. Religiosen samt ihrer Kirch, lassen sich zur Mission gebrauchen, und bedienen neben den Christen des Orths, so viel dem Papst Gehorsam leisten, auch die Pilgram, die zu ihnen kommen, und übermachen sie sicher nach Sydon oder Seyda.

Vierzehendens. Zu Hierapoli, der Zeit Aleppo haben die Franciscaner ein weites Convent, welches aber nur von 7. oder auch mehr

Religiosen besetzt ist, samt einer Kirch und Seelsorg aller, welche sich Römisch-Catholisch bekennen. Die Kirch ist frey, und werden die Predigen, das Göttliche Amt nach Römischem Gebrauch alles offentlich gehalten, die H. Sacramenta offentlich administriret, und dienen nebenzu auch denen Missionen zu Bekehrung der Unglaubigen.

Fünffzehendens. Zu Alexandriola, welches auch Scandrona den Nahmen hat, obwohlen es einen ungesunden Lufft geniesset, halten sich gleichwohl in ihrem Hospitio, und Kirchen 2. Patres Franciscaner auf, welche offentlichen GOttes-Dienst halten, die Heil. Sacramenta reichen, allen sowohl Innsassen, als ankommenden Römischen Christen. Andere Geistliche sind da nicht zufinden.

Antwort. Zu Sydon oder Seyda genannt, wird die so betittelte Residenz der Herren Franciscaner, deren ungefehr 4. seynd, zugleich auch bewohnt in einer anderen Abtheilung von denen Herren P. P. Societatis Jesu, in einer anderen Abtheilung von denen Herren Capucinern, und in einer anderen Abtheilung von Monsieur Poullard, Seiner Christlichsten Majestät Königs in Franckreich Consul über Judæam, Galilæam, Samariam und gantz Surien, wie auch von denen Frantzösischen Kauffleuthen in einem Gebäu bewohnet. Zu Damasco, Tripoli Soriæ, Hierapoli oder Aleppo residiren nicht allein die Herren Franciscaner, sondern wohnen auch daselbst die Herren Capuciner, zu Alexandriola oder Scandrona, so ein kleiner Orth ist, befinden sich allein die Herren Franciscaner, aber mehr nicht als 1. oder 2. Religiosen.

P. Neeman. Sechzehendens. In der Insul Cypro besitzen die Franciscaner 2. Häuser, nebst offentlichen Kirchen, eines in der Stadt Nicosia, wo 5. Missionarii dieses Ordens wohnen, die in Griechischer Sprach der Mission abwarten. Das andere zu Larnica, das gemeiniglich von 7. à 8. Religiosen besetzt ist, welche ihren GOttes-Dienst und Administration der H. Sacramenten allen offentlich in ihrer Kirch verrichten, so gar das H. Abendmahl offentlich zu denen Krancken tragen, dann sie haben die Seelsorg, halten die Missiones, Predigen und Christliche Lehr, ꝛc. auf dem Land in Griechischer Sprach. Ihnen ligt ob, die Frembdling, die gen Jerusalem wallfahrten, NB. nicht aber, die turpis lucri gratia dahin reisen, zu beherbergen, und nacher Ptolomaidam oder Joppe, sonsten Jaffa zu promoviren, welche Lieb auch der undanckbare l'Ecluse empfangen, biß sein unchrist-

liche

liche Marchandise bekannt worden, (dann damahlen erst ist ihm die Herberg versagt worden, wie unten klärer wird berichtet werden,) der Superior allda hat den Nahmen eines Guardians, wie auch jener zu Hierapoli.

Siebenzehendens. In Egypten haben sie 5. Häuser in ihrer Versorg. Eines zu Alexandria, wo ihnen die Seelsorg, und völlige Geistliche Jurisdiction über selbiges Christenthum (N. B. verstehe allezeit jene Christen, die dem Röm. Stuhl Gehorsam leisten) haben, finden sich aber nur 2. Priester neben einem Layen Bruder da. Das andere zu Rosseto, wo ihrer zwey der Seelen Heyl mit gleichem Geistlichem Gewalt abwarten. Das dritte zu Babylon Ægypti, so jetzt groß Cair den Nahmen hat; hier haben sie offentlichen GOttes Dienst in ihrer Kirch, und werden die H. Sacramenten offentlich ausgetheilt, als von rechtmässig bestellten Seelsorgern, von dem so genannten Vice-Præfecto, und 5. à 6. seinen Brüdern, alle S. Francisci Ordens, welche zugleich denen Missionibus dienen. Das 4. stehet in dem äussersten Theil dieser grossen Stadt, wenigst von 2. Priestern besetzt, welche deren allda erstorbenen Christen ihre Leichen nach Christlichem Gebrauch zur Erden bestatten; dann sonsten ist in dieser Stadt für die Christen kein anderes Coemeterium, und Begräbnus obhanden. Sie haben keine eigene Kirch, sondern halten die heilige Meß in einer Capellen, welche den Goffren (seynd Orientalische Ketzer.) Ihrer Kirch ist angehefftet, ein Orth, von welchem die Tradition ist, daß das Knäblein JEsus mit seinen heiligen Eltern jene 7. Jahr, als sie in Egypten flüchtig waren, bewohnet habe. Besiehe R. P. Theodori Krump Reiß-Beschreibung in Æthiopiam, wo er erzehlt, wie dieser heilige Orth nicht ohne sonderbahres Wunder an der P.P. Franciscanorum Sorg und Verwahrung kommen. Von welchem sie gleichwohl dem Patriarchen der Goffren Jährlichen Tribut bezahlen müssen. Das 5. endlichen haben sie im oberen Egypten zu so genannten Fajume, wo beylaüffig 30. Christen seßhafft seynd, unter der Seelsorg 2. Franciscaner Priester, welche auch auf die Missionen ausgehen.

Achtzehendens. Letztlichen haben sie ein Hospitium zu Pera bey Constantinopel oder Bizanz insgemein von 3. biß 4. Religiosen, deren

deren Amt ist, die Geschäfft, das heilige Land betreffende, bey der Porten zu schlichten, und immerwehrende Händel und Ungelegenheiten, die die Griechen denen Franciscanern ohn Unterlaß verursachen, beyzulegen, und abzuleinen: Dann diese unruhige Ketzer alles versuchen, das heilige Grab Christi, und andere heilige Orth unter ihre Jurisdiction und Gewalt zu bringen, welches keine gemeine Unruh bringt, aber darumen ungemeine Sorg und Kosten erfordert. So werden auch allda allzeit 2. Knaben auferzogen Christlicher Eltern zu Jerusalem Söhn, um die Türckische Sprach zu erlernen, welche nachgehends denen Franciscanern in Jerusalem als Dolmetsch dienen bey dem Bassa, und Land-Pfleger, die nicht Arabisch, sondern allein Türckisch reden.

Antwort. Daß die Herren P. P. Franciscani in der Insul und Königreich Cypern 2. Häuser besitzen, nebst offentlichen Kirchen, eines in der Stadt Nicosia, von 5. Missionarien, das andere zu Larnica von 5. à 6. Religiosen, welche zugleich curam animarum haben, und in Missionen gebraucht werden, ist alles wahr, wie eyffrig aber sie bißweilen der Seelsorg vorgestanden, erhellet aus Beylag sub lit. T. 1. 2. 3. 4. darinnen zu ersehen, wie Herr P. Curatus Ord. S. Francisci, Natione Hispanus, da er nacher Limasol denen mit der leydigen Pest behafften Christen beyzuspringen beordert, und beruffen worden, sich durch allerhand Entschuldigungen bey dem Herrn Consul ausgebetten, daß er von dieser Mission möchte überhoben werden; Welches als R. P. Angelicus à Chateau-Meillan, Capuciner und Missionarius von der Provinz Turin vernommen, hat er sich freywillig mit grossem Eyfer für das Heyl der Seelen, mit Gefahr seines Lebens nacher Limasol begeben; Da er nach glücklich verrichter Mission von denen Herren P. P. Franciscanis angefochten worden, daß er sich in ihre Jurisdiction, Curæ animarum violenter eingetrungen, ist ihme ein Attestatum sub lit. T. wie oben, unter dem Königlichen Innsigel von Monsieur Vuiet Frantzösischen Consul in der Insul und Königreich Cypern, zur Defension seines rechtmässigen, und höchst-rühmlichen Christlichen Eyfers und Geistlicher Function ertheilet worden. Was P. Neeman von Aufnahm der Pilger zu Larneca, welche aus Andacht, und nicht turpis lucri gratia nacher Jerusalem wallfahrten, anmercket, ist abermahl ein Merckzeichen eines übel gesinnten Manns, und allein dahin angesehen, den Leser in denen Gedancken zu erhalten, als wäre mir der Zugang nacher Jerusalem nicht wegen des P. Cassian Grundlers, sondern umb meiner Gewerbschafft willen gesperrt worden, mithin das jenige, was ich wider P. Cassian ausgesagt, und mit Attestatis belegen kan, sich eintweders in facto nicht wahr befinde, oder wenigst mir darumen der Pass nacher Jerusalem nicht seye versagt worden. Handlet also P. Neeman in hoc passu nicht besser, als vormahlens,

sens, da er das factum fratris Antonii Nicht zu beschönen, mir vorwerffen dörffen, ich habe solches Attestatum zu Eychstätt lediglich erpracticiret, welches wann es sich wahr befunden hätte, wurden gewißlich die Herren Franciscaner, da ich selbiges in Cypern originaliter hinterlegt, und darvon aus der Königlichen Cantzley 2. Extract genommen, deren einen dem Reverendissimo P. Laurentio à S. Laurentio geweßten würdigsten Guardian zu Jerusalem, wie schon oben gemeldet, eingehändiget, den anderen aber für mich behalten habe, nicht geschwiegen, sondern darwider nachtrucklich protestiret haben; bevorab weilen denen Herren Franciscanern zu Larneca als Capellanen des Herren Consuls in Cypern wohl bewußt ware, daß ich gedachtes Attestatum von Eychstätt in der Königl. Cantzley hinterlegt habe. Daß man aber jetzt erst, nach dem Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Bischoff zu Eychstätt Hochseel. Gedächtnus mit todt abgangen, dasselbe als erpracticiret anfechten will, seynd leere widerrechtliche Schul-Grillen. Ubrigens wann es turpe lucrum, was man aus denen heiligen Land-Waaren erhebet, ist es minus turpe lucrum, welches ich durch kostbare und gefährliche Reysen, und mit vielen aufgewendeten Unkosten an mich bringe, als das jenige, was ich mit geringen Speesen, und ohne sondere Müh erhalte. Daß endlichen meine Marchandise erst Anno 1719. solle bekannt worden seyn, ist wider alles Vermuthen der gantzen gescheiden Welt, angesehen die Herren Franciscaner in Palæstina mir meine Waaren selbsten schon Anno 1709. und 14. authentisiret haben, und glaublich wohl haben vermuthen können, daß ich 6. und mehr tausend Rosen-Kräntz und Creutzl nicht zum verschencken werde eingehandelt haben, kan auch, was man in 5. gantzen Bistumern offentlich zu verkauffen und verkünden zu lassen, gnädigst erlaubt und bewilliget, ja von den Herren Franciscanern selbsten viele Brief aufzuweisen habe, daß sie mir von Anno 1710. bis Anno 1722. die heilige Land-Waaren abgehandelt, und dieselbe erst letztlich post Decretum Innocentii XIII. zu Freysing dem Volck von der Cantzel selbsten verkündet haben, nicht verborgen seyn, zumahlen es eine Stadt- und Land-bekannte Sach ist, daß Herr Doctor Luzenberger geistlichen Raths zu Augspurg geweßter Secretarius meine Waaren, welche ich von Anno 1709. mit mir aus dem heiligen Land gebracht, gratis und in jenem Preiß, wie ichs nach der Hand selbsten verhandelt habe, verschliessen, und daß solche die Herren Franciscaner selbsten nicht allein damahlen von ihme, sondern auch nachgehends von mir, als würcklichen Burger und Handelsmann in Augspurg um den gewohnlichen Preiß bis Anno 1722. den 7. Mertzen, abgekaufft haben; Verliehrt sich demnach P. Neeman abermahlen wider die Authorität Reverendissimorum Ordinariorum, und deren Herren Franciscaner in Palæstina, welche meine Waaren authentisiret und approbiret haben, ob hätten sie in ihren Diœcesen turpe lucrum schon so viel Jahr hindurch nicht allein publice gestattet, sondern so gar durch ihre ertheilte gnädigste Licentien befördert. Aus welchem wahrscheinlich und genugsam am Tag ligt, daß meine Gewerbschafft denen Herren

Franciscanern so wohl im heiligen Land, als Teutschland schon viel Jahr hindurch seye bekannt gewesen. Ubrigens seynd zu Groß-Cair zugleich auch die Herren Capuciner, und so viel mich erinnere, die Herren Jesuiter, wohnen auch zu Pera, neben denen Herren Franciscanern, die Herren Capuciner, Herren Jesuiter, und P. P. Conventuales Ord. S. Francisci.

P. Neeman. Aus diesem nun ist Sonnenklar, wie weit sich der unseelige le Cluse verschossen, und in seiner Ehren-diebischen Laster-Schrifft irr gangen seye, ich wiederhole es noch einmahl, es ist allen Frembdlingen und Pilgramen aus Europa bekannt, sie seyen was immer Nation und Religion, daß alle ohne Unterscheid, ob sie auch der Röm. Catholischen Kirch nicht zugethan seyen, in jenen Landschafften, so viel bey denen PP. Franciscaner Einkehr nehmen, freundseelig aufgenommen, liebreich beherberget, und ehrlich gehalten, mit Speiß und Tranck und aller Nothdurfft versehen werden. Man begehrt für die Herberg und Kost, wie lang sie sich auch aufhalten, nicht einen Pfenning, will aber jemand ungefodert aus freyer Christlicher Lieb bey seinem Abzug ein Allmosen reichen, wer will sie verdencken, wann sie in solch wilden Landen, unter barbarischen Völckeren etwas annehmen? welches gewißlich so viel nicht ist, als le Cluse die Rechnung macht, was er etwan selbsten für eine Verehrung gethan hat, weiß ich nicht, glaube doch, werde so viel nicht gewesen seyn, warvon er ein so starcke Rechnung zusammen bringen solte.

Antwort. Gar zu laut P. Neeman! Ehren-diebische Laster-Schrifft ist jene, welche einen ehrlichen Mann eines Diebstahls überweisen will, oder ihme seinen guten und wohl hergebrachten Leymuth fürsetzlich abstihlt, ob ich nun in bißher erzehlten denen Herren Franciscanern in communi, oder einem und dem anderen in particulari (ausser was ich zur defension meiner Ehr mit Wahrheit nicht umgehen können,) ihre Ehr abgestohlen, laß ich jedwederen unpassionirten und unpartheyischen Leser urtheilen; Wie aber hingegen P. Neeman sich so unbescheiden, frevelhafft, und Ehren-rührisch gegen mir in seinem gedruckten Schmäh-Libell ausgelassen, und mein Ehr gestutzet, braucht keinen Beweiß, weil es heiter am Tag ligt, mithin mich nicht verdencken kan, wann ich ihme seine unbesonnene Ehren-diebische Laster-Schrifft Jure talionis (seine Priesterliche Würde in Ehren gehalten,) wiederum zuruck stelle. Wegen der Verehrung, welche die Herren Franciscaner zu Jerusalem von denen Pilgern bey ihrem Abzug bekommen, und manchesmahl in

einem

einem nahmhafften bestehet, wie schon oben erwehnet worden, verdencke sie gar nicht, wann sie solche annehmen, massen sie auch in Christlichen Landen sich zu keinen Schanckungen nöthen, noch die Kutten zerreissen lassen.

P. Neeman. Daß aber er dieser böse Mann, aus jenen Landschafften ausgeschafft, und von fernerer Besuchung der Stadt Jerusalem abgehalten worden, ist nicht Ursach, die er vorgegeben, eine Sparsamkeit, ob wendete man nicht von Hertzen die für die Wallfahrter benöthigte Speesen gern an, sondern weilen er jene seine Reyß nach dem heiligen Grab Christi nicht aus Andacht, sonder von einem von der heiligen Kirch verdammten Geitz getrieben, vorgenommen, die bey den Fußstapffen unsers Heylands berührte Coronen, Rosen-Kräntz, Creutz, &c. ein- und wieder zu verkauffen, und auf offentlichen Gassen und Märckten damit Handelschafft zu treiben, und dem einfältigen Pövel, welcher jederzeit den Wahn und Meinung hatte, ob wären dergleichen Waaren mit Apostolischen Indulgentien Innocentii XI. begnadet, in unchristlich hochen Wucher-Werth zu veralieniren, wie schon angedeutet worden, ein Stuck, das er in Jerusalem um einen oder 2. aufs höchst 5. Kreutzer eingethan, um einen Gulden, Thaler, noch höcher; Womit ihm unschwer jeder Kreutzer zu einem Gulden oder noch mehr worden, welches ja in unserer Christenheit, allzeit nicht nur eine Ungerechtigkeit und Betrug, sondern ein verbannisierter Greul gehalten worden.

Antwort. Heißt das Christlich und Bidermännisch mit seinem Nächsten handlen, wann man aus purem Haß und Rach-Geist zu Verthädigung der Boßheit, will der Unschuld den Strick an den Hals werffen. Wann ich den P. Neeman nach dem 19ten Capitel Thomæ de Kempis von der Nachfolgung Christi abmessen solte, in welchem gleich anfangs zu lesen ist, daß der Lebens-Wandel eines Religiosen müsse mit allen Tugenden gezieret seyn, damit er innerlich so beschaffen seye, wie er äusserlich vor denen Menschen leuchtet, ja er solle weit heiliger und reiner in dem Grund des Hertzens befunden werden, als er sich äusserlich zeiget, konnte ich in Wahrheit von dessen innerlichen Vollkommenheit, weilen er äusserlich mit lauter Neid, Haß, und Ehren-Schändereyen umgehet, wenig gutes ominiren, ja denselben innerlich noch schlimmer zu seyn, als er sich äusserlich ausgelassen, urtheilen. Contrariorum enim eadem est ratio. P. Neeman, die von P. Cassiano wider mich fälschlich geführte Innzicht zu verdecken, scheuet sich nicht in offentlichen Druck zu setzen, ich seye aus jenen Land-

schafften, (verstehe des heiligen Lands,) ausgeschafft worden, und seye dieser Verbannisirung nicht die von mir vorgegebene Gesparsamkeit der Herren Franciscaner, wohl aber mein von der heiligen Kirch Christi verdammter Geitz, mit denen Sanctuarien offentliche Gewerb und Handelschafft zu treiben ursach. Daß aber dieser doppelte Vortrag des P. Neemans, so wohl die Ausschaffung aus dem heiligen Land, als daß ich solte vorgegeben haben, ich wäre wegen Gesparsamkeit der Herren Franciscaner von Jerusalem abgehalten worden, ein zweyfache vermessentliche bazete f. v. Lugen seye, zeiget das, die Ausschaffung betreffend, mir von Monsieur Vuiet damahligen Frantzösischen Consül in Cypern ertheilte Patent genugsam an, massen mir aller Orten (ausser Jerusalem) ungehindert zu handlen und zu wandlen, mich aufzuhalten, zu passiren und repassiren vergünstiget worden; Wurde auch damahliger Rev. P. Guardian zu Nazareth mir als einem aus dem heiligen Land verbannisierten Anno 1719. d. 8. April kein Attestatum (wie ich aufzuweisen habe,) unter dem Convent-Jnsiegel ertheilet haben, daß ich die heilige Oerter in Galilæa mit Andacht besucht, und mich als ein gut Catholischer Christ in allem auferbaulich aufgeführt habe. Uber das ist mir auch ein ordentlicher Pass über meine Waaren von Monsieur Poullard Französischen Consül über gantz Palæstina, Galilæa, Samaria, Judæa, und Syria ertheilet worden, sub lit. S. 5. wardurch das gantze Lugen-Gebäu zu hauffen fället; Daß ich aus dem Land seye ausgeschafft worden, ist auch in meinen Schrifften nicht zu finden, daß ich die Gesparsamkeit der Herren Franciscaner als eine Ursach meiner Abhaltung vor Jerusalem vorgeschützt habe, wohl aber wegen daß solcher vielen anderen armen Christen, welche bis auf Jaffa und andere nechst-gelegene Meer-Port nach Jerusalem ankommen, und nicht zu bezahlen hatten, der Pass nacher Jerusalem seye abgeschlagen worden. Wie aus der obangezogenen neuen Reyß-Beschreibung, welche in Französischer Sprach zu Paris mit Freyheit des Königs von Andreas Pralard Anno 1679. in Druck ausgangen fol. 40. da von Rama und denen Unkosten des heiligen Lands geredt wird, zu lesen ist: Die Frembdling, welche insgemein zu Rama ankommen, seynd obligirt, allda zu verbleiben, bis daß ihr Ankunfft denen Patribus zu Jerusalem zu wissen gemacht worden, und von dem Cadi der heiligen Stadt die Erlaubnus erhalten, dieselbe dahin kommen zu lassen. Unterdessen zeigt man ihnen an die Unkosten, welche sie dahin zu machen haben, damit sie sich nicht auf eine Reyß, welche über ihr Vermögen, begeben. Gestalten diese Pilgerfahrt mit Ehren und Kommenlichkeit zu verrichten nicht weniger als hundert Ecus erfordert werden. Die Armen können sich mit sechtzig durchbringen. (verstehe von Rama bis gen Jerusalem, und von Jerusalem wieder zuruck bis gen Rama,) Jn eben diesem Blat sagt er ferners: Den ersten Articul der Unkosten betreffend, muß man zu Rama für den Weg-Zoll, oder die Passage vierzehen Piastres bezahlen, die Piastres seynd Stuck à 56. Sols werth. Aus dieser Erzehlung ist Sonnenklar zu ersehen,

hen / erstlich daß kein Frembdling / welcher nicht mit gnugsamen Mittlen versehen, zu der heiligen Stadt zugelassen werde. Zum anderen / daß weilen ein jeder die benöthigte Unkösten / so in denen heiligen Oertern zu machen / selbst haben muß, die Herren Franciscaner für solche nichts auszulegen haben / wie P. Neeman von der Reyß nach dem Jordan vorgibt. Und wie schön Theologisch und præsumptuos argumentirt nicht P. Neeman, da er sagt / ich habe meine Reyß nach dem heiligen Land nicht aus Andacht / sondern aus einem von der heiligen Kirch Christi verdammten Geitz vorgenommen. Wie gefiel es ihme / wann ich im gegentheil sagen solte / er habe dieses mir Ehr- und Nahrung-rauberisch Libell nicht aus Eyfer für die Ehr GOttes und seiner heiligen Kirchen / sondern aus purem Hochmuth zur eitlen Glori seines heiligen Ordens / und zum fürsetzlichen Verderben an Ehr und Gut seines Nächsten in offentlichen Druck befördert? Was den Verschleiß und Verhandlung meiner Waaren anbelanget / ist es abermahl eine falsche und unerfindliche Andichtung des P. Neemans, daß ich auf offentlichen Gassen und Märckten mit der heiligen Land-Waar Handelschafft getrieben / gestalten ich nicht allein allhier zu Augspurg ausser meinem gewohnlichen Laden / wo ich meine Waar mit Bescheidenheit ohne Meldung der Indulgentien verkauffe / niemahlen auf offentlicher Gassen oder Märckten / noch anderer Orten in denen 5. Bistumen / worinnen von männiglich ungehindert meine heilige Land-Waar offentlich zu verkauffen, und verkünden zu lassen von jedem Bistums Reverendissimo Ordinario die gnädigste Licenz erhalten habe / offentlich auf der Strassen oder vor denen Kirch-Thüren feil gehabt / sondern es ist an jeden Orten dem andächtigen Volck de Cathedra verkündet worden / daß / wer sich mit einem gerechten heiligen Land-Petter oder Creutz versehen wolle / könne solchen bey mir in meinem (allzeit darbey genannten) Logiment bekommen. Wo ich / und nicht auf offentlicher Gassen meine Waar verhandlet habe.

Den Preiß betreffend / habe schon oben wohl bedenckliche Beweg-Ursachen beygebracht / daß ich meine Waaren billich über ihren Materialischen Werth ohne Verletzung meines Gewissens verkauffen können. Ist demnach eine kecke Vermessenheit zu schreiben / es seye mir jeder ausgelegter Kreutzer zu einem Gulden und noch mehr worden. Da doch aus Balthasars Schmids seiner obangezogenen Reyß-Beschreibung fol. 46. männiglich zur Nachricht dienet / daß er als ein Baur / welcher gesparsam gelebt / und sich nirgends lang aufgehalten / für seine Privat-Person 333. fl. ausgelegt habe / und daß solche Speesen von jedem Pilger / der dahin zu kommen trachtet / erfordert werden / ist also leichtlich zu erachten / daß ich in meinem so langwierigen Reysen / und ausgestandenen vielen Ungemach doppelte ja dreyfache Unkosten gehabt habe / ohne was ich solche Zeit verabsaumet / und auf die Waaren gelegt / auch an solchen mir zu schand und schaden gangen / daß mir also ein jedes Stuck meiner Waar von Rosen-Kräntz wenigst 12. bis 15. Kreutzer Unkosten verursachet hat / dahero offenbahr / daß P. Neeman aus pur lauterem Haß mich

und meine Waar bey der ehrlichen Welt zu schwärtzen und zu verschlagen / diesen ärgerlichen Vortrag zusammen gedichtet / nicht erwegend / daß er solcher gestalten nicht allein mir / sondern auch seinen selbst eigenen Ordens-Genossen einen unchristlichen Wucher aufbürdet / dann wann es turpe lucrum, so ich einen Rosen-Krantz / welcher mich selbsten computatis computandis 12. bis 15. kr. gekostet hat / um 30. kr. verkaufft habe / so ist es auch turpe lucrum, wann die Herren Franciscaner einen Rosen-Krantz / welchen sie zu Jerusalem um einen Kreutzer einhandlen / zu Rom und Venedig um einen Paul verkauffen / so unsers Gelds ungefähr 13. bis 14. kr. ausmachet / dann ihnen also / wann sie einen Rosen-Krantz mit Mauth und Fracht 3. kr. bis nacher Rom oder Venedig gekostet hat / jeder Kreutzer zu einem Batzen und 2. Pf. wird; Welches mehrer Gewinn eintragt / als wann ich einen Rosen-Krantz / welcher mich samt den Unkosten auf 15. kr. kommen / um einen Gulden verkaufft hätte / und zwar nicht nur dem einfältigen Pövel / sondern auch verständigen Herren Geistlichen und den Franciscanern selbsten / von welchen nicht zu vermuthen ist / daß sie aus Einfalt mir einen Rosen-Krantz von mittleren Gattung wurden um einen halben Gulden bezahlt / und zu einem unchristlichen Wucher geholffen haben / wann sie solchen Preiß / wie der allein gescheide P. Neeman, für wucherisch erkennet hätten. Es hat zwar / nach dem der Haß der Herren Franciscaner wider mich ausgebrochen / post Decretum Innocentii XIII. Herr P. Chrysantus Rosa Franciscaner Anno 1722. den 7. Mertzen aus Eggenfeld sich in einem Sendschreiben über den Preiß beschweret / welcher mir ehvor ohne Widerred in solchem Preiß die heilige Land-Rosen-Kräntz abgehandlet / mit vermelden / daß er etliche derley Rosen-Kräntz / und das Stuck à 15. kr. hätte haben können / (welches glaublich kein authentische Waar gewesen /) wolle also 20. kr. in Bedencken ein dergleichen Rosen-Krantz zu Jerusalem nicht 5. kr. ausmache / für jedes Stuck bezahlen / und für die 2. fl. Restanten 4. heilige Messen lesen; Dieser Ehrwürdige P. Chrysanthus Rosa muß in Wahrheit weit grössere Veneration und Regard auf die heilige Land-Waaren / als P. Neeman, getragen haben / ansonsten wurde er in seinem ersten Brief / so er an mich den 16. Jenner 1717. aus Alten Oetting unter dem Convent-Insiegel datirt / mir nicht anerbotten haben / für einen kleinen heiligen Land-Rosen-Krantz samt dem Creutzel 3. oder 4. heilige Messen zu lesen / wurde also R. P. Chrysanthus, wann ein dergleichen Rosen-Krantz oder Creutzel zu Jerusalem nach Aussag des P. Neemanns um einen Kreutzer eingehandelt wird / um einen halben Kreutzer Meß gelesen haben; Welche lächerliche Folgerey P. Neeman, er wolle oder wolle nicht / zu gestehen muß. vid. lit. V.

P. Neeman. **Es ist der Ruff von so vermessener seiner Heiligthum-Kram in Augspurg und anderen Städten in Teutschland schon zuvor / eh die PP. Franciscaner in Palæstina davon Wissenschafft hatten / gewesen; der böse Ruff auch seiner Päbstl. Heiligkeit Clementi XI.**

ti XI. Höchstseel. Andenckens für Ohren kommen, welcher die Sach also gleich der heiligen Congregation Eminentissimorum Cardinalium Præpositorum super Indulgentiis zu reiffer Uberlegung übergeben, auf deren Gutachten höchst-ernennter heiligste Vater erkläret hat, seye eben darumen alle Apostolische Gnad aufgehoben, nichtig und null, so derley Creutz, Rosen-Krantz, Coronen und Sanctuarien verkaufft, oder durch was immer Contract verhandlet werden; welchem Päbstlichen Decret und Declaration schuldigsten Gehorsam und unterthänigste Folg zu leisten, die PP. Franciscaner ausser Zweifel gehalten waren, solch ärgerliches Gewerb zu hemmen, ihme dem le Cluse und seines gleichen den Pass zu sperren. Es war aber dieser Handel dem eigennützgen Krämer so profitable und einträgig (wie leicht zu erachten, und aus seinen eigenen Klagen, die er hie und dort in Würths-Häuseren und anderwärts geführet hat, zu lernen ist,) dann er hoffte sich, wann ihme das Handwerck nicht wäre niedergelegt worden, über kurtz einen Mann von vielen 1000. fl. reich zu sehen, angesehen er nur letztmahl an heraus gebrachten Waaren des hoffenden Gewinns bey 8000. fl. Schaden gelitten zu haben vorgeschwätzt, deren er gleichwohl schon eine ziemliche Anzahl an den Mann gebracht hatte, daß er in seinem Eigensinn und schändlichen Handel nichts destoweniger fortgefahren, also nöthig war, daß Innocentius der XIII. ein abermahliges Verbott per modum Decreti ergehen lassete, und alle Indulgentien, dergleichen zu verkauffenden heiligen Land-Waaren aufhebte. Und dieses ist es, welches endlich den boshafften Mann wider die unschuldige Patres so gar verbittert hat, daß er sie unverdient mit so ungebührlichen Lästerungen angefallen, und noch bis auf diese Stund mit geschärffter Zung verfolgt. Aber sie lassen den Hund bellen, und hören ihm mit Christlicher Lieb und Sanfftmuth zu, bis gleichwohl dieser bittere Gall-Apffel von selbsten zum Fall zeitig wird, bedaure nur, daß durch den Geitz des unseeligen Krämers so viel 1000. leicht glaubige Seelen mittels seiner ärgerlichen Waar hintergangen und betrogen worden, und noch mehr, daß aus Gelegenheit ihrer der elende Mensch sich selbsten, als ein eigensinnig hartnäckiger Ehren-Schänder ins Verderben stürtzen solte, wünschen ihm vielmehr Erkanntnus seines Fehlers und ewiges Heyl.

Antwort.

Antwort. Ja wohl! so ist der böse Ruff meiner Handlung auch seiner Päbstlichen Heiligkeit Clementi XI. Höchstseel. Angedenckens für Ohren kommen? vermuthlich werden die Ohren-Träger die Herrren Franciscaner gewesen seyn. Gebt mir Antwort P. Neeman, warum ist nicht auch dazumahlen an den Reverendissimum & Serenissimum Ordinarium Augustanum solches Decret, wie von Jhro Heiligkeit Innocentio XIII. nachgehends geschehen, mit dem Befelch ergangen, mich über die bey der heiligen Congregation wider mich (falsis narratis) eingebrachte Klag zu constituiren? und aus was Absehen seynd die Herren Franciscaner erst alsdann dem Päbstlichen Decret Gehorsam zu leisten gehalten gewesen, mir meine Gewerbschafft zu hemmen, nachdem ich mit höchster Lebens-Gefahr, und aufgewendeten grossen Unkosten würcklich in Cypern angelangt, da solches in Augspurg durch die Herren Comissarios, weilen alldorten meine Handelschafft führe, hätte geschehen können und sollen? Weilen aber weder von einigem Reverendissimo Ordinario, noch von denen Herren Franciscanern, weder in Palæstina und damahls in Cypern, noch in Teutschland dieses Decrets erinnert worden, als wird mir unbillich aufgetrungen, daß ich solchem zuwider gehandelt habe, und seye in meinem Eigensinn fortgefahren; sondern was mir von den Hoch-Fürstl. Ordinariis (welche sich von denen Franciscanern weder Ziel noch maaß vorschreiben lassen,) durch so viel Jahr unangefochten vergünstiget worden, darbey habe auch sicher & bona fide beharren können. Jetzt lassen sie freylich den armen Hund, welcher ihnen bey hochen Fürsten und Herren durch Recommendation und Vorstellung der Bedürfftigkeit des heiligen Lands, lang den Haasen in Kuchel gejagt, ohne Mitleyden bellen, und reissen ihme sein armes Stücklein Brodt aus dem Mund. Zeiget auch die zusammen getragene Ehren-Schänderey des P. Neemans gar schön, und exemplarisch, mit was Christlicher Liebe und Sanfftmuth sie ihme zuhören; Ubrigens nimmt mich nicht wunder, wann die Hereren Franciscaner mit deren heiligen Land-Rosen-Kräntz und Creutzl bey hoch und fürnehmen Personen keine Ehr mehr einlegen, weilen solche als ein ärgerliche Waar von P. Neeman gescholten und weniger als ein Koch-Löffel-Holtz geschätzet wird: Zu geschweigen, daß die Herren Franciscaner durch Einhandlung derley Waar von meiner Hand, wann die Leuth darmit betrogen worden, zu dem Betrug meisterlich geholffen haben, ja so gar die heilige Messen gegen sacrilegische und ärgerliche Waar angetauscht; Welche schöne Folgereyen der gottlose Vortrag des P. Neemans zu præjudiz und Nachtheil seiner selbst Ordens-Genossen, nothwendig nach sich ziehet. Damit aber P. Neeman sich einen guten Christen zeige, wünscht er mir das ewige Heyl, das ist die ewige Ruh, welche ich von meinem barmhertzigen GOtt zu seiner Zeit, wann es ihme, und nicht dem P. Neeman beliebet, mit höchstem Vertrauen hoffe.

P. Neeman. Es hat dieser von seinem Geitz und verbitterter Gall verblendte Mensch vermeint, die Ausgaben die im heiligen Land

Land zumachen, seyen allein, und lediglich zum Unterhalt der P. P. Franciscaner, und dahin aus Europa ankommende Pilgrame, und Frembdlingen, welche, obwohlen sie sehr viel und groß, gleichwohl anderen Noth-gedrungenen Speesen gleich gerechnet, die geringste seynd, wie aus allen Rechnungs-Bücheren, welche im Convent S. Salvatoris beysam ligen, wo denen Discretis des heiligen Lands, die aus unterschiedlichen Europäischen Nationen bestehen, alle Einnahm und Ausgab sowohl eingebrachten Gelts, als anderen benöthigten Mobilien alle 3. Jahr fürgelegt wird, zu ersehen ist: Daß aber der der l'Ecluse deren vielleicht keine Wissenschafft hat, ist bißhero niemanden eingefallen, daß man ihne zu dergleichen hätte beruffen sollen, es ist genug, wann sie den jenigen bekandt seynd, welchen sothane Rechnungen aufzunehmen, als von dem Römischen Stuhl Deputirten, obliget.

Antwort. Es ist niemahlen mein Absehen dahin gangen, daß mir als einem Unbefuegten einige Rechnung der aufgewendten Unkosten geschehen solte, wunderte aber anbey, wie so grosse Summa Gelts von dem aus so mächtigem Kayserthum, Königreich und Provincien zusammen gebrachten Allmosen, indeme nicht allein der König in Portugall alle Jahr in seinem Königreich per Decretum publiciren laßt, daß man zu dem heiligen Land reichlich contribuiren solle, sondern auch in dem gantzen Königreich Hispanien der gemessene Königl. Befehl ist, daß ein jeder in seinem Testament, es sey Clausum, Nuncupativum, oder ein Codicil, zur Erhaltung des heiligen Lands ingedenck seyn solle. (Wie R. P. Franciscus Caccia Commissarius Generalis Terræ Sanctæ in seinem Monumento Gloriæ Seraphicæ fol. 64. verzeichnet hat.) Verwundere nur, sage ich, wie so grosse einkommende Gelder lediglich zur Unterhaltung der specificirten Kirchen, Clöster und Residenzien, dann von der Unterhaltung der Christen in Palæstina, in denen Specifications-Zettlen keine Meldung gethan wird, solte können verwendet werden.

P. Neeman. Damit aber auch er, der widersinnige Schnarcher, und zugleich auch ehrliche Christen, die er so unverschambt angelogen, einige Erkandtnus haben, so ist zu wissen, daß die Ausgaben für die P. P. Franciscaner alle 3. Jahr regulariter sich belauffen auf 1000. Venetianische Zygin, welche man den Tribut des Guardianats zu nennen pflegt. Es werde alsdann von Ih. Päpstl. Heiligkeit ein neuer Guardian ernennet oder nicht, und der vorige in seinem

nem Amt continuiret, dann für einen jeden Religiosen, welcher aus Andacht gen Jerusalem reißet, deren alle 3. Jahr wenigst 100. ankommen, werden insgemein 11. Ducaten bezahlt, aus Ursachen, weilen keiner ist, der nicht inner seiner dreyjährigen Aufenthalt, die jedem vorgeschrieben ist, inn- und ausser Judæa und Galilæa die heilige Fuß-Stapffen Christi besuchen, und seiner Andacht ein Genügen thun will, für sich und seine gute Freund und Gutthäter den allerhöchsten GOTT zu bitten, wo seine heiligste Füß gestanden, und sein allerheiligster Leib begraben war, und weilen die gantze Custodia des heiligen Lands bestehet in wenigst 190. zu weilen mehr Franciscanern, seynd wenigst alle 3. Jahr hundert die wieder an Hauß kehren, denen ja freylich in allem, wessen sie bedürfftig, muß fürgesehen werden.

Antwort. Dieweilen P. Neeman mir meine Waaren und deren Preiß im einhandlen und verhandlen also spöttlich durchhächelt, wird mir entgegen erlaubt seyn, daß ich der Herren Franciscaner ihre specificirte und zum theil unnöthige Unkösten in etwas untersuche, und zwar erstlichen meldet P. Neeman, daß alle 3. Jahr wenigst 100. Religiosen, verstehe Franciscaner-Ordens, welche inn- und ausser Judæa und Galilæa sich aufhalten, nacher Jerusalem reisen, die heilige Oerther zu besuchen, für deren jeden 11. Ducaten müssen bezahlt werden, und zum anderen, daß auß der gantzen Custodia, welche in 190. zuweilen mehrer Franciscaner bestehet, alle 3. Jahr wenigst 100. wieder nacher Hauß kehren. Woraus männiglich vernünfftig begreiffen kan, daß solcher Gestalten die Unkösten unnöthig vermehret, und das einkommende Allmosen mercklich geschwächet werde. Sintemahlen es so wohl denen Herren Franciscanern, als denen unter ihnen stehenden Christen weit fürträglicher wäre, wann sie wie andere Religiosen und Missionarii als die Herren Dominicaner, Herren Carmeliter, Herren Jesuiter und Herren Capuciner 15. 20. und mehr Jahr beständig in loco blieben, als daß sie durch so vielfältiges mutiren, Pilgerfahrten und hin- und her oder aus- und einreisen, dem heiligen Land ein mercklichen Unkosten aufbürden, weilen die Versorgungs-Mittel für die all 3. Jährige Reiß 100. Franciscaner von Jerusalem heraus, und so vieler hingegen hinein, auch die für jeden Franciscaner, deren alle 3. Jahr 100. wenigst nacher Jerusalem wallfahrten, auszulegen-habende 11. Ducaten könnten erspahret werden. Würden auch die arme Christen mehrer Consolation haben, und grössern Religions-Eyffer bezeugen, wann die beywohnende P. P. Franciscaner, deren Humor und Manier sie schon angenommen, und sie die Herren Patres dasiger Christen Sitten und Inclinationen, auch ihr Sprach schon verstehen und gewohnt seynd, bey ihnen länger zu verbleiben hätten, als wann sie immer neue Gesichter und contraire

Humeur

Humeur angewohnen und erfahren müssen. Was P. Neeman von der Zahl der gantzen Custodia, daß solche wenigst in 190. Franciscaner und zu weilen mehreren bestehe, angemercket, widerspricht R. P. Vincentius Stern, Excustos und gewester Præsident des heiligen Grabs zu Jerusalem, in seinen oben öffters gedachten neuen und alt Jerosolymitanischen Fasten-Andachten erst Anno 1718. gedruckt zu Eger fol. 71. da er sagt: Es seynd in allen obbesagten heiligen Oerthern ungefehr hundert und fünfftzig Franciscaner, zuweilen mehr oder weniger, nach dem sie ab- oder zureisen. Aber nein, dem P. Neeman ist das heilige Land besser bekandt, er hat ja bey jedem Orth ihrer Clöster und Residenzien den Numerum der Franciscaner, in welchem sie regulariter bestehen, ausgeworffen, nun wollen wir die Summam aller specificirten Oerther zusammen tragen, und sehen, wie P. Neeman in seiner Rechnung bestehe, dann wann man auch bey jedem Orth wo er von weniger oder mehr redt, jedesmahl die grössere Zahl ansetzt, wird doch das Facit mehr nicht als 164. Franciscaner in der gantzen Custodia zeigen, wo seynd jetzt die übrige 26. Franciscaner, welche an 190. abgehen? wann sie sich nicht in dem Grillen-Hauß des P. Neemans aufhalten, werden sie in dem heiligen Land schwerlich oder gar nicht anzutreffen seyn.

P. Neeman. Der Bassa zu Jerusalem so lang er das Regiment hat, erzwingt er alle Jahr unter allerhand Prætext und Fürwand 2000. Venetianische Ducaten, oder wie mans nennet Zygin, eben so viel der Cadi als obrister Geistlicher Fürsteher unter denen Türcken, dem Muffti, welcher das Haupt ist der Santoni, dem Gubernator der Stadt, dem Janitscharen Aga, denen Arabern, und Türckischen Bauren, damit sie die arme Christen und Religiosen auf der Reiß nicht auffangen, anhalten, oder sonsten belästigen, müssen nicht minder Jährlichen wenigst 1000. Ducaten bezahlt werden. Und diese exactionen werden nicht nur von denen Franciscanern, sonderen auch von denen Armeniern und Griechen erpreßt, welche nicht minder eben so viel zu erlegen angehalten werden.

So begibt sich nicht selten, daß denen Patribus (welches auch denen Armeniern vielmahlen widerfahret,) aus unersättlichem Geitz von diesen Barbarischen Leuthen, ein Verbrechen wird angedichtet, dessenthalben sie, obwohlen unschuldig, zur Straff gesucht werden, aber nur dahin angesehen ist, damit von ihnen Gelt erpreßt werde, die vexam und beförchtende Gewaltthätigkeit abzuleinen, in diesem Fall werden an die Unschuldige nicht einige Ducaten oder Thaler ange-

fordert, sondern es geht per decem bursas oder Beutel, zuweilen per 20., deren jeder 500. Piastres, unsers Gelts biß 200. Ducaten ausmacht, und wann sie verspüren, daß sie solcher ihrer Grausamkeit halben beym Hof zu Constantinopel dörfften verklagt werden, senden sie eben dieses erpreßte Gelt dahin, unter vorgeben, es seye zu billicher Straff erpreßt worden, weilen die Christen wider das Machumetanische Gesatz verbrochen haben. Ist es, daß nur ein kleines Gebäu zu führen, oder ein altes muß repariret werden, darff man solches nicht fürnehmen ohne Erlaubnus, diese aber zu erhalten, kostet schier 100. fach mehr, als die benöthigte Bau-Kosten selbsten.

Wann P. Laurentius à S. Laurentio der Zeit Würdigster General des gantzen heiligen Ordens S. P. Francisci als Guardian zu Jerusalem der Custodiæ des heiligen Land vorgestanden, seynd gegen 5. oder 6. Ehlen Gewölbs in der Galerie, wie mans nennet, des Tempels zum heiligen Grab eingefallen, dieses wieder herzustellen, und nur mit höltzernen Stammen und Läden zu ergäntzen, damit biß zur gelegener Zeit auswarts kein mehr- und grösserer Schaden erfolge, endlichen und wohl hart die Erlaubnus zu erhalten, mußten 1000. Venetianische Ducaten erlegt werden, da doch der gantze Bau selbsten über 30. sich nicht erstrecket hatte, und dieses ist die Ursach, warumben einige Orth ausser der Stadt in ihrer Baufälligkeit nicht können erneuret werden, weilen nemlichen theils die Erlaubnus verneint wird, aus Fürwand, seye wider das Türckische Gesatz, denen Christen Kirchen-Gebäu zuzustehen, oder der alten und baufälligen Reparation zu erlauben, theils weilen so unerschwingliche Kösten nicht allzeit aufzubringen.

Es seynd beyläuffig 6. Jahr verflossen, wann die gute Patres zur Gnüge erfahren haben, was es ist, ein Christliches Gebäu führen in jenen Landen; Dann weilen die Kirch des heiligen Grabs zu Jerusalem den Fall betrohete, und der Bau auf Gutheissen des Groß-Sultans selbsten, welcher durch Vermittlung des Frantzösischen Gesandtens endlichen erfolgt, schon angefangen war, hat sich ein allgemeiner Aufstand der gantzen Stadt erreget, und ist das ergrimmte Volck Schwarm-weiß dem Closter und Convent S. Salvatoris zugelauffen,

gelauffen, das zu stürmen, zu plündern, und die da sich befindende Patres nieder zu säblen, und wurde es ausser Zweifel um ihr Leben gethan gewesen seyn, wann nicht der Bassa mit seiner Macht noch in Zeiten zur Sach, und denen Christen zu Hülff kommen wäre; Es hätte gleichwol dieser Bau noch grosse Noth gelitten, und nicht mögen zum Stand gebracht werden, wann nicht der Sultan einige Commissarios dahin gesandt hätte, die Sach zu untersuchen, und ihre Assistenz zu thun; darumben auch der Vezier zu Damasco, welcher der höchste Gebieter in jenen Landschafften ist, mit seiner Mannschafft eingerückt, die entstandene Aufruhr völlig zu stillen, und beyzulegen, welcher dann 200. Soldaten zur Bedeckung der Arbeiter zuruck gelassen, und zum Schutz des Closters, welche alle von dem eingebrachten Christlichen Allmosen 6. gantzer Monat in Sold und Kost musten unterhalten werden; Was nun auf so viel Leuth so lange Zeit aufgangen, was dem Vezier, Bassa, Commissarius und anderen, die sich des Schutz angenommen, zu bezahlen war, darff man da von wenigen 1000. nicht gedencken, so hat über das dieser gantze Unkosten allein die P. P. Franciscaner betroffen, angesehen die Griechen und Armenier nicht einen Pfenning beyzutragen angehalten worden, als welche, wie oben schon gemelt, über das heilige Grab Christi kein Recht haben, als daß sie einige wenige Cellen, in dem Umkreiß der Mauren, und 3. Capellen innhaben, sonder das völlige heilige Grab gehört rechtlich den Römisch-Catholischen Christen zu, welches zwar ehmalen die Griechen auf eine Zeitlang, bey Abgang genugsamen Allmosens für die Römische, an sich erzwungen, und gesteigert haben, aber nach jenem glorreichen Sieg, welchen Leopoldus Magnus wider die Türcken erhalten, Krafft erster Condition geschlossenen Friedens-Tractaten wieder abtretten, und der Römischen Religion zustellen müssen, allwo gleichwohl von dem zu solchem Zihl von König in Spanien und Portugal beygetragenen Allmosen hundert tausend Scudi darauf gangen, welche zu Auslösung des heiligen Grabs denen Türcken hätte sollen bezahlt werden, von dem General des Ordens höchstbesagten Kayserl. Majestät zum Krieg überlassen worden, bey erfolgtem Frieden die Ubergab dessen in die Friedens-Tractaten einzubringen, wie aus eigenhändigen Schreiben

Glorwürdigst⸗ gedachten Kayserl. Majestät an den damaligen P. Generalem Petrum Marinum Sormando zu ersehen ist, vide Orbem Seraphicum fol. 423. Von daraus ist der gantze grosse, mit Mauren eingefangen⸗ und in seine Gassen abgetheilte Platz des heiligen Grab⸗Tempels, welcher in dessen Mitte stehet, und mit seiner Cupel die gantze Gassen, oder wie man sie nennen mag, Umgäng bedeckt, samt allen übrigen Capellen, die inner diesem Umkreiß angebauet seynd, unter dem Gewalt der Römischen Catholischen Priesterschafft Ord. S. Francisci, als (1.) die Capell, in welcher die Auferstehung Christi, wie er seiner Jungfräulichen Mutter Mariä Glorreich erschienen, abgebildet ist, dero der Chor mit gehörigen Chor-Stühlen angehenckt, zu Tag und Nacht gewohnlichem Lob dienet, ausser denen hohen Fest⸗Tägen, wie oben, wo das Göttliche Amt und Dienst bey dem heiligen Grab verrichtet wird, (2) der Theil der Saul, an welcher Christus gegeißlet worden, (3.) der Orth, wo das heilige Creutz erfunden worden, die Capell der heiligen Helenæ, (4.) ein Capell auf dem Berg Calvariæ, die noch inner denen Mauren ist, und noch andere mit ihren Altären.

Antwort. In diesem Vortrag handlet P. Neeman von 3. Puncten, erstlich, von der Türckischen Grausamkeit und Exactionen, mit welchen sie die Christen in Jerusalem belegen, zum anderen, von denen grossen Speesen, welche nicht allein zu Reparirung der Gebäu, sondern auch und vielmehr zu Erhaltung der Erlaubnus bauen zu dörffen, erfordert worden, zum dritten, von dem all⸗jährigen und all⸗3. Jährigen Tribut, welcher von denen Herren Franciscanern muß bezahlt und entrichtet werden, welchen letztern Puncten, weil Herr P. Neeman in dem vorgehenden nicht gäntzlich ausgeführt, und in dem folgenden mehrers davon handlet, will ich meine Beantwortung darauf biß dahin verschieben. Die Grausamkeit der Türcken, als ersten Puncten betreffend, sage, daß zwar vor Zeiten wider die Herren Franciscaner und Christen in Palæstina grosse Tyranney von denen Türcken seye ausgeübet worden, zu unseren Zeiten aber sagt R. P. Conradus Hietling Ord. Min. S. P. Francisci Strict. Observ. Reform. Provinciæ Austriæ, olim Guardiano Bethlehemitico in seiner heiligen Land⸗Beschreibung unter dem Titul: Peregrinus affectuose per Terram Sanctam & Jerusalem à Devotione & Curiositate conductus &c. Græcii, sumptibus Danielis Walder Bibliopolæ Augustani 1713. fol. 11. numero marginali 38. Martyrisiren die Türcken nicht leicht mehr die Catholische Christen, dann sie sagen, daß sie um solcher Ursach willen,

willen / von denen Christen in Ehren gehalten werden / dahero auch die gescheidere Türcken sich nicht mehr so fast bemühen / daß die Catholische Christen die Türckische Sect annehmen / ja haben vielen Böß wicht / welche zu ihnen übergehen wollen / solches mißrathen / sprechend: ein guter Türck wird niemahlen ein guter Christ / und ein guter Christ wird niemahlen ein guter Türck. Eben dieses bezeuget R. P. Vincentius Stern &c. in seinen öffters angezogenen neu und alt Jerosolymitanischen Fasten-Andachten / fol. 78. da er meldet: Schier die gantze Zeit des vorigen Türcken-Kriegs hab ich mich in Jerusalem aufgehalten / und ist GOtt sey gedanckt / bey der Christlichen Armee ein Victori nach der andern erfolgt. Jedoch habe ich niemahlen gehört / daß dessentwegen eine extraordinari Verfolgung wider die Franciscaner entstanden seye / sondern vielmehr haben die Türcken bey uns die Zuflucht gesucht / damit im Fall der Noth wir ihnen solten im besten zu Hülff kommen / und sie mit ihren Gütern in unserem Closter beschützen und verwahren. Uber das erhellet auch aus deme / daß die Türcken nicht mehr also wider die Franciscaner wie vor Zeiten / verbittert / dieweilen sie denenselben in allen gefährlichen Begebenheiten Gelt vorstrecken / noch die Pilgram und Frembdling von ihnen molestiret werden.

Die Erlaubnus zu bauen in dem heiligen Land ist zwar zuweilen um ein merckliches theurer / als der Bau-Kosten selbsten / aber nimmermehr wie der P. Neeman die Ausgaben des heiligen Lands nur recht hoch zu spannen / meldet hundertfach grösser.

Unterdessen wann ein nahmhaffter Bau zu führen / werden schier allezeit für die Erlaubnus zu bauen die erforderliche Gelt-Mittel von einigen Christlichen Potentaten extra hergeschossen / daß also dem gewöhnlichen Allmosen des H. Lands nichts abgehet / wie von mehr ermeltem R. P. Vincentio Stern fol. 32. angemerckt wird / da er schreibt: Viertens vor 40. Jahren ist das Closter Bethlehem gantz abgebrunnen / aber die Erlaubnus wieder zu bauen hat 20000. Spanische Thaler gekostet. NB. Spannische Thaler. Fünfftens in der Stadt Juda (wo der heilige Johannes der Vorläuffer Christi gebohren worden) haben die P. P. Franciscaner ein kleines aber gantz neu erbautes Klösterlein. Die Spanier haben allein um die Erlaubnus zu bauen 12000. Piastri dem Bassa baar Gelts hergeschossen. Von der Kirchen zu Bethlehem wird in der mehr angezogenen neuen Reiß-Beschreibung des heiligen Lands / welche zu Paris mit Königlicher Freyheit auf sechs Jahr nicht nachzudrucken in Verlag Andreas Pralard Anno 1679. ausgangen / fol. 401. gemeldet. In dieser Kirchen seynd drey Altär / der Chor-Altar / welcher denen Griechen zugehörig / ist ober der heiligen Hölen der Krippen / welche unser Erlöser durch seine Geburt geheiliget hat. Der andere / welcher auf der lincken Seiten der Kirch-Mauren / ist dediciret denen heiligen drey Königen / dann man sagt / daß sie alldorten von ihren Pferden abgestigen /

stigen seyen, als sie gesehen, daß ihr Stern ober diesem heiligen Orth still-gestanden. Den dritten auf rechter Hand gegen über nennt man den Altar der Beschneidung, als wann sie daselbst geschehen wäre. Dieses schöne Gebäu ist gantz zu Hauffen gefallen, es seynd noch nicht 3. oder 4. Jahr; das Bley, welches solches bedeckte, weilen es an vielen Oerthern von den Feinden unserer heiligen Religion hinweg geraubt worden, hat der Regen das Holtzwerck gantz zerfäulet, und zu Grund gericht. Die Griechen haben Unkosten gemacht ungefehr hundert tausend Ecus, diesen heiligen Orth zu repariren, haben auch von dem Türckischen Kayser die Erlaubnus solches zu thun erhalten. Man sagt, daß diese Erlaubnus allein dieselbe 20. tausend Ecus gekostet habe. Es ist ein Metzger zu Constantinopel, welcher diese gantze Summa hergeschossen, und man hat mir erzehlet, daß er hundert und fünfftzig tausend Ecus reich seye, und kein Kind habe, von diesen hat er ihme mehr nicht als 50. tausend vorbehalten, das übrige alles hat er zu diesem andächtigen Werck gewidmet, GOTT gebe, das ihme sein Schisma nicht zu Schaden gereiche. Aus dieser Relation ist zu ersehen, daß auch die abtrünnige Christen von der Römischen Kirchen Gutthäter der H. Oerther seynd, und daß die Erlaubnus zu bauen nicht hundert mahl mehr als der Bau selbsten koste, wie P. Neeman, die Unkosten nur recht hoch zu spannen, seine Rechnung stellet. Werden demnach in dergleichen Begebenheit schier allezeit particular-Gelter, die Unkosten zu bestreiten, fourniret, ansonsten wurden die Herren Capuciner, als die jüngere Missionarii in Palæstina, weilen sie lediglich von dem Contingent, so ihnen von der heiligen Congregation zu Rom jährlich verschafft wird, und dem wenigen, was sie von den Gutthäteren inner dem heiligen Land bekommen, leben müssen, die Erlaubnus, ein neues Hospitium in dem Gebürg, unweit Seyda, zu bauen, nicht im Stand gewesen seyn, zu erhalten. Letztlichen kan nicht unberühret lassen, wie sich P. Neeman abermahl in seiner Rechnung verschossen, da er meldet, ein Beutel oder Bursa betrage 500. Piastros, unsers Gelts 200. Ducaten, nimbt einen Piastre, wie sonst insgemein, für einen Gulden dreyssig Kreutzer, so thun 500. Piastri 750. fl. dahingegen 200. Ducaten unseres Gelds 833. fl. 20. kr. ausmachen, fehlet also in seiner Rechnung um 83. fl. 20. kr. nembt er aber den Piastre für einen Species Reichs-Thaler, wie ihn R. P. Conradus Hietling, olim Guardianus Bethlehemiticus in suo Peregrino affectuosè per Terram Sanctam &c. conducto &c. manuductione prima libri I. fol. 12. num. marginali 71. rechnet, so ist ein Beutel unseres Gelts 1000. fl. wie eben erwehnter Pater, eadem manuductione & lib. fol. 20. num. marginali 98. anmerckt. Gleichwie also P. Neeman ein übler Schreiber, also ist er auch ein guter Rechner, zweifle nicht, er werde mit der Zeit noch Procurator Generalis zu Jerusalem werden, dann allda braucht man ausbändige Rechnung-Meister, und in ihren Verrichtungen behutsame und ausgemachte Männer.

P. Neeman.

P. Neeman. Wir wollen aber wieder zum vorigen kehren, es ist bekannt, daß denen Türcken der Wein in ihrem Alcoran verbotten ist: damit sie dann denen Christen erlauben, Wein zu machen, müssen ihm alljährlich 200. Zygin erlegt werden, und schier eben so viel für die Einfuhren der Victualien, und anderen Nothwendigkeiten der Brüder. Kommt ein neuer Bassa an, welcher regulariter alle 3. Jahr abwechslet, muß man ihm wenigst 1000. Zygin bezahlen, theils in purer Müntz, theils an Holländisch oder Englischen Tuch, welches kein freywilliges schmierball, wie le Cluse in dergleichen liegt, sonder ein erzwungenes Wesen ist; angesehen die Griechen und Armenier eben auch wie die Römische gleich zahlen müssen, und dieses darumben, weilen seine gantze Familie in solchem Tuch muß bekleidet werden.

Noch mehr werden die Franciscaner so wohl, als die Orientalische, zu zahlen gehalten dem neuen Cadi, welcher alle Jahr, die nach dem Monds-Lauff gemessen werden, mutirt wird, in paarem Geld für seine und der seinigen Kleidung. Will nichts sagen von anderen vielen extraordinari Ausgaben, welche die Verehrungen nicht nur dem Statthalter, und anderen Regenten der Stadt, damit man sie in der Gutheit erhalte, sondern auch für die Burgerschafft, um von ihnen in unfürsehenen Zufällen wider alle Gewaltthätigkeit, beschützt zu werden, zu bestreiten, darauf gehen, dann es sehr offt geschicht, daß die arme Patres, und Christen in dergleichen Fällen in äusserste Tods-Gefahr gerathen.

Es seynd noch kaum 10. Jahr verflossen, haben die unschuldige Patres eine solch grausame Verfolgung ausgestanden, wann das Volck sich wider sie aufgeleint, und nicht nur die Burgerschafft, sondern auch von aussen auf dem Land die Bauren mit gewaffneter Hand in Jerusalem zusammen gelauffen, sie samtlich zu ermorden, aus Ursach, weilen einige Christen um ihr Privat-Interesse willen etwelche Burger von Jerusalem, und von umligenden Land-Volck gefangen genommen: Es hatte dieser Handel ein armseeliges Aussehen, und erwarteten die unschuldige Leuth nichts anders, als den gewisen Tod, wann nicht der Bassa mit kluger Fürsorg ins Mittel

getretten wäre, doch war es halt abermahl um Geld zu thun, dann die PP. Franciscani dem Bassa Caution leisten mußten, alle besagte Gefangene auf ihre Speesen auszulösen, wie sie sich in der That mit grossem Unkosten bearbeitet haben, ohne was man dem Bassa selbsten, und einigen anderen, die sich ihrer zum Schutz angenommen, in baarem Geld zu bezahlen hatte. Dergleichen Auflauff seynd mehrmahlen in offentlichen Zeitungen heraus kommen, und wissens als ein offenbare Sach, alle Frantzösische, Englisch- und Holländische Kauffleuth, die zu Ptolomaida, Sydon und Tripoli, auch in anderen umligenden See-Porten wohnhafft seynd.

Antwort. Was P. Neeman von dem alljährigen und 3jährigen Tribut specificiret, habe die Müh genommen, in eine Summam zusammen zu tragen, und befinde (jeden in seiner Rechnung angesetzten Zygin oder Venetianische Ducaten à 4. fl. 15. kr. zu rechnen,) daß der alldreyjährige Tribut, warunter auch die Verehrung für den neu-kommenden Bassa, weilen es, seiner Aussag nach, ein erzwungenes, und nicht freywilliges Geschenck seyn solle, mit einbegriffen, sich belauffe, wie folgt:

Alle 3. Jahr für den Guardianats-Tribut - - -	4250. fl.
Alle 3. Jahr für hundert Franciscaner die aus Andacht gen Jerusalem wallfahrten - - - -	4583. fl.
Alle 3. Jahr dem neuen Bassa - - - -	4250. fl.
Summa des alldreyjährigen Tributs	13083. fl.
Für den alle Jahr zu entrichten habenden Tribut dem Bassa - - - - - -	8500. fl.
Dem Cadi - - - - - -	8500. fl.
Für den Muffti, dem Gubernator der Stadt, Dem Janitschaaren-Aga, denen Arabern und Türckischen Bauren, zusammen - - - -	4250. fl.
Für den Weins-Tribut - - - - -	850. fl.
Für die Einführung der Victualien - - -	850. fl.
Für die Kleidung des Cadi, und der Seinigen - -	4250. fl.
Summa des alljährigen Tributs	27200. fl.

Wann nun die Summa des alldreyjährigen Tributs in 3. Theil abgetheilt, und der dritte Theil zu der Summa des alljährigen Tributs gezogen wird, macht die Summa des jährlichen Tributs 31561. fl. Betrachtet man hingegen das einkommende Allmosen von wenigst 12. Commissariat, als Hoch- und Nieder-Teutschland, oder das gantze Römische Reich, gantz Hispanien und Indien, Portugall, Franckreich, Neapolis,

Neapolis, Sicilia, Maltha, Savoyen, Venedig, Jenua, Florentz und gantz Italien, und das aus dem Römischen Reich allein, so ungefähr in 33. Bistumen bestehet, was von jedem Bistums-Decanat dem Reverendissimo Officio alle sieben Jahr eingelieffert wird, und wann ein Bistum in das andere zu rechnen, alle 7. Jahr nur 3000. fl. Allmosen beytragen solte, eine Summa von 99000. fl. zusammen gebracht werde, welche mit 7. abgetheilt, alle Jahr 14142. fl. 6. kr. auswürfft, und dieses contribuirt ungefähr der einige Commissariat des Römischen Reichs, aus Spanien und Portugall, weilen in dem letzteren alle Jahr per Decretum publiciret wird, daß man für das heilige Land reichliches Allmosen geben solle, und das erste befihlt, in allen Testamenten und Codicill des heiligen Lands ingedenck zu seyn, ist vermuthlich, daß ein grössere Summa Gelds einlauffe: Da bevorab von denen Herren Franciscanern in Jerusalem öffters sagen hören, daß Spanien allein zu dem heiligen Land jährlich 70. bis 80000. fl. fourniere, gestehet auch P. Neeman bald hernach, daß das Allmosen aus Spanien und zugehörigen Königreichen 2. theil von 3. theil ausmache, was von der gantzen Christlichen Welt nach Jerusalem überschickt wird. Will also nur obenhin jedes Commissariat beyläuffig anschlagen, was es alle Jahr zu dem heiligen Land beytrage. Als:

Das Römische Reich, oder Hoch- und Nieder-Teutschland tragt beyläuffig laut obiger Rechnung - - - -	14142. fl.
Gantz Spanien und Indien - - - -	30000. fl.
Portugall - - - - -	12000. fl.
Gantz Franckreich - - - -	6000. fl.
Savoyen - - - - -	2000. fl.
Die Republic Venedig - - - -	2000. fl.
Neapolis - - - - -	6000. fl.
Sicilia - - - - -	4000. fl.
Maltha - - - - - -	2000. fl.
Gantz Italien, Mayland und Jenua mitein begriffen, samtlich alle Jahr - - -	10000. fl.
Summa jährlichen Allmosens	88142. fl.

Von welcher Summa, wann der jährliche Tribut des P. Neemans, benanntlich 31561. fl. 2c. abgezogen wird, verbleiben noch zu des heiligen Lands Nutzen 56581. fl. oder wann ich von Spanien allein, wie oben gemeldt, solte jährlich 80000. fl. ansetzen, und es als 2. Theil von 3. Theil der gantzen Christenheit ansehen, kommete eine Summa jährlichen Allmosens von 120000. fl. heraus. Nichts beygerechnet, was von hochen Potentaten, als Kayser, König, Chur-Fürsten, Fürsten, Ertz-Bischöffen, Bischöffen, Prælaten, Abbtissenen, Fürstlich und Adelichen Stüfftern, fürnehmen Städten, Clöstern, und bey reichen Kauffleuthen und gemeinen Burgern, und zwar allhier in Augspurg beeder so wohl Lutherisch als Catholischer Religion von Haus zu Haus durch die Herren PP. Commissarios &

 Adjun-

Adjunctos selbsten privatim gesammlet wird, und was aus der alltägigen Sammlung zu Wien in Oesterreich bey denen frembden ankommenden Fürstlichen und anderen hohen Personen, und aus denen Testamenten aus Spanien einkommt, welches ein gleich grosse, will nicht sagen grössere, Summam betreffen wurde. Nichts zu melden, was sie von denen Kauffleuthen in dem heiligen Land, und auch zuweilen von denen unglaubigen Völckern für Gutthaten und Schanckungen, theils im Leben, theils in ihrem Tod-Bett als Legata bekommen. Dieses beweiset Sonnenklar Seigneur de Villamont, Ritter des heiligen Grabs zu Jerusalem in dem anderen Theil seiner Reyß-Beschreibung nacher Jerusalem Anno 1618. zu Roven in Frantzösischer Sprach in Druck gegeben fol. 458. mit folgenden Worten: Als wir weiters fortreyseten, seynd auf dem Weeg lincker Hand gezeigt worden die Oliven-Bäum, welche ein Mohr denen Religiosen zu Bethlehem in seinem Testament vermacht, und geschenckt hat, damit sie GOtt für seine Seel nach dem Tod bitten sollen, hat auch in diesem Testament ausdrucklich gewolt, und zu verstehen geben, daß wann gedachte Religiosen diese Oel-Bäum nicht selbsten nutzen, und für sich behalten wolten, sie nichts destoweniger befugt seyn sollen, dieselbe zu verschencken, oder darmit nach ihrem Belieben zu disponiren; die Religiosen aber haben dieses Legat angenommen, und geniessen es noch heut zu Tag in aller Ruh. Dieses hab ich allhier vorbey reysend darumen melden wollen, (sagt der Author) um zu zeigen, daß auch bey den Mohren unsere Christliche Religion in Ehren gehalten werde. Waraus genugsam erhellet, was für eine importante Summa Gelds das jährliche Allmosen eintrage: Kan auch aus der Begebenheit mit Vincenz Brüemle laut Beylag sub lit. X. vernünfftig vermuthet werden. Massen hat eine Privat-Person allein, dem angeben nach, ein so grosses nahmhafftes Stuck Geld in dem Römischen Reich nur in dem Habit eines Tertiarii zu dem Heil. Land versammlen können, wie vielmehr werden die Herren Franciscaner, welche und für welche respectivè in der gantzen Christenheit offentlich auf denen Cantzlen und anderer Orten, auch offentlichen Anschlag gesammlet wird, und selbst sammlen, durch die Herren PP. Commissarios zusammen bringen, daß sie also ihre so weit ausstreuende Bau-Unterhalt, Contributiones und anderes gar leicht bestreiten können. Unterdessen gönne ich dem heiligen Land und denen darinn befindlichen armen Christen dieses reichliche Allmosen von grund meines Hertzens, so viel es zu dessen nothwendigen Unterhalt angewendet wird.

P. *Neeman*. Ich wurde viel zu lang seyn, und ist unvonnöthen, alle derley Gewaltthätigkeiten, die die arme Franciscaner und Catholische Christen in Jerusalem von der Türckischen Grausamkeit ausstehen müssen, anzuziehen, und die Unkosten, welche gemeiniglich

niglich zu deren Abtrib in grosser Zahl aufgewendet, und in den Archiv-Bücheren des Convents S. Salvatoris beschriben aufbehalten werden, zu specificiren. In denen Insulen, wo die Christen ausser dem heiligen Land unter denen Türcken wohnen, geschicht ihnen freylich ja selten oder gar nie solcher Tort, weder denen Franciscaneren, weder anderen Religiosen, die denen Missionen abwarten. Ursach dessen ist, weilen die Türcken wissen, daß sie dergleichen Verfolgungen auszuweichen ohnschwehr solche Ort verlassen, und sich anderstwohin wenden könnten, und wurden, über das in ihrer Ruh unzerstört müßten gelassen werden, der Französischen Consulen willen, denen sie gemeiniglich als Caplän dienen, und der Ursachen unter deren Schutz stehen. Was aber die Patres inner dem heiligen Land anbelangt, darumben daß ihnen die Sorg über das Heil. Grab Christi, und anderer heiligen Oerter anvertrauet ist, ist denen Feinden des Christlichen Glaubens von mehr dann 400. Jahren her bekannt, daß sie diese nimmermehr verlassen, weder werden noch können, wie sie auch geplagt, 1000. viele Widerwärtigkeiten wurden müssen einschlucken, wie sie von so langer Zeit her bey so vielen Ungemach, auch Todes-Gefahren, und überstandener (deren viel zu zehlen seynd,) greulicher Marter und Tod, niemahl zu weichen gedenckt haben. Dieses wissen die Kinder von ihren Elteren von generation zu generation, wie sie nicht minder alltäglich sehen, daß sie immerdar mit den Griechen in Processen ligen, die Possession und Vorrecht über besagte Heiligthum zu erhalten, welches ihnen nicht wenigen Muth macht, mit denen armen Franciscaneren unbarmhertziger umzugehen, und immer neuausgesonnene Löß-Gelder zu erpressen.

Es hat der Christlichste König in Franckreich solchem Ubel vorzubiegen schon zum zweyten mahl bey der Ottomannischen Porten angehalten, und auch erhalten, einige Französische Consules in Jerusalem fest zu setzen, seynd aber allezeit nach einigen Monathen, weilen das Volck von denen Vorsteheren der Stadt selbsten aufgewicklet wider sie aufgestanden, wieder abzuziehen gezwungen worden, und damit sie ihre Rebellion bey dem Sultan beschönten, haben sie eines gewissen Omari-Gesatz vorgeschützt, welches dem Türckischen

schen

schen Wohlseyn und Religions-Bestand zu gutem verbiete, daß niemahlen einem Christen erlaubt seyn solle, in jenen Landen mit Hut und Degen an der Seiten zu erscheinen. So seyen auch dergleichen Consules in Jerusalem nicht nöthig, als wo keine Christliche Kauffleuth anwesend, wurden also nur dienen mögen Ausspäher dahin zu zieglen, und nach und nach so viele Francken (also nennen sie die Europæische Christen) inn- und einzuziehen, daß Gefahr seyn wurde, ob sie sich nicht mittler Zeit anmaßten, die Stadt und das Land selbsten anzufallen, und unter ihre Christliche Bottmässigkeit zu zwingen. Aber diese seynd nur Ausreden, damit sie ihre Presse-reyen und gewaltthätige Geld-Erzwingungen desto freyer wider die PP. Franciscaner fortsetzen, und ungehindert treiben mögen. Was bey diesen 2. mahligen Zufällen das Haupt war, wann die Herren Consules den Platz raumen müssen, gieng die Bezahlung, den erregten Tumult völlig zu stillen, erst über für das heilige Land von denen PP. Franciscaneren so mühsam gesammlete Allmosen hinaus.

Antwort. Die Grausamkeit der Türcken gegen die Catholische Christen in Jerusalem, welche zu unsern Zeiten de raro contingenti ist, und die Standhafftigkeit deren Herren Franciscaner laß ich in statu quo unberührt, kan aber nicht umgehen auf das jenige, was P. Neeman von denen in Jerusalem einstens geweßten Frantzösischen Consulen meldet, wie nemlich dieselbe nach einigen Monathen wegen Aufruhr des Volcks wieder ausweichen müssen, ein und anderes zu raisoniren, wasmassen, wann die Herren PP. Franciscani einen Consulem in Jerusalem gern seheten, solches gar füglich bey der letzteren glorreichen Victori der Käyserl. Waffen wider die Türcken unsers glorwürdigst regierenden Käysers Caroli VI. hätte können ausgewürcket, und in die Friedens-Tractaten eingeschlossen werden. Wäre auch meinem geringen Verstand nach denen Herren Franciscanern und armen Christen in Palæstina weit ersprießlicher, wann sie wie in anderen Orten, als zu Groß-Cair, Rosseto, Alexandria, Jaffa, Ptolomaida, Seyda, Tripoli, Aleppo, Damasco, und Cyperen unter dem Schutz eines Frantzösischen Consuls, also auch zu Jerusalem unter dem Schutz eines Käyserl. Consuls stunden, sintemahlen sie solcher gestalten von vielem Ungemach und harten Tribut könnten befreyet werden; Auch denen armen Christen alsdann, wo man ordentliche Gericht, wie bey denen Consulaten aller Orten üblich, haltet, und alles genau untersuchet, in manchen ihren Betrangnussen bessere Hülff, Schutz und Recht wiederfahren wurde, allein weilen bey solcher Gelegenheit auch anderer heiliger Orden-Religiosen neben denen Herren Franciscanern durch Vermittlung der Consulen zu

Jerusalem mit der Zeit möchten zu stehen kommen / als ist vermuthlich / daß sich die Herren Franciscaner um den Consulat zu Jerusalem wenig bekümmern / ja vielmehr äussersten Vermögens bemühet seynd / ihre bißherige Possession, und Vorrecht / als Custodes des Heil. Bergs Syon, und des gantzen heiligen Lands / mit Ausschliessung anderer Ordens-Religiosen / unter tausend Ungemach zu behaupten / wie sie dann ihr Vorrecht zu zeigen keinem anderen Ordens-Religiosen gestatten in seinem gewohnlichen Ordens-Habit gen Jerusalem zu kommen / sondern muß denselbigen zu Rama ablegen / und einen Franciscaner-Habit anziehen / wie ich als Tertiarius auch selbsten Anno 1707. und Anno 1709. zu Rama den Franciscaner-Caputs anlegen müssen / und gesehen hab / daß R. P. Isidorus Carmeliter von der Provinz Namur seinen weissen Caputs und Mantel zu Rama abgezogen / und weilen er ohne dem eine braune Kutten getragen / sich mit einem Franciscaner-Mantel und Caputs bedecken müssen. Stehen also lieber als Selbst-Herrn und Custodes des gantzen heiligen Lands unter der Preß des Türckischen Tributs / als unter dem Schutz eines Consuls, wollen auch lieber sich der mühseligen Collection des Allmosens bedienen / als daß sie sich dieses anständigen Vortheils begeben solten.

P. Neeman. Wie viel diese gute PP. von eingebrachten Geldern hinterlegen können / wie ihnen der boshaffte le Cluse in seiner Ehren-diebischen Laster-Schrifft hat andichten wollen / hat sich jüngsthin gezeigt / wo dieser leichtfertige Lugner von seiner Geitz und Geld-Gier das erste mahl ins heilige Land getrieben worden / dann / wann zwischen dem Römischen Käyser und König in Hispanien Philippo V. Krieg war / ist aus Spanien und zugehörigen Königreichen das gewöhnliche Allmosen nur von einem Jahr ausgeblieben / welche 2. Theil von dreyen ausmachen / was von der Christlichen Welt übersendet wird / dieses hat die PP. Franciscaner so gleich in solche Noth gesteckt / daß sie getrungen waren fünff und zwantzig tausend Venetianische Ducaten theils bey Juden / theils bey Syrischen Kauffleuthen / theils bey denen Türcken selbsten aufzunehmen / und 10. pro Cento zu bezahlen / welches doch / GOtt und denen Gutthätern barmhertzigen Christen ewiger Danck / Reverendissimus P. Laurentius à S. Laurentio der damahlen den Guardianat zu Jerusalem angetretten / vor seinem Austritt meistens wieder abbezahlet hat.

Antwort.

Antwort. Daß Pater Neeman mit seiner ausgelassenen Schmäch-Feder mir für eine Ehren-diebische Laster-Schrifft ausdeuten will, dieweilen ich in meinen Schrifften angeführt habe, daß die Herren Franciscaner von gesammleten Allmosen jährlich ein ehrliches Stuck Geld hinterlegen können, widerspricht er ihme selbst, da er sagt, daß in Abgang des auch nur einjährigen Allmosens aus Hispanien und zugehörigen Königreichen, welche 2. Theil von dreyen, was aus der gantzen Christlichen Welt gesendet wird, ausmachen, die Herren Franciscaner in solche Noth seyen gesetzt worden, daß sie 25. tausend Venetianische Ducaten, welche er sonsten Zygin nennet, und einen à 4. fl. 15. kr. rechnet, theils bey Juden, theils bey Syrischen Kauffleuthen, theils bey denen Türcken selbsten aufzunehmen seyen gezwungen worden, mit Obligation, 10. pro Cento zu bezahlen, welches so nahmhaffte Capital samt Interesse, weilen Reverendissimus P. Laurentius à Sancto Laurentio, der damahlen das Guardianat angetretten, vor seinem Austritt wiederum meistentheils hat abzahlen können, folgt nothwendig, daß man zu anderen Zeiten, wo solche Capitalia nicht zu bezahlen gewesen, und nach entrichten dieser Gelder, nicht zu bezahlen seyn werden, eben ein solches Quantum, welches dermahlen zu Abführung besagten Capitals dienet, hinterlegen könne, und zwar zur Zeit, wo das heilige Allmosen von der gantzen Christenheit reichlich eingesendet wird. Eben dieser Discurs des P. Neemans bekräfftiget, was ich ehvor von dem grossen Allmosen aus Spanien angemerckt, und gestehet mit klaren Worten, daß das gewöhnliche alljährige Allmosen aus Spanien 25. tausend Venetianische Ducaten oder Zygin beytrage, so unseres Gelds 106250. fl. ausmachen; Wann nun Spanien 2. Theil aus dreyen, was die gantze Christliche Welt gen Jerusalem überschicket, herschiesset, kommt aus der gantzen Christenheit jährliches Allmosen, 159375. fl. Von solcher Summa wann der oben schon ausgeworffene jährliche Tribut, welchen die Herren Franciscaner denen Türcken bezahlen müssen, abgezogen wird, verbleiben noch zu ihrem und des heiligen Lands Unterhalt jährlich 127814. fl. Ob nun von so importanter Summa nichts hinterlegt werden könne, laß ich gescheideren Urtheil über. Unterdessen kan ein jeder, der die Wahrheit liebet, und denen Herren Franciscanern zu gefallen die Augen nicht zuschliessen will, sonnenklar ersehen, wie P. Neeman mit der Wahrheit gespielet, und seine Rachgier auszuüben, seine Ehren-Rettung mit allerhand Rhetorischen Scharletan-Farben ausgekleidet, ihme aber selbsten dardurch einen ziemlichen Schand-Fleck auf seine Kutten gesetzt habe.

P. Neeman. Urtheile nun der geneigte Leser, ob es nicht eine Ehrlose Frechheit, und unverschamter Muthwillen ist, einen gantzen Orden nicht nur mit ungewaschenem Maul anbellen, sondern mit schmäh-voller Laster-Schrifft antasten, und vor einer Ehrliebenden Welt schwärtzen zu suchen. Aber GOTT wolle ihms verzeihen

zeihen, und sich seiner erbarmen, damit ihm die Augen aufgehen, und er seinen Fehler sehe und bereue. Ich meines theils vermeinte, solte wenig fehlen, wann ich sagen wolte, er habe in Verschleiß so vieler Centner, so vieler 1000. Sanctuarien nicht nur eines oder anders, sondern mehr tausend Gulden erwuchert, und denen leichtglaubigen Christen durch 5. Bisthumer, eigner Bekandtnus nach, unverantwortlich abgestohlen, muß ja viel seyn, weilen er, so fern ihme die Franciscaner nicht wurden im Weg gestanden seyn, über kurtz 50000. reich zu seyn gehofft, und seine letzte Waar, deren er vielleicht kaum die Helffte mehr übrig hatte, noch wohl zu etlich tausend geschätzt hat, wie testes omni exceptione majores stellen könte, wanns die Noth erheischete, die solches aus seinem eignen Mund aufgenommen haben. Dieses bitte ich, der geneigte Leser wolle mir nicht verüblen, wann mir wieder einen Ehren-Schänder ein und ander härteres Wort in die Feder geflossen, dann es je nicht anderst seyn kan, als wie der weise Mann die Anweisung gethan hat. Responde stulto secundum stultitiam suam, ne sibi sapiens videatur.

E N D E.

Daß vorstehende Copia mit seinem gedruckt in 3½. Bogen Libell-weiß bestehenden Originali collationando & auscultando durchaus de verbo ad verbum gleichlautend, und conform erfunden worden, attestiret hiermit unter untergedruckt-grösserem Cantzley-Signet, und Subscription. Augspurg den 8. August. Anno 1726.

(L.S.) Reichs-Gräfl. Fuggeris. Gemeinschaffts Cantzley allda.

Antwort. Aus dem Eingang und Schluß der vorstehenden Ehren-Rettun P. Neemans hat der geneigte Leser ein lebendiges Beyspiel eines recht liebreich-gedultig- und sanfftmüthigen Franciscaners: Aber wie hat es anders seyn können? ein Mann, welcher sich seinem Beruff nach der Vollkommenheit zu befleissen hat, wußte wohl, wie man nach der Lehr und dem Exempel Christi denen jenigen, so man für seine Feind haltet, verzeihen, dieselbe lieben, und ihnen Gutes für Böses

vergelten solle. Es seufftzet zwar dieser Religios dem äusserlichen Schein nach zu GOTT, daß er mir meinen Fehler verzeihen, und barmhertzig seyn wolle, setzt aber unterdessen mir den Dolchen an die Brust, um vor der ehrbaren Welt an Ehr und Nahrung den letzten Hertz-Stoß zu geben. Pfui der Schand! soll ein ausgelernter Meister von der Feder sich das Verbott allerhand unzulässigen Vortheils bedienen, und zu letzt, wie zu erst, ohne Bedencken, wen und wie er verwunde, wie ein erwildeteter Mann darein hauen? So hab ich dann durch 5. Bißthumer denen leichtglaubigen Christen nicht nur eins und anders, sondern mehr 1000. fl. abgestohlen? Viel geredt, aber nichts probirt. Ein Diebstall ist eine Betastung oder Entwendung einer frembden Sach wider den Willen des rechtmässigen Herrn. Meine Waar nun hab ich erstlich mit baarem Gelt ausbezahlt, und mit grossen Unkosten, und ausgestandenen Lebens-Gefahren in Teutschland überbracht, mithin bin ich rechtmässiger Besitzer derselben, und habe darmit nach meinem Belieben zu handlen und zu schaffen. Zum andern seynd sie gerechte heilige Land-Waaren, wie die darüber verliehene Authenticæ von denen Herren P. P. Franciscanern zu Jerusalem selbsten bezeugen. Drittens hab ich in Verhandlung derselben von denen Indulgentiis keine Meldung gethan, oder in Ansehung derselben ihren Werth erhöhet. Vierdtens hat ein jeder vor Augen gesehen, was er einhandlet, daß es nur von Holtz, aber, so viel die Creutz betrifft, auch von Perl-Mutter, und künstlicher Arbeit bestehe, mithin hab ich gegen meiner authentischen, und gerechten Waar von denen Leuthen das Gelt, als ein billiche Losung, mit gutem Gewissen annehmen können, weilen ich niemand wider seinen Willen zu dem Kauff genöthiget, noch das Gelt mit Gewalt hinweggenommen, daß ich aber in Ansehen meiner ausgelegten grossen Unkosten und ausgestandenen vielen Lebens-Gefahren dieselbe über ihren materialischen Werth verhandlet, habe oben schon nach der Länge und Breite beantwortet. Wer will mich nun eines Diebstalls darumen beschulden, daß ich meine eigenthumliche authentisirte und gerechte heilige Land-Waaren um das Gelt verhandlet habe? Da doch die H. Congregation zu Rom selbsten auf vorgewiesene meine authentische Attestaten gnädigst toleriret, meine Waaren, abstrahendo ab Indulgentiis, zu verkauffen. Ist auch wegen Ubersetzung meiner Waaren des Preiß halben bey keinem Rev.mo Ordinario in allen besagten Bißthumern die mindiste Klag jemahlen vorgekommen, mithin ich allzeit in bona fide gewesen, daß ich keinen verbottenen Wucher, sondern ehrlichen Handel treibe. Greifft also der unverschamte P. Neeman nicht allein mich an meiner Ehr, sondern auch die Rev.mos Ordinarios selbsten an ihrer Authorität an, ob hätten sie durch so viel Jahr einen Sacrilegischen Ablas-Kram, und offentlichen Wucher zu Schaden und Nachtheil ihrer Diœcesanen offentlich gestattet, und befördert, will nicht sagen, wie er sich wider seine eigene Ordens-Brüder versündiget, welche von unterschiedlichen Orthen in commissis hatten, von mir die heilige Land-Waaren zu beschreiben, und überbringen zu lassen. Hab ich demnach denen einfältigen Christen durch meinen Handel

das Gelt abgestohlen / haben die Franciscaner zu dem Diebstall nur meisterlich geholffen / welches das einige ist / so mich consoliret / daß ich gleichwohl ehrliche Gespanen meiner Gewerbschafft habe. Ubrigens wann die Herren Franciscaner also genau observiren / und gehorsame Folg leisten / denen Bullen von unterschiedlichen Päbsten / welche R. P. Ludovicus à Justitia Ord. S. Francisci Reg. Observantiæ, Provinciæ Granatensis Prediger / Commissarius und Procurator Generalis totius familiæ Terræ Sanctæ zu deren vollkommenen wissen / und Beobachtung / zu Rom in der Buchdruckerey der Apostolischen Kammer 1667. mit Erlaubnus der Oberen in lateinischer Sprach in offentlichen Druck gegeben / und fol. 6. melden: wie folgt: Derowegen gebieten wir jetzt und allzeit / und befehlen in Krafft diß unseren geliebten Söhnen dem General, und Provincial-Minister, denen Commissariis so wohl von der Curia, als allen anderen / wie auch dem Obersten Vorsteher oder Guardian, und anderen Officialen / insonderheit besagter Stadt / auch allen Brüderen insgemein / welche jetzt dann in dem Orden der Minderen Brüder des H. Francisci, von der Observanz genant / sich befinden / und allen anderen / und jeden insonderheit / wo sie immer seyn mögen / welche es angehet / und hinkünfftig angehen wird / unter Verfallung ipso facto in die pœn, aller würcklich- und leidlicher Stimm und Aemter / welche sie haben / oder erhalten werden / beraubt und untüchtig zu seyn / dieselbe oder andere hinkünfftig zu erlangen / daß sie zukünfftige ewige Zeiten das Allmosen oder einen Theil desselben / es seye in Geld / oder in waserley anderen Sachen / welches zu Erhalt- Restaurirung und Behülff der heiligen Oerther / besagter Stadt / und zu Vermehrung des Göttlichen Diensts in denenselben / als auch zu Unterhaltung und Nothdurfft der Brüder besagten Ordens / welche alldorten wohnen / und für die Pilger oder Frembdling / so in ihren Häusern einkehren / oder welches sonsten durch waserley Christglaubige gesammlet wird / aus keiner Ursach / Gelegenheit / oder unter was Prætext es immer seyn mag / durch List oder Colorirung zu anderem Gebrauch / auch wie heilig / andächtig / und nothtringlich er seyn mag / noch zu dem Nutzen ihres eigenen Ordens verwenden / oder einigen anderen Persohnen / was Würden / Stands / Grads / Ordens oder Conditions sie immer seyn mögen / auch nur auf ein kurtze Zeit leihen / veralieniren / verpfänden / oder sonsten wie es immer seyn kan / auf waserley andere Weiß zu distrahiren sich erkühnen und unternehmen sollen / sondern dasselbe für besagte heilige Oerther, und zu deren Minister oder Verwalter Gebrauch getreulich behalten / und denen Agenten derselben Oerther / welche jetzt und hinfüran seyn werden / an Orth / und zur Zeit gänzlich zu schicken / und übergeben / oder machen / daß es überschickt und übergeben werde / und solle deme nichts widriges entgegen stehen / &c. &c. Wann / sage ich / die Herren Franciscaner diese ihre

Pflicht und Obligation so genau beobachten, wie sie mir auf den Tritt lauren, wird das H. Land sich so leicht über keine Bedürfftigkeit zu beschwehren haben.

Ich muß bekennen, daß ich aus Ubertrang der mir zugefügten Unbilden und recusirtes mein so vielfältiges Bitten in meinen Schrifften etwas hart gewesen, daß ich auch nicht gescheuet habe zu schreiben, waßgestalten die Herren Franciscaner die Christen und Türcken betrügen, von welchem P. Neeman in seiner Ehren-Rettung gantz still geschwiegen, sich aber zu rächen, mich in offentlichem Druck für einen Dieb und Betrüger proclamiret hat. Wann die Herren Franciscaner sich durch diese meine Schrifften lædiret befunden, warumen haben sie mich nicht bey meiner hohen Geistlich- oder Weltlichen Obrigkeit verklagt, und Satisfaction gefordert, ja lieber ihre Rach-Begierdt abzukühlen zu der gantzen Welt ärgerlichen Exempel einen ehrlichen Mann (wie mir Geistlich- und Weltliche Obrigkeit attestieret, videatur lit. O. 4. & 5.) welcher sich mit Weib und Kindern in der Welt nehren muß, um Ehr und Nahrung bringen, und ihre Unvollkommenheit an Tag legen wollen, als daß sie sich auf mein tausendfältiges Bitten zu einem gütlichen Vergleich bequemet hätten; dann denjenigen, welchen sie laut ihres Declarations-Schreibens sub lit. B. anerbotten, konnte ohne Verletzung meiner Ehren nicht eingehen, vielweniger einiges utile daraus verhoffen. Ich habe meine Schrifften nicht in offentlichen Druck gegeben, noch ihnen dieselbe in forma authentica zustellen lassen, mithin selbige in vielen puncten in anderer Form besser würde ausgeführet haben, ehe bevor ichs in Druck befördert hätte, weilen mich aber P. Neeman mit dem Druck præoccupiret, und ich bißhero alle seine Einwürffe beantwortet, will ich auch meine Ration geben, warum ich geschrieben, daß die Herren Franciscaner die Türcken und Christen betrügen. Es ist nemlichen mein einfältige Meynung gewesen, daß, gleichwie wann einer einen falschen Brand-Brieff, Allmosen zu sammlen, dessen er auch bedürfftig, vorzeiget, er für einen Falsarium oder Betrüger gehalten wird, also der jenige nicht besser handle, welcher zu Sammlung des Allmosens den Unterhalt gewiser benambsten Orther, Clöster und Kirchen vorschützet, und öffentlich an die Kirch-Thüren anschlagen laßt, welche sich zum theil gar nicht befinden, oder wenigist keinen Unterhalt bedarffen: Nun ist bekannt, daß R. P. Cassian in seinem Specifications-Anschlag erstlich setzet: Num. 2. zu der **Kirchen und Clöster des heiligen Grabs.** R. P. Caccia, Commissarius Generalis nennet es in seinem Monumento Gloriæ Seraphicæ fol. 211. ein *Hospitium*. Allwo die innwohnende Franciscaner 9. aber wohl redlich armseelige Cellen haben, so vielmehr einem Tauben-Schlag, als einer Kammer vor einen Religiosen gleich seynd, und also mit zusammen gepapten Brettern, und Papierenen Fenstern vor dem Lufft beschirmet werden, wie R. P. Vincentius Stern Excustos und geweßter Præsident des H. Grabs in Jerusalem in seinen neu- und alten Jerosolymitanischen Fasten-Andachten fol. 35. anmerckt. Zum andern meldet er Num. 6. **zu Erhaltung der Capellen bey dem Jordan** Guarantana genannt. Welcher Orth, weilen er Jährlich nur einmahl besucht, und der

Felsen

Felsen theils wegen seiner Höhe und Gähe, theils wegen Gefahr, von denen Arabern geplündert zu werden, zu besteigen selten erlaubt, und zugelassen wird. Die Frantzösische neue Reiß-Beschreibung des heiligen Lands zu Paris durch Andreas Pralard Anno 1679. in Druck gegeben, meldet von dem hohen Felsen allwo Christus 40. Tag gefastet, folgendes fol. 363. Wir seynd nicht in dieser Kirchen gewesen. Sie ligt sehr hoch, und man kan nicht dahin gehen ohne Gefahr in die Händ der Araber zufallen, wann man sich von der Gesellschafft der anderen absondert. Dieses ist begegnet einem Bedienten von der Suite des M. Ambassadeurs, welcher den Trost gehabt, biß zu derselben hinauf zusteigen und sie zu sehen. Aber er hat leider die Schand gehabt nacket und bloß, wie die Hand, zuruck zukommen. Zwey Araber haben ihn ergriffen, und biß auf das Hembd ausgeplündert. Sie hätten ihme auch das Leben genommen, wann sie nicht begieriger auf sein Gelt, als sein Blut gewesen wären. Dann als der jenige, welcher ihne gehalten, gesehen, daß sein Mitgesell sich auf die Seiten gemacht, seinen Beutel auszusuchen, hat er aus Sorg, er möchte um einen gleichen Theil, von dem jenigen, was er da finden könnte, betrogen werden, den Gehaltenen loßgelassen, um zu seinem Cameraden zu lauffen. Der arme Mensch, als er von seinen Händen erlediget, hat anfangen zu lauffen, und um Hülff geschrien. Einige von unsern Herren, welche eben zu seinem Glück auf der Jagd waren, seynd ihme alsobald zu Hülff kommen, aber die Araber haben sich noch viel geschwinder mit der Flucht salvirt. Der Lieutenant des Bassa welcher mit seinen Soldaten den Abgesandten bedeckt, nachdem er diese Zeitung vernommen, hat die zu Jericho obligirt und angehalten, dieselbe aufzusuchen, und diesem Bedienten alles wiederum zuruck zubringen, solches ist geschehen noch an dem selbigen Abend. Ist auch alldorten nichts als eine Stein-Höle, welche nach Christi Zeiten zu einer Capell gemacht worden, anjetzo aber von denen wütenden Arabern sehr übel zugericht, zerstöret, und der Zugang alles zu Grund gerichtet ist, anzutreffen, wie in Balthasar Schmids von Elchingen seiner Reiß-Beschreibung zu ersehen fol. 751. als erfordert der Unterhalt dieses Orths lediglich gar keine Bau-Kosten, welche auch bey dem obigen Hospitio des heiligen Grabs nicht groß seyn können. Zum dritten meldet P. Cassian in gedachter Specification der H. Oerther Num. 8. für die zwey Kirchen, auf dem Jüdischen Gebürg. Allwo nur eine Kirch. Wie dann in der Frantzösischen mehrgemelten neuen Reiß-Beschreibung gedruckt zu Paris durch Andreas Pralard, von mehr nicht, als einer Kirchen, so unter der Herren Franciscaner Sorg und Verwaltung stehet, auf dem Jüdischen Gebürg, Meldung gethan wird, nemlich von der jenigen, welche an dem Orth der Geburt des H. Joannis des Täuffers samt einem Closter erbauet worden. Dann alldorten, wo der H. Joannes in der Wüsten sich aufgehalten, ist keine Kirch, sondern, wie gemeldter

meldter Author fol. 467. anmercket: Nur eine Grotte oder Höle in einem harten Stein-Felsen, welcher in Mitte des Gebürgs voller Schrofsen erhöhet stehet, allwo man mit Müh hinaufsteigt, und sich an die Schroffen des Felsen anhaltet, wann man ein wenig fortgeschritten, massen man sich derselben, als Stapflen, bedienet. Die Oeffnung, welche gegen Mitternacht ist, und durch die man hinein gehet, ist ein viereckichtes Loch, aufgericht auf dem Platz, wo man anfangt hinauf zu steigen, ungefehr von zwölff oder fünffzehen Schuh. Ihr wurdet sagen, daß es eine Celle wäre, welche die Natur mit Beystand GOttes, beliebet habe auszuarbeiten. Sie ist fünff oder sechs Schritt lang und zwey Schritt breit, ihre Höhe hat nicht weniger zehen Schuh in sich. Zu hinderst hat es eine Erhöhung von eben diesem Felsen, welche dem heiligen Johannes zu einer Ligerstatt diente, und dermahlen der Altar ist, auf welchem ich das Glück gehabt die H. Meß zu lesen. An dem Ort, wo die H. Mutter GOttes ihre Baaß die Heil. Elisabeth heimgesucht, ist auch kein Hauß noch Kirch mehr; Wie erwehnter Author fol. 472. meldet: Es ware daselbsten, sagt er, vor Zeiten ein nahmhafftes Closter, ist aber dermahlen alles ruiniret. Ich hab in meiner ersten Reiß noch etliche Sachen von der Kirchen gesehen, und den überbliebenen Theil von dem Hauß selbsten, wo die Jungfrau hineingegangen: Wie uns solches unser Begleiter gesagt hat, aber jetzt ist gar nichts mehr alldorten zusehen. Und Num. 12. für die Capell auf dem Heiligen Berg Thabor. Allwo gar keine Kirch mehr stehet, wie solches obangezogener Balthasar Schmid, welcher 2. mahl in dem heiligen Land gewesen, und also genau beschreibet, in seiner Anno 1723. in Druck gegebenen Reiß-Beschreibung in das H. oder Gelobte Land fol. 865. bezeuget, da er schreibt: Auf das Orth der Erklärung hat die fromme Kayserin Helena drey Tabernacul und eine grosse Kirch bauen lassen: die Kirch aber ist gantz zerstört, und sihet man nur noch die 3. Tabernacul unter der Erden, und in 3. Theil abgetheilet. R. P. Franciscus Caccia Comissarius Generalis Terræ Sanctæ, schreibt in seinem Monumento Gloriæ Seraphicæ fol. 288. von dem Berg Thabor also: Auf dem Spitz siehet man unter den Stein-Hauffen noch eine schöne und grosse Kirch, welche die Kayserin Helena an den Orth (nach Zeugnus Nicephori) stifftete, wo sich der Heyland in seiner Herrlichkeit seinen Jüngeren zeigete. Man muste gleichfalls auf ihren Befelch drey kleine Hütten oder Capellen zu Ehren und Gedächtnus der Apostel stifften, 2c. man sihet dieselbe noch auf den heutigen Tag, wiewohl sie unter der Erden, und Verwüstung der Kirch mehrentheils begraben ligen. Der Eingang ist voller Wust und Sand, so daß man nicht, als mit grosser Mühe, und nicht ohne Liecht dahin kommen kan, 2c. Von dem Berg Thabor meldet die Frantzösiche neue Reiß-Beschreibung, gedruckt zu Paris mit Privilegio des Königs

durch

durch Andreas Pralard, Anno 1679. fol. 636. folgendes: Es seynd vor Zeiten allda drey Kirchen erbauet und gestifftet worden von der H. Helena. Die erste ist eingeweyhet worden, dem Welt Heyland, und die zwey andere hatten den Nahmen von diesen zweyen Propheten (verstehet von Moyse und Elia) man sieht und erkennt es noch an ihrer Zerfallung und Ruin, oder vielmehr sihet man das an dem Uberrest der Kirchen, welche Tancrede daselbst erbauen lassen, oder dieselbe vermehret, und mit Reichthumen beschenckt hat. Die Religiosen des heiligen Benedicti haben dieselbe bedient. Jetzt aber ist nichts mehr übrig, als eine Capellen in die Tieffe eingesetzt, wo man durch 3. Thüren eingehet, welche nicht verschlossen. Die erste ist sehr nider, durch welche man nicht eingehen kan, man krieche dann auf der Erden hinein, nach dieser ist eine andere in einem kleinen viereckigen Gemäur, wodurch man gegen lincker Hand zu dem Eingang der Capellen kommt, welche das Orth ist der Erklärung, die dritte Thür gibt den Eingang in die Capell selbsten. Ich glaube nicht daß dieser Orth, allwo die Erklärung gewesen, in seiner Länge mehr als 9. oder 10. Schuh, und in seiner Weite 7. oder 8. Schuh in sich hat. Es ist gewölbt, und in 3. Abtheilungen oder Plätz ausgetheilt, welche man glaubt, daß unser HErr, Moyses und Elias eingenommen haben Ich hab das Glück gehabt die heilige Meß zu lesen in demselbigen Orth, wo der Welt Erlöser gewesen oder gestanden. Welches alles auch R. P. Joseph Maronita vom Berg Libano, laut meiner Beylag sub lit. W. 1. 2. 3. attestiret. Kan also, ohne einige passion zu reden, ein jeder vernünfftig urtheilen, was zu Unterhalt dergleichen Oerther, welche in der Verwüstung ligen, für grosse Spesen erfordert werden. Zum vierdten und letzten meldet R. P. Cassian in seiner Specification Num. 9. zu Erhaltung des Closters zu Arimathia genannt Rama. Und Num. 13. zu Erhaltung des Closters zu Ptolomaida: An welchen beeden Orthen die Herren Franciscaner, wie vorn schon angezeigt worden, nur ein Hospitium und kein Closter haben, welcher modus colligendi meinem einfältigen Verstand nach nicht allerdings authentisch und aufrichtig zu seyn geduncke, mithin verursachet, daß ich denen Herren Franciscanern in hoc puncto einen Betrug beygemessen, welches ich allein der Ursachen hiebey setze, daß der günstige Leser wissen möge, was mich zu solchem Vortrag veranlasset, will aber hiedurch dem heiligen Seraphischen Orden nicht das mindiste præjudiciret haben. Daß aber auch die Türcken betrogen werden, ware meine ration diese, daß weilen sie, die Herren Franciscaner, manchem Pilger oder Frembdling, wie mir leider! unverschuldter Dingen widerfahren, den Paß nacher Jerusalem sperren, eben darum denen Türcken den Tribut, Mauth, Zoll, und Geleits-Gelter, welche nach Rechnung Balthasar Schmids in seiner Reiß-Beschreibung fol. 147. in 23. Ongheri. 1. Piastre apokelbe, und 12. Medin bestehen, abtragen, und denen armen Christen die Verschliessung ihrer Hand-Arbeit und Waaren verhinderen. Wolten

Wolten aber die Herren Franciscaner vorschützen, daß sie zu solcher Sperrung des Paß wären berechtiget gewesen, solte denen beklagten Pilgram ihr Verbrechen denen Rechten nach hauptsächlich erwiesen, und dieselbe befindender Verwürckung nach nicht nur von dem Paß gen Jerusalem abgehalten, sondern den Rechten gemäß exemplarisch abgestrafft werden, befindete sich aber kein anderes Verbrechen, als daß sie mit H. Land-Waaren gehandlet, könnten sie gleichwohl zu Besuchung der H. Stadt zugelassen, aber über ihre Waaren keine authentica ertheilet werden, wordurch sie geschlagen genug wären, und kommete gleichwolen denen Türcken ihr Contingent zu. Weilen also die einige Handlung mit heiligen Land-Waaren kein genugsame Ursach ist, denen Pilgram den Paß gen Jerusalem zu sperren, pflegen insgemein ihnen andere schwere Verbrechen zugedichtet zu werden, welche die Frantzösische Herren Consules, den Zugang gen Jerusalem abzuschlagen, bewegen, wie ich leyder! Anno 1719. und vor mir Vincenz Bruemle Anno 1714. erfahren müssen, da er nebst dem, daß er mit heiligen Land-Waaren handle, beschuldiget worden, er habe ein nahmhafftes Allmosen für das heilige Land ersammlet, und zu seinem Privat-Nutzen verwendet. Videatur lit. X. Ich aber habe den P. Cassian Grundler Vice-Commissarium Terræ Sanctæ in Augspurg ermorden wollen. Es ist bekandt, daß denen Pilgram, welche nacher Rom reisen, und allerhand Sanctuarien, als Coronen, Rosen-Krántz, Ablas-Pfenning, Agnus Dei, &c. so daselbst geweyhet, berührt, und mit Ablaß begnadet seynd, einhandlen, und in Teutschland wiederumb, auch mit Meldung der Ablas, verhandlen, die Stadt Rom derentwillen nicht verbotten wird, was Ursach solte dann die Handlung mit heiligen Land-Waaren den Zugang nacher Jernsalem versperren? wann nicht von denen Herren Franciscanern hiedurch ein Privat-Nutzen für ihren Heiligen Orden allein gesucht wurde.

Hat also der geneigte Leser hierinnen genugsam verstehen mögen, wie unbescheiden, passionirt, und ärgerlich sich P. Neeman durch seine ausgelassene Schmäh-Feder, nicht allein wider seine heilige Ordens-Regul, sondern wider alle Christliche Liebe und Gerechtigkeit verfehlet hat, mithin mir nicht übel deuten kan, wann ich ihme zuweilen einen harten Streich angebracht habe (massen er wider mich offensivè, ich aber wider ihne nur defensivè gestritten,) daß aber dem P. Neeman seine Schmäh- und Ehren-Schänderey en mit der glatten Warheit unerschrocken und einfältig zu Schanden gemacht, hat es also seyn sollen, wie der Völcker Lehrer, der H. Apostel Paulus in der 1. Epistel an die Corinthier im 1. Cap. am 27. vers schreibt: Quæ stulta sunt mundi, elegit Deus, ut confundat sapientes. Das ist, wie Cornelius à Lapide anmerckt, GOTT hat die jenige, welche vor der Welt für Thoren und Einfältige gehalten werden, auserwehlt, daß er die Naß-weise, die Eigendunckel und von der Welt für klug- und weißgehaltene zu schanden mache.

Beschliesse

Beschliesse demnach mit dem jenigen, was ich in einem geistreichen Authore gelesen: Der Gerechte, sagt er, ist nach Sprichwort des weisen Manns starck wie ein junger Löw, die Welt und die Höll bestreitten zwar seine Unschuld mit allerhand Ehren-Schändereyen, und falschen Auflagen, aber weilen er vor GOtt, und in seinem Gewissen sich unschuldig erkennet, widersetzt er sich seinem Feind mit einem unüberwindlichen Muth, er beschützt sich nicht allein durch die Waffen der Wahrheit, Vernunfft und Gerechtigkeit wider ihre Calumnien, sondern schlägt und macht sie zu schanden mit ihren eignen Waffen, und zeiget, daß sie in eben demselben Verbrechen und Gottlosigkeit sträfflich erfunden werden, warumben sie ihne fälschlich angeklagt haben, decken also, wie der Prophet sagt, über ihr Angesicht ihren Rock, damit sie ihre Schand der gantzen Welt zeigen.

E N D E.

DAß vorstehende Copia an sieben und viertzig Blättern durch eines andern Hand ab- von mir Ends-benannten aber an allen eigenhändig unterschrieben: Auch solche so wohl gegen seinem mir vorgelegten wahren Original gehalten: Als auch die hierinn Teutsch, Frantzösisch, und Lateinische allegirte Authores inspicirt: und die angeführte Passages durchlesen, alles aber durchgehends auf fleissiges collationir- und auscultiren, seyen dem Originali gleichstimmig erfunden worden: Derohalben zu wahrer Urkund hab ich mich eigenhändig unterschrieben, und mein Notariats-Zeichen auftrucken wollen, Actum Augspurg den 21. Junii, 1727.

(L.S.)

Nicolaus Weiſs J. V. Lt.
& Cæſ. Not. jurat.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Beylagen.

A. I.

Hochwürdiger in GOtt Geistlicher, Hochgelehrter hochwerthister und hochgeehrtister Herr Pater Commissarie Generalis, &c. &c.

Euer Hochwürden geruhen sich in tieffster Demuth gehorsam hinterbringen zu lassen, was massen ich das vierdte mahl in dem heiligen Land gewesen, und mit grossen Unkosten und Lebens-Gefahren von daraus unterschiedliche heilige Land-Waaren (wie ich attestatis authenticis desuper concessis erweisen kan,) mit mir in das Teutschland anhero überbracht habe, welche nicht allein die Herren Franciscaner von offentlicher Cantzel in ihrer Kirchen selbsten verkündet, und dem andächtigen Volck recommendirt, auch nach der Hand von mir in ziemlicher Quantität abgekaufft, sondern seynd zugleich von fünff Hoch-Fürstl. Bischöffen als Costantz, Augspurg, Regenspurg, Eychstätt und Freysing durch offentliche mir gnädigst ertheilte Patent licenziret worden, selbe in allen Städten und Dorffschafften ernannten Diœcesen verkünden zu lassen und zu distrahiren: Nun aber ist unter dem prætext, ob geschehe solche Verkauffung mit Aergernus und zu præjudiz und Schaden des Allmosens für das heilige Land, die heilige Congregation zu Rom durch allerhand Schein-Ursachen hinterschlichen und dahin bewegt worden, daß Ihro Päbstl. Heiligkeit die denen heiligen Land-Waaren verliehene Indulgentien, wann solche verkaufft oder vertauscht werden solten, gäntzlich aufgehebt haben; unterdessen, obwohlen auf meine gethane Gegen-Remonstrationes Sacra Congregatio mir die Distrahirung, (doch daß keine Meldung bey dem Verkauff der Indulgentien geschehen solle,) nicht verbotten, so seynd jedannoch meine Waaren von solcher Zeit an heimlich und offentlich, wie ich so wohl mündlich als schrifftlich glaubwürdig berichtet bin, dergestalten verachtet und verschlagen worden, daß ich keinen Kreutzer von solchen zu erheben weiß; Wann ich bey erster oder anderer Einhandlung besagter Waaren von den Herren Franciscanern wäre gewarnet worden, müßte ich die Schuld mir selbsten beylegen, daß man aber jetzt erst, nachdem ich mein Geld in diese Waaren versteckt habe, will zu meinem Verderben venditiones sacrilegas daraus machen, kan kein unpartheyischer Richter für billich erkennen, dannenhero ich schon vor ungefähr 2. Jahren Ihro Hochwürden Herrn Pater Guardian allhiesigen Hochlöbl. Convents demüthigst ersucht und gebetten, mir die Gnad zu thun, und durch dero Vermittlung von besagten meinen Waaren abzuhelffen, worzu er zwar Vertröstung gegeben, aber in

effectu nichts erfolget ist. Seynd auch die letztmahlige hohe Recommendationes von Ihro beeden Hochwürden und Gnaden Tit. Herrn Weyh-Bischoff, rc. und Tit. Herrn Prælaten zu Sanct Georgen allhier, rc. fruchtlos abgeloffen: Derohalben alles zu thun, was meiner seits konnte erfordert werden, habe beyligendes unterthäniges Memoriale an Ihro Hochwürden Herrn Pater Magister Provincial und ein gesamtes Hochwürdiges Capitel durch Herrn Voigt Chyrurgum und Maur-Baadern allhier überreichen lassen, welches er mir wiederum zuruck gebracht, darauf hin Ihro Hochwürden und Gnaden Tit. Herrn Prælaten zu S. Georgen mehrmahlen pro mediatore unterthänigst imploriret, auf dessen Remonstration und Intercession auch keine Regard geschehen, noch eine zuverlässige Resolution erfolgt; Uber das haben Ihro Hochwürden und Gnaden Tit. Herr Weyh-Bischoff eine Copiam beykommenden Memorials nebst nachdrücklicher Recommendation an mehr erwehnten Herrn Pater Provincial behändigen lassen, aber ohne erfolgte Antwort. Gelanget derowegen an Euer Hochwürden als Commissarium Generalem meine unterthänigste Bitt per Sanctissima 5. Stigmata S. Francisci Seraphici, Sie geruhen aus obangezogenem in Christliche Consideration zu nehmen, wie ich gantz unverschulter dingen um mein Stücklein Brodt kommen bin, und wie mit leichter Manier ich aus meinem Schaden könnte gerettet werden, wann Ihro Hochwürden Herr Pater Magister Provincial mich in meinem petito gnädig erhören würde. Ersuche derowegen nochmahlen flehentlichst Euer Hochwürden, Sie geruhen Tit. Herrn Pater Magister Provincial dahin zu vermögen, daß er mein unterthänigstes Ansuchen mit tröstlicher Willfahr beseeligen wolle; bitte mir zugleich die Gnad aus/: mit Eurer Hochwürden mündlich zu sprechen und meine schuldige Aufwartung zu machen; mich anmit zur großgünstigen Erhör gehorsamlich empfehlend.

Euer Hochwürden Herrn P. Commissarii Generalis, &c. &c.

ergebnister Diener

Jacob Frantz de le Cluse,

A. 2.

Hochwürdige in GOtt Geistliche, Hochwohlgelehrte Herren Herren, rc. Herr Pater Magister Provincial und versammlete Herren PP. Guardiani des heiligen Seraphischen Franciscaner-Ordens allhier & concernentes, &c. &c.

Ich Ends-Unterschriebener bin zwar der gäntzlich- und zuverlässigen Hoffnung gewesen, es werden die für meine Wenigkeit geschehene hochgnädige Recommendationes von Ihro beeden Hochwürden und Gnaden, als dem Hochgebohrnen und Gnädigen Herrn, Herrn Johann Jacob de Mayer, Ecclesiæ Cathedralis Augustanæ Canonico Capitulari, auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht Bischoffen zu Augspurg Suffraganeo und Geistlichen Raths-Præside, &c. und von dem

Hochwürdigen und gnädigen Herrn, Herrn Prælaten zu S. Georgen allhier, rc. bey dem hochlöblichen Orden des heiligen Seraphischen Vatters Francisci von so hohem Ansehen, und nachdrucklichen effect seyn, daß vermög deren ich in meinem desolaten, Nahrungslosen Stand, worinnen mich leyder! samt Weib und Kindern durch erlittene Persecution unverschuldter dingen gesetzt, befinde, möchte consoliret, und getröstet werden; Allein muß ich wider alles vermuthen schmertzlich vernehmen, was gestalten man auf seiten des hochwürdigen Franciscaner-Ordens mehrers zu einer beharrlichen Verbitterung, als hülffreichenden Commiseration, geneigt seye: Anerwogen, ich wegen ein und anderen in meinen Defensions-Schrifften, (welche obgedachte Ihro Hochwürden und Gnaden Herr Weyh-Bischoff, rc. denen Tit. Herren P. P. Franciscanis selbsten eingehändiget,) mißfälligen Eingeschlichenheiten nicht wenig wider den heiligen Orden verfehlet haben solte. Als gelanget an Ihro Hochwürden Herrn P. Magister Provincial, und das gesamte hochwürdige versammlete Capitul mein flehentlichstes Bitten und Ansuchen, Sie geruhen gegenwärtige Wiederholung meines geziemenden demüthigsten petiti mit Christlicher Gedult abzulesen, und in effectu eine wahre Seraphische Sanfft- und Demuth auch gegen dem jenigen, welchen Sie für ihren Feind halten, durch ein höchst-auferbaulich-heroisches Exempel verspühren zu lassen, damit gleichwie Sie dermahlen in dem Heiligen Geist versammlet, (dessen siebenfache Gaaben und Gnad ich specialiter zu dem allgemeinen Wohlstand des gantzen heiligen Ordens von grund Hertzens anwünsche,) Dieselbe durch eben den Trieb dieses Göttlichen Geists mir meinen vorgeruckten Fehler, wann ich je in meinen Schrifften wider mein Wissen excediret hätte, welches ich in so weit (doch meinen Ehren und rechtmässigen Defension ohne Schaden und Nachtheil,) will hiemit demüthigst depreciret haben, gutthätig nachlassen und verzeihen, zumahlen auch meinen betrangten Nahrungslosen Stand, (in Ansehung meine Waaren gäntzlich verschlagen,) in mitleidige Consideration ziehen, und durch dero aller Orten höchst-vermögende Recommendation, auch andere selbst rühmlich mir angedeyentliche Disposition veranstalten, daß meine heilige Land-Waaren als warhaffte auf dem heiligen Grab Christi zu Jerusalem benedicirte, und an denen heiligen Oertern berührte Sanctuarien in diesem Character und Prædicat wiederum in Flor und Aufnahm, wie ehbevor gewesen, (absque præjudicio Indulgentiarum) kommen, einen Kauffer finden, und ich mit der Zeit zu Mittel gelange, daß ich mich mit anderen Waaren sortiren könne. Solche mir hiedurch bezeugende Gutthätigkeit will ich für eine hohe Special-Gnad annehmen, auch darumben samt Weib und Kinderen dem heiligen seraphischen Orden mit ewigem Danck und demüthigster Veneration durch die Tag Lebens verbunden seyn. Gelebe demnach der unterthänigen Vertröstung, mein demüthigstes Bitten werde mit großgünstiger Willfahr beseeliget werden; da bevor es ohne Præjudiz des heiligen Ordens, imò verius mit dessen höchsten Ruhm geschehen kan, allermassen hiedurch die bißherige beederseitige Passiones und Verbitterungen

terungen gäntzlich aufgehebt, vergessen, und abgestellt, auch die aus Uberdrang des erlittenen Schadens und verletzter Ehr, auch würcklich vor Augen schwebenden Armuth ausgestossene Reden und ferners weitere scandala publica unterbleiben werden, mithin es ein Werck ist, wodurch die Ehr GOttes befördert, das Heyl der Seelen erhalten, und dem heiligen Seraphischen, als einem sonderbar für die Ehr GOttes und der Seelen Heyl eyfferenden Orden zum höchsten Ruhm gereichen wird. Warmit mich dann in demüthigster Submission zu einer gnädigen Resolution und Willfahr gehorsamlich empfehle.

Euer Hochwürden, 2c. 2c.

Christ-mildist ergebnister

Jacob Frantz de l'Eluse.

A. 3.

Hochwürdiger in GOtt Geistlicher Hochwohlgelehrter Hochgeehrtister Herr Pater Provincial, &c. &c. Herr P. Guardian, und gesambtes Hoch-Löbl. Convent der Herren Franciscaner allhier in Augspurg.

DEmnach R. P. Candidus Neeman Ord. S. Francisci Min. Reform. Priester wider das Exempel seines heiligen Vatters, als welcher mit Wort und Wercken die Verachtung aller zeitlicher Güter und Ehren in wahrer Demuth und Christlicher Liebe seine geistliche Söhn und Ordens-Kinder jederzeit gelehret, sich erfrechet hat, eine meiner Ehr und Nahrung höchst nachtheilige Schmäch- und Laster-Schrifft unter dem Nahmen einer abgetrungenen Ehren-Rettung in offentlichen Druck in dem Stüfft-Kempten durch Caspar Roll, einem bey der Löbl. Buchdrucker-Kunst weder einverleibten noch passirlichen Druckern, ohne mir hievon ehvor gethane Communication, heimlich zu beförderen, als wäre von männiglich ungehalten, und mit recht befugt, meine über besagte Schmäh-Schrifft (warvon ich ein gedrucktes Exemplar, so von Euer Hochwürden zu erhalten zwar verhoffet, aber bißhero umsonst erwartet habe, mit ziemlichen Unkösten zu Handen bekommen,) würcklich zu Papier verfaßte rechtmässige Gegenwehr oder Verantwortung gleicher gestalten ohne Ihr Wissen in offentlichen Druck zu geben; Habe aber als ein ehrlicher Mann zu handlen, nicht wie P. Neeman also ehrsüchtig und unzeitig in die Sach gehen, sonderen aus tragenden Respect und Veneration des heiligen Ordens dieses mein Intentum Euer Hochwürden ehvor eröffnen, und ad deliberandum behändigen wollen, ob Euer Hochwürden & concernentes, wann Sie zu einer amicablen Composition incliniren solten, sich gegen Ihro Hochwürden und Gnaden Tit. Herrn, Herrn Weyh-Bischoffen, als gnädigen Mediatoren erklären mögen, und zwar innerhalb 24. Stunden, wie und was gestal-

ten, citra utriusque Partis præjudicium, könnte geholffen werden, da dann beede Theil was zu geben und nachsehen, auch gegen einander sich schrifftlich reversiren müßten; Solte innerhalb 2. à 3. Tagen keine Resolution erfolgen, fahr ich mit dem Druck fort, und zwar alles klar dem allgemeinen judicio der gantzen Welt vorzulegen, lasse ich meine communicirte Atteſtata und Schrifften, darneben des Herrn P. Neeman seine so betitelte Abgetrungene Ehren-Rettung, und dann meine darauf erfolgte Verantwortung, so wohl in Lateinisch-Frantzösisch-Welsch- als Teutscher Sprach in offentlichen Druck ausgehen, um der gantzen Welt zu zeigen, wie unbescheiden mich Herr P. Neeman in meinen Ehren angegriffen, und meine Nahrung zu entziehen sich bemühet habe; Geruhen also Euer Hochwürden diese Sach besser zu überlegen, und die daraus erfolgende absurda & scandala, amicabili compositione, zu præcaviren, allermassen ich solch aufgetrungene Schmäh-Wort ohne gleichförmige offentliche Verantwortung, (es geschehe dann amicabili compositione,) nicht von mir ableinen kan, warmit mich demüthigst empfehle.

Euer Hochwürden Herrn Provincials,
Herrn P. Guardians und gesamten Hoch-Löbl.
Convents allhier in Augspurg, rc.

Dienstwilligster
Jacob Frantz de l'Ecluse.

B.

Kund und zu wissen seye in Crafft dieses männiglich, besonders denen, so daran gelegen, daß den 20. Aug. 1726. Monsieur Jacques Francois de le Cluse Handelsmann allhier in Augspurg zu mir Endts-gefertigtem offenbaren geschwohrnen Notarium in meine Behausung zwischen 11. und 12. Uhr Mittags-Zeit gekommen, und nach beschehener Begrüssung mich geziementlich requirirt, ich möchte das mir hiemit übergebende offene ohne Tag, Monath und Jahr abgefaßte Schreiben Ihro Hochwürden Patri Provinciali der Herren Franciscanern, (an welchen es auch allein stylisirt ware) jedoch ohne Gezeugen überreichen, die hierüber ertheilte Antwort fleissig und getreulich annotiren, und ihme so dann in authentica forma ein ordentliches Atteſtatum gegen- und um die Gebühr zukommen lassen solle, so welches dann auch vi Officii übernommen, und den 21. darauf Morgens gegen 8. Uhr (weilen Ihro Hochwürden Herr Pater Provincial abwesend und verreiset,) Ihro Hochwürden Herrn Patri Guardiano eingehändiget, nachdeme nun solcher dieses Schreiben überlesen, hat mich selber zur Gedult verwisen, um aus dieser Sach mit denen Herren P. P. Discretis zu deliberiren, welches dann auch geschehen; Nach Vollendung dessen, hat mir erst ermeldter Herr P. Guardianus ersagtes offene Schreiben mit deme es mir anwiederumen zugestellt, daß weilen dieses an Ihro Hochwürden Herrn Provincial allein gestellt, ich

ich auch es ihme bey seiner heut- oder morgigen Anherokunfft behändigen möge, und besonders auch darumben, weilen weder Er, noch die übrige Herren Patres Discreti hierüber keine Cathegorische Resolution abzufassen in ihren mächten haben: Nach welchem dann meinen gehorsamen Abschied genommen, und rectâ viâ mich zu meinem Herren Committenten begeben, und obige Antwort hinterbracht, welcher dann auch sein mir behändigtes Schreiben anwiederum acceptirt, mit vermelden, daß er schon noch diese 2. Täg zusehen könne, worauf meinen Abschied genommen, und nacher Haus gegangen.

Den 22. Aug. kommt obermeldter Monsieur Jacques Francois de le Cluse aber gegen Abends zu mir in mein Eingangs-mentionirte Wohn-Behausung, requirirt mich wiedermahlen, und überreichet mir vorigen Innhalts ein anderes Schreiben, mit dem Beysatz, daß es nun anjetzo so wohl an Ihro Hochwürden Herrn P. Provincial Herrn P. Guardian und gantz Löbliches Convent in Augspurg gestellt seye, wann also Herr P. Provincial aber nicht allhier wäre, ich ein solches so dann Herren P. Guardiano und dem Löblichen Convent pro resolutione einhändigen solle; Welches ich auch aber gebührender massen übernommen, und solches anheut den 23. Aug. morgens gegen 9. Uhr mehrwohlermeldt Ihro Hochwürden Herrn Patri Provinciali in seinem ordinari Wohn-Zimmer eingehändiget, so welcher dann prius convocatis R. R. P. P. Guardiano & Discretis es abgelesen, und mir hierauf in Antwort ertheilt, er lasse den Monsieur Jacques de le Cluse freundlichst salutiren, was diese Sach anbelange, so werde er sich noch bestens zu entsinnen wissen, wie er als dermahliger Pater Provincial so wohl es mit ihme gemeint, jedoch nicht aus Schuldigkeit, oder ex diffidentia Causæ, sondern allein ex mera commiseratione zu allmöglichem Behülff sich erbotten habe; Allweilen nun aber Er Herr Pater Provincial aus dem durch mich Notarium übergebenen Schreiben ersehen müsse, wie daß sich de le Cluse aber erfreche, per minas, & quidem peremptoriè eine amicable composition zu erzwingen, zu welcher sich aber die Herren Patres Franciscani ex nullo, præsertim Justitiæ titulo im geringsten sich verbunden wissen: Als solle er eo ipso sich hinkünfftig keiner dergleichen Composition mehr zu getrösten haben, mithin ihme auch nicht einbilden, als obe, und wann der gantze heilige Orden wegen seiner Betrohungen sich von ihme de le Cluse zu beförchten hätte, solle demnach trutz alle seine Schrifften nicht nur allein in denen specificirten Sprachen, sondern in all anderen, so ihme beyfallen, auf seine Kösten, auch Verantwortung bey GOtt, und der ehrbaren Welt, drucken oder schreiben lassen, anerwogen der heilige Orden allezeit im Stand seyn werde, diesen Druck, oder Schrifften zu beantworten. Er als dermahliger Pater Provincialis aber, der in der Sach nicht interessirt ist, auch nicht seyn will, lasse ihn de le Cluse treuhertzigst ja bestmeinend durch mich Notarium ermahnen, daß er vor Ergreiffung seines intentirten Drucks, alle Wort, ja Buchstaben wohlbedächtlich überlegen wolle, und solle, um mit der Zeit erheischender

Noth-

Nothdurfft nach solche bestreiten / mit Wahrheits-Grund probiren und defendiren zu können / unter wohlbedencklicher Vorstellung / daß er nicht viel mit denen allhiesigen Augspurgischen Herren Patribus Franciscanis, wohl aber mit denen Herren Commissariis Sanctæ Terræ Ministro Generali, & Sacra Congregatione werde zu thun haben / und bekommen / wohin er auf sein erlassenes / und durch mich Notarium behändigtes Schreiben jetzt und hinkünfftig solle verwiesen und angewiesen seyn. Wann demnach auf seine Schrifften / oder Druck scandala und absurda, auch auf sein eigene Persohn was gantz unbeliebiges / und nicht erhofftes erfolgen solle / er so dann nicht denen Herren Patribus Franciscanis allhier dieser üblen Folgerungen halber / sondern ihme seiner eigenen Persohn selbsten / und etwan üblen Rathgebern beyzulegen / und zuzumessen haben werde / anbey wolle Er Herr Pater Provincial mich Notarium requirirt und gebetten haben / daß ich diese mir mündlich gegebene Gegen-Antwortung ordentlich solle zu Papier fassen / und hiervon ein und anders Exemplar in authentica forma zu etwan vorfallender Nothdurfft einhändigen möge; Welches dann auch vi officii schuldigster massen zugesagt / und nach allseitiger an mich beschehener Requisition beeden Theilen gleichlautende Exemplaria ertheilt; So geschehen und geben Augspurg / den 23. Aug. 1726.

(L. S.) Joannes Carolus Springler, SS. Apostolica & Cæs. authoritatibus Notarius, jurato publicus, ac in Curia Romana Immatriculatus, mpria.

C. 1.

Ein Hoch-Fürstliches Bischöffliches Officium Vicariatus zu Eychstätt gibet männiglich hiemit zur Nachricht / welchergestalten Jacob Frantz de l'Ecluse gebürtig von Brüssel / dermahlen in Augspurg ansessig / schon das dritte mahl nach vielen zu Wasser und Land ausgestandenen grossen Ungemach und Lebens-Gefahren in Jerusalem gewesen / die heilige Oerter besuchet / und an heiligen Land-Waaren sechs tausend von Terebinth und Oliven-Holtz gearbeitete Rosen-Krantz / und zwey tausend fünff hundert groß und kleine Heil. Creutz mit sich heraus gebracht habe; Wie nun diese heilige Sachen vermög uns vorgelegt authentischen Attestaten alle daselbst geweyhet / und in verschiedenen Heil. Oertern angerühret worden seynd / als würdet auch ihme Jacob Frantz de l'Ecluse krafft dieses erlaubet / daß derselbe die in obversetzter Summa bey sich habende Heil. Rosen-Kräntz und Creutz in diesem Hoch-Fürstl. Bistum Eychstätt offentlich feil haben / verkauffen / und ein solches jedes Orts Pfarrer seinen unterhabenden Pfarr-Kindern zur Wissenschafft uf sein de l'Ecluse geziemendes Ansuchen geben möge. Zu mehreren dessen Beglaubnus ist gegenwärtigem das kleinere Vicariat-Insiegel vorgetruckt / und ihme ertheilt worden / zu Eychstätt den dritten Monaths-Tag May / im Eintausend Siebenhundert und Fünffzehenden Jahr.

(L. S.) Johann Bapt. Grgg. Doctor Officialis Generalis, mpria.

C. 2. Hoch-

C. 2.

Hoch-Gnädige Erlaubnus, etwelcher Hoch-Fürstl. Ordinariaten, als Augspurg, Eychstätt, Regenspurg, Costantz und Freysing, die heilige Land-Wetter, Creutz, und andere Sanctuarien betreffend: für Jacob Frantz de l'Ecluse, Burger und Handels-Mann zu Augspurg.

EIn Hoch-Fürstliches Bischöffliches Officium Vicariatûs zu Augspurg gibet Männiglichen hiermit zur Nachricht, welcher gestalten Jacob Frantz de l'Ecluse gebürtig von Brüssel, dermahlen Burger und Handelsmann in Augspurg, schon das Vierdte mahl, nach vielen zu Wasser und Land ausgestandenen grossen Ungemach, und Lebens-Gefahren, in Palæstina, in dem heiligen Land gewesen, allda die heilige Oerther mit gröster Andacht besuchet, und an heiligen Land-Waaren schöne von Terebinth- und Oliven-Holtz gearbeitete gerechte Jerusalem-Rosen-Krändtz, Psalter, auch grosse und kleine Land-Creutz, Jericho-Rosen, sambt andern auf dem heiligsten Grab Christi geweyhten Sanctuarien mit sich heraus gebracht habe; Wie nun diese heilige Sachen, Vermög uns vorgelegt- authentischen Attestaten, alle daselbst geweyhet, und in verschiedenen heiligen Oertheren angerühret worden seynd; Als würdet auch ihme Jacob Frantz de l'Ecluse Krafft dieses erlaubt, daß derselb solch bey sich habende heilige Sachen, in diesem Hoch-Fürstlichen Bistumb Augspurg offentlich feil haben, verkauffen, und ein solches jedes Orths Pfarrer seinen unterhabenden Pfarr-Kindern, zur Wissenschafft uf sein de l'Ecluse geziemendes Ansuchen, geben möge. Zu mehrerer dessen Bekräfftigung ist ihme das gewohnliche Vicariat-Insigel vorgedruckt, und ertheilet worden. Augspurg den 13. Monaths-Tag Novembris im 1719. Jahr.

Joannes Jacobus, Episcopus Bergamensis, Suffraganeus, Vicarius Generalis. (L.S.)

C. 3.

AUf geziemendes Vor- und Anbringen Jacob Frantz de l'Ecluse, Burgers und Handels-Mann in Augspurg, welcher gestalten er wiederum vor Neun Monathen, als schon das Vierdte mahl in dem heiligen Land gewesen, die heilige Oerther daselbst mit Andacht besuchet, und bey seiner Abreyß eine Anzahl schöner, von Terebinth- und Oliven-Holtz gearbeiteter Jerusalem-Rosen-Krändtz, Psalter, auch grosser und kleinern heiligen Land-Creutz, sambt andern auf dem heiligen Grab Christi geweyhten Sanctuarien, mit sich heraus genommen habe. Wann nun Wir vorberührte heilige Sachen, laut der Uns vorgebrachten Attestaten, vor authentisch erkennen, als ertheilen auch auf sein de l'Eluse gehorsamlich beschehenes Bitten und Anlangen, Krafft dieses ihme die behörige Licenz, daß er solch seine Waaren

in diesem Hoch-Fürstlichen Bistumb Eychstätt öffentlich verkauffen, und ein solches jeder Pfarrer, auf sein de l'Ecluse geziemendes Anmelden, seinem unterhabenden Pfarr-Volck verkündigen möge. Zu dessen mehrerer Beglaubnus, ist gegenwärtiges Attestat mit dem gewohnlichen General-Vicariat-Insigel gefertiget, ihme ertheilet worden. Eychstätt den 16. Monaths-Tag Julii, im Jahr 1720.

Joannes Adamus, Episcopus Diocl.is Suffraganeus, Vicarius Generalis. (L.S.)

C. 4.

DEs Hoch-Fürstlichen Hoch-Stüffts Regenspurg Wir Suffraganeus in Spiritualibus Administrator, und andere zu denen Geistlichen Sachen allda verordnete Räthe, geben hiemit männiglich zur Nachricht welcher gestalten Jacob Frantz de l'Ecluse, gebürtig von Brüssel, dermahlen Burger und Handels-Mann zu Augspurg, Uns glaubwürdige Attestata vorgezeiget, Krafft deren er in dem heiligen Land gewesen, allda die heilige Orth mit Andacht besucht, und von andächtigen Waaren aus Terebinth- und Oliven-Holtz gearbeitete Jerosolymitanische Rosen-Krantz, auch groß- und kleine heilige Land-Creutz, Rosen von Jericho, und dergleichen mit sich heraus gebracht habe, Uns um die Erlaubnus geziemend ersuchet, derley andächtige Waaren auch in hiesig-Regenspurger-Bistumb zu verkauffen: Als haben Wir derley Erlaubnus unsers Orths ihme nicht versagen, sondern in Gnaden ertheilen wollen. So geschehen Regenspurg den 29. Augusti, 1721.

Godefridus, Episcopus Teutraniæ, Suffraganeus in Spiritualibus Administrator.

(L.S.) Wolffgang. Christoph. Stahl, SS. Theol. Doct. Secretarius mppr.

C. 5.

EIn Hoch-Fürstliches Bischöffliches Officium Vicariatûs zu Costantz, gibet Männiglich hiermit zur Nachricht, welcher gestalten Jacob Frantz de l'Ecluse, gebürtig von Brüssel, dermahlen Burger und Handels-Mann in Augspurg, schon das Vierdte mahl, nach vielen zu Wasser und Land ausgestandenen grossen Ungemach, und Lebens-Gefahren, in Palæstina in dem heiligen Land gewesen, allda die heilige Oerther mit gröster Andacht besuchet, und an heiligen Land-Waaren schöne von Terebinth- und Oliven-Holtz gearbeitete gerechte Jerusalemer-Rosen-Krantz, Psalter, auch groß- und kleine heilige Land-Creutz, Jericho-Rosen, sambt anderen auf dem heiligen Grab Christi geweyhten Sanctuarien mit sich heraus gebracht habe; Wie nun diese heilige Sachen, Vermög Uns vorgelegt- authentischen Attestaten,

staten / alle daselbst geweyhet / und in verschiedenen heiligen Oerthern angerühret worden seynd ; Als wird auch ihme Jacob Frantz de l'Ecluse Krafft dieses erlaubet / daß derselbe solch bey sich habende heilige Sachen in diesem Hoch-Fürstlichen Bistumb Costantz offentlich feil haben / verkauffen / und ein solches jedes Orths Pfarr-Herr seinen unterhabenden Pfarr-Kinderen zur Wissenschafft auf sein de l'Ecluse geziemendes Ansuchen geben möge ; Zu mehrer dessen Bekräfftigung ist ihme das gewohnliche Vicariat-Insigel vorgedrucket / und ertheilet worden : Geben in Costantz den 22. Tag Octobris, im 1722. Jahrs.

Franc. Joann. Antonius de & in Sirgenstein, Cath. Eccl. Canonicus & Cantor.
Vicarius Generalis. (L.S.)

C. 6.

WIr Johann Sigmund Zeller / Frey-Herr von und zu Leiberstorff / Herr in Gleinstetten / Bischoff zu Bellin, Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden zu Freysing / rc. in Pontificalibus, & Spiritualibus Vicarius Generalis, des Hochen Domb-Stüffts Domb-Probst / Ertz-Diaconus, und Domb-Capitular-Herr / auch Senior allda / rc.

Geben hiemit Gnädig zu vernehmen / wie daß Uns Jacob Frantz de l'Ecluse, Burger und Handels-Mann in Augspurg / um Gnädige Verwilligung / seine aus dem heiligen Land mitgebracht-geweyht-Geistliche Sachen / als nemlichen sehr schön von Terebinth- und Oliven-Holtz ausgearbeitete Jerusalem-Rosen-Krläntz / Psalter / auch groß- und kleine heilige Land-Creutz / Jericho-Rosen / samt vielen aus dem heiligen Grab Christi erhöbten Sanctuarien, und anders durch das gantze Bistumb Freysing verkauffen zu därffen / gehorsamlich belanget habe. Wie Wir nun desselben bey sich habend-Geistliche Waaren um so mehr für gerecht / und authentisch erkennen / als weniger Wir an dessen uns vorgewiesenen Attestationen einigen Zweifel tragen / also auch wollen Wir ihme de l'Ecluse die Licenz, all obiges durch das Bistumb Freysing offentlich verkauffen zu därffen / hiemit ertheilen / und mögen auch allerdings gedulten / da auf desselben geziemende instanz, durch jeden Orths Pfarr-Herren solch geweyhte Sachen dem gemeinen Volck ab offener Cantzel public gemacht werden. Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent aigenhändig unterschrieben / und das gewohnlich-Grössere Vicariat-Signet beyzudrucken anbefohlen. Geben zu Freysing den 1. Monats-Tag Martii im 1723. Jahr.

Joannes Sigismundus, Episcopus Bellinen. Suffraganeus, & Vicarius Generalis. (L.S.)

D. 1.

Atteſtata wegen des Ablaß.

Endsbenandter bekenne hiemit, daß ich von Herrn Jacob Frantz de l' Ecluſe etlich mahlen heilige Land Roſen-Träntz und Creutzel erkaufft habe, ohne daß er ſich verpflichtet, ſolche beſondere Indulgentien zu haben, wohl aber, das ſolche wahrhaffte Sachen aus dem heiligen Land ſeyen. Augſpurg den 9. Martii Anno 1722.

(L. S.) P. Ignatius Seefelder, Canonicus Regularis, und Pfarrer zu S. Georgen allda mppria.

D. 2.

Ich Endtsunterſchriebener bekenne hiemit, daß mir Herr Jacob Frantz de l'Ecluſe, ſehr vielmahlen heilige Land-Better zu kauffen geben, mit Vermelden, daß dieſes gerechte heilige Land-Better ſeyen, aber von andern Ablaß niemals einige Meldung gethan. Augſpurg den 9. Martii 1722.

(L. S.) F. Ferdinandus à S. Sigismundo, Carmel. Diſcal. p. t. Procurator.

D. 3.

Ich Endsbenannter beſcheine hiemit, daß ich von Herrn Jacob Frantz de l'Ecluſe allhier zum öffteren heilige Land-Better erkaufft, und ihne allezeit befragt, ob ſolche Ablaß haben, welcher mir allzeit zur Antwort ertheilt, er verkauffe mir ſelbige vor gerechte heilige Land-Better, von dem Ablaß aber gantz abſtrahiret. Augſpurg den 6. Martii, 1722.

(L. S.) Joh. Georg Primus, Handelsmann, mppria.

D. 4.

Ich Endsunterſchriebner bezeuge, daß ich von Herrn Jacob Frantz de l'Ecluſe, vielmahlen ſelbſten heilige Land Roſen-Träntz und Creutzlein abgekaufft, vielmehr ſolche ſehen und hören kauffen, jedoch aber und dergeſtalten er de 'Ecluſe dieſe niemahl auf und für Ablas geben. Wird krafft dieſes atteſtirt. Augſpurg den 6. Martii, 1722.

(L. S.) Andreas Renner, Leinwad-Handler, mppria.

D. 5.

Atteſtatum von Tit. Herrn Weyh-Biſchoff.

WIr Joannes Jacobus von GOttes / und des Apoſtoliſchen Stuhls Gnaden Biſchoff zu Pergama, des Hohen-Domb-Stüffts zu Augſpurg Domb- und Capitular-Herr / des Hochwürdigſten und Durchleuchtigſten Fürſten und Biſchoffen zu Augſpurg Geiſtlicher Rath / und deſſelbigen Raths Præſes, und Weyh-Biſchoff / entbieten denen die Gegenwärtiges leſen / unſeren Gruß. Kund und zu wiſſen thun wir allen und jeden waßerley Stands und Condition, welchen dieſe unſere Brieff vorgewieſen werden / und bezeugen in dem Wort der Warheit / daß Herr Jacob Frantz de l'Ecluſe von Brüſſel in Niderland gebürtig / nachdem er vor dreiſſig Jahren ſich nacher des Heiligen Röm. Reichs Stadt Augſpurg begeben / ſo wohl in dem ledigen Stand allzeit ſolche Sitten / wie es einem erbaren Jüngling geziemet / vorgezeiget habe / welche nach allen Reglen der Tugend und Höfflichkeit eingericht waren / als auch nachgehends in dem Ehlichen Stand / welchen er mit der Ehr- und Tugendſamen Jungfrauen Anna Schnaderbeckin von der Stadt Landſperg in Bayern vor zwölff Jahren hier zu Augſpurg angetretten hat / ſich in dem Dienſt GOttes einen emſig und eifrigen Catholiſchen Mann / in Beobachtung gegen denen Oberen ſo Geiſtlich- als Weltlichen ſehr Ehrerbietig / gegen ſeines gleichen dienſtbar / und gegen allen / mit welchen er zu thun hatte / jederzeit friedſam und angenehm erwieſen und aufgeführt habe. Uber das iſt derſelbe von groſſen Herrn und Fürſten wegen ſeiner ſonderbaren Aufrichtigkeit / Fromkeit des Lebens / und ſeiner heiligen Waaren gethanen Beweißthum und Glauben ſonderbar geliebt und geſchätzet worden; Seitemahlen er zu vier unterſchiedlichen mahlen die heilige Oerther in Palæſtina oder dem heiligen Land mit groſſen Unkoſten / und ausgeſtandenen Reiß-Gefahren beſuchet / und erſagte Waaren ohne Meldung der heiligen Ablas denen andächtigen Rechtglaubigen theils dieſes Orts theils anderwärtig mit denen gewohnlichen Licenzien der Biſtumben verhandlet habe.

Derowegen weilen er wiederum beſagte Oerther andächtiglich zu beſuchen / und daſelbſt ſein Glück zu machen vorhabens iſt / thun wir vorermelten Herrn Jacob Frantz allen was Stands und Würden ſie ſeynd / zu welchen er zu Land und Waſſer kommen wird / als einen Mann / welcher wegen ſeines höchſt-rühmlichen Wandels aller Lieb und Gunſt würdig iſt / beſtens befehlen / und reſpective erſuchen und bitten / daß ſie ihme aller Orthen auf der Reiß und in anderen ſeinen Geſchäfften alle Gutwilligkeit und Hülff beweiſen / wodurch ſie uns ſelbſten das höchſte Wohlgefallen thun werden. Zu deſſen allen Bekräfftigung und Glauben haben wir unſer gegenwärtiges mit eigener Hand unterſchriben / und mit unſerem gewohnlichen Inſigel beſtättigen laſſen. Augſpurg den 17. Tag Junii, Anno Tauſend / Sibenhundert und Vier und Zwantzig.

Joannes Jacobus Epiſcopus Pergamenſis
Suffraganeus, Conſilii Eccleſ. Præſes mppr. (L.S.)

E. 1.

Atteſtatum von Bethlehem aus dem Welſchen in das Teutſche vertirt.

Ich Frater Baſilius von Neapoli, Ordens der Reformirten mùnderen Brùder unſers heiligen Vatters Franciſci habe euch/ lieber Bruder Jacob Frantz de l'Ecluſe des dritten Ordens des heiligen Franciſci, als meinem angenehmen Reyß-Gefàrten von Venedig nacher Alexandria, dieſe Handſchrifft in eure eigene Hand zugeſtellt/ zu eurer verſicherten Nachricht/ damit ihr ein ſo groſſe und gefàhrliche Reyß/ wie ihr ſchon zweymahl gethan habt, nicht mehr auf euch nehmet; anmit euch verſicheren wollen/ daß ihr die Roſen-Kràntz und Creutz von Jeruſalem einkauffen/ oder antauſchen kònnet in unſerem Convent Araſſeli zu Rom, wie auch zu Venedig alla Vigna. Zu Urkund deſſen hab ich das gewohnliche Signet unſers Convents beygeſetzt/ und mich mit eigener Hand unterſchrieben.

(L. S.) Frater Baſilius von Neapoli Ordens der Reformirten Mùnderen Brùder/ Prieſter.

Geben in Bethlehem den 10. April, 1709.

E. 2.

Folgendes Atteſtatum iſt von einem Commiſſario des heiligen Lands dem Georg Stadler auf einem zu Rom gedruckten Ablaß-Brief Innocentii des Eilfften/ (welcher anfangt: Forma dell' Indulgenze, che la Santità di noſtro Signore Papa Innocenzo Undecimo concede in perpetuo per Breve, che comincia: Unigeniti Dei Filii, &c. dato alli 28. Gennaro, 1688. &c. &c.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Chicunque havera, &c. &c. G. F. Albani Segret.

In Roma, nella Stamperia della Camera Apoſtolica 1698.

In das untere weiſſe Spatium geſchrieben und mit beygeſetzten gewohnlichen Commiſſariat-Sigill zu Rom zugeſtellt worden/ wie folgt:

Ich des Heil. Lands Commiſſarius bekenne hiemit/ daß ich aus Andacht gegen den Roſen-Kràntz der Heil. Brigittæ mit dem Georgio Stadler einen Tauſch getroffen und ihme Roſen-Kràntz und Creutzl von Jeruſalem an der Zahl zwey hundert und fùnfftzig gegeben habe. Geben in Rom den 4. Mertzen/ 1722.

(L. S.)

E. 3. Ein

E. 3.

Ein anders aus Venedig.

JCh Endts-Unterschriebner beurkunde hiemit, daß dem Georg Stadler hundert und zwantzig Jerusalem-Rosen-Krantz, samt den Creutzlen von mir wahrhafftig in glaubwürdiger Form seyen ausgefolgt worden. Geben zu Venedig den 12. Tag Aprilis, Anno 1722.

(L.S.) Frater Angelus von Trient Socius des heiligen Lands.

F.

Copia Gerichts-Bescheids wegen Vincenz Brüemle.

AUf Vorbringen, und beschuldigten Ungehorsam in diffamations-Sachen Jaques Francois de l'Ecluse Burgers und Kramers allhier, diffamaten an einem wider abermahlig: auf die peremptorische Citation beschehenes Ausbleiben Vincentii Brüemle, Pilgern von Habstall aus Schwaben gebürtig, diffamanten andern theils: gibt ein Erb. Stadt-Gericht zu bescheidt: Das der diffamirende Vincentius Brüemle mit seiner Klag, da er auch einige wider ernannten de l'Ecluse haben möchte, ferner nicht zu hören, sondern ihme ein ewiges Stillschweigen, nebst Refusion aller Kösten, und Schäden zu auferlegen seye, immassen ihme dann solches hiermit Gerichtlichen auferlegt wird.

Publicata Sambstag den 21. Novembr. 1716.

Gerichts-Cantzley,

P. J. Zimmermann, Lt. Act. mpria.

G. 1.

Copia der Vidimirten Abschrifft nach dem wahren Original theils aus dem Lateinich-Italiänisch- und Frantzösischen in die Teutsche Sprach übersetzt.

Dieses Attestatum ist in Teutscher Sprach ertheilet worden, wie folgt:

Von GOttes Gnaden Johann Antoni Bischove und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Eychstätt, rc.

UNs hat Vorzeiger diß Frater Jacob Franz de l'Ecluse Tertii Ordinis S. Francisci mit mehrerem mündlich weh- und demühigist zu erkennen gegeben, habens auch

auch aus seiner bey sich habender glaubwürdigen Schrifft aus Venedig ersehen, was massen von Fratre Antonio Nicht à Silesia Conduttore del Impero eine gewisse Bezüchtigung wider ihne geführt werden wollen, darinn bestehend, ob hätten Wir ihme ein nahmhafftes Stuck Geld nach dem heiligen Land zu bringen anvertrauet, welches auch Unser Rath ein Vicentinischer Cavalier Bornigoni an den Fratrem Antonium Nicht ausgesagt zu haben vorgegeben, er auch derentwillen infamirt und hart gehalten werden wollen, Uns ersuchende, ob Wir der Wahrheit zur Steur ihme ein Attestat der Bewandtnus in Gnaden zu verleihen geruheten; Gleichwie nun Wir von derley Vorgeben nichts wissen, und dergleichen impostur sehr mißfällig vernommen; also bezeugen Wir der Wahrheit zu Steur, daß weder das eine von anvertrautem Geld, weder die Aussag von dem Cavalier Bornigoni sich wahr, wohl aber so viel sich befinde, daß Uns der Frater de l'Ecluse die Angelegenheit des heiligen Lands wohl recommendirt, welche Wir auch bey erfolgender Collectur des Commissarii wohl zu beobachten versprochen, also via ordinaria, und nicht durch ihne Frater de l'Ecluse, wie ohne deme vernünfftig zu ermessen, das Geld aufzugeben gesinnet gewesen, gestalten dann des Pater Raphael Vantayols Procuratoris Generalis Terræ Sanctæ billich- und raisonnablen Ausspruch zu Verthädigung des Frater de l'Ecluse Unschuld Uns wohl gefallen lassen, welchem allem nach nicht nur in diesem Pass ihne Frater de l'Ecluse, von dessen gutem Lebens-Wandel, und führenden Conduite wohl persuadirt seynd, von derley Innzicht frey und unbetadelt halten, sondern auch, wie hiemit beschiehet, hoch und niedern Herrschafften und sonsten männiglich geziemend ersuchen wollen, von seinem Credit und erbaren Wandel gute Meinung zu schöpffen, und ihne mit Gnaden und guten Willen ansehen, und passiren zu lassen, Welche billiche Bezeugung Wir in andern und dergleichen Vorfallenheiten hinwieder zu beschulden erbietig seynd: Urkundlich Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser gewohnlich grösseres Cantzley-Signet deme vordrucken lassen. Geschehen in Unserem Residenz-S. Wilibaldsberg ob Eychstätt den 17. Martii, 1710.

Joann Anton Bischoff.

(L.S.)

G. 2.

EBen dieses Attestatum ist von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Bischoffen zu Eychstätt ihme Jacob Frantz de l'Ecluse zu Verthädigung seiner Unschuld in Lateinischer Sprach ertheilet worden, welches er in der Cantzley des Consulats Frantzösischer Nation in der Insul Cypern Originaliter hinterlegt hat, wargegen ihme eine Vidimirte Copia von dem Herrn Cantzler daselbsten unter Bestättigung des

des Herrn von Cresmery zugestellet worden / die Ober- und Unterschrifft ist aus dem Frantzösischen ins Teutsche vertirt.

Auszug aus den Schrifften der Cantzley des Consulats Frantzösischer Nation in dieser Insul und Königreich Cypern.

Nos Joannes Antonius Dei & Apostolicæ Sedis gratia Epicopus Eystettensis S. R. Imperii Princeps à præsentium exhibitore Fratre Jacobo Francisco de l'Ecluse tertii Ordinis S. Francisci ex Visitatione Terræ Sanctæ in Germaniam reduce, partimque ex literis authenticis ab eodem nobis qualiter exhibitis intelleximus, à frate Antonio Nicht, oblationum pro Terra Sancta per Imperium conductore, inique fuisset accusatus, quasi considerabilem pecuniæ summam à Nobis acceptam, Hierosolymis offerendam, ad privatos suos usus dolose retinuisset, quia vero imposturam hanc veritati vel minime consonam habemus, atque Vicentinum Nobilem Bornigoni id ipsum non protulisse certo sciamus, ita à Præfato fratre de l'Ecluse humillime requisiti præsentibus in rei veritatem attestamur, ipsi fratri Francisco in hoc ipso summam injuriam factam, cum Diœceseos nostræ oblationes via ordinaria ad Commissarios consuetos erogandas pro more statuerimus. Exinde hoc nostrum publicum veritatis testimonium inspecturis antefatum fratrem de l'Ecluse non tam à convitii hujus innocentia, quam laudabili & probata vita recommendatum volumus: Datum in Episcopali nostra Residentia Eystadii, 17. Martii, 1710. unterschrieben nach dem Original

Joann Antonisse,

Collationirt durch mich des Consulats Frantzösischer Nation Cantzlern in dieser Insul und Königreich Cypern / unterschrieben

J. B. Fabre Chanᵉʳ.

G. 3.

Aus dem Französischen in das Teutsche übersetzt.

Wir Nicolaus Morel, Ritter und Herr von Cresmery, Königlicher Rath und Consul seiner Christlichsten Majestät in dieser Insul und Königreich Cypern / bekennen hiemit / und thun kund männiglich / welche es anbelanget / daß Herr Johann Baptist Fabre, welcher obigen Extract collationirt / und unterschrieben / unser Cantzler / und von der Nation seye / dessen Schrifften vollständiger glauben / so wohl inner- als ausser dem Gericht zuzustellen. Zu dessen Bezeugnus haben Wir gegenwärtiges unterschrieben / und demselben das gewohnliche Königliche Insiegel unsers Consulats beydrucken lassen. Zu Larneca in Cypern / den 28. Septembr. ein tausend sieben hundert vierzehen.

(L. S.) De Cresmery.

H.
Filial-Brief aus dem Latein verteutscht.

FRater Laurentius à S. Laurentio des Ordens der Münderen Brüder von der Regularischen Observanz unsers heiligen Vatters Francisci, Jubel-Lector, der Romanischen Provinz ex Mnr. Provincial, Scriptor Ord. Sac. Congregationis. Indicis Consultor, der höchsten und allgemeinen Römischen Inquisition Qualificator, in denen Theilen von Aufgang Päbstlicher Commissarius, der heiligen Cogregation von Ausbreitung des Glaubens Responsalis, der Missionen in Egypten und Cypern Vorsteher, des gantzen Heil. Lands Custos, des H. Bergs Syon, wie auch des allerheiligsten Grabs unsers HErrn JEsu Christi Guardian und Diener. Unserem in Christo dem HErrn vielgeliebten Herrn Jacob Frantz de l'Ecluse.

Solche Gütigkeit ist des Heil. Päbstl. Stuhls gegen unserer Religion, daß er uns auch mildiglich verleihet, wordurch wir unsere Schulden und zwar reichlich bezahlen mögen, dann, dieweilen wir wegen freywilliger Verlassung aller zeitlicher Güter unseren Gutthäteren die Gegen-Schuldigkeit nicht ersetzen können, hat er unseren Oberen und Vorgesetzten vollkommenen Gewalt ertheilet, daß sie die Ablaß, welche denen Professen unserer Religion verliehen, auch deroselben geistliche Güter denen Gutthäteren und unserer Religion wohl affectionirten zueignen mögen, damit also die jenige, welche uns aus Liebe die zeitliche Güter mittheilen und unserer äussersten Armuth mit sonderbaren gunsten zu Hülff kommen, mit geistlichen Gütern hundertfältig belohnet werden. Wir derowegen, welche aus Anordnung der Göttlichen Gnad wir das Amt eines zwar unwürdigen Vorstehers des gantzen heiligen Lands und deren heiligen Oerter vertretten, nehmen hiemit den HErrn, als welcher unserer Seraphischen Religion und denen heiligen Oertern mit Andacht und Gemüthneigung sonderbahr zugethan, auf in unsere Gesellschafft und Confraternität, und machen denselben theilhafftig aller Gnaden, Freyheiten, Fürbitten, Göttlichen Aemtern, heiligen Messen, Gebet, Fasten, Abstinenz, Disciplinen, Bussen und aller anderer geistlicher Güter aus Päbstlicher Authorität in krafft dieses Briefs. Welches alles so wohl von uns als unseren Religiosen verrichtetes und für den HErrn fruchtbarlich applicirtes die Milde und Gütigkeit unseres GOttes und Erlösers auf- und annehmen wolle, auf daß derselbe durch die vielfältige Fürbitt in gegenwärtigem Leben an der Gnad GOttes zunehme und wachse, und in dem zukünfftigen die Belohnung der ewigen Glori besitzen möge. Geben in dem Convent zu S. Salvator in der heiligen Stadt Jerusalem, den 12. Monaths-Tag Septembris Anno Domini 1714.

Fr. Laurentius à S. Laurentio
des H. Bergs Syon Guardian,
und des gantzen H. Lands Custos.

(L. S.)

Aus Befelch seiner hochwürdigen Paternität.
Frater Franciscus de Florentia
des Heil. Lands Secretarius.

K. 1

Attestation von der Ersten Reiß nach Jerusalem. Aus dem Lateinischen vertirt.

FR. Cajetanus von Panormo, des Ordens der Münderen Brüder Regul. Observ. unsers heiligen Vatters Francisci, Jubel-Lector, in denen Theilen von Aufgang Apostolischer Commissarius, der heiligen Versammlung von Ausbreitung des Glaubens Responsalis, der Missionen in Egypten und Cypern Vorsteher, des gantzen heiligen Lands Bewahrer, des heiligen Bergs Sion, wie auch des heiligsten Grabs unsers HErrn JEsu Christi Guardian und Diener, ꝛc. Allen und jeden, welche dieses unser gegenwärtiges sehen, lesen, oder hören werden, das ewige Heyl in dem HErrn. Dieweilen aus allen Wallfahrten die jenige durch alle Zeiten- und Völckerschafften für heiliger gehalten, auch andächtiger befunden, und auferbaulicher gehöret worden, welche in diese von denen fürnehmsten Geheimnussen beyden Testaments berühmte Oerther eingeführet; Als ist an Gottseeligkeit auch keine würdiger mit unserer Zeugnus unterstützet zu werden; Derowegen wir hiemit kund thun und bezeugen, daß Frater Jacob Frantz de l'Ecluse des dritten Ordens des H. Francisci, aus Flandern gebürtig zu eben dieser Stadt Jerusalem ankommen seye, und die heilige Oerther, welche in derselben und um dieselbige sich befinden, auch die, so in Juden-Land von unseren Brüderen, und rechtglaubigen Frembdlingen pflegen besuchet zu werden, demüthig- und andächtiglich besuchet, auch in denenselben seine Sünden gebeichtet, und die H. Communion empfangen habe. Zu alles dessen Beglaubnus haben wir Gegenwärtiges mit unserer Hand unterschrieben, und mit unsers Amts Innsigel bekräfftiget auszufertigen befohlen. Geben zu Jerusalem in unserm Convent S. Salvatoris den 21. Tag Mertzen, 1707.

Fr. Cajetanus von Panormo des heiligen Bergs Sion Guardian, des gantzen heiligen Landes Bewahrer ꝛc.

(L. S.) Aus Befelch seiner Hochwürdigen Paternität,

F. Aloysius Maria à Sancto Josepho Prosecretarius des H. Lands.

K. 2.

Aus dem Lateinischen vertirt.

JCh Fr. Alexander von dem Berg Prandone Ordens der Münderen Brüder von der Observanz unsers heiligen Vatters Francisci, der Provinz Marchien

Sohn / Pfarrer der Arabischen Sprach / des heiligsten Hauß Nazareth Guardian, in Galilæa, Samarien und Phnœicien Commissarius , von unserm Ehrwürdigsten P. des heiligen Bergs Sion Guardian Verordneter / allen und jeden welche unser gegenwärtiges lesen und auch hören werden / das ewige Heyl in dem HErrn.

Wir beurkunden und bezeugen in Krafft der Warheit daß der Fr. Jacob Frantz de l'Ecluse des dritten Ordens unsers heiligen Vatters Francisci in dieser heiligen Stadt Nazareth angekommen seye / wie auch diese heiligste Kirch und Hauß / in welchem auf Verkündigung des Engels in Krafft der Uberschattung des Allerhöchstens JEsus Christus unser HERR ewiger GOTT / und Sohn des ewigen Vatters in dem allerreinisten Leib der Seeligsten Jungfrauen Mariæ das Menschliche Fleisch an sich genommen / demüthig und andächtiglich besuchet habe / seye auch nach vorgegangener Bekandtnus seiner Sünden / in dieser heiligsten Kirchen mit dem allerheiligsten Sacrament des Altars mit Christlicher Andacht versehen worden. Uber das geben wir ungezweiffelten Glauben / daß auch besagter Fr. etwelche Orth so sich hierum / befinden / besuchet habe. Zu dessen Bekräfftigung wir gegenwärtiges mit unserer Hand unterschrieben / und mit vorgedrucktem Convents Innsiegel ausgefertiget haben. Geben zu Nazareth in dem heiligen unsers obbesagten Convents und der verkündigten Jungfrauen Mariæ heiligsten Hauß / den 10. Tag des Monats Aprilis, in dem Jahr deß HErrn / 1707.

(L.S.) Fr. Alexander von dem Berg Prandone, Pfarrer und Guardian, wie oben ꝛc.

K. 3.

Attestation von der anderen Reiß nacher Jerusalem aus dem Latein ins Teutsch übersetzet.

FRater Franciscus de Monte Regali des Seraphischen Ordens der Münderen Brüdern von der strengeren Observanz des heiligen Vatters Francisci Prediger / Lector, Apostolischer Missionarius der Provinz des Thals Mazarien / und des gantzen heiligen Lands gevollmächtigter Vorsteher / und Diener. Allen / so dieses sehen / lesen / oder lesen hören werden den Frieden von dem HErrn.

Kund und zu wissen seye Krafft diß allen und jeden / daß der andächtige Fr. Jacob Frantz de l'Ecluse von Brüssel aus Niderland gebürtig / des dritten Ordens unsers heiligen Vatters Francisci von der Buß genannt / durch über das Meer genommene Reiß in Palæstina seinem Vorhaben nach in dieser heiligen Stadt Jerusalem den ersten Mertzen gegenwärtigen Jahrs 1709. angelanget seye. Und hernach an gelegentlichen Tagen öffters mit Andacht besuchet habe / die so wohl ausser als innerhalb der Stadt befindliche H. Oerther / welche von denen rechtglaubigen Frembdlingen pflegen besuchet zu werden ; benandtlich aber das heiligste Grab des HErrn / den gan-

tzen Berg Calvariæ, das Grab der allerseeligsten Jungfrauen und GOttes Gebährerin bey Gethsemani in dem Thal Josaphat, den heiligen Oelberg, von welchem der HErr JEsus gen Himmel aufgestiegen, und den heiligen Berg Sion, auf welchem der H. Geist denen Aposteln gesendet worden; über das die heilige Oerther der Geburt Christi des HErrn in Bethlehem, und des grossen Täuffers auf dem Gebürg des Juden-Lands, die Grufft der Erweckung Lazari in Bethanien, das Gestadt des Heiligen von der Tauff des Sohns GOttes berühmten Fluß Jordans, und andere viel andächtige Oerther diesen schon benannten theils nahgelegene, theils entfernte, in welchen jeden er respectivè das allerheiligste Altars-Sacrament nach vor verrichter andächtiger Beicht empfangen, auch die gantze heilige Wochen hindurch denen andächtigen Verrichtungen bey dem Grab des HErrn und auf dem Berg Calvariæ beygewohnet, und durch seine bezeugte demüthige Gedult und erbarn Wandel, jedermänniglich sehr auferbauet hat; welches alles ihme zu grösserem Heyl der Seelen gedeyhen solle. Zu dessen obgemelter Bekräfftigung haben wir unter eigener Hand unsers Ambts grösseres Innsiegel deme vortrucken wollen. Geben zu Jerusalem in unserm Convent zu S. Salvator den 5. Tag Monaths May im Jahr des HErrn, 1709.

Fr. Franciscus de Monte Regali, des Heiligen Lands Vorsteher.

(L. S.)

Aus Befelch seiner Hochwürdigen Paternität
F. Franciscus de Hyeracio, des heiligen Lands Secretarius.

K. 4.

Die erste Authentica über die heilige Sachen, so er in der andern Reiß mit sich von Jerusalem gebracht.

JCh unterschriebener bezeuge hiermit, daß der in GOtt andächtige Bruder Jacob Frantz de l'Ecluse des dritten Ordens unsers heiligen Seraphischen Vatters Francisci, und in Brüssel gebürtig, alle seine Sanctuaria, bestehend in drey tausend theils grossen theils kleinen Creutzlein, und in vier tausend Rosen-Kräntz allhier zu Jerusalem bey den vornehmsten heiligen Oerther angerührt, ich aber selbige auf dem heiligsten Grab Christi benedicirt am zwey und zwantzigsten des Monaths Aprilis, im Jahr unserer Erlösung tausend, sibenhundert und neun. Zum Zeichen der Wahrheit habe ich mich unterschieben. Jerusalem im Closter, zum H. Grab am 23. Aprilis Anno 1709.

Fr. Arnoldus de Roest. Ord. Min. Recollectorum des H. Francisci, der Provinz Thüringen der heiligen Elisabeth Priester.

K. 5.

K. 5.

Aus dem Lateinischen verteutscht.

ES hat der andächtige Bruder Jacob Frantz de l'Ecluse von Brüssel in Niderland gebürtig des dritten Ordens unsers heiligen Vatters Francisci von der Buß genannt, als er nach verrichter andächtigen Besuchung der heiligen Oerther von hier abgehen wolte, eine authentische Zeugnus über die würckliche Benedicirung der Sanctuarien, so er mit sich hinweg führet, von uns begehret, dessen Bitt wir auch gern eingewilliget, und bezeugen, daß diese seine Sanctuarien, das ist Creutz, Cronen, und Rosen-Träntz, welche er von dannen mit sich nimmt, damit sie der Heiligen zu gewinnen verliehenen Ablaß durch deren Gebrauch oder Tragung fähig wurden, auf dem heiligsten Grab Christi durch einen verordneten Priester mit gewohnlicher Benediction seyen consecriret worden. Zu dessen Beglaubnus wir unter eigener Handschrifft das kleinere unsers Ambts Innsiegel aufgedruckt. Geben zu Jerusalem in unserm Convent zu S. Salvator den 5. Tag des Monats May in dem Jahr des HErrn, 1709.

(L.S.) F. Franciscus de Monte Regali, des heiligen Lands Vorsteher ꝛc.

K. 6.

DAß die Sanctuarien, wie sie oben verzeichnet seynd, und von dem Fr. Jacob Frantz de l'Ecluse von Brüssel in Niderland gebürtig des dritten Ordens des heiligen Vatters Francisci von der Buß *genannt ꝛc. von Jerusalem heraus* gebracht worden, authentisch seyen, bezeuget mit eigener Hand.

Aus dem Vicariat
Zu Augspurg den 1. Tag Mertzens, 1710.

(L.S.) Jo. Casimirus Episcopus Amiclensis Suffraganeus & Vicarius Generalis, mpria.

K. 7.

DAs die jenige Sachen, so besagter Frater mit sich von Jerusalem gebracht, authentisch und er Bringer deren ein ehrlicher Mann seye, bezeuge hiemit in krafft dieses Attestats unter dem Vicariat-Innsigel. Eychstätt den 10. Martii 1710.

(L.S.) Joannes Adamus Nieberlein, SS. Theologiæ, D. Episcop. Dioclensis Suffrag. Vicarius Generalis & Canon. Cath. Eccles. Augustanæ mppr.

K. 8.

K. 8.

Attestation von der dritten Reiß nacher Jerusalem, aus dem Latein verteutscht.

FR. Laurentius à S. Laurentio des Ordens der Münderen Brüder Regul. Observ. unsers heiligen Vatters Francisci, Jubel-Lector, der Röm. Provinz ex Mnr. Provincial, Scriptor ac Discretus perpetuus Ord. Sacræ Congregationis Indicis Consultor, der höchsten und allgemeinen Röm. Inquisition Qualificator, in denen Theilen von Aufgang Apostolischer Commissarius, der heiligen Versammlung von Ausbreitung des Glaubens Responsalis, der Missionen in Egypten und Cypern Vorsteher, des gantzen heiligen Lands Bewahrer, des heiligen Bergs Sion, wie auch des heiligsten Grabs unsers HErrn JEsu Christi Guardian und Diener. Allen und jeden Christ-glaubigen, welche gegenwärtigen Brieff sehen, lesen, und hören werden, das ewige Heyl in dem HErrn.

Euch seye hiemit kund und zu wissen, wasgestalten Jacob Frantz de l'Ecluse durch aus Andacht vorgenommene Reiß das drittemahl bey denen heiligen Oerthern in Palæstina und Judæa, welche mit der Gegenwart und heiligsten Wandel des Erlösers und unsers Herrn JEsu Christi geziehret, ja mit seinem kostbaren Blut geheiliget worden, in dem Jahr nach der Geburt unsers HErrn JEsu Christi tausend sibenhundert vierzehen, da der Römer Zinß-Zahl VII. des Papstthums des heiligsten Herrn Herrn Papst Clemens XI. in dem XIV. Jahr, den 25. Tag Monaths Augusti zu Jerusalem angelangt seye. Hernach die darauf folgende Täg nach vor verrichter Bekandtnus seiner Sünden und empfangenen allerheiligsten Sacrament des Altars, die fürnehmere Oerther oder Sanctuarien, in welchen die Geheimnussen unserer Erlösung vollbracht worden, auch von denen höchsten Röm. Päpsten, mit Gunsten, Gnaden und Ablassen beschencket und von denen Frembdlingen gewohnlich besuchet werden, mit grosser Demüthigung des Hertzens, andächtig und Gottseeliglich besuchet habe. Zu dessen allen und jeden Beglaubnus wir diese unsere Zeugnus mit eigener Hand unterschrieben, und mit dem Insigel unsers Amts bekräfftigt ertheilt haben. Geben zu Jerusalem in unserm Convent zu S. Salvator in dem Jahr wie oben, den sibenden Tag aber des Septembr.

Fr. Laurentius à S. Laurentio des heiligen Bergs Sion Guardian, und des gantzen H. Lands Bewahrer.

(L.S.) Aus Befelch seiner Hochwürdigen Paternität Frater Franciscus de Florentia des heiligen Lands Secretarius.

K. 9.

Aus dem Frantzösischen verteutscht.

Die andere Authentica über die Sanctuarien der dritten Reiß.

† † †

ICh Endsunterschriebener Fr. Theodosius Calvet aus der Provinz des alten Aquitanien Reg. Observ. des heiligen Francisci Vicarius und Discretus des H. Lands bekenne und thue kund männiglich, welche es angehet, daß die heilige Waaren, welche Herr Jacob Frantz de l'Ecluse von Brüssel gebürtig auf seiner Reiß in das heilige Land zu Jerusalem zusammen getragen, auf dem H. Grab Christi des HErren benediciret, und mit Berührung der gewohnlichen heiligen Oerther, dergleichen seynd auf dem Berg Calvariæ, der Stein der Oelung ꝛc. consecrirt worden. Bestehen aber diese heilige Waaren in grösseren, mittlern und kleineren Creutzlein, theils aus Oliven-theils aus Terebinth, theils aus Eben-Holtz ungefehr 2500. Item aus Rosen-Cräntz grösseren, mittleren, und kleineren theils aus Oliven-theils aus Terebinth-Holtz, und seynd dieser Rosen-Cräntz und Cronen so wohl der grossen als kleinen ungefähr 6000. Zu dessen Bekräfftigung nebst meinem Insigel mich eigenhändig unterschreibe, zu Jerusalem den 7. Septemb. Anno 1714.

(L.S.) Frater Theodosius Calvet, Vicarius und Discretus des heiligen Lands.

K. 10.

Diese folgende Attestata seynd alle aus dem Frantzösischen in das Teutsche vertiret, biß auf des Hochwürdigen Vicariats Confirmation.

ICh Nicolaus Morell Ritter, und Herr von Cresmery, Königlicher Rath, und seiner Christlichsten Majestät in dieser Insul und Königreich Cypern Consul, thue kund und bezeuge hiemit, daß obgesetzte Handschrifft die wahre Hand des Patris Theodosii Calvet alten Vicarii des heiligen Lands seye. Zu dessen Bestättigung ich gegenwärtiges Testimonium verliehen und ertheilet hab, damit er sich dessen inskünfftig behelffen möge; habe auch demselben das gewohnliche Königliche Insigel unsers Consulats aufdrucken und von unserem Cantzler unterschrieben zu werden befohlen. Zu Larneca in der Insul Cypern den 28. Sept. Anno 1714.

Von Cresmery,

(L.S.) Aus Befelch des Herrn Consuls

J.B. Fabre Cantzler.

K. 11.

Copia Atteſtati über die Waaren von Jeruſalem.

IN krafft gegenwärtigen Schreibens atteſtire ich Endts-unterſchriebener, daß die Creutzlein, Creutzer, und Roſen-Kräntz, welche Herr Jacob Franciſcus de l'Ecluſe von hier aus der heiligen Stadt Jeruſalem mit ſich genommen, ſeyen in dem Heil. Grab unſers Heylands und Seeligmachers angerührt worden, nebſt vorhergehender deroſelben Benediction. Alſo bezeuge ich, geben in Jeruſalem im Heil. Grab den 10. Septembris 1714.

(L. S.) F. Ildephonſus Stumpff.

K. 12.

JCh Ends-Unterſchriebener, welcher auf der Reyß nach denen heiligen Oertern zu Jeruſalem den Herrn Jacob Frantz de l'Ecluſe zu Gefährten gehabt, bezeuge, daß von demſelben in meiner Gegenwart und Angeſicht die Roſen-Träntz und Creutz dem Wohl-Ehrwürdigen Patri Superiori des heiligſten Grabs ſeyen überreichet worden, damit ſelbe auf dem heiligſten Grab geweyhet wurden; Bekenne auch über das, daß obgeſetzte Atteſtation mit eigner Hand des Wohl-Ehrwürdigen Pater Theodoſii Calvet geſchrieben ſeye bey denen Capucinern zu Larneca den 28. Septembr. 1714.

(L. S.) Fr. Angelicus de Chateau-Meillan Capuc. der Turoniſchen Provinz, älterer Miſſionarius zu Larneca in der Inſul Cypern, und vor Zeiten Oberer über die Miſſion zu Cair in Egypten.

K. 13.

JCh Endts-Unterſchriebener bekenne, daß dieſe Schrifft die Handſchrifft ſeye des Wohl-Ehrwürdigen Pater Angelici de Chateau-Meillan, vor Zeiten Oberen über die Miſſion der Capuciner in Cair. Zu deſſen Beglaubnus ich das Sigill unſers Wohn-Haus beyſetze zu Larneca den 23. Novembr. Anno 1714.

(L. S.) Fr. Marcus de Bourget Capuc. Superior.

K. 14.

JCh Endts-Unterſchriebener bezeuge gegen männiglich welche es angehet, daß obverzeichnete Handſchrifften des P. Angelici de Chateau-Meillan, und des

P. Marci de Bourget Oberen von der Mission der Capuciner zu Larneca in der Insul Cypern. Zu dessen Bekräfftigung meine Handschrifft und meines Amts Signet hinzu setze.

(L. S.) Fr. Felix de Laciotat Capuciner, Procurator der Ausländischen Missionen zu Marseil den 1. Febr. 1715.

K. 15.

Aus dem Latein ins Teutsche vertirt.

DAß die Sanctuarien, wie solche oben eingetragen seynd, so Herr Jacob Frantz de l'Ecluse zu Brüssel in Niederland gebürtig, nun aber Burger in Augspurg, mit sich von Jerusalem heraus gebracht, authentisch seyen bezeugt mit eigener Hand aus dem Vicariat zu Augspurg den 16. Martii, 1715.

(L. S.) Joann Jacobus de Mayer, Vicarius Generalis mpria.

K. 16.

OBiges Attestat wird bestättiget und licenz ertheilet besagte Rosen-Träntz und Creutz, so aus dem Heil. Land gebracht worden, um ein billichen Preiß zu verkauffen, in dem Eychstätter Bistum. Eychstätt den 15. May, 1715.

(L. S.) Jo. Ad. Episcopus Dioclis VGlis mpropria.

K. 17.

Attestation von der vierdten Reyß in das heilige Land in Palæstina, aus dem Latein verteutscht.

WIr Alexander Sigmund von GOttes Gnaden Bischoff zu Augspurg, Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bayern, Gülch, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mœrs, Graf zu Veldenz, Sponheim, March und Ravensperg, Herr in Ravenstein, ꝛc. ꝛc. wollen hiemit bezeuget haben, welcher gestalten Fürweiser diß Jacob Frantz de l'Ecluse Burger zu Augspurg in das heilige Land zu verreysen gedencket, uns derowegen geziemend ersuchen und bitten lassen, ob Wir ihme einige Attestations-Brief zu mehrerer Beförderung seiner Reyß zu ertheilen geruhen möchten; Dannenhero Wir seinem demüthigen bitten gnädigst zu willfahren alle und jede, durch deren Territorien er seine Reyß nehmen möchte, wasserley Würden, Gewalts

walts, und Stands sie seyen, so viel geziemet, ersuchen, ihne besagten de l'Ecluse mit allen seinen Pack und Sachen aller Orten diese seine Reyß um so leichter und sicherer hin und her fortsetzen und passiren zu lassen, je mehr Wir dasselbe gegen jedwederm in dergleichen Vorfallenheiten zu erwiederen erbietig seynd. Zu dessen mehrerer Bekräfftigung Wir gegenwärtige Patenten mit fürgetrucktem unserem Insiegel ausfertigen lassen in unserer Bischöfflichen Residenz zu Augspurg den 4. Octobr. Anno 1718.

(L.S.) Joannes Bapt. Sartori Consiliarius Aulicus & Secretarius Intimus mpria.

K. 18.

Nächstfolgender Pass von Henrico Vuiet ist aus Französischer Sprach ins Teutsche versetzet.

WIr Henricus Vuiet Ritter und Koniglicher Rath, auch seiner Allerchristlichsten Majestät in dem Königreich Cypern Consul, thun hiemit kund und zu wissen, männiglich, welche es belanget, welcher gestalten Herr Jacob Frantz de l'Ecluse Burger von Auspurg seye eingenommen worden in das Schiff Sanctus Franciscus benahmset, commendirt von dem Hauptmann Antonio Marticho, unter dem Geleit GOttes nacher Sydonien zu überschiffen aber in keine andere Ort ausser diesen Grantzen. Und dieweilen (GOtt seye Lob,) in dieser Insul Cypern gute gesunde Lufft ohne einiges anzeigen der Pest, oder anderer grassirenden Kranckheit obhanden, bitten und ersuchen Wir euch, denselben sicher passiren und repassiren, sich aufhalten und negotiren zu lassen, noch zu gestatten, daß ihme von jemand was böses oder hinderliches zugefüget werden möge. Zur Bekräfftigung dessen haben Wir gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben, auch befohlen, daß demselben das gewohnliche Königliche Insigel unsers Consulats vorgetruckt und von unserem Cantzler unterschrieben werde. Geben in der Insul Cypern den 20. Martii, 1719.

Vuiet,

(L. S.)

durch den Herrn Consul
J. B. Fabre Cantzler.

K. 19.

Atteſtation von Nazareth aus dem Lateiniſchen ins Teutſche vertirt, wie auch die nächſt darauf folgende 2. Atteſtationen.

In dem Nahmen JEſu Chriſti Nazareni Amen.

WIr bekennen und thun kund allen und jeden, welche dieſen Brief ſehen werden, was geſtalten Herr Jacob Frantz de l'Ecluſe von Augſpurg aus Teutſchland dieſe heilige Galiläiſche Oerter demüthig und andächtiglich beſuchet, und anzeigen eines wahren Sohns der Röm. Catholiſchen Kirchen männiglich gegeben habe. Zu deſſen Beglaubnus Wir dieſes mit eigner Hand unterſchrieben, und mit unſeres Convents Inſiegel der allerheiligſten Verkündigung beſtättiget haben.

Geben zu Nazareth den 8. Tag Monaths Aprilis im Jahr der Menſchwerdung des HErrn tauſend ſieben hundert neunzehen.

(L. S.) Frater Franciſcus Maria à Siracuſis Guardianus.

K. 20.

JEſus Maria.

ICh Unterſchriebener bekenne, was maſſen P. Gaudentius von Sanct Marco der Provinz Longobardien unſeres Ordens mit beſagtem Herrn Jacob Frantz de l'Ecluſe nacher Nazareth gereyſet ſeye, und mit den Unköſten ernannten Herrns das Galiläiſche Land beſuchet habe. Zu deſſen Beglaubnus mich unterzeichne. Ptolomaides den 18. Aprilis, 1719.

Fr. Juſtus à Sancto Philiberto Carmelita Diſcalceatus und des heiligen Bergs Carmeli Vicarius.

K. 21.

ICh F. Gaudentius von S. Marco, Prieſter und Profeſs des Barfüſſigen Carmeliter-Ordens aus der Longobarder Provinz bekenne und bekräfftige wie obſteht.

Fr. Gaudentius von S. Marco.

Florentz den 1. Septembris, 1719.

Copia

L.

Copia Atteſtati aus dem Lazareth zu Livorno,
Adi den 25. Auguſti 1719.

DEr Herr Capitain von der Brucken laſſe paſſiren dieſes gegenwärtige Schiff/ auf welchem das Modell der heiligſten Grab-Kirchen mit zwey Küſten von unterſchiedlichen anderen andächtigen Waaren oder Roſen-Kräntz des heiligen Lands/ die Reyſende seynd ankommen mit dem Schiff genannt Providenza, welches ausgeloffen von Seyda / es iſt alles rein / ꝛc.

Franceſco Prouerelly, vorgeſetzter vom Lazareth.

M. 1.

Copia des Sendſchreibens / welches von dem Tit. Herrn Alexandro Abbate Milloni, des Hochwürdigſten und Durchleuchtigſten Fürſten und Biſchoffen zu Augſpurg Auditore, wie auch des hochwürdigen Domb-Capitels Agenten zu Rom an den Wohl-Ehrwürdigen Herrn Johannes Biechler Päbſtl. und Käyſerl. Notarium, Pfarrern zu Leitershofen und des Hochwürdigen Vicariats zu Augſpurg Regiſtratorem iſt eingeſchickt worden.

ES iſt endlich Afftermontag den 12. diß nach drey und über drey Monath die andere Verſammlung die Indulgentien betreffend / gehalten worden / in welcher laut des gedruckten folii, welches ich zugleich hierbey ſchlieſſe / beede Causæ von Augſpurg seynd proponiret worden / eine die Confraternitát des heiligen Symberti, und die andere den Herrn Jacob Frantz de l'Ecluſe betreffend / welche dem Herrn ſchon vollkommen bekannt seynd / ꝛc. die Cauſam des Herrn Jacob de l'Ecluſe belangend / haben Ihro Hochwürden Herr Secretarius der heiligen Congregation mir heimlich zu wiſſen gemacht / daß die heilige Congregation nicht habe wollen durch ein offentliches Decret die Erlaubnus und Freyheit ertheilen / wie ſolches in dem gedruckten folio auch gemeldet wird. Dieweilen dergleichen Erlaubnus durch kein offentliches Decret erkláret / wohl aber von der heiligen Congregation toleriret werde / wann von vorermeldtem Herrn Jacob die Verkauffung der Materi geſchicht ohne Meldung der Indulgentien und ohne Wiſſen der heiligen Congregation.

gation. Dahero hab ich allzeit gerathen, daß er besagte Verkauffung auf angezeigte Weiß fortsetzen solle, ohne weitere proposition der Sach in der heiligen Congregation, und also rathe ich auch jetzt.

(L.S.) Rom 16. Januar. 1723.

Alexander Ab. Millonius.

M. 2.

Das gedruckte Folium.

Afftermontag den 12. Januarii 1723. wird in dem Apostolischen Palatio Quirinali die heilige Versammlung, welche denen Ablaß und heiligen Reliquien vorgesetzt ist, gehalten werden, in welcher neben etwelchen Bitt-Schrifften, so Ihro Heiligkeit öffters zuruck geschickt, die unten geschriebene Dubia oder Zweifel werden proponiret werden.

III.

Augspurg. Durch das, den 5. Junii Anno 1721. ergangene Decret, hat diese heilige Congregation austrucklich verbotten, daß die Creutz und Rosen-Räntz, welche an denen Oertern und denen heiligen daselbst befindlichen Reliquien seynd berühret worden, ins künfftig weder offentlich noch heimlich sollen verkaufft werden, welches von etwelchen schändlichen Gewinns-begierigen durch ein frevelhafftes unternehmen geschehen zu pflegen angegeben worden.

Nach diesem Decret hat Jacob Frantz de l'Ecluse Burger zu Augspurg bey dieser heiligen Congregation demüthig an- und vorgebracht, daß er sehr viel von besagten Rosen-Räntz und Creutz, welche die heilige Oerther, und heilige Reliquien berühret, von Jerusalem mit sich gebracht habe, um die Freyheit und Erlaubnus anhaltendt, vorgemeldte zu verkauffen, jedoch um billichen Preiß, ohne einiges Auffsehen noch auf die Berührung der heiligen Sachen, noch auf die Ablaß, welche Innocentius XI. heiligster Gedächtnus denen jenigen verliehen hat, welche solche bey sich tragen. Verlangt aber auch den Werth zu forderen, theils für die ausgelegte Unkosten in Einhandlung vorgemeldter Sachen, theils was er für deren Uberbringung, als Fuhrlohn, Mauth und Zoll bezahlt hat, theils auch für seine Müh und Lebens-Gefahren, in welche er sich durch so weite und langwierige Reyß ausgesetzt. Hat auch darüberhin etwelche Documenta beygelegt, krafft deren der Ordinarius des Supplicanten Treu und Frommkeit anrühmet.

Geruhen

Geruhen demnach die weiseste Vätter zu erkennen, ob, unangesehen obgemeldten Decrets, dem Supplicanten die Erlaubnus solle ertheilet werden, obgesagte Creutz und Rosen-Kräntz zu verkauffen.

Rom MDCCXXIII.

Ex Officina Cajetani Zenobii typographi caracterum fusoris & Scultoris Sſ. D. N. Innocentii XIII.

N.

Monsieur.

DEssen unterm 6. Febr. datirte Hand-Zeilen samt dem Paquet haben wir den 3. Mertzen erhalten, seynd aber des Willens gewesen, die Schachtel wieder zuruck zu schicken, sammt aller darinnen befindlicher Waar, weilen unterdessen ein Decret von Innocentio XIII. als dermahligen jetzigen Papsten ergangen, und aller Orthen publiciret solte werden, daß keine heilige Land-Better und Creutzel mehr solten verkaufft, erkaufft, vertauscht, verliehen werden, sub pœna würcklicher Excommunication, was die Erkauffung, Verkauffung anbelangt; auch mit Aufhebung aller darauf verliehenen Ablassen, auch deren, so von Innocentio dem XI. diß Nahmens Römischen Papsten den 28. Jenner 1688. verliehen worden, absonderlich der fälschlich in Truck zu Augspurg 1720. ausgegangenen Ablassen auf benannte H. Land-Better und dero Creutzlein. Wie wir dann vernommen haben, daß solches Decret in einigen Dioecesen und Bistumben schon würcklich publiciret seye worden, und wir die Abschrifft von Passau herauf bekommen, und bey Handen haben. Weilen aber an diese Orth noch nichts gelanget, & lex nondum publicata nicht obligirt, auch wir keine Reflexion auf die Ablaß machen, sondern nur die Materi und Expensen bedencken, theils die Ungelegenheit mit Zurucksendungen überlegt haben, in Bedenckung, solche Sachen bald zu Verlust könnten gehen, beynebens die Botten von Augspurg nichts annemmen, als um baare Bezahlung, oder nichts ausfolgen lassen, als um Erlegung, was sie verlangen, wie es dann mit diesem Paquet hergangen ist, vor welches der nacher Regenspurg gehende Dingelfinger Bott dem nacher Regenspurg fahrenden Augspurger Botten, um Absolgung des Schächtelens 15. kr. hat bezahlen müssen, so aber ich dem Dingelfinger Botten habe wiederum ersetzen müssen lassen; wann also wir das Schächtelen samt der Waar wieder zuruck sendeten, müste ich abermal für den Augspurger Botten durch den Dingelfinger Botten 15. kr. überbringen müssen lassen; und also wäre ½. fl. umsonst hinaus geworffen. Haben uns also 3. aus uns resolvirt, solches zu behalten; Es geht in 3. Theil, befinden

aber,

aber, daß die Rosaria sehr schlecht, und Gewissenhafft überlegt, daß sie zu hoch angeschlagen werden; Wir hätten vor etlich Wochen das Stuck um 15. kr. gerechnet, ein saubere Waar haben können; lassen gleichwohl für das Stuck eines Rosarii 20. kr. abfolgen, so gewiß sufficient wird seyn, in Bedencken, solches zu Jerusalem nicht 5. kr. ausmachet. Folgen dannenhero für die 12. Better, 12. Kreutzlen, jedes Stuck pro 20. kr. gerechnet, 8. fl. damit aber wegen der 2. fl. Restanten einige Satisfaction auch seye, haben wir dreye aus uns resolvirt, nach seiner Intention (beliebe selbige nur zu machen) 4. heilige Messen zu lesen. Schließlich verbleibe nebst meiner demüthigsten Empfehlung. Eggenfelden den 7. Mertzen, 1722.

Meines Hochwerthisten Herren

Ergebnister geh. Diener

P. Chrysanthus Rosa.

O. 1.

Attestatum von den Herren Capucinern.

Aus dem Frantzösischen in das Teutsche übersetzet worden.

WIr Endsunterschriebene bezeugen hiemit, daß wir aus dem eigenen Mund des Herrn Vuiet seiner Allerchristlichsten Majestät Consuls gehört und verstanden haben, daß der Wienerische Vice-Commissarius für die Stadt Jerusalem den Herrn Jacob Frantz de l'Ecluse Burgern von Augspurg in Teutschland vor ihme angeklagt habe, daß er nicht nur allein mit Rosen-Träntz, Jerusalem Creutz, Rosen von Jericho, und anderen heiligen Sachen, Gewerb und Handel treibe, sonderen habe ihn auch besagter Herr de l'Ecluse zu Augspurg ermorden wollen, derowegen ihme der Paß nacher Jerusalem versperret worden. Zu dessen Bezeugnus wir uns eigenhändig unterschrieben, und das gewohnliche Sigill unsers Hospitii beygedruckt haben. Zu Larneca in der Insul Cypern, den 14. Tag Martii Anno 1719.

(L.S.) Fr. Marcus de Bourge Capucin. Sup.
Fr. Angelicus Sen. Mission. dictæ familiæ.
Fr. Joseph. de Charitate Prior Capucin. Miss. Apost.

O. 2.

O. 2.

Folgendes Atteſtatum iſt aus dem Welſchen ins Teutſche verſetzt.

JESUS † MARIA.

JCh Endsunterſchriebener bekenne und bekräfftige hiemit, daß es die lautere Warheit ſeye, was ich hier ſchreibe, was geſtalten, als ich von etwelchen Geſchäfften Herrn Jacob Frantz de l'Ecluſe Burgern von Augſpurg betreffend redete, und in ſeinen favor ein und andere ration beygebracht, mir ein Prieſter, Religios und Profeſs de SS. Obſervantia des H. Franciſci, von Nation ein Spanier und Curator der Frantzöſiſchen Nation zu Larneca in Cypern (von obbeſagtem Herrn Jacob redend) geſagt hat mit folgenden Worten: **Wiſſen Euer Wohl-Ehrwürden nicht, daß er ein Schelm iſt, und hat einen Religioſen ermorden wollen.** Zu deſſen Beglaubnus ich mich unterſchreibe und beſtättige, &c. In Florentz adi den 30. Auguſti 1719.

(L. S.) Fr. Gaudentius à S. Marco Prieſter, Baarfüſſer Carmeliter &c.

O. 3.

Folgendes Atteſtatum iſt in Teutſcher Sprach ertheilt worden.

JCh Endsunterſchriebener bekenne hiemit, daß ich ſelbſt Anno 1719. in dem Monath Martio zu Larneca in dem Königreich Cypern gehört habe, wie daß der P. Caſſian des heiligen Franciſci Ordens Vice-Commiſſarius von Wien den Herrn Jacob Frantz de l'Ecluſe Burgern zu Augſpurg angeklagt habe, daß er den Pater Caſſian habe ermorden wollen, und als ich zu Augſpurg den zwey und zwantzigſten April Anno 1720. beſagten Herrn de l'Ecluſe heimgeſucht, hat er mich gebetten, daß ich ihme zur ſteur der Wahrheit ein glaubwürdiges Atteſtatum ertheilen möchte, welches auch aus Liebe der Wahrheit ihme nicht verſagen, ſondern in beſter Form mit eigener Hand unterſchrieben, und mit meinem gewohnlichen Pettſchafft bekräfftiget ihme freywillig ertheilen wollen. Unter dato wie oben.

(L.S.) Balthaſarus Schmid, Unterthan zu Cloſter Elchingen in Gegenwart des Frater Jacobs Purenhauſer Eremiten in Affing, und Herrn Matthiæ Molitor Philoſophiæ & Theologiæ moralis Cand. von Nieder-Rieden.

O. 4.

Folgende zwey Attestata seynd aus dem Latein in das Teutsche übersetzt worden.

WIr Joannes Jacobus von GOttes Gnaden Bischoff zu Pergama, des Hohen Domb-Stiffts zu Augspurg Domb- und Capitular-Herr, des Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten Fürsten und Bischoffen zu Augspurg Geistlicher Rath, und selbigen Raths Præses und Weyh-Bischoff ꝛc. haben von Vorzeigern diß Herrn Jacob Frantz de l'Ecluse gebürtig von Brüssel, nun aber Burger und Handelsmann in der freyen Reichs-Stadt Augspurg, als er in seiner vierdten Reiß aus dem heiligen Land in das Teutschland zuruck kommen, theils auch aus andern Attestaten deren Wohl-Ehrwürdigen P. P. Capuciner, wie auch eines P. Carmeliters, und eines anderen seines damahligen Reiß-Geferten, welche er uns vorgewiesen, verstanden und ersehen, was gestalten er von dem Ehrwürdigen Pater Cassian Grundler, des H. Francisci Ordens, des heiligen Lands Commissario bey Ih. Hochheit Herrn Consul der Frantzösischen Nation in der Insul Cypern Anno 1719. in dem Monath Martio fälschlich seye angeklagt worden, als ob derselbe besagten Pater zu Augspurg allhier hätte umb das Leben bringen wollen, und seye derowegen ihme der Paß nacher Jerusalem nicht gestattet, sondern versperret worden, welches ihme grosse Unkosten, Schaden und Nachtheil verursachet; Alldieweilen wir aber so wohl vorernannten P. Cassian, als den Herrn Jacob Frantz de l'Ecluse, welcher diesem aus dem heiligen Land allhier ankommenden Pater diese Calumni offentlich vorgehalten, und verwiesen, beede in unser damahliges Vicariat-Amt beruffen, und nach genauer Untersuchung des Facti befunden haben, daß ermelter Pater um so weniger diese Calumni probiren können, daß er auch gelaugnet hat, ihne also angeklagt zu haben, ja über das mit eigener Hand bekennet: daß er den Herrn Jacob für einen Ehrlichen Mann halte, seye ihme auch nicht bewußt, daß er denselben jemalen für unehrlich erkennet, weniger als einen solchen ausgeruffen habe. Dannenhero bezeugen wir hiemit in Krafft diß, daß besagter Jacob Frantz de l'Ecluse von dieser Beschuldigung gäntzlich frey und unbetadelt seye; Ja vielmehr wir denselben seines bißhero allhier in Augspurg löblich und auferbaulichen Lebens-Wandel halber uns sonderbar anbefohlen seyn lassen. Geben in Augspurg den 17. Junii 1724.

Joannes Jacobus Episcopus Pergamensis Suffraganeus,
Consilii Ecclesiastici Præses mppr.

(L.S.)

O. 5.

O. 5.

WIr Stadt-Pflegere, Burgermeistere und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg, beurkunden mit diesem Brieff offentlich, daß unser ansehnlicher Burger Jacob Frantz de l'Ecluse Handelsmann uns geziemend vorgebracht, wie daß er, nachdem er schon das vierdte mahl in dem heiligen Land gewesen, nächster Tagen wiederum von hier in Handels-Geschäfften in die Türckey zu verreisen sich gäntzlichen entschlossen; dieweilen aber derselbe Anno 1719. in dem Monath Martio bey Ih. Hochheit Herrn Consul der Frantzösischen Nation zu Larneca in der Insul Cypern von dem Ehrwürdigen P. Cassian Grundler Ordinis S. Francisci des H. Lands Commissario fälschlich angeklagt worden, daß er denselben allhier zu Augspurg habe umb das Leben bringen wollen, und derowegen seine Reiß nacher Jerusalem fortzusetzen ihme der Paß seye gesperret worden, wodurch er grossen Schaden und Nachtheil erlitten; Damit also derselbe in seiner vorgenommenen, langwierig- und weiten Reiß dieser Ursachen halber nicht wiederum aufgehalten, und gehindert werden möchte, auch so schwere Unkosten und Verlust, wie ihme damalens begegnet, machen und erleyden müsse, sondern seine Unschuld, und auferbaulicher Sitten- und Lebens-Wandel um so mehr erwiesen werde. Dannenhero er uns inständigist gebetten, daß wir ihme seiner Erbarkeit und geführten Leben-Wandels ein glaubwürdiges Attestatum ertheilen möchten.

Weilen wir demnach für eine höchst-billiche Sach halten, daß der Warheit Zeugnus gegeben werde, bekennen wir hiemit zu steur der Wahrheit, und thun kund, daß vorbesagter Jacob Frantz de l'Ecluse unser lieber Burger und Handelsmann sich allzeit dergestalten verhalten habe, wie es einem frommen gehorsamen Burger und ehrlichen Mann zustehet, auch uns nicht bekandt seye, daß er einsmahls eines Lasters schuldig, noch von einiger massen einer infami betadelt, vielweniger wegen der angemaßten Ermordung vorgemelten R. P. Cassiani Grundlers vor uns wäre angeklagt, wohl aber in Krafft des Attestati, welches er den 17. dieses Monats und Jahrs von dem Hochwürdigen und Gnädigen Herrn Johann Jacob Bischoffen zu Pergama, auch Weyh-Bischoffen und Geistlichen Raths-Præsidenten allhier zur Zeugnus seiner Unschuld erhalten, und Uns in originali vorgewiesen, von dieser Innzicht frey befunden und erkläret worden.

Dahero zu vollkommenen Glauben alles des obgeschriebenen haben wir mehrbesagten Jacob Frantz de l'Ecluse unseren Burger, welchen wir seines Löbl. und auferbaulichen Wandels halber bestens recommendiren, diese unsere Attestation unter Fürdruckung unserer Stadt Innsigels, (doch uns und unseren Nachkömmling ohne Schaden und Nachtheil) bekräfftiget, geben und confirmiren lassen. Actum den 20. Monaths Tag Junii, im Jahr ein tausend sibenhundert vier und zwantzig.

(L.S.)

P.

Copia Send-Schreibens des Herrn Commissarii Generalis Terræ Sanctæ an des Herrn Vicarii Generalis Hochwürden und Gnaden zu Augspurg. Aus dem Latein ins Teutsche übersetzt.

Hochwürdiger, Frey-Reichs-Hoch-Wohlgebohrner Herr, Herr Vicarie Generalis, Ehrwürdigster und Hochgeehrtester Patron.

DIeweilen meiner aufgetragenen Pflicht ist, nicht allein den Nutzen des heiligen Lands zu suchen, sondern auch zu mehren, dannenhero ligt mir auch von Amtswegen ob, alles das jenige auszureiten, was dem Nutzen besagten Orths verhinderlich ist; Es verhindern aber (daß ich nicht so viel Allmosen den Jährlichen Tribut dem Feind der Christenheit abzustatten, zusammen bringen kan) dergleichen Sacrilegische Verkauffungen der Sanctuarien, welche schon so geraume Zeit zu Augspurg practiciret worden, welche das Gelt von denen andächtigen Christi Gutthätern herauspressen durch Verkauffung derley Sanctuarien, welche doch keinen Ablaß haben, daß ich also der Nothdurfft der Pater und Brüder zu Jerusalem, welche Tag und Nacht dem Lob GOttes obligen, nicht mit genugsamen Allmosen zu Hülff kommen kan; Nachdem also dieses der heiligen Congregation bekandt worden, hat es derselben beliebet, mir ernstlich aufzutragen, daß ich mich auf alle mögliche weiß befleissen solle die Handlung mit Sanctuarien in meinem Bezirck zu hintertreiben.

Dannenhero gelanget an den Hochwürdigen, Frey-Reichs-Hochwolgebohrnen Herrn, Herrn Vicarium Generalem mein im Nahmen des gantzen Jerusalem demüthigstes Bitten, daß sie das Decret, *welches mir von Ihro Päpstl. Heiligkeit* zugeschickt worden, mit Gnaden ansehen und acceptiren, zumahlen auch von der Cantzel verkünden lassen, und endlichen mit einem wachbaren Aug verharren, damit künfftighin dergleichen Handelschafft nicht gestattet werde. GOTT, als der Belohner alles Guten, wird in Ansehung dieses gottseeligen und heiligen Wercks, Euer Hochwürden zur Glori seines Stammen-Haus durch viel Jahr bewahren, zu diesem Zihl und End ich allzeit bey dem Altar ingedenck seyn werde, der ich bin. Wien, den 10. Jan. 1722.

Des Hochwürdigen Frey-Reichs-Hoch-Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Vicarii Generalis, meines Hochwerthisten und Hochgeehrtisten Patronen.

Dienstgeflissenster Diener

(L. S.) P. Franciscus Caccia Commissarius Generalis Terræ Sanctæ Theologus Cæsareus.

Q. Folgende

Q.

Folgende Anmerckungen der Jahr-Zahlen Monath und Täg, wie auch die Nahmen der Wohl-Ehrwürdigen P. P. Franciscanern seynd gezogen aus denen Brieffen, Innhalt deren sie unterschiedliche heilige Land-Waaren von mir begehret und empfangen haben, mithin zu verstehen geben, daß sie solche meine Waaren für gerechte Sanctuarien des heiligen Lands erkennen.

R. P. Joannes Capistranus Schlutt Ord. S. Francisci hat zu unterschiedlichen mahlen Waaren begehrt, als

1710. den 1. Decembr. aus Schrobenhausen.

1714. den 24. Jenner aus Alten Oeting.

1714. den 3. May aus Ingolstadt.

R. P. Chrysanthus Rosa Ord. S. Francisci hat begehrt, rc.

1717. den 16. Jenner, den 19. Febr. den 13. April, den 12. May, allzeit aus Alten Oeting.

1719. den 5. Julii mehr aus Alten Oeting.

1721. den 23. May von Statt am Hof bey Regenspurg, den 3. Julii mehr von Statt am Hof, den 17. Octobr. von Eggenfelden.

1722. den 7. Mertzen aus Eggenfeld. Mehr den 22. Jenner, und 21. Febr.

R. P. Adalbertus Ord. S. Francisci hat Waaren genommen:

1719. den 30. Novemb. und 23. Decemb. aus Tackau in Böhmen.

1720. den 12. Octobr. mehr aus Tackau.

R.

Verzeichnus und Rechnung der Unkosten, welche die Reysende von Schaffa biß nacher Jerusalem machen müssen.

	Piastra.	Medini.
Von der Stadt Schaffa biß auf Rama für ein Pferdt - - - - -		10.
Für den Richter zu Rama - - - -		10.
Von der Stadt Rama bis gen Jerusalem für ein Pferdt - - - - -	1.	22.
Für den Weg-Zoll - - - -	—	23.
Für den Eingang durch die Porten des Bassa zu Jerusalem - - -	1.	48.
Für die Besuchung des heiligsten Grabs - -	15.	—
Für den Santane oder Verwalter des Tempels Salomonis - - - -	—	25.
Für den Thorwarth der Kirchen des heiligen Grabs - - - -	—	10.
Für den Zucker so dem Thor-Officier zu reichen -	—	15.
Für ein Pferdt nach dem Jordan zu reysen -	2.	33.
Für die Besuchung der Wüsten allwo Christus der HErr 40. Tag gefastet hat - - -	2.	—
Für den Zoll oder Chafarro dem Bassa zu liefern - - - - - -	10.	22.
Für 2. Tollmetscher - - -	3.	33.
Für den Ruckweg nacher Rama - - -	1.	44
Für den Weeg-Zoll - - - - -	—	23.
Für den Herren Cadi zu Rama - - -	—	10.
Für den Pass von der Stadt Schaffa biß gen Jerusalem hinein und heraus - -	28.	—
Summa in allem	67.	64.

Ein Piastra gilt 66. Medini. Thun ungefähr nach der Reichs-Wehrung 68. Thaler. Welches alles ich dem Wohl-Ehrwürdigen Herrn Patri Procuratori Generali des Heil. Lands zu Jerusalem (nichts zu melden von der Special-Verehrung, so ich denen Herren P. P. Franciscanis gethan) bezahlt habe, denen Türcken hingegen keinen Kreutzer.

Besagte Unkosten betreffen allein die Reyß durch Jerusalem und Judæam, ohne Rechnung der Speesen, so ich für die Reyß gen Nazareth in Galilæa gemacht habe. Quod atteſtator sub fide jurata. Augspurg sub die & anno wann man es erforderet.

Jacob Frantz de l'Ecluse.

S. 1. Au-

S. 1.

Authentica Tertia über die Sanctuarien der vierdten Reyß, aus dem Frantzösischen ins Teutsche versetzt.

JEsus Maria.

DEmnach Herr Jacob Frantz de l'Ecluse von Augspurg seinem Vatterland anhero kommen die heilige Oerter zu besuchen, seine Reyß aber nacher Jerusalem nicht fortsetzen können, ist er gezwungen worden, Nazareth allein heimzusuchen; Weilen er aber mit keinen Sanctuarien versehen ware, hat er mich um Hülff ersuchet ihme hierinn beyzustehen, so ich auch gethan, und demselben einen Verschlag von Sanctuarien zukommen lassen, welcher in sich haltete Rosen-Krántz, grosse und kleine Creutz, Gräber und Rosen von Jericho, welche ich selbsten verschienenes Jahr von Jerusalem mit mir gebracht habe; GOtt weißt, mit was Weigerung ich solches gethan, alldieweilen ich selbsten selbige auf dem Heil. Grab Christi geweyhet hab und alle heilige Oerther angerühret, allein durch seine Mortification bewegt und angetrieben aus Liebe habe ihme solchen Gefallen erweisen wollen. Zu dessen Beglaubnus dieses ihme ertheilet unterschrieben mit meinem Nahmen von St. Joannes D'acre vulgo Ptolomaides den 18. Aprilis, 1719.

† *Locus Sigilli ab Arabibus ablati.*

Fr. Justus de Sancto Philiberto Carm. discalceatus der Flandrischen Provinz, des Carmel-Bergs Vicarius.

S. 2.

Dieses und nechstfolgendes Attestat seynd aus dem Frantzösischen vertirt.

JCh versichere hiemit alle, welche es angehet, daß gegenwärtiges Attestatum mit der Hand des Ehrwürdigen P. Vicarii von dem Berg Carmelo unterschrieben seye. Zu Sydonien den 7. Maji, 1719.

J. S. Cambreleng.

S 3.

JCh bezeuge, daß diese Unterschrifft seye von der Hand des Herrn Cambreleng.

(L.S.)

Fr. Dorotheus Custos Capucinorum.

S. 4. Ich

§ 4.

JCh Frater Gaudentius von S. Marco Barfüsser Carmeliter aus der Lombardier Provinz bekenne und bekräfftige hiemit, daß die vordere Unterschrifft die eigentliche und wahrhaffte Hand seye es P. Justi de Sancto Philiberto des heiligen Bergs Carmeli Vicarii, zu dessen Glauben mich unterschreibe wie oben zu Florentz den 1. Septembris, 1719.

NB. Dieses Attestat ist aus dem Welschen vertirt.

(L.S.) Fr. Gaudentius, &c.

§. 5.

Folgender Pass ist aus dem Französischen ins Teutsch übersetzt.

WJr Petrus Poullard, Ritter, Königlicher Rath, und seiner Aller-Christlichsten Majestät in Palæstina, Galilæa, Samarien, Judenland und Syrien Consul, thun kund und bekennen männiglich, welche es angehet, daß Herr Jacob Frantz de l'Ecluse Burger aus der Stadt Augspurg Römisch-Catholischer Religion schon die vierdte Reyß in das heilige Land gethan habe, waraus er mit sich gebracht die Vorstellung der Kirchen des heiligen Grabs unsers Erlösers, wie auch 2. Verschlag ausgefüllet mit Rosen-Kräntz, und Creutz von Jerusalem, Rosen von Jericho und anderen Sanctuarien, welche ohne einigen Zweifel auf dem heiligsten Grab unsers HErrn JEsu Christi seynd geweyhet, und an gewohnlichen heiligen Oertern angerühret worden. Besagter de l'Ecluse aber ist eingenommen worden in das Schiff die Vorsichtigkeit genannt, so commendirt wurde durch den Ehrengeachten Hauptmann Gaymar, *unter dem Geleit GOttes glücklich* nacher Marseil zu gehen, und dieweilen, GOtt sey Lob, in dieser Stadt Sydonien guter gesunder Lufft obhanden, ohne einiges Zeichen der Pest oder anderer ansteckender Kranckheit, als bitten und ersuchen wir euch ihne sicher pass- und repassiren, sich aufhalten und handlen zu lassen, auch nicht zu gestatten, daß ihme von jemand einige Widerwärtigkeit oder Verhindernus zugefüget werde. Zu dessen Bezeugnus haben Wir dieses gegenwärtige mit unserer Hand unterschrieben, und demselben das Königliche Insiegel unsers Consulats auftrucken, auch von unserem Cantzler von der Nation unterschreiben lassen. Geben in der Stadt Sydonien den 9. May, 1719.

Poullard.

(L.S.) Durch den Herrn Consul
J. Galerneau mpr.

T. 1.

Atteſtatum von Monſieur Vuiet, aus dem Frantzöſiſchen ins Teutſche überſetzt.

WJr Heinrich Vuiet, Ritter, Königlicher Rath und Conſul ſeiner Aller-Chriſtlichſten Majeſtät in dieſer Inſul und Königreich Cypern, thun zu wiſſen und bekennen hiemit, daß der Wohl-Ehrwürdige Pater Angelicus von Chateau-Meillan Capuciner und Miſſionarius von der Provinz Turone von allhieſigem Ort zu Larneca den 28. verfloſſenen Monaths April abgereißt ſeye, um zu beſuchen, und beyzuſpringen denen mit der leidigen Peſt behafften Frantzoſen, und anderen Chriſten, welche ſich in dem Port zu Limaſol, ungefähr 15. Stund von hier entlegen, befinden, und iſt dieſes erſt alsdann geſchehen, nachdem der fürgegeſetzte P. Curatus von Nation ein Spanier bey uns verſchiedene Urſachen vorgebracht, um ihne von dieſer Reyß zu überheben. Es hat beſagter Wohl-Ehrwürdige Pater Angelicus einen ungemeinen Eyfer und groſſe Begierd zu dieſem freywilligen Werck der Chriſtlichen Liebe verſpühren laſſen, und zwar alsdann erſt, da der obgemeldte eigenthumlich-fürgeſetzte Pater Curatus ſolche Reyß ausgeſchlagen, welche dann mit allmöglichem Ernſt und Eyfer bewerckſtelliget worden. Zu deſſen Bekräfftigung haben Wir dieſes Atteſtatum ertheilet und unterſchrieben, auch demeſelben das Königliche Inſigel unſers Conſulats beyſetzen, und von unſerem Cantzler wiederum unterſchreiben laſſen, zu Larneca in Cypern den 27. Maji, 1719.

(L.S.) Vuiet. Durch den Herrn Conſul
J. B. Fabre Cantzler.

T. 2.

JCh Johann Baptiſt Bonnet, Deputat der Frantzöſiſchen Nation in dieſem Bezirck, bekenne, daß mir das jenige, was von obigem act gemeldet, wohl wiſſend und bekannt geweſen ſeye: Zu deſſen Bezeugnus habe mich unterſchrieben zu Larneca in Cypern den 27. May, 1719.

Bonnet Deputat.

T. 3.

JCh bekenne und atteſtire hiemit, daß dieſe Copia mit ihrem Orginal gantz conform und gleichlautend ſeye. Zu Nantes den 27. Martii, 1720.

F. Angelus de Rennes Cuſtos der Herren Capuciner zu Nantes.
F. Hieronymus de la Roche Bernard, pbre Capucin. und Vicarius.
F. Joh. Bapt. von Chateau-Neuf Prieſter Capuciner und Lector der Theologi.

T. 4.

Ich bekenne, daß diese Copia mit seinem Original gleichlautend seye, zu dessen Bekräfftigung hab ich selbiges unterschrieben und unser Signet beygedruckt. Geschehen zu Tours den 29. May, 1720.

F. Carolus Franciscus von Issaudun geweßter Lector der Theologi, anjetzo P. Definitor, und Custos der Capuciner zu Tours.

F. Carolus Franciscus von Angoulesme gewester Provincial.

F. Angelicus von Chateau-Meillan gewester Missionarius von der Famili der Capuciner zu Tours. (L. S.)

U.

Copia des ersten Briefs von R. P. Chrysantho Rosa Ord. S. Francisci.

Monsieur.

Bitte demüthigst gleich anfänglich, mir nicht in Ungnaden aufzunehmen, daß ich mich als ein unbekannter unterfange, mit gegenwärtigen, zwar wenigen Bitt-Zeilen, meinem Wohl-Edlen Gestrengen Herren aufzuwarten, und selbigen zu beunruhigen; Wozu mich veranlasset der von einigen erhaltene Bericht, was massen mein Wohl-Edler Gestrenger Herr, solte zu verhandlen haben die aus dem Heil. Land herkommende Rosen-Kräntz; und wie ich vernommen, auch selbige um heilige Messen abfolgen lasse. Demnach gelangt an meinen Wohl-Edel Gestrengen Herrn, rc. meine demüthigste Bitt, mir diese Gnad und Faveur zu erweisen, und (wann möglich,) mir mit etwelchen dergleichen heiligen Rosen-Kräntzen Heil. Lands, samt denen zugehörigen Creutzlein zu secouriren; verobligire mich, für kleinen dergleichen Rosen-Krantz samt dem Creutzlein 3. oder 4. heilige Messen zu lesen, was aber von mitterer oder grösserer Gattung, steht bey dero Belieben, mich zu berichten, und den Conto der heiligen Messen zu specificiren: werde mich höchstens befleissen, solche ehistens zu absolviren, und zwar auf dem Altar allhiesigen Marianischen Gnadenbilds, je mehr aber ausgefolgt, und überschickt könnten werden, für ein je grössere Gnad werden Wir solches aufnehmen, und unser Devoir ferners zu observiren wissen Lebens-Zeit bey dem Altar und unter H. Meß-Opffer specialiter ingedenck zu seyn; assecurire anbey meinen Wohl-Edel Gestrengen Herrn, mich Lebens-Zeit für einen höchst-geneigten Diener haben zu können. Bitte nur mit mir in allem (was möglich,) zu schaffen, und wünschte mir nur die Occasion, allhier zu Alten-Oetting, oder anderwärtig persönlich für einen getreuen, geneigten Diener angeben, stellen und erzeigen zu können. Schließlichen

verhoffe

verhoffe, diese meine Entreprise nicht in Ungnaden anzunehmen, sondern mich mit einer favorablen Reponse zu bewürdigen, so ich für ein Gnad werde aufnehmen, und Hoffnung machen, in mehrere Bekanntschafft zu kommen, GOtt secundire mein souhait, &c. indessen verbleibe nebst meiner demüthigster Recommendation sub dato Alten-Oetting den 16. Jenner, 1717.

Meines Hoch-Edel, Gestrengen Herrn,

Bereitwilligster gehorsamster Diener.

(L.S.) P. Chrysanthus Rosa Franciscanus.

W. 1.

Ich Unterschriebner attestire wie folgt: Erstlich, daß auf dem Berg Tabor keine Kirchen gebauet, und alldorten nichts anders seye als alte Mauren nebst anderen Steinen in Umgang. Zweytens, daß auf dem Gebürg Quarantana, oder die Wüste genannt, wo unser HErr JEsus Christus 40. Tag gefastet, alldorten kein Kirchen seye, als alleinig man dorten etliche ruinirte Gebäu und Mauren finde. Drittens in der Gegend des Jordans-Fluß, gleichfalls, wie ich oben beschrieben in dem ersten Punct. Vierdtens in Judea, allwo St. Johann gebohren ist, ist keiu andere Kirche, als allein die der R.R. P.P. Franciscaner, und sieht man etliche alte Mauren, allwo, wie etliche sagen wollen, von alten Zeiten Kirchen geweßt seyen, aber jetziger Zeit ist kein andere, als die jenige, wie erst gemeldt; in Urkund dessen bekenne wie oben, Augspurg den 14. Monath Aug. 1725.

P. Joseph Maronita vom Berg Libano.

W. 2.

Ich Endts-Unterschriebner bekenne, daß von diesem Geistlichen gehört was darinnen unterschrieben ist, als wahr sey.

Andreas Schmid, Koch.

W. 3.

Ich Ends-Unterschriebner bezeuge, daß ich von dem Ehrwürdigen Pater vom Berg Libano gehört habe, daß im heiligen Land keine andere Kirchen oder Sachen zu finden seyen als wie er oben gemeldt.

J. Andreas Wanott.

Bekennen wir obige

Joannes Heichle.

X.

Copia aus dem Französischen ins Teutsche übersetzt.

Auszug aus denen Registern, oder ordentlichen Verzeichnungen Gerichtlicher Handlungen des Consulats und Französischer Nation in dieser Insul und Königreich Cypern.

Einregistrierung oder Aufzeichnung des schrifftlichen Attestati, welches Herr Consul einem Teutschen Nahmens Vincentius Brüemle über die von dem Wohl-Ehrwürdigen Pater Custos wider ihne geführte Klag ertheilet.

Wir Nicolaus Morel, Ritter und Herr von Cresmery, Königlicher Rath, und Consul seiner Aller-Christlichsten Majestät in dieser Insul und Königreich Cypern, nachdem uns der Wohl-Ehrwürdige Pater Custos von dem Convent des heiligen Lands zu Larneca den sechszehenden dieses Monaths klagbar an- und vorgebracht, was gestalten ein Teutscher oder Schweitzer von Nation mit Nahmen Vincentius Brüemle, welcher sich für einen Tertiarium vorgibt, auf einem Venetianischen Schiff angekommen seye, willens das dritte mahl seine Reyß nacher Jerusalem fortzusetzen, solcher aber ein Mensch wäre, welcher nicht allein in Teutschland offentliches Gewerb und Handelschafft treibe mit Sanctuarien, welche er in denen heiligen Oertern einzuhandlen pfleget, sondern habe auch über das in dem Heil. Röm. Reich unter dem Vorwandt der Bedürfftigkeit des heiligen Lands ein grosses und nahmhafftes Allmosen gesammlet, welches er zu seinem Privat-Nutzen betrügerisch verwendet habe; Es hat auch besagter P. Custos uns vorgezeigt, und abgelesen die Brief von Ihro Hochwürden von Jerusalem, Innhalt deren derselbe ihme P. Custos ernstlich anbefohlen alle befügliche Veranstaltung zu machen, damit obernannten Vincentio Brüemle der Paß nacher Jerusalem hinkünfftig nicht mehr gestattet werde, im fall er sich nochmahlen in Cypern einfinden solte, willens dahin zu reysen: Dahero dann wir auf Anhalten und Begehren wohlernannten Herrn Pater Custos, welches er im Nahmen Ihro Hochwürden von Jerusalem an uns gethan, nemlich diesen Menschen aufzuhalten, damit er nicht eingeschifft werde in die heilige Oerter zu übergehen, denselben würcklich allhier zu Larneca zuruck und aufgehalten, jedoch benebens ihme anerbotten, solches zu seinem Favor an Ihro Hochwürden nacher Jerusalem zu überschreiben, und nach erhaltener Antwort ihme den Paß dahin zu gestatten, welches aber besagter Vincentius Brüemle nicht angenommen, sondern uns erbetten, ihme ein Attestatum von allem obbesagten zu ertheilen, so wir ihme auch zu seiner Nothdurfft, so viel es dahin erforderlich, willfahret haben, und demselben das gewohnliche Königliche Innsigel unsers Consulats beydrucken und bekräfftigen lassen durch unsern Cantzler. Geschehen

zu

zu Larneca in Cypern den achtzehenden Augusti Anno tausend siebenhundert vierzehen. Das Original ist unterschrieben. de Cresmery. Ein wenig unter diesem Nahmen stehet geschrieben: Durch den Herrn Consul und dann unterzeichnet J. B. Fabre Chaner. welches wohl und ordentlich versigillirt ist.

Anno tausend siebenhundert vierzehen, den achtzehenden Tag Monaths Augusti Nachmittag ist obiges von mir Cantzlern des Consulats und Französischer Nation in dieser Insul und Königreich Cypern auf Begehren Vincentii Brüemle eines Teutschen oder Schweitzers von Nation unterschriebenes Attestatum fleissig und ordentlich in die Register eingetragen, und getreulich mit seinem Original, welches uns besagter Vincenz Brüemle vorgewiesen, collationirt worden, so er nachmahls wiederum zuruck genommen, dieses ist geschehen in gegenwart des Herrn von Cresmery Französischen Consuls in dem Königreich Cypern, welcher besagtes Attestatum ertheilet, und unterschrieben, zu dessen mehrerer Bekräfftigung es gleichfalls unterschrieben worden mit dem Nahmen besagten Vincenz Brüemle und meinem als obernannten Cantzlers. Das Original ist unterzeichnet. de Cresmery, Vincentius Brüemle, J. B. Fabre Chaner.

Collationirt mit seinem Original durch mich Cantzlern des Consulats Französischer Nation in dieser Insul und Königreich Cypern, unterschrieben.

J. B. Fabre Cantzler.

WIr Nicolaus Morel, Ritter und Herr von Cresmery, Königlicher Rath und Consul seiner Aller-Christlichsten Majestät in dieser Insul und Königreich Cypern thun kund und zu wissen männiglich, zu welchen es gelanget, daß Herr Johann Baptist Fabre welcher obigen Extract collationirt und unterzeichnet, unser Cantzler seye, und von der Nation, dessen Schrifften gäntzlich und vollkommener glauben zuzustellen ist, so wohl inner- als ausserhalb des Gerichts: Zu dessen Bekräfftigung haben Wir gegenwärtiges unterschrieben, und demselben das gewohnliche Königliche Innsigel unsers Consulats fürdrucken lassen zu Larneca in Cypern den achtzehenden April Anno tausend, siebenhundert sechzehen.

(L. S.) De Cresmery.

Y.

Adi 17. April 1719.

ICh Pater Sactano von Vicata Pfarrer in der Kirchen St. Johann von Acri, urkunde, wie Vincenz Blember Schweitzer oder teutscher Nation zwey Monath

in Acri in der Griechischen Kirch sich aufhaltent, niemahl in die Romanische Catholische gegangen, auch niemahls heilige Meß gehört, noch einiges Kirchen Gebott nach Schuldigkeit gehalten habe, Urkund dessen, unterschreibe mich

Ich Pater Sactano Præsident von der Herberg
St. Johann von Acri.

Z.

Hochgeehrter Herr Jacob.

Gleichwie ich zu GOTT verhoffe, derselbe werde sich in guter Gesundheit befinden, welches ich von Hertzen wünschete, es wird anetwas bekandt seyn, daß ich GOTT sey die Ehre, glücklichen aus dem heiligen Land in Oesterreich ankommen, und befinde mich anjetzo zu Maria Lantzendorff 2. Stund ausser Wien, so berichte ich auch den Herrn, wie daß unser P. Cassian Grundler, in seiner Zuruck-Reise aus dem heiligen Land bey Cecilien von den Tripolinern, oder Barbaresen gefangen worden, und schon ein viertel Jahr bey solchen verbleibt, es hat zwar der P. Caccia schon allen möglichen Fleiß bey dem allhiesigen Türckischen Bottschaffter angewandt, es will aber kein Erlösung geschehen, GOTT weißt vielleicht am besten die Straff und Ursach. Liebster Herr Jacob, ich bitte denselben aus alter Vertraulichkeit, sie wollen so gut seyn, und bey meiner Frauen Mamb bey den 3. Mohren ein schönen Befelch ablegen, und ich hätte vernommen, wie daß der P. Emanuel ihr Bruder, welcher zu Lantzendorff gestorben, bey ihr ein messinge Sack-Uhr bestellt, wann solche noch vorhanden wäre, mir zukommen zu lassen, ich versichere, wann die Frau Mamb was verlangt, alles zu überschicken, *dieses bitte ich in* geheim zu halten, dann ich wolt ihr gern selbsten schreiben, aber es ist mir der Nahmen ausgefallen; wormit ich mich meinem liebsten Herrn Jacob in Eil empfehle. Lantzendorff den Julii, 1720.

Fr. Probus Werndle.

Aa.

Verzeichnus aller heiligen Oerther zu deren Unterhalt obgedachtes Allmosen angewendet wird, als

1. IN Judea zu Jerusalem, für das Closter S. Salvatoris, da alle Pilger und Frembdling aus der Christenheit einkehren.

2. Zu

2. Zu der Kirchen und Closter des heiligen Grabs Christi, und zu Erhaltung des Bergs Calvariæ, welche täglich mit Processionen besuchet, und an dem Orth, wo die Mutter GOttes bey dem Creutz gestanden, da alle Tag Meß gelesen wird.

3. Zu Erhaltung unser lieben Frauen, St. Joseph, St. Joachim, St. Anna, St. Simon, Grab im Thal Josaphat.

4. Für die Kirch auf dem Berg Oliveti, darinnen jährlich am Fest der Himmelfahrt Christi ein hohes Amt gesungen, und viel heilige Messen gelesen werden, bey welcher nechst gelegen ein andere kleine Kirchen, in welcher das Grab Lazari in Bethania, welchen Christus von den Todten erwecket.

5. Zu Bethlehem für das Closter und die Kirch, welche ober dem Stall erbauet ist, in welchem Christus JEsus der Welt Heyland gebohren worden.

6. Zu Erhaltung der Capellen bey Jericho Quarantana genannt, woselbst Christus 40. Tag und Nacht gefastet.

7. Wegen jährlicher Besuchung des Orths, nechst an dem Fluß Jordan, in welchem Christus der HErr von St. Joanne getauffet worden.

8. Für die zwey Kirchen auf dem Jüdischen Gebürg, welche an dem Orth stehen, da Maria die Mutter GOttes der heiligen Elisabeth in ihrer Heimsuchung begegnet, und wo vor diesem das Hauß Zachariæ, in welchem Johannes gebohren, gestanden, dann auch die Grufft, in welcher er in der Wüsten biß zur Ankunfft Christi sich aufgehalten, in höchster Strengheit des Lebens.

9. Zu Erhaltung des Closters Arimathia in Rama, wo vor diesem Joseph gewohnet, welcher Christo sein Grab eingeraumet, und anjetzo die Pilger aufgenommen werden.

10. Für die Herberg der Pilger zu Joppen.

11. Für das Closter zu Nazareth, an welchem stehet die Kirchen, so da ruhet auf dem Fundament der heiligen Capell zu Laureto.

12. Für die Capell auf dem heiligen Berg Tabor, wo Christus vor seinen Jüngern sich verkläret, worauf dann Petrus gesprochen: HErr hier ist gut seyn, laß uns drey Tabernacul machen, wie auch zu Erhaltung der Wahl-Statt am Meer Tiberiadis Canæ Gallileæ, und des Bergs Christi, an welchem die 8. Seeligkeiten erkläret worden.

13. Zu Erhaltung des Closters zu Ptolomaida.

14. Der Residentz Sidon und zu Damasco.

15. Des Closters zu Alepo.

16. Der Residentz Scanderona.

17. Im Königreich Cypro für das Closter Arnica und Nicosa.

18. Der Residentz zu Groß-Cairo in Egypten, wo JEsus mit Maria und Joseph 7. Jahr in der Flucht gewesen.

19. Der Residentz zu Alexandria, wo die heilige Catharina Martyrin ist enthauptet worden.

20. Vor die Residenz Rossets.
21. Vor die Residenz Arista am Berg Libano gelegen.
22. Vor die Residenz Tripoli in Syria.
23. Vor die Residenz zu Constantinopel, vieler anderer heiligen Oerther zugeschweigen.

Ad Instantiam R. P. Cassiani Grundler, Vice-Commissarii Terræ Sanctæ per Rom. Imp. cum facultate Superiorum.

Augspurg gedruckt bey Johann Michael Labhart, Hoch-Fürstl. Bischöffl. Buchdrucker auf U. L. Frauen-Thor, 1712.

Ab.

Gegen-Relation.

Indeme besag dieser vorstehenden Beylag sich die Sach weit anderst verhaltet, als:

AD primum, haben Sie, die Herren P.P. Franciscaner, von denen Pilgramen und Frembden keinen Verlust, dann was einer zu wenig statt Unterhalts Bezahlung verehret, ein anderer reichlich ersetzet. Ist zwar schon ein gemein gutes Gebäu: Der Numerus der Religiosen ist biß 32. oder 34. tempore paschali mögen sich selbige biß auf 50. erstrecken.

Ad 2dum. Dieses Gebäu, worinnen auch die Armenier, Griechen, Abissiner, Soriani, und Herren P.P. Franciscaner wohnen, wird von jedem Theil pro rata unterhalten; Einfolglich von denen Herren P.P. Franciscanern, deren nur 8. Religiosen seynd, kein so grosser Sumptus erfordert wird. Dann auch zu wissen, daß in solchem Gebäu auch der Calvari Berg enthalten. Und mag solches gantzen Gebäues Bezirck kaum so groß seyn, als allhiesiger Dom, mithin die Processionen betreffend leicht der Circuitus erkannt werden, welche Processionen in 6. biß 7. Religiosen oder Persohnen bestehet, so Wachs-Liechtlein in denen Händen tragen, und das ist der gantze Costen. Item siehe dessentwegen keine Beschwehrung, da gar ein weniger Beichtsitz, und gar seltene Predigs Verrichtung noch anders vorfallet, ausser daß sie Herren Patres Franciscaner daselbst das H. Grab und Calvariæ Berg nebst ein und anderer Capell, welche in solchem Gebäu bestehen, zu bedienen haben.

Ad 3tium. Solches Gebäu ist respectivè nur ein Keller, wo man hinunter gehen muß, und stehet der Mutter GOttes Begräbnus in der Erden, und die übrige Begräbnus zu recht und lincker Seiten in der Keller-Mauren. Nechst bey der

der Seeligsten Mutter GOttes Begräbnus ist ein Schöpff-Brunnen, und wird in diesem Keller täglich ein heilige Meß gelesen, darzu die Geistliche Mobilia allzeit von dem Closter S. Salvatoris durch den Dollmetschen, welcher zu Altar ministrieret, hinunter getragen werden, als ist abermahl zu ersehen, was grosse Speesen erforderet werden.

Ad 4tum. Diese Kirch ist ein schlechtes Gebäu, wird gar schlecht unterhalten. Die Begräbnus Lazari ist ein zerstörtes Wesen, und die Kirch ebenfalls ein schlechtes kleines Gebäu. Siehet man wiederum einmahl im Jahr einen GOttesdienst zu halten, was grosse Kösten erfordert, ist so zusagen ein Filial von S. Salvators GOttes-Hauß.

Ad 5tum. Ist schon ein sauberes aber nicht so kostbares Gebäu, und wohnen daselbst nur biß 10. oder 12. Herren P. P. Franciscaner.

Ad 6tum. Lieget auf einem hohen Felsen, und ist von niemand bewohnt, was kan es also für Kösten erforderen.

Ad 7timum. Ist ein öder Orth, wo nichts als alte Mauren, und werden die Mobilia um Heil. Meß lesen zu können, also auch wenige Speiß und Tranck mitgetragen, daß also weniger kostet, als wann man zu Hauß speißt, und an sich selbst eine Wallfahrt, wie ex. g. von Augspurg auf den heiligen Berg Andex.

Ad 8vum. Daselbst ist nur ein Kirch und ein Closter, und seynd nur 8. biß 10. Herren P. P. Franciscaner daselbst.

Ad 9num. Ist mehr ein Hospitium nur, als ein Closter, massen 2. biß 3. Religiosen daselbst sich aufhalten, und der Pilger wegen schon puncto primo beantwortet ist.

Ad 10mum. Ist ein Hauß, wo keine Religiosen für ordinari, sondern nur ein Dollmetscher wohnet, und die Kauffmanns-Güter zu verwahren gibet, im obern Theil aber die Pilger beherberget werden, die Kauffmanns-Güter betragen schon den Unterhalt aus.

Ad 11mum. Das Closter zu Nazareth bestehet auf das höchste in 6. biß 8. Religiosen.

Ad 12mum. Auf dem Berg Tabor, ist in desselben gantzen Gegend bey anderthalb Stund weit gar kein Capell, und wohnet kein Christen Mensch, wohl aber ein und andere Rudera zerfallener Gebäuen. Bey der Wahlstatt Thiberiadis aber, oder auf derselben ist auch nichts von Gebäu einiger Closter Kirchen oder Capell, und wohnet kein Religios daselbst.

Ad 13tium. Ist zu wissen daß solches nur ein Hospitium, und kein Closter seye, und nur ein Hauß-Capellen habe, mehrer Religiosen der Franciscanern für ordinari sich daselbst nicht befinden, als 2. oder 3. wohl aber befinden sich daselbst auch Herren Carmeliter, welche auch ein Hauß-Capell da haben, und ihre Wohnung, wann sie vom Berg Carmelo revertiren, als auch der Frantzösische Vice-Consul, auch Herr Consul von Holl- und Engelland samt der gantzen Kauffmannschafft

mannschafft derselben Länder auch Venetianer, welche daselbst Kauffmanns-Gewölber haben, und ist dabey ein Wirths-Hauß, wo die Frembde gespeißt werden, so alles in einem Gebäu bestehet, mithin die Herren P. P. Franciscaner das wenigste davon zu sagen, noch zu verpflegen haben.

Ad 14. usque ad 23tium inclusivè ist eben wie im obigen puncto 13. ausser daß statt der Carmeliter, Jesuiten, und Franciscaner mit Ausschlus der Holl- und Engelländer andere Kauffmannschaffts-Gewerb und Unterhaltung getrieben wird. Von diesen Oertheren allen haben die P. P. Franciscaner ein gar schlechte Unterhaltung oder Verpflegung der Pilgeram auf ihre Speesen zu thun, wo sie nicht von denen Kauffleuthen und Pilgeramen selbst mehr geniessen, zugeschweigen, was von grossen Häuptern ihnen dahin an ein- und anders Orth verehret wird, ohne die Samblung, und wird der Numerus der Herren P. P. Franciscaner von bemelten Residentien, eine gegen der anderen gerechnet, sich nicht über 4. oder 5. Religiosen bewerffen; Den Puncten vieler anderen heiligen Oerther zugeschweigen betreffend, haben sie keine heilige Oerther mehr, ansonsten wurden die Herren P. P. Franciscaner von Anno 1668. allwann sie auch durch offnen Anschlag gedruckt zu Brixen sammlen lassen, biß 1712. und bißhero solche schon mehrers angezeigt haben, anbetrachtend sie so keck, hoch- und niederen Stand, so viele Gebäue zu unterhalten zu haben vormutzen dörffen, und dem gemeinen Mann vormahlen, was für schöne Kirchen, Begräbnussen und anders sie zu bewahren, besorgen, auch Pilgram zu verpflegen hätten, und dardurch von denenselben das Allmosen heraus schwätzen, anbey aber bey solchem reichlichen Allmosen die heilige Oerther zu zimmlichen Theil wüst und öde lassen, und gantz stillschweigend umbgehen, daß nicht allein von Teutschland, sondern auch aus Spanien, Portugall, Franckreich, Neapoli, Sicilien, Malta, Savoyen, Genua, Florenz, Venedig und gantz Italien, auch so gar Indien, anderer Provinzien zugeschweigen, durch derselben Herren P. P. Commissarien nahmhafftes Gelt beygebracht werde. Ohne erschrecken, wie solches denen Herren P. P. Jesuiten, Carmeliter, Capucinern, und anderen Kauff- und ehrlichen Leuthen bekandt seye, welche hiemit, weilen ich Jacob Frantz de l'Ecluse Burger und Handelsmann in Augspurg dermahlen, vorhin gewester Caffee-Sieder 6. Jahr lang bey Ihro Durchl. Printzen Ludwig von Baaden Höchst-seeligster Gedächtnus, daß ich allzeit ein ehrlicher Mann gewesen, von dero eigenen Hand, als auch von andern Geist- und Weltlichen Obrigkeit biß dato noch ein ehrlicher Mann seye, genugsame und beglaubte Urkunden darlegen kan, als selbst Pars aber solches Attestatum zu unterschreiben nicht sufficient bin, an statt der Unterschrifft hiehero mit allgeziementem Respect will und soll benambset und respectivè um dero Gezeugnus erbetten haben.

A. c. Copia

A. c.

Copia eines neuen Decrets des Groß-Türcken, so für uns arme Franciscaner publicirt, und anjetzo aus der Türckischen Sprach in die Teutsche von Wort zu Wort übersetzt worden. Gedruckt im Jahr 1692.

IN Ansehung dises unsers vollkomenen Befelchs sollen alle wissen in unserm Königreich Hertzogthumer, Marggraffschafften, Fürstenthum und Herrschafften des gantzen Creyß, die grösseren Herren und Gubernatoren; die Höcheren unter den Grossen und Mächtigen: die Ehrsamen, so ihnen mit verbunden, und Vasallen, GOTT wolle sie erhalten; alle Provincien, mit allen Bassen und Gubernatoren, GOTT wolle sie schirmen. Die Principal-Herren, Fürsten, und Hohen, alle Sangiachen und Majoren, GOTT wolle sie schützen; alle Ehrsame Caden und Richter, welche seynd der Brunn aller Güte und Wissenschafft, und die Vortrefflichkeit aller Gericht so gehalten werden über die unterworffene Länder der Fürtrefflichkeit, GOTT wolle sie allzeit mehren.

So bald dieses unser Kayserliches Schreiben an Orth und End Ewrer Jurisdiction und Gerechtigkeit wird aufgewiesen werden, sollet ihr wissen, daß, weilen die Lateinische Religiosen, Francken, oder Franciscaner sich schon etlich hundert Jahr in unsern Königreichen, Fürstenthumen und Städten wohnhafft befinden, und ihr Nation wohl mit ihnen zu frieden stehet, weilen sie ihren Gesetz nichts zu wider handlen oder üben. Also wollen Wir, daß diese Patres, gleichwie vorhin geschehen, zu Vollziehung ihres GOttes Diensts, sicher durch alle unsere Königreich und Städt (welche GOTT erhalten wolle) an alle Orth, wo und wann es ihnen gefallen wird, anlangen, kommen, hin und wider durch passiren dörffen, auch daß sie unter ewrem Gewalt und Gerechtigkeit frey hin und wider wandlen, die Städt, Märckt und Flecken besuchen, und in denselben nach ihrer Bescheidenheit und Willen, nach Gebrauch ihrer Religion in ihren Kirchen mit Predigen und Lehren thun und handlen möchten; ohne daß sie einiger Ezspay, Janitschar, Ambtmann, oder Diener selbiger Orthen, oder wer es immer seyn kan, im wenigsten verhindere, noch ihnen einigen Ungemach zufüge.

Wann sie dann dieses fürtreffliche Befelch-Schreiben durch unsere Vezier auf ihr anhalten, ersuchen lassen, auch solches an unser Majestät folgenden Innhalts gelangt; wie daß sie eines Ordens, in welchem sie gantz aufrecht herein gehen und wandlen, in und nach ihrem Gesetz /1 warum dann ihnen kein Persohn einigen

Uberlast / oder Verhindernus zufügen wolle. Als haben wir diesen Befelch ertheilet / und aus Kayserlicher Authorität befohlen / daß der Orden vorgesagter Geistlichen / an- und in allen Orthen unserer Gerechtigkeit und Gesetzes frey / ruhig und friedsam nach ihrem Orden und Ubungen daselbsten / in allen Gottes-Häuseren / oder wo es ihnen auch gefallen wird / ohne einige Verhindernus von unseren Obrigkeiten oder Justizien, wohnen. ; Ferner wollen wir / daß ihnen auf ihren Reisen / in ihren Wandlen und Durchzügen unserer Land / Städten / Märckten und Flecken / von unsern Ezspayen, Janizscharen, oder wer sie seyn möchten / auf keinerley Weiß / wie es auch immer seyn könnte / einige Bedräng- oder Verhindernus beschehe / und gesetzt / daß einiger dergleichen Thätlichkeiten verüben wolte / so solt ihr euch widersetzen / und solches verhinderen : Wann dann dieser unser Befelch empfangen / soll er aufs strengist / ohne einige Widerspänstigkeit / oder Widerwillen in acht genommen werden / damit keiner übertrette / sondern jeder männiglich sich ihme gleichförmig regulire. Alle die jenige aber / so diesem zu gegen handlen wolten / die werdet ihr aufs beste / so ihr wisset / abstraffen. Das ist unser Will und Meynung / ein jeder wolle sich darnach halten. Daß dieser unser Befelch ausgeschrieben und exequirt / ja auf das blosse Ansehen unsers Kayserlichen Signets, ein gehorsamliches Aufsehen gehabt werde. Geben in unserer Stadt Adrianopel unter der Helffte des Monds Reggeb im Jahr 1101. das ist den 26. Aprilis 1690.

Dergleichen Decreta haben wir mehr von unterschiedlichen Türckischen Kaysern bekommen / so in des H. Lands Archiv aufbehalten werden.

Heraus gezogen aus dem Buch P. Francisci Caccia Provinciæ Austriacæ Patris, & Commissarii Generalis Terræ Sanctæ *in dem gantzen Heiligen* Römischen Reich / und denen angräntzenden Königreichen und Landen fol. 258.

A d.

A. d.

Extract

Reyß-Buchs des heiligen Lands, cum gratia & privilegio getruckt zu Franckfurt am Mayn Anno 1584. von 18. bewehrten und glaubwürdigen Authoren geist- und weltlichen hochen Stands, als Fürstl. Gräflichen und andern Adelichen und gemeinen Personen, so solche Reyß persöhnlich gemacht, alle Begebenheiten unpassionirt, und gründlich notirt und beschrieben haben, gezogen à fol. 258. & 259. von Herrn von Seydlitz Reyß- und Pilgerfahrt Anno 1556. biß 1559.

Das IX. Capitel.

Von der Reyß zuruck wieder nach Rama von Joppen.

Zuvor und mittler Zeit schreiben wir, samt den zweyen München zum öfftermahl dem Quardian gen Jerusalem, in unseren zugestandenen Unfall nach längst klagweiß erzehlende aufs höchste bittende, uns darinnen, damit wir ledig werden möchten, hülfflich und räthlich zu seyn, welches er erstlich, wie die Mohren, und für dem Bassa zu verklagen, gen Damasco zogen, wenn er gewolt, ohne schlechte Mühe, und wenigen unseren Kosten, wohl thun hätte mögen. Er aber, als ein hochmüthiger Mann, der sich fast für einen Bischoff oder Obersten der Geistlichkeit über die Christen, so Römischen Glaubens dieser Ort sind, schätzet, ließ sich seiner Mit-Bruder, auch unserer Gefängniß, wenig oder nichts anfechten, denn er über hundert Ducaten von uns bekommen; derhalben er, nach dem sich unser Armuth anfieng, nicht viel von uns zu erlangen wußte, sondern wandte durch sein Schreiben grosse wichtige Geschäffte und vielfältige Entschuldigung für.

Quardian zum Berg Sion gar unmildt gegen den Pilgrim.

Das X. Capitel.

Dieweil aber der Dollmetsch samt uns gefangen lag, und sonder Bürgschafft auf Wiederstellung mit Erlaubnus von dem Bassa erlangen mußte, baten wir den Quardian, demnach der Dollmetsch sein Diener und Landsmann war, er wolte sich so viel demüthigen, und für ihn, gedachte Kundschafft uns auszubringen, auf zween oder drey Täge bürge werden, daß er uns gantz üpiglich abschlug, mit Meldung, er sehe, daß wir gottlose Leuthe wären, derowegen GOtt über uns erzürnet, und wenn er wußte, welche unter uns Lutherisch wären, wolte er darzu helffen, daß dieselben verbrannt

Quardian schilt die Pilgrim gottlose Leuthe.

 müßten

müßten werden. So wäre er auch von den Christlichen Potentaten, zu Erhaltung der heiligen Ort (und nicht für andere sich in Gefährlichkeit zu geben,) dahero verordnet, also gieng unser fürnehmen abermahls, wie vor allzeit, zurücke.

Das XI. Capitel.

Quardian fordert groß Geld von den Pilgrim.

Nachdem sie die Pilger zu Schiffe gangen, kam er den 5. Octobris auf einen Montag von Joppen wieder zu uns gen Rama, mit Erzehlung grosser Mühe und Arbeit, die er von ihrentwegen, ihnen fortzuhelffen gehabt. Deren er sich aber in der Wahrheit, als er das seinige von ihnen bekam, so wohl als unser, wenig oder nichts annahm. Er war auch von etlichen unsern Gesellen in Erfahrung kommen, daß unser eines theils Geld in Cypern gelassen, darauf er dann anzeiget; unser Erledigung werde nicht mit so schlechtem Gelde, wie er vermeinet, zu erlangen seyn, sondern sich die Summa biß auf 300. oder 400. Ducaten erlauffen, die solten wir (da solche bey uns nicht verhanden,) wolten wir anders ledig werden, aufbringen, wo wir könnten oder möchten. Auf diese seine Rede antworten wir ihme, wiewohl wir für allen Dingen begehrten ledig zu werden, so hätten wir jetzt gemeldt Geld doch nicht behändig, wußten es auch in diesen Landen als Frembde, nicht aufzubringen, sondern bitten ihn mit höchstem Fleiß, er wolte uns so viel zu unser Erledigung vonnöthen seyn wurde, darleyhen, oder aufbringen helffen, das wolten wir ihme, wann uns GOtt in Cypern hülffe, samt genugsamer interesse, mit hohem Danck treulich wieder übersenden, solte auch, deß zu mehrer Sicherheit, welche, und so viel er wolte aus unser Gesellschafft bey sich, (biß er solch Geld von den andern bekäme,) gefangen, oder wie es ihm gelegen behalten, auf das zeigt er uns sein Unvermögen an, und zog samt etlichen Güteren, so ihme von Venedig kommen waren, den 7. Octobris auf eine Mittwoch wieder gen Jerusalem, und ließ sich um uns und unser Erledigung weiter gantz unbekümmert.

Auf

Auf hernachstehende meine

Beschwerd-Schrifften/

Welche ich denen

Herrn PP. Franciscanern Conventus Augustani in Manuscripto behändigen lassen,

Hat

Herr P. Candidus Neeman

Seine vorstehende

Ehren-Rettung in Druck gegeben.

An Jhro Hochwürden und Gnaden ꝛc. Herꝛn Herꝛn Johann Jacob von Mayer, Bischoffen zu Pergamo, des Hoch-Fürstl. hohen Domb-Stüffts zu Augspurg Domb- und Capitular-Herꝛn, Suffraganeum, und Geistlichen Raths Præsidenten ꝛc. ꝛc. unterthänigstes Suppliciren und Bitten, mein Jacob Frantz de l'Ecluse Burger und Handelsmann in Augspurg, vorläuffig pro gratiosa perlectione Sig. ⊙ & ☽ dann um Hülffleistung ut intus.

Hochwürdiger, Hoch-Edel-Gebohrner, Gnädig-Hochgebietender Herꝛ Herꝛ.

Euer Hochwürden und Gnaden angebohrne Clemenz, und Welt-berühmte Justiz-Eyfer veranlasset mich dieselbe in meiner immer wachsenden grösseren Noth um Hülffe anzuflehen: Dann wo solte ich anderst nach GOtt, als bey meiner Geistlichen Obrigkeit Hülff suchen, inmassen Euer Hochwürden und Gnaden anerinnerlich geruhen mag, wie ich mit Geistlicher hoher Obrigkeit Erlaubnus und Recommendation mich mit Leib- und Lebens-Gefahr das vierdtemahl tam pietatis zelo, quam justi lucrandi pretii gratia in Palæstinam oder Heil. Land begeben, mit daselbstig-authentischer Waar ohne alle Gefährde gehandlet, und an solche meine Substanz angewendet habe, hingegen aber von einigen Herren P. P. Franciscanis in der Türckey für einen Dieb und Mörder, auch zu Rom ad Sacram Congregationem indulgentiarum für einen falsarium in besagter Waar fälschlich accusiret, und ein Inhibitorium non solum sub- & obreptitie, sed dolose erschlichen, angegeben, in meiner durch hoher geistlichen Obrigkeit Erlaubnus Recommendation, der Herren P. P. Franciscanern und Herren P. Commissario in Palæstina respective Confirmation, besag Filials-Brief, und dreymahlig gestatteter Reyß und ruhiger Possession vel quasi, ererst das vierdtemahl oder in meiner vierdten Reyß nach Jerusalem zu Larneca in dem Königreich Cypern, wann vorhero so enormiter lædirt zu werden, allhier in Augspurg hätte können und sollen gewarnet werden, in meiner legitimè und wohl hergebrachten Possession vel quasi, schandhafft turbiret, und an meinen Ehren und Leimuth spoliret worden seye; Welcher Turbation und Spolio, nach fälschlich gemachter Instanz zu Rom, und da jedoch ohngeacht desselben à S. Congregatione Indulgentiarum mir die Distrahirung dergleichen Heil. Lands-Waaren per Decretum nicht inhibiret, sondern zu ver-

schliessen gestattet worden, die Herren P. P. Franciscaner Teutscher Nation, so wohl allhiesig als anderer Diœcesen inhæriret, meine Waar schändlich verruffet, mithin mich gäntzlich an meiner Nahrung beraubet haben, alles besag Beylagen S. ⊙ & ☽ (mit diesen 2. Signis ⊙ & ☽ waren folgende meine Beschwerd-Schrifften und die darinn angezogene Attestata auf dem 1. Blat oder Decke bemercket, so aber alle hierin eingetragen seynd.) Welche zu überlesen und zu consideriren die hohe Gnad zu haben præliminariter unterthänig bitte, anerwogen ich hierdurch unschuldiger Weiß also angeschmidet bin, ob hätte ich das Brodt vor mir ligen, dasselbige aber nicht erreichen könne, da meine Heil. Land-Waar, als wie ein unbeweglichen Stein vor mir stehend, ohne um einen Kreutzer werth veralieniren zu können, ich mit Weib und Kinder mit Bluts-triefenden Augen ansehen, und aus einer leeren Hoffnung, mir und denen meinigen das liebe Brodt noch mehrers zu entziehen grösseren Haus- und Laden-Zinß entrichten muß, massen ich wegen auf derselben stehenden Verlags eine andere Waare, und wie ein anderer Handelsmann auch mich nur kümmerlich fortzubringen, nicht rencken noch wenden kan.

Demnach, ob schon Euer Hochwürden und Gnaden mir armen Mann gantz Vätterlich entgegen setzen möchten, Dieselbe wären in hac causa nicht Richter, massen es annoch ein- und andere Diœcesin, ja gar S. Congregationem indulgentiarum Romæ, & R. R. P. P. Commissarios in Palæstina berühre, jedoch aber annoch gnädig anerinnerlich angeruhen möchten, daß die Herren P. P. Franciscaner allhier hochgedacht Dieselbe, wo nicht pro Judice, saltem pro arbitro erkennet haben; Ist mein unterthänig fußfälliges imploriren und bitten, mich dahin zu begnadigen und hochvermögend die Herren P. P. Franciscaner allhier also zu bewegen, daß Sie selbst inner einer Jahrs-Frist mir meine gerechte Heil. Lands-Waar um den Preiß, wie ich selbige Anno 1714. und vorhin verkaufft, gäntzlich, oder wenigst die Helffte baar abkauffen, und *übrigens so viel an ihnen ist*, vermögen, daß ich in allhiesiger Diœces Monathlich für 20. oder wenigstens 15. fl. Werths von solcher Waar verschleissen könnte, an Handen geben möchten, wie dann solches denenselben zu effectuiren eben so wenig schwehr fallen würdet, als mir zu probiren, warumen ich solches an die Herren P. P. Franciscaner allhier prætendiren solte, oder könnte, als sich Euer Hochwürden und Gnaden davon selbstiger bewußtsame, und gründlicher Anzeige besag Beylagen dieselbe correi del- & debendi seyen, die Prob von selbsten erheiteret; Solte ich anderst nicht leyder GOtt und erbarme sich, um meiner Unschulds-Defension willen, ad Deum & Justissimum Judicem & Vindicem, Armuths halber keinen anderen Richter zu suchen wissend, zu appelliren, und der erbaren Welt wider mich beschehenes widerrechtliches Verfahren und Nahrungs-Hemmung zu männigliches höchsten Aergernus in offentlichen Truck an das helle Tags-Liecht heraus zu geben bemüssiget werden: Ersehe mich aber des besseren und nach GOtt zu Euer Hochwürden und Gnaden als meines Domini Domini Mecænatis gratiosissimi und Justiz-Eyferers alleinigen Hülff, welche

und hohe Gnad GOtt selbsten abgewendter Aergernus halben belohnen, ich aber nebst meinem Weib und Kinderlen mit unserem eyfrigem Gebet Zeit Lebens zu deserviren beflissen seyn werden, uns anmit zu gnädiger Bitts-Gewehr und hohen Hulden iterum atque iterum fußfällig supplicando unterthänig und demüthig empfehlende

Euer Hochwürden und Gnaden, ꝛc. ꝛc.

unterthänigster

Jacques Francois de l'Ecluse.

Hoch-Wohl-und Ehrwürdige, Hochgelehrte, insonders Hochzuehrende Herren, ꝛc. P. P. Guardian, und Löbliches Convent Ord. S. Francisci zum heiligen Grab in Augspurg, und in Causa interessirte, ꝛc. ꝛc.

ES ist nichts billichers, als daß eine Sach, wie und von weme selbige gebunden, also wiederum aufgelöset werden solle, zumahlen in Sachen, wo es das Gewissen, Ehr und guten Leimuth, ja seines Nächsten Verderben, und offentlich schandbare Aergernus berühret.

Nun ist es unlaugbar, daß von einigen Herren P. P. Franciscanis in Türckey an Ehren und guten Leimuth Ehrenrauberisch angegriffen worden seye, so gar biß in Teutschland erschallet, wovon der Ruff anwiederum in Italiam Romæ ad S. Indulgentiarum Congregationem also geklinget, daß mir ein Inhibitorium, meine gerechte mit saurem s. v. Schweiß, Leib- und Lebens-Gefahr und baarem Geld erkauffte Heil. Land-Waar zu veräusseren hätte beygebracht werden sollen, ob zwar solches zum gäntzlichen Effect nicht gekommen, so hat es doch in allen Pfarren in Teutschland herum einen solchen Echo geworffen, daß nunmehro meine Heil. Land-gerechte Waar gleichsam in s. v. Koth vergraben und mich als vivens cadaver in dem Hunger-Thal herum wanderend sehen muß, da ich vor denen Herren P. P. Franciscanorum mit dergleichen Waar treibenden Monopolio, meine Waar nicht veräusseren kan, mithin auch also enerviret, und ligiret bin, kein andere Waar dargegen mir beyschaffen zu können, daß also (quod tamen absit) à contrario sagen könnte, cum enim qui alimenta negat, necat, vita & fama pari passu ambulant, die Herren P. P. Franciscaner wären an mir Mörder worden.

Gleichwie aber von denen Herren P. P. Franciscanern nicht erwiesen, daß ich einigen Falsch oder Betrug mit der Heil. Land-Waar getrieben, sondern ehe dessen beschehener Verläumbd- und Beinträchtigung dieselbe selbsten mich und meine Waar recommendirt, mich für deren Gutthäter erkennet haben, als will amore Dei mein von denenselben causirtes Verderben, Verfolgunge und Injurien in den Thonauischen Helycon und Türckische Meer versencken, deroselben ihr Monopolium mit heiliger Land-Waar allein zu handlen gerne vergönnen, wann dieselbe mir meine habende gerechte heilige Land-Waar auf zwey halbjährige Bezahlung um den jenigen Preiß, wie ich solche Anno 1710. und 14. denen Herren P. P. Franciscanern selbst verkaufft, baar abkauffen, oder endlich wenigstens so viel bewürcken werden, daß Monatlich um 20. oder 15. fl. nur zu versilberen, und zu veräusseren habe, so mein endliches, und inner 14. Tag eine endliche cathegorische Antwort mir ausbitte.

Falls aber die Herren P. P. Franciscaner annoch länger mit allerhand Scheinheilig hervor gesuchten Ausreden sich beschönen, die Schuld auf diesen und jenen in particulari zu schieben vermeinen wolten, so will ihnen nach dem heiligen Evangelio Lucæ am 11. die Wahrheit gewißlich nicht unter einen Metzen setzen, sondern eine solche Fackel anzünden, daß die Wahrheit, der Franciscaner Tücken, und meiner von ihnen beschehenen Verfolgungen, nicht nur allein in der gantzen Christenheit, sondern auch in Schweden und Türckey klar leuchten solte, mit mehr als zwantzig theils Franciscaner Attestatis selbsten, theils hoher geist- und weltlichen Herren unverwerfflichen Urkunden, theils auch mit bewehrten Authorn zu der gantzen Welt ärgerlichen Exempel, wie sie F. solches selbst causiren, und zu meiner Unschulds-Defension in offentlichen Truck und Tractat heraus geben, wie die Herren P. P. Franciscaner mit der Collection die gantze Christenheit, ja den Türckischen Käyser auch selbsten betrügen, mehr als Türckisch mit denen Christen und Pilgramen umgehen, und mich so unverantwortlich um Ehr, guten Nahmen, Leimuth und Vermögen, und in das Verderben gebracht haben, und ihr Monopolium mit den heiligen Land-Waaren der gantzen ehrbaren Welt klar und gründlich an Tag legen und erweisen, daß dieselbe & singulus pro singulo, und nicht nur einer oder der andere in privato, cum emolumentum Monopolii singulos concernat, mich in das Verderben gebracht, einfolglich à singulis & a communitate zu lösen, und mich indemnisirt zu stellen, gebühren thue; Woraus die wider die Franciscaner verhandene heilige Lands-Beschreibungen, sondern theils schon verbrannte anwiederumen solten erneuert, der ihrigen Reyß- und heiligen Lands-Beschreibungen Unwahrheiten an Tag geleget werden, worauf ein solche Posaunen wird gehöret werden, deren Schall nicht nur allein bey dem Römischen Stuhl und Käyser, und gantzen Christenheit, sondern auch vor dem Türckischen Käyser, und endlichen biß an jenen Tag, wo die Wahrheit leuchtet, erschallen solle, davon würdet mich kein Gegen-Betrohung abschrecken, noch Thätlichkeit abhalten.

Ver-

Versehe mich aber des besseren, als ich mit selbigem als ein Catholischer Christ die Vergessenheit so dann in St. P. Francisci stigmata will vergraben, und mich Ewr Hoch- und Wohl-Ehrwürden in geziemender Veneration empfohlen haben.

Eur Hoch- Wohl- und Ehrwürden auch Hochgelehrten Herren P. P. &c.

Augspurg den 28. Novembr. 1725.

Ergebnester

Jacques Francois de l'Ecluse.

Wohl- verificirter Innhalt meiner billichen Beschwerdten, welchermassen ich von denen Herren Patribus Franciscanis an Ehren berührt und damnificirt worden seye. Mit Beylagen sub lit. G. biß A d. inclusive.

DEmnach Frater Antonius Nicht des heiligen Lands Vice-Commissarius in dem Röm. Reich und Teutscher Nation bey mir zu Larneca gesehen und wahrgenommen, wie daß ich bey fünff Centner Jerusalem Waaren mit mir gebracht, hat er aus heimlich darüber gefaßten Passion sich bemühet, wie er durch List, und falsch angedichtete Bezüchtigung eines s. h. Diebstahls (vid. Attest. sub lit. G. 1. & 2.) sich mit Zuziehung des Consens seiner Oberen könnte von meiner Waar Meister machen, und mich als einen Dieb eingeschifft sehen. Eben dergleichen Innzicht ist auch wider Vincentium Briemle einen Teutschen oder Schweitzer von Nation in meiner Gegenwart zu Larneca im Königreich Cypern in der Türckey geführet worden, mit schon allbereits gemachter Verarrestirung denen Reden nach, denselben in Eisen und Band zuschlagen, und auf Türckisch abzubrüglen, wann nicht das von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Bischoffen von Eychstätt mir zu Verthädigung meiner Unschuld gnädigst ertheiltes Attestatum und beygethane Intercession der Herren Capucinern den Frantzösischen Consul auf andere Gedancken gebracht hätte (vid. Attest. sub lit. X.) scheinet also ein gewohnlich- aber sehr tadelhafft und unlöblicher Stylus zu seyn, die öffters in dem heiligen Land ankommende ausländische Christen durch derley unfügliche Mittel von fernerer Besuchung der heiligen Oerther abzuhalten, wordurch manche Christen in Desperation gerathen, wie dann besagter Vincentius Briemle, als er sich von seinen Mit-Christen, und zwar Religiosen und Priestern auf das eusserste verfolgt sahe, unter denen Türcken Protection genommen, und sich zu Sydon bey einem Juden aufgehalten, welchen ich

ich nachmahlen zu Acri unter dem Schutz der Griechen zu seyn vernommen, wie aus dem Atteſtato Herrn Patris Satano Curati und Præſidenten des Hoſpitii S. Joannis zu Acri ſub dato 17. Aprilis 1719. zu erſehen, ſub Y. Weiters habe in meiner vierdten Reiß nacher Jeruſalem abermahlen zu meinem gröſten Schaden und Nachtheil erfahren müſſen, was geſtalten Herr Pater Caſſian Grundler Vice-Commiſſarius von Wien, Teutſcher Nation mich zu Larneca bey dem Frantzöſiſchen Herren Conſul angeklagt, und bezüchtiget habe, ob hätte ich ihn allhier zu Augſpurg ermorden wollen. (vid. Atteſt. ſub lit. O. 1. 2. & 3.) Dieſe hinterliſtige Verfolgung heller unter die Augen zu legen, muß ich ein und anders mit mehrerem berichten.

Erſtlich bekennen ſie laut des mir in meiner dritten Reiß nacher Jeruſalem, vid. Patent ſub lit. H. ertheilten Filials-Brieff mich für ihren Gutthäter, und nehmen mich als einen Seraphiſchen Religioſen, und denen heiligen Oertheren ſonderbahr Zugethanen auf in ihre Geſellſchafft und Confraternität den 12. Sept. 1714. Anno 1719. Hingegen dictirt mich beſagter Pater für einen Mörder. Zum anderen habe bey damahliger Collectur zu Augſpurg dem Socio des Herrn P. Caſſian in Beyſeyn eines Paters allhieſigen Convents für das heilige Land einen Bayriſchen Goldgulden gegeben, er hingegen hat durch Verſperrung des Paß nacher Jeruſalem mir einen Schaden von etlich tauſend Gulden zugefügt. Zum dritten, wann das vorgegebene Factum der angemaßten Ermordung ſich wahr und erweißlich befunden hätte, wurde er ohne Zweifel mich bey meiner ordentlichen ſo wohl Geiſtlich- als Weltlichen Obrigkeit allhier zu finden gewußt haben, (wie ich dann von denenſelben meinen vorgeſetzten laut Atteſtaten ſub lit. O. 4. & 5. von dieſer falſchen Auflag frey und ledig geſprochen bin.) Dahero beſagter P. Caſſian dieſe wider mich aus Paſſion wegen Führung der H. Land-Waaren boßhafft-erſonnener Unwarheit zu Larneca bey dem Frantzöſiſchen Conſul füglicher auszuführen, auch die gewohnliche Zeit der Collectur unterbrochen, und auf vernehmen, daß ich würcklich von hier in das heilige Land abgereißt, ſich gleichfalls auf den Weg nach dem H. Land begeben, auch würcklich einen Tag vor mir zu Larneca angelangt. Ich bin eingeſchifft worden zu Livorno den 12. Novembr. 1718. in das Schiff S. Georgii, das Meer-Pferdt genannt, unter dem Commando des Hauptmanns Joann Franz Roux nacher Alexandria, in Geſellſchafft zweyer Herren Franciſcanern Teutſcher Nation und Vice-Commiſſarien des heiligen Lands, benandtlich Herrn P. Joann Böhmiſcher Provinz, und Herrn Fraters Proben Werndle von Wien, in Anſehung deren ich groſſe Unkoſten gemacht, auch beſagtem Pater eine wullene Beth-Deck gekaufft. So dann den dritten Tag nach unſerer Abfahrt ſeynd wir alla Strombola bey dem Canal zu Meſſina gefangen worden von einem Engliſchen Kriegs-Schiff unter dem Commando des Herrn General Binck und nacher Neapolis geführet. Allwo wir uns biß 6. Wochen lang aufgehalten, und haben mehrmalen in Anſehung beſagter beeder Herren

Fran-

Franciſcaner groſſe Unköſten gemacht, unterdeſſen seynd die Schiff ausgeleeret, und was nach Meſſina gehörig, contraband gemacht, was aber nacher Alexandria in Egypten zu liferen, wiederum ausgefolgt worden. Von Neapoli bin mit mehrgemelten Herren P. P. Franciſcanern den 18. Febr. 1719. nacher Alexandria in Egypten abgereißt, allwo wir eingeſchifft worden in das Schiff Petrus Victor genannt, unter dem Commando des Hauptmanns Johann Thomas Chevallier, und zu Larneca in Cypern den 23. Febr. Anno 1719. glücklich angelangt. Und als ich von meinen Conſorten beſagten Herren Franciſcanern invitirt worden, mit ihnen bey denen Herren Franciſcanern zu Larneca einzukehren, hab ich alldorten den P. Caſſian ſammt ſeinem Socio und den Frater Sennen, geweßten Koch des Convents zu Augſpurg angetroffen, bin auch von Herꝛ P. Caſſian mit aller Ehr-Bezeugung beneventiret worden, nebſt Ablegung eines Compliments von Ihro Hochwürden meinem Herꝛn Schwager Ambroſio Schnaderbeck J. V. Lic. eines Hochwürdigen hohen Domb-Stüffts Augſpurg und Hoch-Adelichen Weltlichen Frey-Stüffts St. Stephan daſelbſt Chorivicarius reſpectivè Herren Pfarrers und Pfarꝛ-Verweſeren, ꝛc. worauf ich Herꝛn P. Guardian meine Patent von Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden Ertz-Biſchoffen zu Calcedon und Päpſtlichen Nuntio zu Florenz, wie auch die Patent von Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. Biſchoffen zu Augſpurg vorgewieſen, welche Herꝛ P. Guardian, nachdem ers geleſen, mir wiederum zuruck gegeben, und ohne einigen Regard auf dieſe hoche Häupter zu machen, vermeldet, ich ſolle eine andere Herberg ſuchen, ſie können mich nicht logiren, warauf ich bey denen Herren Capucinern, wie auch vormahls, eingekehret, welche mich freundlich empfangen, und ehrlich tractirt haben. Unterdeſſen habe nicht unterlaſſen, Herren P. Caſſian öffters heimbzuſuchen, und da nach etlichen Tagen ein wohlbeladenes Schiff von Scanderona angekommen, willens nach ſeiner Verrichtung bey Herꝛn Conſul innerhalb 24. Stunden nacher Marſeille in Franckreich wiederum abzufahren, iſt der Frater Probus Werndle Morgens frühe zu mir kommen, und ſein mir zu behalten übergebne Sachen abgehohlt, kurtz hernach begehrt auch Herꝛ P. Guardian das Stuck Leinwadt, welches mir Herꝛ Pater Præſident zu Alexandria nacher Jeruſalem zu überbringen anbefohlen, maſſen er ſolches zu empfangen Comiſſion habe, Nachmittag unwiſſend, daß ein Schiff angekom̃en, bin ich zu denen Herren Franciſcanern gegangen, und Herꝛn Pater Guardian, wie auch Herꝛn P. Caſſian befragt, ob wir bald Hoffnung haben nacher Jeruſalem abzureiſen? Antwortete mir Herꝛ P. Guardian, ja dieſe Nacht werden ſie einſchiffen, (Zweifels ohne der unfehlbaren Meynung, ich werde von Herꝛn Conſul in das nacher Marſeille in Franckreich deſtinirte Schiff eingeſetzt, und nach denen Chriſtlichen Landen zuruck gewieſen werden.) Als ich demnach ein Patent nacher Jeruſalem von Herꝛn Conſul ausgebetten, hab ich leider wider Vermuthen erfahren müſſen, daß ich arreſtirt ſeye, dahero mein vorige 2. Reiß-Gefährten, als auch den Frater Koch von Augſpurg, alle Teutſcher Nation erſucht, und gebetten, meine Un-

ſchuld

schuld zu verthädigen, welche mir geantwortet, sie können mir nicht helffen, massen ihnen von dieser Sach nichts bewußt seye, hat auch der Fußfall, den ich dem Herrn P. Cassian gethan, nichts verfangen. Worauf sich die Herren Capuciner meiner eiffe-rigst angenommen, und so viel ausgewürckt, daß ich in Sydonien und nicht weiters laut des Patents sub lit. K. 17. bin passiret worden, zu Sydonien bin ich von Monsieur Poullard, Consul daselbst, abermahlen aufgehalten worden, und alldorten biß in die 6. Wochen ohne Hoffnung weiters zu reisen verbleiben müssen, biß endlichen durch innständiges Anhalten der Herren Capuciner mir die Erlaubnus ertheilet worden, gen Nazareth und in Galilæam zu reisen, aber Jerusalem nicht zu betretten; Zu dieser Reiß ist mir kein Patent, sondern nur ab Illustrissimo Domino Domino Petro Poullard Equite & Consiliario suæ Regiæ Christianissimæ Majestatis in Palæstina, Galilea, Samaria, Judea & Syria Consule, ein Recommendations-Schreiben an den Herrn Vice-Consul zu Acri gegeben worden, worauf ich würcklich in ein Schiff aufgenommen gewesen, aus solchem aber aus Beysorg anderstwohin abgeführt zu werden, wiederum ausgestiegen, und unter Begleitung eines Türckischen Reuters zu Land biß auf Acri gereiset, allwo mir von dem Herrn Vice-Consul viel liebes in Ansehung der Recommendation widerfahren, habe auch alldorten die Herren Carmeliter angetroffen, und mir von denenselben einen Reiß-Gefährten auf meine Speesen und Kosten ausgebetten, wie dann in Gesellschafft eines Herrn Carmeliters meine Reiß nacher Nazareth zu Land fortgesetzt; Aus welcher Relation genugsam am Tag ligt, in was grosse Gefahren und unwiderbringlichen Schaden mich Herr P. Cassian in der Türckey unter einer politischen Freundlichkeit gesetzet habe, welches auch obgedachter mein gewester Reiß-Gefährt Frater Probus Werndle in seinem an mich von Maria Lanzendorff 2. Stund von Wien im Monath Julio 1720. laut Beylag lit. Z. ergangenen Schreiben genugsam zu verstehen gibt, da er meldet: daß P. Cassian Grundler in seiner Zuruck-Reiß aus dem H. Land bey Cecilien von den Tripolinern oder Barbaresen seye gefangen worden, und schon ein viertel Jahr bey solchen verbleibe, unangesehen der P. Caccia allen möglichen Fleiß angewendet, bey dem Türckischen Bottschaffter, so seye doch keine Erlösung geschehen; GOTT weiß vielleicht (schreibt er) am besten die Ursach und Straff.

Uber alle diese mir zugefügte Unbild bin ich bey der heiligen Congregation zu Rom, um mir den Garaus zumachen, fälschlich angegeben worden, daß ich mit Aergernus die Ablas der heiligen Land-Waaren offentlich verkauffe, da ich doch authenticis attestatis von Hoch- und Nideren dociren und erweisen kan, auch docirt und erwiesen habe, daß ich bey Verkauffung der Waar nicht die mindiste Meldung der Indulgenzien gethan habe: siehe auch nicht, aus was Ursachen man nicht geduldten solte, die heilige Land-Waaren offentlich zu verkauffen, weilen wenig aus der Christenheit in so weit entfernte Landen kommen können, mithin ihnen wenigst die in denen heiligen Oerthern berührte Sanctuarien solten vergünstiget und nicht

entzogen

entzogen werden, welches auch die Hochwürdigste Ordinariat von fünff verschiedenen Bischoffen in hohe Consideration gezogen, und mir in ihren Diœcesen die freye Distrahirung besagter H. Lands-Waaren gnädigst erlaubt haben, allermassen hiedurch die Gütigkeit, Beytrag, und Andacht zu dem H. Land der Collectur nicht geschwächet, sondern vielmehr beförderet wird, wie auch hierinnfalls mehrers beweisen könnte, als auch darthun, daß ich noch weit mehrers als in obigem gründlich angefügt ist, an Ehr, guten Nahmen und Leimuth, auch Nahrung lædirt seye, so ich aber umb nicht zu scheinen, als wäre ich ein passionirt- und rachgieriger Mensch und kaler Christ (wie ich will ausgeruffen werden) mit Gedult umgehen, weilen die Warheits Posaunen biß an jenen Tag nicht will gehöret werden, jedoch aber weiters noth-getrungen so viel melden solle; Wann von Rom aus genugsam und selbst bekandter Urkund nach de dato 16. Jan. 1723. mir erlaubt ist Rosen-Kräntz, und Creutz vom H. Land jedoch absque Decreto publico zu verkauffen, so muß mir bevor, daß ich wider solche Erlaubnus und Billichkeit peccirt habe, mein Verbrechen, nemblich ob solte ich derley Waaren cum indulgentiis feil gebotten und verkaufft haben, so ich constantissime widerspreche, ehe und bevor ich in meiner legitima Venditione solte befahret, erwiesen werden. Zumahlen ich von fünff Hochwürdigsten Häuptern und Bischöffen Teutscher Nation und Romanæ Catholicæ Ecclesiæ respectivè Defensoribus & Propagatoribus nicht nur allein die gnädigste Erlaubnus, sonderen auch dero Assistenz und Vorschub gehabt, ja gar dadurch den ansam genommen, mich mit sothaner Waar zu verlegen, mein Vermögen s. r. Schweiß, Leib und Leben daran zuwagen, wie solches gantz unwidersprechlich bekannt, und mir, da nach Löblicher Stadt Augspurgischen Satz- und Ordnung einem ledig oder unverheurathen Menschen einiges offenes Handels-Gewerb zu treiben nicht erlaubt ist, eines Geistlichen Raths zu Augspurg gewester Herr Secretarius Sebastian Lutzenberger seel. etc. testibus adhuc viventibus ejusdem hæredibus meine und eben dergleichen Waar quæstionis für mich gratis verschliessen und verkaufft, auch die Herren P. P. Franciscaner von mir gekaufft haben, und des mehreren solche meine aus dem H. Land gebrachte gerechte Waar offentlich auf denen Cantzlen denen andächtigen Catholischen Christen und Liebhabern zu kauffen respective recommendirt und promulgirt worden; Also wann die Waar einmahl gerecht und gut geweßt, mir aber mit Bestand nicht erwisen werden kan, daß ich solche verfälscht, vertauscht, Land-Cramer oder anderen als Christlichen Liebhabern nur zu ein- oder anderen Stuck oder alla minuta verkaufft, und die geringste Gefährde darmit getrieben habe, mit was für einen rechts fug solte mir dann solche Waar zu verkauffen können geweigert werden? indeme mich nichts anders als meiner Rechts-Befugnus bedienet habe, ille autem qui utitur jure suo, pœnam non meretur, und wäre ich gar nachlässig geweßt, wann ich mich meiner Befügnus, und so vieler Hoch-Fürstl. und Bischöfflichen Gnaden nicht bedient hätte:, als solche Gnad nicht zu meinem Verderben (wie ich nunmehro

mehro laider Deo & Vindici seye es geklagt, erfahren muß) vermeint geweßt zu seyn, kein Catholischer Christ beargen wird. Und ob schon sub larva & quocunque schemate wolte colorirt werden, samb wäre mir sothane Waar quæstionis absque indulgentiis, sed tantum quoad materiam zu führen und zu verkauffen nicht verbotten, so erhellet jedoch das klare Widerspiel gar zu dick, indeme zu Rom ad S. Congregationem Indulgentiarum schon Anno 1720. und 21. eine Inhibition derley heiligen Lands-Waaren zu verkauffen auszuwürcken, und absonderlich Augspurg zu benambsen zwar ohne Exprimirung des Nahmens, wer der Verkauffer wäre, ob selbiger wahre und gerechte heilige Lands-Waar führe, man sich bemühet habe, und das Decretum Inhibitionis sub dato 5. Junii Anno 1721. erfolget seye, gantz bekannt, wer nun solches zu bewürcken sich bemühet habe, und ob eben ich Jacob Frantz de l'Ecluse als ein Ubertretter mit solcher Waar solte gemeint geweßt seyn, die Frag, an- oder wider wen die Beschwehrung stunde, beschehen solte, bedarff sich ja gar nicht, und liget die Prob am hellen Tag-Licht, sag obiger Beylagen, daß nicht allein der P. Cassian, und ein- oder anderer R. P. O. S. F. M. der Urheber meines Verderbens, Ehr-Verletzung, und Verächtlichkeit und Geringschätzung, auch solcher intendirten Inhibition, sondern so gar einige Superiores prædicti Ordinis gewesen, und ich Jacob Frantz de l'Ecluse und kein anderer turpis lucri ergo, puncto der Waaren quæstionis, will nicht sagen fälschlich und passionirt zu Rom ad S. Congregationem indulgentiarum, sondern eigennützig tergiversimodè von denenselben angegeben worden seye, wohl erwogen, wann prædicta Congregatio erweißlich wäre berichtet geweßt, daß allhier zu Augspurg einige Contravention contra ejusdem S. Intentionem mit derley Waaren vorbey gangen wäre, der Ubertretter mit Tauff- und Zunahmen, auch anderen Umständen seiner Contravention hätte sollen und müssen an Tag gegeben werden, auch solches allhier, wo ich anfänglich hätte sollen belanget werden, specifice Revmo. Ordinariatui, wolten anderst die Herren P. P. Franciscaner kein præpotenz und tergiversation zu ihrem Nutzen und selbst unanständiger Handlung spihlen, wie diß unlaugbahr, und nachgehends des mehreren soll erwiesen und angedeutet werden, weilen aber solches nicht beschehen, auch kein anderer Mensch in Augspurg sich befunden, oder dato befindet, der mit derley Waaren, als ich, und wie obgemelt aufrichtig gehandelt, als ist Sonnen-klar, daß ich Jacob Frantz de l'Ecluse und kein anderer von Augspurg oder Augspurg selbsten fälschlich, widerrechtlich und turpis lucri gratiâ und aus Eigennutz der Herren P. P. Franciscaner von denenselbigen angegeben, verklagt, und a n meiner Nahrung damnificirt, an meiner Ehre irrecuperabiliter lædirt, und mithin mir auch derley Waaren zu führen durch dieselbe verbotten worden seye, dann eben eines ist verbieten, als seine Gerechtsame nicht gebrauchen zu können.

Nun der Sache recht auf den Grund zukommen, und jedem unpartheylichen Christen-Menschen meine Unschuld auch noth-getrungenist an Tag zu legen, auf was mehr als Türckisch und Barbarische Art ich von denen Herren P. P. Franciscanern

canern umb meine Nahrung und guten Leimuth gebracht worden seye, und all obiges Sonnen-klar und handgreifflich darzuthun.

1. So ist wahr daß ich kein falsch mit der H. Land-Waar getrieben habe, wie mir à Reverendissimo Ordinariatu Augustano sub die 17. Junii Anno 1724. und vorhin von Geist- und Weltlichen testibus omni exceptione majoribus Anno 1722. also allererst nach fälschlicher Accusation attestiret wird, mithin das Fundament der widerrechtlich-angezettelten Klag Augspurger falsch heiter am Tag. Als auch

2. Daß ich Jacob Frantz de l'Ecluse und kein anderer solcher gestalten ad S. Congregationem indulgentiarum Romæ seye verklagt, in kostbaren Process bey denen Haaren, und von niemand anderen als von denen Herren P.P. Franciscanern gerissen und in das Verderben gestürtzt, so wohl ich, als die Stadt Augspurg selbst nach dem generalen Wort Stadt Augspurg nach dem Sprichwort, schlagt auf den Sack und meynt den Esel, nachtheilig verschreyt und vix reparabiliter damnificirt worden seye, so gantz Stadt- und Land-kündig, mithin quod lippis & tonsoribus notum, bedarff sich nicht weiterer Prob. Daß aber

3. Von mir turpe lucrum beschehen, fallet ex supra verè ad- & deducti von selbsten, und gibet das Gegenspiel nebst anderen Beweiß Beylag lit. N. gar schöner Brieff, daß die Herren P.P. Franciscaner mit derley Waaren handlen, und durch ihre Verwehrung für sich ein Monopolium erzwingen, indeme unlaugbar, daß die Herren P.P. Franciscaner im H. Land mit dieser Waar handlen, und selbige verkauffen, auch nicht zu verneinen, daß gar wenig Teutscher Nation Weltliche Leuthe nacher Palæstinam oder in das H. Land kommen, und mit dergleichen Waar handlen, so seynd jedoch mehrberührte Herren P.P. Franciscaner so gehässig Nahrungs-neidig und eigennutzig, mir solches hart und saur, auch kostbar an mich gebracht-vermeintliches Stücklein Brod mir meinem Weib und Kinder aus dem Mund zu reissen, wie dann im gantzen Römischen Reich und Kayserl. Erb- auch andern Landen, als auch in Italien durch der Herren P.P. Franciscaner subdolè ausgewürckte Päbstliche Inhibition oder Bull meine gerechte Waar verschlagen, und verrufft ist, daß ich solche als wie einen unbeweglichen Stein gebrauchen kan, und belehret sothane der Herren P.P. Franciscaner Handlung und Monopolium besagter Brieff lit. N. des mehreren, und wird meine Waar für gerecht erkannt, sonst wurden die Herren P.P. Franciscaner solche nicht von mir erkauffen, als auch leicht zu erachten, daß niemand etwas kauffet, er habe dann im Sinn, sein besseren Frommen damit zuschaffen, ob man solches gleich nicht wiederum um das baare Gelt verkauffet, sondern verehret, massen aus solcher Verehrung ein zehenfacher Gewinn kommen muß, quod est turpe lucrum, und ein herausgeprestes Allmosen. Dann gibet sich ferner aus erstangezognen und besag diß Brieffs die Vertauschung an Tag, als mir 4. H. Messen, jede à 30. kr. taxirt gegen ausständigem und abgemarckten H. Lands-Waaren-Preiß wollen angetauscht werden, zu deme äussert sich

zu der gantzen Welt Aergernus, daß die arme Christen in dem H. Land, so derley Waar fabriciren, da kein anderer Christ, als die Franciscaner heraus führen durfften, nicht der Türcken, sondern der Franciscaner Sclaven werden müsten, dann dieselbige nach dero selbst machenden gar geringen Preiß hingeben, oder verkauffen müßten, O turpe lucrum! und einem Monacho Mendicanten oder Religiosen unanständiges, schandbahr und straffbares Monopolium! allermassen ja weiters bekannt, mit was für einer Hochschätzung die Herren P. P. Franciscaner derley Stückel Waar, so, wie sie melden, in Palæstina nur 5. kr. hiesigem Gelt nach kosten sollen, verehren, und hingegen H. Messen darfür angefrembter zu 30. 24. oder wenigst 20. kr. nebst anderen Verehrungen bekommen, gleich nun aber dieses nicht aus einiger Passion, oder Vindict meiner Beschuldigung zu melden, sonder zu meinem vermeintlichen Behuff und Unschulds Defension beschiehet, als solle auch

Quartò. Nicht umgehen, wie die Herren P. P. Franciscaner, daß sie nur von dem Allmosen leben, so viel Gebäu unterhalten, und jährliche Contributiones geben müsten, beschwehren, und hierdurch als ob ihnen sothanes Handels-Gewerb und Monopolium zu einigem Beyhülff nöthig wäre, zu coloriren vermeinen, so ergibet sich abermahl gar curios, daß sonderlich Herr P. Caccia in seinem in Truck heraus gegebenen Buch, getruckt zu Wien Anno 1694. betitult, Ausführliche Beschreibung des heiligen Grabs JEsu Christi zu Jerusalem, oder Monumentum Gloriæ Seraphicæ pag. 7. sich muß übersehen haben, da er vorkommen lasset, *sonant Verba*: „Zu dem müssen wir jährlichen grosse Contributiones, so sich über „60000. fl. belauffen, nebst andern Unkosten den Türcken reichen:„ nur die Ausgab, und nichts von der Einnahm zu melden; Massen hat ein Privat-Persohn allein laut Beylag lit. X. dem Angeben nach ein so grosses nahmhafftes Stuck Geld in dem Röm. Reich nur in dem Habit eines Tertiarii zu dem heiligen Land versammmlen können, wie vielmehr werden die Herren P. P. Franciscaner, welche, und für welche respectivè in der gantzen Christenheit offentlich auf denen Cantzlen, und anderer Orten auch offentlichen Anschlag gesammlet wird, und selbsten sammlen, durch die Herren P. P. Commissarios zusammen bringen, daß sie also ihre so weit ausstreuende Bau-Unterhalt, Contributiones, und anderes gar leicht bestreiten könnten, indeme laut Beylag lit. A a. Beschreibung des gantzen heiligen Lands und Beylag lit. A b. deren der Herren P. P. Franciscaner Besitz nicht so Numeros, auch nicht so Baukostlich, auch der Numerus der Persohnen der Franciscaner-Mönch, oder Religiosen nicht so groß ist, sonderheitlich wann jenige Erb-Verschafftnus oder Tod-Fällen, von denen Christlichen Kauff- und anderen vermöglichen Leuthen, auch anderen Special-Verehrungen, deren des Jahrs etliche und nahmhaffte beykommen, ohne zu melden von den Schiffs-Tributen, so jedes Schiff denen Herren P. P. Franciscanern, ohne der Türcken ihr Sach, bezahlen muß, auch die Kleinigkeit, so ein Pilgram denenselben laut beyligender Specification lit. R. entrichten muß, beygerechnet werden. Mithin solches Monopolium gar nicht nöthig hätten; Da sie

sich

sich jedoch ansonsten mit grossen Hochwürdigen Titlen auch nur die wenigere Patres Mendicantium zu beehren gantz geflissentlich suchen, will man anderst ein, also zu nennnen, wir seynd euch mit Gnaden ꝛc. oder Kopff und Capuzien schupfen, bewürdiget werden, und rühmen, was grosse Freyheiten uud Gnaden von dem Türckischen Kayser sie sonsten haben und geniessen laut Beylag A c. Türckisch Käyserl. Decrets aus obangezogenem Buch respective p. 258. genommen, dabey aber gantz umschleichen, warumen ihnen solche Gnaden zukommen, ihnen selbst und ihren vermeintlichen Tugenden 'zuschreiben wollen, da doch laut berührten Decrets eine Haupt-Ursach ist, samb ihre Nation gar wohl mit ihnen zu frieden stehete, wann aber der Türckische Käyser derselben Tücke wußte, oder gewußt hätte, wurden sie gewißlich dergleichen Decret oder Decreta, wie sie sich mehrer zu haben rühmen, und Gnaden nicht erlangen, und erlangt haben, kommen auch solche Gnaden nicht von ihren der Herren P.P. Franciscaner Verdienst und Tugenden wegen her, sondern von dem Christlichen Tribut, so sie Herren P.P. Franciscaner einnehmen, und dem Groß-Türcken beschneiden, welches wann derselbe wußte, gewißlich ihre Bärte scheeren wurde, daß sie in Christlichen Ländern nicht so fein rasirt daher gehen, und so stattliche Gebäue, mit Unterlassung der nöthig reparirenden Gebäu heiliger Orten, wie sie fälschlich vorgeben, kostbahr so viel Gebäue unterhalten zu haben, da laut Beylagen lit. A a. & A b. das mehriste uncultivirt, öde und wüst liegt, wie Beylag lit. W. mehrers beweiset, haben wurden, massen ich nichts denen Türcken, wohl aber denen Herren P. P. Franciscanern Tribut geben müssen, und sie mehr als die Türcken aus denen Christen Sclaven machen, anmercklich, ob ich solches schon nicht mit Attestatis belegen, jedoch aber salva bona Conscientia all obiges, wie auch gleich nachgehendes, daß jeder Pilgram im heiligen Land alleinig zu gehen nicht von denen Türcken, sondern von denen Herren P. P. Franciscanern, um ihnen nicht auf ihre Tücke zu kommen, verwehret seye, jurato betheuren und bewahren kan, massen als ich das erstemahl zu Jerusalem und da und dorten im heiligen Land ware, von einigen Franciscanern diß und jenes Ort zu besuchen geführt, und nicht so lang an ein- und anderem Ort gelassen worden, selbiges recht besichtigen zu können, als ich aber das andere und drittemahl dahin revertiret, und der Herren P. P. Franciscaner Schalck gemerckt habe, warum sie keinen Pilgram wollen allein gehen, mit keinem Innwohner oder Kramer in Jerusalem allein reden lassen, und dahero alleinig mit einem Dollmetschen ohne geringste Verhindernus der Türcken was freyers herum gegangen, ist endlich Eigennutz wegen die Passion erfolgt, daß um Ehr, guten Nahmen, Geld und Nahrung gebracht, und mir meinem Weib und Kindern das so theur und durch mein s. v. Schweiß mit Leib- und Lebens-Gefahr erworbene Stückel Brodt aus dem Mund gerissen worden, wie von Frater Nicht, ob wäre ich ein Dieb, von P. Cassian, ob wäre ich ein Mörder, in meiner vierdten Reyß nacher Palæstinam, oder das heilig Land verschrait, und ererst zu Larneca im König-

reich Cypern und Saida, Sidonia der Eintritt nacher Jerusalem verweigert worden, welche gottlose Bosheit, aus der Herren P. P. Franciscaner Ambition, Ehrsucht, Regierungssichtigen Hochmuth, und præpotenz, sonderheitlich der Teutschen Herren P.P. Franciscaner, ob wäre zu viel, wann ein Mendicanten-Mönch sein lasterhafftes Verbrechen revociren müßte, hat solches Verbrechen ein Superior von denenselben R. P. Caccia annoch zu bemänteln, mich einen falsarium der heiligen Land-Waaren quæstionis halben zu Rom ad S. Congregationem Indulgentiarum anzugeben sich weiters erfrechen dörffen, dem die teutschen Herren P. P. Franciscaner meine Waar, zu verschreyen gefolgt, anscheinlich, ob es besser wäre, auf leichte Absolution sich verlassende, einen Mann um Ehr und Gut zu bringen, als ein Mendicanten-Mönch seine Gottlosigkeit wiederruffen solte, annerwogen es contra summam authoritatem wäre, da die Herren P. P. Franciscaner zu Jerusalem tam in spiritualibus quam temporalibus wider die Christen Regenten seynd, so ich aber GOtt als dem gerechtisten Richter überlasse. Jedoch aber werden meines Weibs und Kinderen Blut-trieffenden Zäher denselben als Justissimum Judicem & Vindicem bewegen.

Wann nun aber überall so wahrhafft angeführt mein billiches Beschwehren wider geringstes Verhoffen nicht solte angehöret, und der Herren P. P. Franciscaner Gottlosigkeit auch præpotenz und præterirung Reverendissimi Ordinarii auch daß sie nicht erweisen, daß meine heilige Land-Waaren falsch seyen, ich einigen Falsch oder Gefährde getrieben, Indulgentien verkaufft habe, à S. Congregatione Indulgentiarum der Verkauff per Decretum verwehret, die Promulgierung oder Provulgierung, daß zu Augspurg, ohne mich zu benahmsen, die heilige Land-Waaren mit Indulgentien verkaufft, vertauscht, vel quocunque modo unter einem Falsch oder Betrug veralieniret werden, es nicht der Herren P. P. Franciscaner Verschulden seye, daß solche Waar verbotten und verschreit und meine Nahrung gestecket seye, es à S. Congregatione Indulgentiarum zu Rom beschehen seye, wolte conniviret, mithin denen Herren P.P. Franciscanis teutscher Nation sothanes Monopolium allein gestattet werden, massen die Spanische und Frantzösische Herren P. P. Franciscaner kein dergleichen Gewerb treiben, und ich amore proximi die schwehre Innzichten eines Diebs, und Mörders nachgeben solte, seye es: Jedoch aber werden die Herren P. P. Franciscaner aus ihrer Bosheit nicht den Nutzen haben sollen zu meinem Schaden, bevorab ich denenselben auch so gar dieses Gewerb oder Monopolium vergönnen will, wann sie meine annoch habende heilige Land-Waaren um den jenigen Preiß, wie ich solche sonst verkaufft, selbst auf ein- oder zwey Ziel von halb Jahren abkauffen und baar bezahlen, oder andere Käuffere in solcher Zeit schaffen wollen, allermassen von denenselben meine Waar also verschlagen und verruffen, daß ich vor mich selbsten dieselbe nicht mehr verhandlen kan, könnte mir auch, wann die Herren P. P. Franciscaner ihre schändlich an mir verübte Tücke revocirten, und S. Congregatio

die

die völlige Erlaubnus per Decretum gebete, nimmermehr geholffen werden, welches auch für mich zu bewürcken, aus beschehener Gefährde von denen Herren P. P. Franciscanern verursachter Armuth, nicht mehr im Stand bin, sondern so mir nach meinem billichen Vorschlag, nebst welchem mich offerire Zeit Lebens mit dergleichen, oder heiliger Lands-Waar nicht mehr zu handlen, nicht geholffen wird, alleinig zu GOtt dem gerechtisten Richter, belohneren und bestrafferen alles Gutes, oder Böses zu appelliren, der erbaren Welt aber meine Unschuld und Verläumdung zu zeigen, in offentlichen Truck hinaus zu geben bemüssiget seyn werde, welches wegen ac tamen submississimo & decentissimo respectu ad cujuscunque dignitatem vel quemcunque hæc necessitatis gratia extortæ literæ ad-vel pervenerint recommendatas habere enixe rogo, mich einige Irreverenz nur entschuldiget seyn zu lassen, nothgetrungnist anzeigen sollen. Um so mehr, als mir alte unverwerffliche Urkunden solches, wie mehrer an Tag geben könnte, an Handen gehen müssen, sag lit. A d. und mich devotissima Veneratione cujuscunque, salva tamen quacunque competentia auf obiges unveränderlich quam nisi non addendo will bezochen haben. Utilissime implorando binner legalen Zeit eine endlich hoffentlich geliebt- consultirt- und also zu sagen definitive Erklärung gnädiglich zu erhalten, um in meiner bedächtlich-gefaßten Resolution absque omni intrepitudine nicht länger procrastinirt zu seyn. Verharre anbey

unveränderlicher

Cujuscunque R. d. R.

Jacob Frantz de l'Ecluse.

DAß die in diesen 147. eingebundenen Paginis, so ich zu mehrer Beglaubnus unten bey ihren Cohærentiis jedes mahl mit nachkommenden Wort notiret, begriffene Abschrifften oder Copien der Brief, Decret, Attestaten, Authenticen, und Extract aus 2. Authoren unterschiedlicher Bücher, welche mit einem Buchstaben mit- und ohne Ziffer, von dem A. an, durch das gantze Alphabeth, biß auf A d. gezeichnet zu finden, und theils aus dem Lateinischen, theils aus dem Frantzösischen und Welschen in die teutsche Sprach getreulichst übersetzt seyend mit ihren mir, besagter Sprachen bestkundig und erfahrnen, vorgelegten wahren und unverletzten authentischen Originalien und Authoren mit grosser Aufmercksamkeit collationiret und denenselben durchaus gleichlautend befunden worden seyen: attestire hiemit requirirter massen in Fidem publicam mit eigener Hand Unterschrifft, und fürgedruckten meinem gewohnlichen Notariat-Zeichen und eigenen Sigill. Augspurg den 16. Junii, Anno 1727.

(L. S.) Joannes Baptista Du Cray Sacerdos Jur. V. Licent. Sacra Apostolica Authoritate Protonotarius Jur. Publicus, nec non Aurei Calcaris Eques. mppria.

ENDE.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

L'Écluse, Jacob Frantz de.

Rechtmässige Gegenwehr, Oder: Gründliche Widerlegung Der So genannten abgetrungenen Ehren-Rettung der Ehrwürdigen PP. Franciscaner zu Jerusalem, und durch das Heil. Land Palaestinam des Apostolischen Stuhls Missionarien, Wider Eine von so genanntem Jacob Frantz de l'Ecluse frevelhaffte Laster-

Augspurg 1729

4 H.mon. 197
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10006410-5
VD18 12123684